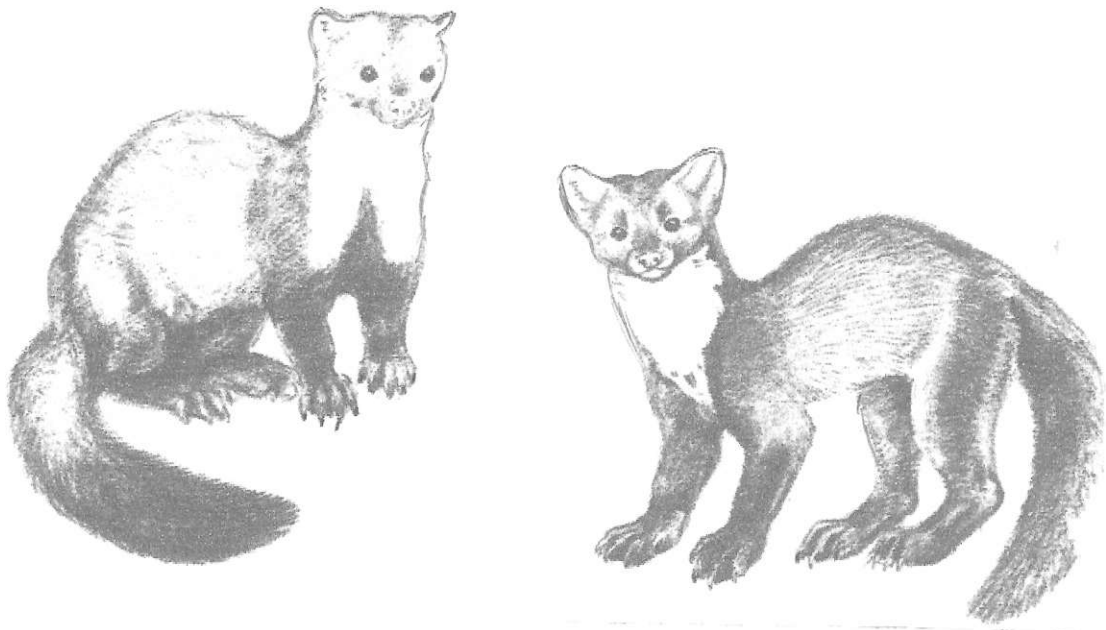


Alfred Schwarz †

Saarländische Jagdchronik



2. Auflage, Saarbrücken 2015

Saarländische Jagdchronik

Inhaltsübersicht

1. Teil: Geschichtlicher Überblick bis 2015

Kapitel 1: Menschen und Jagd in vorgeschichtlicher Zeit	Seite 2
Kapitel 2: Von der gallo-römischen bis zur karolingischen Zeit	Seite 11
Kapitel 3 :Von den Kaisern über die Landesherren bis zur Revolution	Seite 21
Kapitel 4: Von der Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs	Seite 32
Kapitel 5: 1945 und die Jahre danach	Seite 42
Kapitel 6: 50 Jahre Vereinigung der Jäger des Saarlandes	Seite 51
Kapitel 7: Die Verlegung des Standorts	Seite 72

2. Teil: Ausgewählte Themen

Kapitel 1: Jagd und Musik	Seite 70
Kapitel 2: Beizjagd ehemals und heute	Seite 83
Kapitel 3: Der Wolf in unserer Heimat	Seite 100
Kapitel 4 Jagdgesetzgebung in Elsass-Lothringen	Seite 116
Kapitel 5 Jäger im Fürstendienst	Seite 125
Kapitel 6 Aspekte der Jagdwilderei im Wandel der Zeiten	Seite 157
Kapitel 7 Jäger, Schützen und Schutzpatrone	Seite 177
Kapitel 8 Karl August Woll und die Jagd	Seite 192
Literatur und sonstige Hinweise	Seite 202

1. Teil: Geschichtlicher Überblick von den Anfängen bis 2015

Kapitel 1

Menschen und Jagd in vorgeschichtlicher Zeit

Der Zeitraum

Die Vorgeschichte der Menschheit umfasst den Zeitraum von den frühen, vom Datum her schwer fixierbaren Anfängen der Menschen bis zu der Zeit, ab der sie erste schriftliche Quellen hinterlassen. Der letztgenannte Zeitpunkt ist für unsere Gegend das Jahr 50 v. Chr.; unser Land war damals ein Teil Galliens. Die schriftkundigen Römer hatten ihre Herrschaft nach Eroberung ganz Galliens im Jahre 51 v. Chr. auch hier fest etabliert. Je weiter man in der Geschichte der Menschen zurückgeht, umso spärlicher werden Funde und Informationen. Versucht man, die Beschreibung von Ereignissen und Zuständen auf ein relativ kleines Gebiet wie das Saarland einzuschränken, so stößt man auf weitere Schwierigkeiten. Da unsere Landschaft aber von den Nachbarterritorien nie durch unüberwindliche Hindernisse getrennt war, darf man getrost für Rückschlüsse betreffend die Situation in unserem geografischen Raum das Wissen über die angrenzenden Regionen einbeziehen.

Die ersten Menschen und ihre Nachfolger

Zunächst drängt sich die Frage auf, ab wann im Gebiet unserer Heimat Menschen gelebt haben und welcher Art sie waren. Am bequemsten wäre es, sich vorzustellen, wie der Urmensch schön kontinuierlich, zunächst gebückt gehend, sich aufrichtet, mehr Hirnmasse bekommt, eine hohe Stirn und so fort bis heute. Die Ergebnisse der Archäologie spiegeln indessen eine so störungsfreie Kette nicht wider. Da wir im Saarland keine Aufsehen erregenden Funde alter menschlicher Gebeine aufzuweisen haben, müssen wir das frühe Auftauchen von Menschen an den frühesten Funden bestimmen, die sie hinterlassen haben. Auf die ersten Werkzeuge aus Stein (denkbare Holz- oder Knochenwerkzeuge aus noch früherer Zeit hatten mangels geringer Materialbeständigkeit kaum Chancen auf Erhaltung) stoßen wir in Teting-sur-Nied (Tetingen), belegt durch zwei roh gearbeitete Steinkeile aus der Zeit vor etwa 550 000 Jahren. Im Saarland wurde bei Breitung ein urtümliches Werkzeug (Artefakt, wörtlich = mit Kunst gefertigt) gefunden, das möglicherweise aus einem frühen Abschnitt der Altsteinzeit (d. s. mehr als 400 000 Jahre vor unserer Zeit) stammt. In Ludweiler fand sich ein prächtig gearbeiteter Faustkeil, dessen Alter man mit 150 000 bis 200 000 Jahren ansetzen kann.¹ Ähnliche Werkzeuge wurden in jüngster Zeit in Hüttersdorf und Hemmersdorf entdeckt. In unserem Umkreis sind also menschliche Spuren belegt, deren Ursprung etwa 500.000 Jahre zurückliegt. Die Menschen, welche diese frühesten Geräte gefertigt haben, zählen zum Typ des homo erectus, also eines ‚aufgerichteten Menschen‘. Etwa um 200.000 v. Chr. taucht eine höher entwickelte Form des Menschen mit mehr Hirnmasse auf, der Prä-Neandertaler genannt wird, weil er dem Neandertaler voraus geht. Von dem Neandertaler – erstmals entdeckt 1856 bei Düsseldorf, weit verbreitet, meist beschrieben als kleinwüchsig, mit starken Augenwülsten, niedriger Stirn und fliehendem Kinn – haben noch unsere

¹ Kolling, Saarbrücker Talraum, S. 15; Staerk, S. 21; Keller, S. 65 ff.

Großeltern gelernt, er sei unser ‚Altvorfahre‘. Mittlerweile hat man zum Beispiel in Steinheim (Baden-Württemberg) 1933 beziehungsweise in Fontéchevade (Dép. Charente) 1947 Funde gemacht, welche den Schluss zulassen, dass es schon vor oder neben dem Neandertaler Menschen gab, welche höher entwickelt waren als eben dieser.¹ Der Neandertaler löst etwa vor 100.000 Jahren seinen Vorgänger ab; vor 40.000 Jahren taucht der erste Mensch auf, welcher uns Heutigen körperlich sehr gleicht, und den wir deshalb dem Typ des ‚Jetztmenschen‘ zuordnen können. Es ist der Cro-Magnon-Mensch, neuerdings „anatomisch moderner Mensch“ genannt. Das bis heute Rätselhafte an diesen Vorgängen ist, dass man weder die Gründe des Verschwindens einer bestimmten Menschenform sicher erkennen noch dass man erraten kann, woher der ‚Ersatz‘, mitunter ziemlich abrupt, wie beim Auftauchen des Cro-Magnon, gekommen ist.²

Ohne Jagd keine Existenz

Die Frage, ob alle diese Menschen, welche sich zum Teil vor kaum vorstellbaren Zeiten hier aufgehalten haben, zur Jagd gingen, lässt sich dann positiv beantworten, wenn wir feststellen können, dass sie auf Fleisch angewiesen waren. Dass unser Gebiss mit Eckzähnen, welche die Mediziner noch heute dens caninus (=Hundszahn im Sinne von Fangzahn) nennen, für den Fleischverzehr geeignet ist, desgleichen unser Verdauungssystem, ist unbestreitbar. Es begnügen sich allerdings auch Lebewesen mit sehr ähnlichem Funktionssystem, wie zum Beispiel Gorillas, mit Pflanzenkost. Das ist aber nur möglich, weil sie das ganze Jahr über in Gegenden ohne unsere winterliche Unterbrechung des Pflanzenwuchses leben. Damit kommt man auf das Problem der frühen klimatischen Bedingungen in unserem Lebensraum. Das Klima war in der Steinzeit gekennzeichnet durch vier Kaltzeiten, nach geografischen Begriffen bezeichnet als Günz-, Mindel-, Riß- und Würm-Kaltzeit, jeweils mit Zwischenkaltzeiten. Während dieser Perioden gab es Zeitabschnitte, in denen unsere Gegend so unwirtlich war, dass sich Menschen hier keinesfalls ausschließlich mit pflanzlichen Stoffen ernähren konnten. Sie waren deshalb auf tierische Produkte angewiesen und mussten, da Viehzucht noch unbekannt war, wild lebende Tiere jagen. Ergänzend hierzu sei bemerkt, dass die Kaltzeiten je etwa 50.000 Jahre dauerten. In den härtesten Zeiten reichte eine Gletscherdecke aus dem skandinavischen Raum bis ins Rheinische Schiefergebirge und eine weitere von den Alpen bis ins Donaugebiet.³

Die Jagdbeute von damals

Nach dieser Feststellung interessiert, was für die damaligen Menschen als Jagdbeute infrage kam. Zählen wir zunächst einige wichtige Säugetiere auf, welche während der Kaltzeiten und der Zwischenkaltzeiten in Mitteleuropa, allerdings nicht ununterbrochen und nicht alle jeweils gleichzeitig, gelebt haben: Mammut, Altelefant, Nashorn, Wildpferd, Ren, Höhlenbär und Braunbär, Ur, Moschusochse, Wisent und

¹ Ziesaire, S. 23; Czarnetzki, S. 224

² Eccles, S. 80

³ von Königswald, S. 179, 189; Hoppstädter, S. 30

Riesenhirsch (der Rothirsch erscheint erst in der dritten Zwischenkaltzeit).¹ Von den genannten Arten sind im Saarland und den benachbarten Gebieten immerhin nachzuweisen das Mammut, das wollharige und das Merck'sche Nashorn, der Moschusochse und der Ur.² Dies besagt nicht, dass andere Arten hier nicht existiert hätten, aber unsere Archäologen haben bisher nicht mehr Glück mit Funden gehabt.

Um jagdliche Aktivitäten von Menschen nachzuweisen, kann man sich natürlich nicht mit schlichten Knochen-, Zahn- oder Hornfunden begnügen. Es bedarf vielmehr eines geschlossenen Befundes, das heißt der offenbaren Beziehung zwischen Mensch und Wild an einem bestimmten Fundort. Es sind auch solche konkreten Zusammenhänge erwiesen. So wurden in Teting-sur-Nied Steinkeile neben den Resten eines Altelefanten und in Spicheren (Spichern) zwischen Holzkohle und zum Teil gespaltenem Nadelholz Überreste von Nashorn und Elefant gefunden. Die Situation lässt jeweils darauf schließen, dass hier Menschen Teile der genannten Wildarten verwertet haben. Ähnliche Sachverhalte lassen sich an zahlreichen Orten in Deutschland und unseren Nachbarländern nachweisen. Dabei fällt auf, dass kleinere Tiere wie Hasen, Vögel oder Fische gegenüber größeren Tieren zurück treten.³

Die Jagdmethoden und –waffen

Die Frage, wie denn die Menschen von damals Wild erbeutet haben, ist jedenfalls bis in die Zeit vor 30.000 Jahren nicht einfach zu beantworten. Wenn einerseits erwiesen ist, dass Menschen auch in ganz frühen Zeiten sehr große Tiere erlegt haben, ist man im Wesentlichen auf Vermutungen angewiesen, mit welchen Methoden sie das vermocht haben, insbesondere da sie nur mit außerordentlich einfachen Mitteln ausgestattet waren. Verbreitet ist die Annahme, dass die großen Wildarten in Fanggruben oder in systemverwandten Fallen erbeutet worden sind. Der frühe Gebrauch von Stoßlanzen aus gehärtetem Holz erscheint gesichert. Auch Pirsch und Ansitzjagd kann man vermuten, letzteres jedoch nur, wenn dem Jäger auch eine Waffe von bestimmter Tragweite zur Verfügung stand (am ehesten wohl Pfeil und Bogen). Einzeljagd kann in Bezug auf kleineres Wild angenommen werden. Mit Sicherheit war für die Jagd auf Großwild in der Regel das Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich.⁴ Wenigstens in diesen Fällen muss man auch an drück- oder treibjagdähnliche Aktivitäten denken. Beobachtungen bei anderen Naturvölkern niedriger Kulturstufe, zum Teil noch in diesem Jahrhundert, lassen den Schluss zu, dass die Menschen sich auch in ihren Anfängen bei uns der Tarnung mit Tierfellen und -bälgen beim Anpirschen, des Einreibens der Haut mit Schlamm oder sogar Tierkot bedient haben. Pflanzenfasern und Häute sind nicht sehr dauerhaft; deshalb findet man sie nicht in der Hinterlassenschaft der frühen Zeiten. Das spricht aber nicht dagegen, dass auch damals schon Schlingen und ähnliche Mittel eingesetzt worden sind. Klarer wird die Situation mit dem Zeitpunkt, in welchem der Cro-Magnon damit beginnt, die Jagd und sich selbst darzustellen. Dazu noch ein klärendes Wort: Die Bezeichnung stammt zwar von einem Ort im Tal der Vézère, wo

¹ Kultur Urzeit, S. 273; von Königswald, S. 174; von Raesfeld, S. 17

² Kolling, Mammut, S. 84

³ Kultur Urzeit, S. 274; Fiedler, S. 100; Hahn, Eiszeitliche Jäger, S. 308

⁴ Fiedler, S. 87; Hobusch, S. 18, 20, 29; Kolling, Mammut, S. 86; Müller-Beck, Sammlerinnen, S. 245, 269

man 1868 Skelettreste gefunden hat (Kennzeichen: hohe, steile Stirn, stark gewölbter Schädel, schmale Nase, ausgeprägtes Kinn und damit sehr verschieden vom Neandertaler), aber die Rasse ist weit verbreitet. Die Cro-Magnon-Menschen haben, wo sich die Situation anbot, Werke der darstellenden Kunst geschaffen, und zwar häufig in Höhlen. Die Masse der Arbeiten liegt in Südfrankreich und Nordspanien in Form von Wandmalerei und -zeichnung, aber wir finden sie auch in Baden-Württemberg und Bayern - dort eher in Form von Kleinplastik -,¹ desgleichen als Ritzzeichnungen auf Knochen. Nun offenbaren sich uns als Jagdbeute oder Jagdziel unter Anderem Wisent, Wildpferd, Bär, Mammut, Ur, Steinbock und - wiederum ein Kuriosum - unter Hunderten von abgebildeten großen Tieren, soweit überschaubar, nur ein einziger Hase (in der Höhle von Isturitz, Basses Pyrénées). Zugleich wird aufgedeckt, dass der Jäger sich nicht nur des Speers in schlichter Form, sondern der Speerschleuder bedient, bei welcher der Speer mit einer Leder- oder Tierknochenvorrichtung weiter und genauer ins Ziel gelenkt wird. Schließlich werden uns Pfeil und Bogen vorgeführt, eine Waffe, welche für urtümliche Menschengruppen keine Selbstverständlichkeit ist.² Erwähnt sei hier, dass nicht allzu lange vor Beginn der mittleren Eiszeit, das heißt gegen 10.000 v. Chr., mit der Aufwärmung des Klimas und dem Aufwachsen von Wäldern, kältengewohnte Tiere³ wie Mammut, wollharniges Nashorn und Moschusochse aus unserer Landschaft verschwanden. Dafür kamen in stärkerem Maß Hirsch, Reh und Wildschwein in unserer Region auf.

Werkzeugtechnik

Im Zusammenhang mit der Waffentechnik soll hier auch kurz auf die Entwicklung der Steinwerkzeuge eingegangen werden. In den frühen Zeiten wurden Werkzeuge durch Zerschlagen eines Steines in der Form gewonnen, dass der Kern des Steins, möglicherweise nur mit einer Kante, als Zerkleinerungs-, Schneide- oder Schabegerät diente. In der Folge wurde die Zahl der Kanten, nun noch grundsätzlich unretuschiert, erhöht. Im Zeitalter des Neandertalers wurde die Technik dadurch verfeinert, dass man die abgeschlagenen Stücke, nicht den Kern, zum Werkzeug formte. Es kommen Klingen auf, Messer, Schaber, Sägen und schließlich - bis in die Jungsteinzeit hin - auch Stichel, Bohrer und Meißel. Die Kanten der Werkzeuge werden verfeinert. Auch Knochen und Geweihteile dienten als Ausgangsmaterial für Pfeilspitzen, Harpunen und grobe Nadeln.⁴ Man muss sich darüber im Klaren sein, dass diese Erzeugnisse zum Teil unmittelbar bei der Jagd verwendet worden sind, nämlich zum Erlegen des Wildes, andere zum Verarbeiten, wie zum Aufbrechen, zum Abschwarten, zum Schneiden von Riemen, zum Nähen von Leder. In der mittleren Steinzeit kommen vor allem ganz feine Werkzeuge auf (so genannte Mikrolithen, wörtl.= kleine Steine), vornehmlich in Dreiecks- und Trapezform. Auch sie wurden als Pfeilspitzen eingesetzt mit der Besonderheit, dass es auch 'Querschneider' gab, bei denen der Kopf des Pfeils nicht mit einer Spitze, sondern mit einer kleinen

¹ Hahn, Eiszeitliche Jäger, S. 308

² Schott, Lebensweise, S. 181,183; derselbe, Sammlertum, S. 226

³ Ziesaire, S. 28; Müller-Beck, Mittelsteinzeit, S. 393

⁴ Kolling, Feuersteinklingen, S. 288; Hahn, Mittelsteinzeit, S. 376; Bertemes, S. 37

Schneide ausgerüstet war.¹ Im Saarland ist als Mikrolith-Werkstätte der Sonnenberg in St. Arnual bekannt geworden.²

Die soziale Struktur

Unser Bild von den damaligen Jägern wäre unvollständig, wollten wir nicht einen Blick auf ihre soziale Struktur werfen. Man nennt die Menschen der damaligen Zeit oft 'Wildbeuter'. Der Ausdruck besagt, dass es sich um Leute handelt, welchen ihren gesamten Lebensunterhalt der Natur entnehmen, ohne Pflanzen zu säen oder Vieh zu züchten. Sie kennen eine Vorratswirtschaft höchstens in Ansätzen, besitzen wenig Sachgüter und leben nur in Familien oder Gruppen. Wer ohne detaillierte Planung, das heißt 'von der Hand in den Mund' lebt, kann sich auch im Zweifel nicht längere Zeit am selben Platz durchschlagen; er ist gezwungen zu wandern, sobald er die Ressourcen in seinem Umkreis abgeschöpft hat. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um einen größeren Personenkreis handelt: die Betroffenen könnten sich auf einer beschränkten Fläche nur kurze Zeit ohne materielle Nöte bewegen. Deshalb muss man davon ausgehen, daß unsere Wildbeuter auch nicht an der Saar in der Weise siedelten, daß sie dauernd an einem Ort ansässig gewesen wären. Alle Spuren deuten vielmehr darauf hin, dass sie sich an drei der Art nach unterscheidbaren Örtlichkeiten aufgehalten haben. Es sind dies zunächst Höhlen beziehungsweise deren Eingangsbereiche, wie in Mechernich (Kartstein), sodann sogenannte Abris (französisch: abri=Deckung), das sind Felsüberhänge oder ähnlich schützende Gebilde. Schließlich sind 'Freilandplätze' zu nennen, die zum Teil auf Terrassen angelegt wurden, wie in Remich (Buschland), zum Anderen auf erhöhten Stellen, zum Beispiel in Eft (Schneeberg).³ Man darf wohl davon ausgehen, dass Freilandplätze in erster Linie bei sommerlichen oder milden Temperaturen aufgesucht wurden, die anderen Unterkünfte bei weniger günstiger Witterung. Von der Funktion her dienten die genannten Örtlichkeiten dem zeitweiligen Wohnen, als Schlagstätten für Werkzeuge und nicht zuletzt als Jagdlager. Im Übrigen lässt die räumliche Größe beziehungsweise Fläche von solchen Unterkünften darauf schließen, dass sich dort nur eine beschränkte Zahl von Menschen aufgehalten hat. Ein Volk im heutigen Sinne oder auch nur Stämme mit entsprechendem Zusammenhalt können also zu besagter Zeit nicht vorausgesetzt werden. Allenfalls wären Großfamilien/Sippen mit solidarischem Verhalten denkbar. Es ist auch bis ins 6. Jahrhundert v. Chr. nicht feststellbar, dass es unter diesen Menschen einerseits begüterte und andererseits ärmere gegeben hätte.⁴ Führungsschichten kommen erst danach auf.

Eine soziale Revolution

Die beschriebenen Verhältnisse dauern - mit Entwicklungstendenzen in Bezug auf Menschentyp, Werkzeuge und Methoden - fast an die 600.000 Jahre. Erst in den letzten 6.000 Jahren v. Chr. bahnen sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Umwälzungen an, deren Bedeutung keineswegs geringer einzuschätzen ist als die

¹ Müller-Beck, Mittelsteinzeit, S. 397

² Seyler, S. 26

³ Ziesaire, S. 23; Bertemes, S. 33; von Petrikovits, S. 18

⁴ Zur Situation: Miron/Reinhard, Eisenzeit, S. 84

industrielle Revolution, welche unser aller Leben so sehr verändert hat. Zunächst aber noch einmal ein Blick auf das Klima: die letzte Kaltzeit machte das Leben in unserer Heimat unerträglich. Man muss davon ausgehen, dass etwa zwischen 20.000 und 10.000 v. Chr. sich entweder niemand hier aufgehalten hat oder dass Menschen nur sehr sporadisch hier gewilt haben.¹ Eine weitere zeitweilige Flucht vor 50.000 Jahren wird immerhin für möglich gehalten.² Da Klimaveränderungen nur sehr langsam vor sich gingen, kann man sich vorstellen, dass die Menschen sich nach und nach, also nicht überstürzt, zurückgezogen haben und dass nach Beseitigung der klimatischen Hindernisse wieder eine sachte Zuwanderung einsetzte.

Ob die nach der Wiedererwärmung in unsere Gegend nachgerückten Leute als 'Nachfahren' der ehemals vertriebenen Jäger und Sammler bezeichnet werden können, ist schon angesichts des großen Zeitabstands zwischen den geschilderten Bewegungen fragwürdig. In diesem Zusammenhang mag eine andere Merkwürdigkeit bewusst gemacht werden: Da, wie oben schon dargelegt, Jäger/Sammler-Gruppen nicht allzu lange an einem Ort bleiben konnten, also auch größere 'Schweifgebiete' brauchten, konnten sich hier insgesamt nur wenige Menschen aufhalten. Jüngere Schätzungen für Südwestdeutschland gehen für die Neandertalerpopulation von einer Dichte von maximal 0,1 Person pro Quadratkilometer aus.³ Bei gleichem Maßstab für hiesige Verhältnisse käme man für den Raum des heutigen Saarlands auf rund 250 Menschen. Selbst wenn man ein Mehrfaches davon ansetzt, hätten Wanderungen der geschilderten Art keine großen Massen bewegt.

Wie man sieht, konnte die Jagd einschließlich des Sammels nur wenige Menschen auf der Fläche unserer Heimat ernähren. Wir müssen nun einen kurzen Abstecher in den Vorderen Orient machen. Dort gab es, nach der Form benannt, eine Art 'fruchtbaren Halbmond', der von Palästina über den Oberlauf des Tigris entlang der südtürkischen Gebirgskette fast bis zum Persischen Golf reichte. In diesem Raum ist feststellbar, dass die Bevölkerung schon im 7. Jahrtausend v. Chr. begann, Wildgräser als Getreide hochzuzüchten und im Rahmen einer Vorratswirtschaft zu verwerten. Für das späte 6. Jahrtausend wird im Nahen Osten Rinderzucht angenommen; eine ähnliche Situation ergibt sich für die Schweinezucht.⁴ Spätestens 5.500 v. Chr. tauchen im Rheinland die 'Bandkeramiker' auf (so genannt, weil sie - als erste Keramiker hierzulande - Töpfe herstellten, die sie mit bandförmigen Ornamenten verzierten). Die Töpfe brauchten sie, wenigstens zum Teil, um selbst angebautes Getreide aufzubewahren. Funde von fein gearbeiteten Geräten aus der Jungsteinzeit (Beile, Hämmer, Pfeilspitzen, Klingen) einerseits und der nachweisliche Anbau von Einkorn (Vorläufer des Weizens), Gerste und Linse im Saarland zurzeit der Bandkeramiker lassen darauf schließen, dass unser Lebensraum um besagte Zeit ähnlich besiedelt war wie das Rheinland.⁵ Bemerkenswert ist, dass alle genannten Getreidearten aus dem Vorderen Orient stammen, der oben als 'Wiege' früher Bauern und Viehzüchter beschrieben ist. Rind und Schwein könnten zwar hier aus der wilden Form herangezüchtet worden sein, aber das Schaf war hier nicht heimisch; es stammt wie das Getreide aus dem Vorderen Orient. Dies legt den

¹ Bertemes, S. 36; Ziesaire S. 27

² Müller-Beck, Sammlerinnen, S. 269

³ Müller-Beck, Sammlerinnen, S. 270

⁴ Narr, S. 68; Uerpmann, S. 405

⁵ Prediger, S. 19; von Petrikovits, S. 22

Schluss nahe¹, dass die Bandkeramiker, wenn sie nicht aus Kleinasien zugewandert sind, zumindest in ihren Ursprungsgebieten enge Kontakte mit Menschen aus dem Vorderen Orient hatten. Wer Getreide anbaut, muss es pflegen und überwachen. Nach der Ernte muss es gelagert werden. Auch dann muss man sich darum kümmern. Daraus folgt, dass ein Bauer sesshaft sein muss. Er begnügt sich auch nicht mehr mit flüchtig hergerichteten Unterkünften, sondern baut Häuser. So geht in der Jungsteinzeit, dem letzten Abschnitt der Steinzeit, die lange Ära der Jäger und Sammler zu Ende.² Dies hatte für die Jagd zwei fühlbare Auswirkungen: Während der ursprüngliche Jäger das Wild zum Lebensunterhalt aufsucht, muss der Bauer und Viehzüchter eher defensiv agieren, nämlich seine Äcker gegen zu Schaden gehendes 'Nutzwild' und seine Viehbestände gegen Raubwild schützen. Zum Zweiten tritt die Bedeutung des Wildes für den Lebensbedarf des Menschen in den Hintergrund; weder ist er auf dessen Fleisch und Fett angewiesen, das nun die domestizierten Tiere liefern, noch auf Felle für die Kleidung, die er künftig auch aus pflanzlichen Fasern herstellen wird. Trotz der notwendig gewordenen 'Schutzjagd' geht die Bedeutung der Jagd allgemein sehr zurück. Knochen von Wildtieren sind in bandkeramischen Siedlungen sehr selten erhalten; sie machen in der Regel weniger als 10% der Tierknochen aus.³ Diese neue Situation wird sich auch in den nachfolgenden Jahrhunderten wenigstens im Prinzip nicht mehr ändern.

Metalle statt Stein

Etwa 2000 v. Chr. endet die Steinzeit, allerdings nicht ohne Übergang. Der Mensch lernt das Kupfer schmelzen, weshalb man die Zeit bis etwa 1800 v. Chr. die Kupferzeit nennt. Sie hat nennenswerte Fortschritte bei Werkzeug- und Waffenbau nicht bringen können, weil das Kupfer zu weich ist. Das Steinwerkzeug war ihm an Härte und Schnitthaltigkeit weit überlegen. Landwirtschaftlich stößt man auf neues Gebiet vor: Auf einfache Tierhaltung folgt die Bildung von Tierherden; den Rindern, Schafen und Ziegen gesellt sich das Pferd hinzu.⁴ An dieser Stelle soll der Hund nicht vergessen werden. Er ist dem Menschen schon Jahrtausende zuvor Gefährte geworden, nämlich im letzten Abschnitt der Altsteinzeit.⁵ Warum dies so unterschiedlich verlaufen ist, erklärt sich vielleicht daraus, daß zwischen Hund und Mensch eine Interessengemeinschaft besteht, nämlich die der gemeinsamen Jagd und Nahrungsbeschaffung, welche in dieser Form bei Weidetieren erst gar nicht aufkommen kann.

Auf die Kupfer- folgt gegen 1800 v. Chr. die Bronze- und schließlich gegen 750 v. Chr. die Eisenzeit. Die Bronzezeit bringt eine beachtliche Fülle neuer Formen für Werkzeuge und Waffen (zum Beispiel Randleistenbeile, Absatzbeile, Kurzschwerter und Dolche aus Bronze). Auch Lanzen- und Pfeilspitzen werden nun aus Metall, zunächst aus Bronze und in der Folge aus Eisen hergestellt. Wenn auch sicher ist, dass die Jagd sich in dieser Zeit fortsetzte, wird aus den Funden nicht klar, in wel-

¹ Lichardus, S. 32

² Sangmeister, S. 445

³ Sangmeister, S. 461; Hoppstädter, S. 34; Bertemes, S. 40

⁴ Lichardus, S. 39, Sangmeister, S. 465

⁵ Albrecht, S. 334; Fiedler, S. 118; Uerpmann, S. 413

chem Maße die genannten Waffen im Kampf gegen Menschen oder im jagdlichen Bereich eingesetzt worden sind.

Im Ackerbau hat sich die Auswahl von Feldfrüchten beträchtlich erweitert. In der Bronzezeit sind in unserer Gegend nachgewiesen Einkorn, Emmer, Saatweizen, Dinkel, Gerste, Hafer, Roggen, Hirse, Erbsen und z. B. Flachs zur Fasergewinnung.¹ Während die Menschen seit der Jungsteinzeit nur nach bestimmten Gewohnheiten bezeichnet werden (nach den Bandkeramikern zum Beispiel die 'Urnenfelderleute' wegen der Bestattung der Totenasche in Urnen), taucht zum ersten Mal im 5. Jahrhundert v. Chr. ein Volksname auf, nämlich derjenige der Kelten. Im Saarland siedeln sie mit zwei Stämmen - wobei jedes Stammesgebiet weit über das Saarland hinausreicht -, nämlich den Treverern mit ihrer Hauptstadt Trier und den Mediomatriern, bei denen der Sitz der Macht in Metz liegt.²

Die Kelten sind begabte Handwerker, in der Metallbearbeitung sehr bewandert. Es werden gewerbliche Siedlungen begründet, die zugleich dem Handel und dem Verkehr dienen. So entstehen auch die ersten städteähnlichen Ansiedlungen (oppida), auch Festungen und Fliehburgen, wie der Ringwall bei Otzenhausen.³

Sicher liegt der in der Landwirtschaft tätige Anteil der Kelten immer noch an erster Stelle. Aber die Quote der Bevölkerung, welche aktiv an der Jagd beteiligt ist, geht weiterhin zurück, desgleichen der Verbrauch an Wild. Andererseits bildet sich eine soziale Schicht, welche nach ihrer materiellen Lage auf die Jagd nicht angewiesen ist, sie aber freiwillig und gern betreibt, nämlich die keltischen Fürsten.⁴

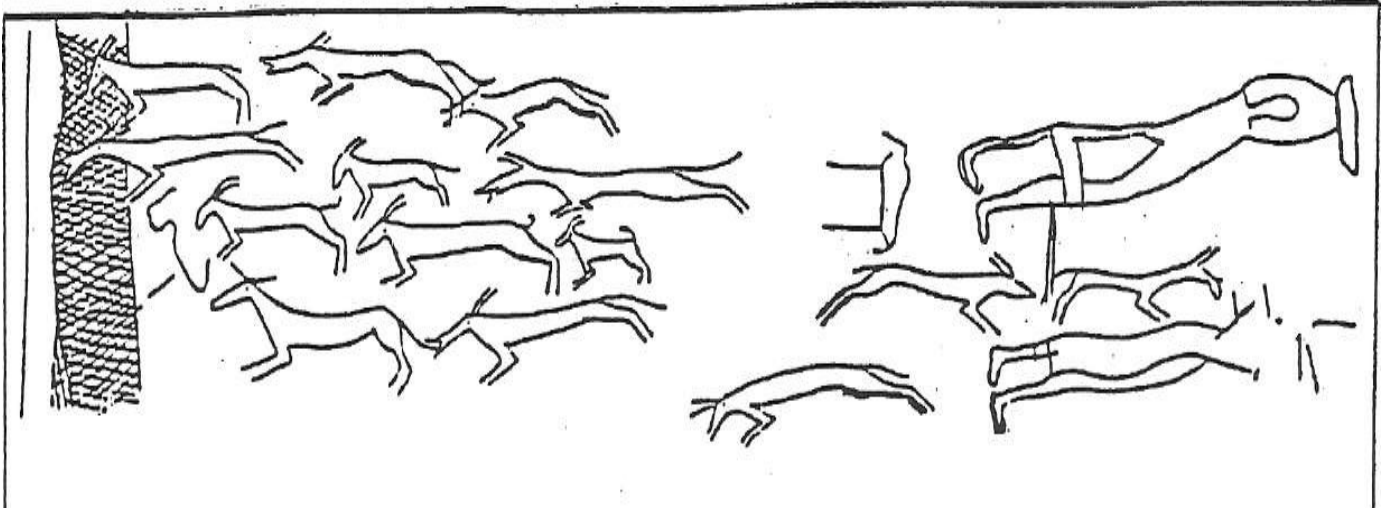
Mit dem Einzug der Römer - Caesar schließt den Gallischen Krieg 51 v. Chr. siegreich ab - endet die vorgeschichtliche Zeit für unsere Heimat. Die Germanen aber, von denen vor 90 Jahren noch mancher Lehrer in der Schule behauptete, sie seien der 'Quell all unseres Wesens', ließen sich bis zu massivem Auftreten bei uns noch an die 300 Jahre Zeit.

¹ Prediger, S. 21

² Hoppstätter, S. 43, 44

³ Staerk, S. 30; Bernhard, S. 39, 40

⁴ Echt, S. 171



Netzjagd. Darstellung auf Jagdstock

1. Teil, Kapitel 2: Von der gallo-römischen bis zur karolingischen Zeit

Die Unterworfenen

Die Gallier in unserer Heimat (Caesar sagt von ihnen: „Sie selber nennen sich Kelten“) waren befähigte Leute. Die Treverer hatten sich einen besonderen Ruf als Pferdezüchter errungen, die Mediomatriker hatten eine beachtliche Reputation als Verarbeiter von Wolle erlangt. Solche Geschicklichkeiten werden auch für andere Berufe durch hinreichende Funde belegt.¹

In Bezug auf die Jagd hingegen sind die Archäologen bislang mit Spuren der Vergangenheit nicht gerade verwöhnt worden; der Schrift hatten sich die Gallier vor dem Kontakt mit den Römern auch nicht bedient. Immerhin hat der romanisierte Grieche Arrianos Flavius im 2. Jahrhundert n. Chr. ein Traktat über die Jagd geschrieben - nach seiner Vorstellung eine Ergänzung der Berichte Xenophons -, in welchem er sich zu den Jagdpraktiken der Kelten ausgelassen hat. So erfahren wir im 'Kynegetikos', dass die Kelten, soweit sie die Jagd wegen ihrer Annehmlichkeit betreiben, auch ohne Netze jagen. Das lässt den Schluss zu, dass sie Fangnetze eher dann benutzt haben, wenn sie auf die Jagd angewiesen waren. Für die Jagd auf Hasen standen zwei Hunderassen zur Verfügung, die eine dem Aussehen nach 'mür-risch' und struppig - womit wohl rauharig gemeint ist -, aber dafür gut als Spürhunde brauchbar und nach einem keltischen Stamm Segusier geheißen, die andere Rasse lang gestreckt und flink für die Hetze, Vertragus genannt. Den Segusier finden wir noch Jahrhunderte später in den Strafvorschriften der Franken, der Vertragus taucht bei römischen Schriftstellern auf, weil er wohl auch bei den Römern in Dienste und zu Ansehen gekommen ist.² Reiche Kelten können es sich leisten, schon morgens günstige Jagdgründe erkunden zu lassen, wo später die Hunde die Hasen aus der Sasse stoßen und die Jäger dann selber zu Pferd nachsetzen. Wer nicht so wohlhabend ist, bricht mit mehreren Jagdgenossen beritten einfach aus Geratewohl auf. Und dann findet man noch Jäger zu Fuß, nur von einem Reiter begleitet, die in einer Linie vorangehen, auch einschwenken zur 'Hakenstellung'. Und ein Jagdleiter gibt

¹ Kolling, Saravus, S. 59, 60; Collot, S. 40, 41; Moreau, S. 84

² Arrian, Fußnote 4 zum 4. Kapitel, S. 100

Anweisung, wessen Hund wo und wann einzusetzen ist. Wer würde sich dabei nicht an böhmische Streifen oder die 'Klapper' an einem Dezembertag erinnern? Die Hasenhetze zu Pferde wird uns bestätigt auf einem Grabmal aus Neumagen.¹ Natürlich haben die Gallier auch anderes Wild gejagt wie Füchse oder Rehe, was wir von Arrianos nur beiläufig bei Aufzählung der unterschiedlichen Opfertgaben an die Göttin der Jagd erfahren. Und aus zeitgenössischer Kunst ersehen wir, dass sie Schwarzwild auch zu Pferde verfolgten.² Der Erfinder von Asterix und Obelix hat den Galliern in soweit noch in jüngerer Vergangenheit zur Freude der Kinder zeichnerische Denkmale als Wildschweinjäger gesetzt. Auch an Flugwild waren die Gallier interessiert. Während wir eine sichere Vorstellung darüber haben, dass sie als Waffen Pfeil und Bogen, Lanze und Schwert, auch Dolch und Hiebmesser benutzten,³ ist nicht ganz klar, mit welcher Art von hölzernen Wurfgeschossen sie Flugwild angingen; Plinius der Ältere, von dem noch die Rede sein wird, berichtet, man habe die infrage stehenden Geschosse mit dem Gift der Schneerose wirksamer gemacht.⁴

Das 1. Jahrhundert v. Chr. sollte für die Gallier erhebliche Umwälzungen bringen. Sie lebten zu dieser Zeit nicht in einer festen staatlichen Ordnung, sondern in mehr oder minder losen Stammesverbänden, die aristokratisch beherrscht waren. Die Adeligen waren überwiegend der Einrichtung des Königtums abhold, was zwar ihre eigene Stellung stärkte, aber die Allgemeinheit für Feinde von außen anfälliger machte.⁵ Trat zudem ein Gegner an, der - anders als die Kelten - schon ständig Truppen unterhielt, Waffen und Uniformen systematisch herstellte, also über eine Art Rüstungsindustrie verfügte, die Soldaten durch strategisch ausgebildete Offiziere drillte - und all dies kennzeichnete die Römer schon zur damaligen Zeit - so waren die Kelten auch bei großer persönlicher Tapferkeit dem Ansturm eines solchen Feindes nicht gewachsen. So ist es denn auch zur Unterwerfung der Gallier in den Jahren 58 - 51 v. Chr. gekommen. Indessen haben die Römer weder unter ihrem damaligen Oberbefehlshaber Gaius Julius Caesar noch unter seinen Nachfolgern das Ziel verfolgt, die Gallier auszurotten.⁶ Sicher sind die römischen Truppen bei keltischen Aufständen nicht gerade zimperlich mit den Rebellen umgegangen, aber offensichtlich waren ihre Befehlshaber klug genug zu erkennen, dass ein Land, welches man mit eigenen Leuten nicht so recht auffüllen kann, als politische und wirtschaftliche Machtbastion wertlos bleibt. So hat sich auch nach der römischen Besetzung ein keltischer Bevölkerungsanteil erhalten, allerdings nicht einheitlich und allerorten; die Unterworfenen haben sich auch den Eroberern angepasst, zum Teil ihre Namen romanisiert - wie zum Beispiel der keltische Augenheiler Sextus Aiacius Launus im römischen Schwarzenacker - und sie haben schließlich ihre eigene Sprache aufgegeben.⁷

Die pax romana der Sieger

Die Römer waren zwar als Soldaten in unser Land gekommen, aber ihre Gegenwart sollte keinen ausschließlichen Besatzungscharakter behalten. Sie brauchten

¹ Abbildung in „Römer Mosel/ Saar“, S. 219; Gallien Spätantike, S. 220, Abb. 359

² Moreau, Tafel 46

³ Moreau, S. 67, Jahn, S. 30 ff.

⁴ Dottin, S. 48

⁵ Bittel, S. 77

⁶ Mommsen, 5. Buch, 7. Kapitel, S. 464

⁷ Kolling, Saravus, S. 64, 67

natürlich Garnisonen, sie richteten aber auch eine zivile Verwaltung ein, bauten Straßen, förderten die Wirtschaft, brachten im Bereich der Landwirtschaft neue Reb-, Obst- und Gemüsesorten her. Auch das sonstige Warenangebot erweiterte sich unter ihrem Einfluss.¹ Kastelle und öffentliche Wege waren zweifelsohne für die innere und äußere Sicherheit nötig, aber sonstige Annehmlichkeiten des Lebens wurden nicht nur von den Militärs nachgesucht, sondern auch von römischen Zivilpersonen, die sich hier niedergelassen hatten. In diesem Zusammenhang spielte auch die Gepflogenheit der Römer eine Rolle, Berufssoldaten nach Ableistung des Wehrdienstes eine Versorgung nicht als Geldrente, sondern in Form bäuerlichen Besitzes zu gewähren. Dieses Land nahmen die Römer den Kelten ab, wobei wohl auch Grundstücke herangezogen wurden, deren Eigentümer geflohen oder im Krieg umgekommen waren. In diese neuen Verhältnisse gliederten die Gallier sich ein, zwei Kulturen vermengten sich vorteilhaft miteinander, und das militärische Schutzsystem sicherte dieser sich langsam bildenden neuen Gesellschaft eine länger dauernde Basis ruhiger Entwicklung, die sogenannte *pax romana* (=römischer Frieden).² In dieser Zeit gab es in den Grenzen des heutigen Saarlands reiche Leute, wie etwa die Eigentümer der Villa in Nennig, wir finden das, was wir heute Mittelstand nennen würden, wenn wir an die Handwerker im römischen Schwarzenacker denken, man stößt auf eine Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe mittlerer Größe und schließlich auf Siedlerstellen bescheidenen Gepräges.³ Die Römer brachten nicht nur ihr Verwaltungssystem mit, sprachen Recht nach eigenen Gepflogenheiten, sie übten auch die Jagd aus, wie sie ihnen von Hause aus vertraut war.⁴ Und da lange Zeit Frieden herrschte, hätten sie auch reichlich zur Jagd gehen können.

Merkwürdige Berichte

War der Mangel an schriftlichen Hinterlassenschaften in der vorgeschichtlichen Zeit zu beklagen, so erhalten wir jetzt doch manchen wertvollen Einblick in die damaligen Zeiten aus der Hand von Römern und Griechen. Indessen wäre es verfehlt, sich allzu großen Hoffnungen hinzugeben. Viele Handschriften sind verloren gegangen, in anderen, so will es scheinen, waren die Autoren nicht so kritisch, wie wir modernen Menschen das heutzutage erwarten.

Wir dürfen Caesar wohl vertrauen, wenn er in seinem Bericht 'de bello gallico' (Vom gallischen Krieg) erzählt, im benachbarten Germanien gebe es Tiere, die man Ur nennt; man fange sie in Fallgruben und benutze ihre Hörner, mit Silber eingefasst, zum Trinken. Erstaunt ist man schon, wenn man ferner liest, es gebe ein Rind mit einem Horn in der Stirnmitte, welches in breiten Verzweigungen ende. Glauben wir ihm noch die Existenz von Elchen, aber nicht von solchen, welche keine Gelenke in den Läufen haben und deshalb nachts dort umfallen, wo die Jäger ihre 'Schlafbäume' angesägt haben. Nicht nur der kluge Feldherr Caesar ist phantasievollen Leuten aufgesessen.⁵ Plinius der Ältere, um bei den Römern zu bleiben, diente ein Jahrhundert später bei der römischen Reitertruppe in Germanien. Sehr gebildet und ungemein fleißig, hat er uns eine Naturgeschichte hinterlassen. Dort berichtet er unter anderem, man glaube, dass die Hasen in den Alpen sich im Winter von Schnee ernährten.

¹ Cüppers, S. 26

² Dehnke, S. 44

³ Dehnke, S. 48; Kolling, Saravus, S. 61, 62

⁴ Lindner, S. 60, 70, 111, 238

⁵ 6. Buch, Kap. 26

Der Harn des Luchses kristallisierte sich an der Luft zu einer Art Karfunkelstein; da der Luchs aber missgünstig sei, scharre er das Ausgeschiedene mit Erde zu, was indessen die Härtung des Edelsteins beschleunige. Dachse in Gefahr, so meint er, bliesen sich auf und hielten so Schlägen und Hundebissen leicht stand. Die Biber aber, denen der Jäger des Castoreums wegen nachstellt, beißen sich im Falle der Verfolgung einfach die betreffenden Drüsen ab. Und etwa 1300 Jahre später schreibt noch Konrad von Megenberg in seinem 'Buch der Natur': «Das Bibergeil ist für viele Arzneien gut. Der Biber hat die Gewohnheit, dass er sich die Geilen selbst ausbeißt und sie liegen lässt, wenn der Jäger ihn jagt, denn er meint, man jage ihn ihretwegen». Diese Zitate mahnen also zur Vorsicht bei der Lektüre alter Historiker; aber mit Hilfe der Wissenschaft - von Archäologen, Sprachforschern, Völkerkundlern, um nur einige zu nennen - ist es doch häufig möglich, zu einem zuverlässigeren Bild einer bestimmten Zeit zu kommen.

Zweifelhafte Jagdpassion

Kehren wir nun zu den Römern zurück: Es wird gelegentlich behauptet, sie seien keine begeisterten Jäger gewesen.¹ Besonderes Interesse hätten sie nur den 'venationes' in der Arena entgegen gebracht. Venatio steht für 'Jagd', und erstaunlicher Weise haben die Römer dieses Wort auch auf zirkusartige Schauspiele angewendet, bei denen wilde Tiere am Ende von anderen Tieren oder von Menschen getötet wurden (was heute noch mit gezüchteten Stieren in Spanien geschieht). Wenn man bedenkt, dass Amphitheater vornehmlich in größeren Städten unterhalten wurden und dass es andererseits der Landbevölkerung an der heute selbstverständlichen Mobilität ermangelte, mag es zumindest richtig sein, dass der Hang zu Zirkusspielen bei einem Teil der Bevölkerung - nämlich den Städten - ausgeprägt war, der schon die Verbindung zu Natur und Jagd im Wesentlichen verloren hatte. Dieses soziale Phänomen wirkte sich, wie man sehen wird, auch auf die Jagd aus, und zwar als Beschaffungsproblem. Den Römern stand in den eroberten Gebieten im Prinzip alles Wild zur Jagd offen, wie beispielsweise Bär, Hirsch (in Mechern hat ein Gutsherr ein ganzes Rudel auf einer Wand darstellen lassen), Wildschwein, Reh, Hase, Wolf, Dachs, Biber, nicht zu vergessen verschiedenes Flugwild. Tatsächlich sind die Funde von Wildknochen im Bereich von Wohnstätten, wie wir es übrigens schon hinsichtlich der Kelten festgestellt hatten, an Zahl äußerst gering im Vergleich zu Knochen von Haustieren.² In der gallorömischen Siedlung Bliesbrücken finden sich gegenüber 102 Haussäugetieren (Mindestzahl) nur drei Stücke Wild. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass zumindest Raubwild, welches man nicht aß, erst gar nicht im Küchen- oder Abfallbereich erscheint (etwa Wölfe und Füchse). Unter den Wildarten, die man in unseren Breiten im Haushaltsbereich aufgefunden hat, sind zu nennen Hirsch, Wildschwein, Reh, Hase, Rebhuhn und Eichelhäher.³

Ein Grund für die relativ geringe Jagdaktivität könnte einfach darin liegen, dass Jagen (ohne Feuerwaffen, Optik, Kraftfahrzeuge, zum Teil in sehr unwegsamem Gelände), gegenüber dem Nahrungserwerb durch Ackerbau und Viehzucht möglicherweise anstrengender und zeitraubender, also weniger ökonomisch war. Wir werden später sehen, dass die Kosten/Nutzen-Relation bei der Jagd immer dann und

¹ von Kayser, S. 12; Realenzyklopädie, Sp. 562

² von Petrikovits, S. 133

³ Schaub, S. 46; Kellner, S. 93

umso stärker vernachlässigt wird, je mehr das Weidwerk zum Zeitvertreib beziehungsweise aus Leidenschaft betrieben wird.

Der Bedarf an wilden Tieren für die ‚ludi‘ (=Spiele) - Szenen dieser Art sind auf dem Mosaik des Nenniger Landsitzes festgehalten - war zeitweise enorm; für Rom konnte er aus dem Bereich des heutigen Italien nicht gedeckt werden. Deshalb hielt man berufliche Tierfänger, die unter Anderem aus Gallien Hirsche herbrachten.¹ Natürlich gab es auch einen größeren Bedarf für die Städte in unserem Umkreis, etwa Trier, der auch aus den hiesigen Wildbeständen befriedigt wurde. Es dankt zum Beispiel der Hauptmann Tarquinius auf einer in Köln gefundenen Weihe-Inschrift dafür, dass er in sechs Monaten 50 Bären fangen konnte.² Zieht man in Betracht, dass Transporte um diese Zeit nicht gerade rapide sein konnten, mag man sich ausmalen, wieviel Wild damals - nach unserem heutigen Denken - völlig sinnlos umgekommen ist.

Wild wurde von begüterten Leuten auch in Gattern gehalten, und der sehr praktisch veranlagte Columella hat in seinem Werk ‚de re rustica‘ (Von der Landwirtschaft) im Einzelnen beschrieben, wie man solche Gatter anlegt. So könne man auch große Flächen zäunen, wie es der ‚weithin unbestellte Boden in Gallien‘ nahelege.³ Ein solches Gehege gab es zum Beispiel im Rahmen eines großen Landwirtschaftsbetriebs nordwestlich von Trier.⁴ An Waffen benutzten die Römer Pfeil und Bogen, Lanzen beziehungsweise Wurfspeere, ferner eine Art kurzer Saufeder mit Knebel, auch Stichwaffen, welche dem heutigen Hirschfänger, wenngleich etwas länger, entsprechen.⁵ Ansonsten arbeiteten sie sowohl mit Lauf- als auch mit Würgeschlingen, nicht zuletzt mit verschiedenen Arten von Netzen (Stell-, Fang-, Wegnetze). Auch Fallgruben wurden, besonders für stärkeres Raubwild, benutzt. Im Saarland ist die Ansitzjagd durch einen Hochsitzfund im Warndt belegt. Im Übrigen wurde zu Fuß und zu Pferde gejagt, in der Regel auch mit Hunden. Vom Vertragus war schon die Rede; es gab aber auch den wegen seiner vorzüglichen Nase geschätzten britannischen Agassäer. Der schwerste Hund im Einsatz bei großem Wild war der Molosser, der noch in Erzählungen des Abtes Angilbert über die Jagdpraktiken Karls des Großen auftaucht, also bei den Jägern auch die römische Zeit überdauert.⁶ Dass den Jagdhunden große Bedeutung zukam, wird damit belegt, dass über sie zur damaligen Zeit zahlreiche Abhandlungen, zum Teil mit Zucht-, Ernährungs- und Erziehungsanleitungen, erschienen sind.⁷ Wenn die Tierfänger auf gefährliches Wild ausgingen, waren die Pferde voll gesattelt (Sättel waren nicht generell üblich), der Reiter mit Gamaschen geschützt, auch mit dem Schild bewehrt, den er sonst nur gegen menschliche Feinde einsetzte.⁸ Auch Schüsseltreiben waren bekannt.⁹ Und eitle Leute fanden sich auch unter den römischen Jägern. Horaz sagt in seinen ‚epistulae‘: „Fischen wollen wir und jagen wie einst Gargilius, der morgens Netze, Spieße und Treiber das

¹ Weeber, S. 142; Gallien Spätantike, S. 45/46, Abb.27

² Teichert/Grünert, S. 464

³ Columella, S. 272

⁴ Cüppers, S. 27

⁵ Junkelmann, S.58, Abbildg. S. 161, 167, 171; Realenzyklopädie, Sp. 568 ff.

⁶ Realenzyklopädie, Sp. 575/576

⁷ Nachweise: Realenzyklopädie, Sp. 579

⁸ Junkelmann, Abbildung S. 168

⁹ Junkelmann, Abbildung S. 165

Marktgewühl durchqueren ließ und dann einen *gekauften* Keiler auf einem Maultier durch die Menge zurückbrachte“.¹

Jagd und Recht

Unter 'Recht' sollen Verhaltensregeln verstanden werden (Gebote oder Verbote), welche ein Inhaber von Macht auch durchsetzen kann - nicht lückenlos, aber im Grundsatz, und zwar erforderlichenfalls mittels Gewalt oder Strafen. Solche Regeln sind zunächst über Hunderttausende von Jahren nicht auszumachen. Jägergruppen der Steinzeit sind sich sicher gelegentlich in die Quere gekommen. Dies hat aber wohl kaum ausgereicht, ständig geltende Benehmensvorschriften aufzustellen. Je dichter die Menschen dann aufeinander zu gerückt sind, umso eher gab es Anlass zu Misshelligkeiten, Neid und zur Verteidigung des selbst besetzten Terrains. Und so treffen wir in unserem Raum erst bei den Römern auf schriftliche Regeln, deren Verletzung bei Gericht gerügt werden und etwa zu Gewährung von Schadenersatz führen kann. Aber ein Jagdrecht im heutigen Sinn gibt es nicht. Wild gehört bis zur occupatio (Inbesitznahme) niemanden, sodass also ein freies Tierfängerrecht besteht. Selbst wenn jemand auf fremdem Grundeigentum jagt - und Eigentum kannte man schon -, bleibt jedenfalls die Beute beim Jäger. Das Jagdrecht ist also nicht dem Eigentum an Grund und Boden zugeordnet. Anders ist die Situation, wenn jemand in einem fremden Wildpark (Gatter) jagt. Dann besteht die Vermutung, dass der Herr des Parks auch die Tiere fest in Besitz hat:² sie sind dann nicht mehr 'res nullius' (Niemandes Sache) und dürfen nun nicht mehr von jedermann in Besitz genommen werden.

Wir werden sehen, dass Recht nicht schriftliche Fixierung voraussetzt, und dass bei den Germanen solche Regeln lange bestanden haben, bevor sie aufgeschrieben worden sind.

Der Ansturm der Germanen

Die Germanen, ebenso wie die Kelten in organisierten Staatswesen lebend, stellten drei große Stammesgruppen dar, Ost-, West- und Nordgermanen. Gegen Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. werden sie für die Römer bedrohlich, aber die Gefahr, ausgehend von den Kimbern und Teutonen, wird abgewendet. In den folgenden Jahrhunderten setzte sich die germanische 'Völkerwanderung' in Schüben fort. Uns interessiert hier nur summarisch, was dabei im Gebiet unserer Heimat geschah. An die 300 Jahre hatte die Periode der Geborgenheit im Verband des römischen Imperiums angehalten, als die Franken und Alamannen 275/276 in die gallorömischen Gebiete einbrachen und Zerstörungen schlimmsten Ausmaßes, wie zum Beispiel in Schwarzenacker und in der Ansiedlung am Saarbrücker Halberg erkennbar, verursachten. Die Römer gewannen zwar wieder die Oberhand, aber die Nordwestgrenzen des römischen Reiches waren erschüttert. Die Dichte der Siedlungen wurde geringer, Unsicherheit blieb. Trier wurde in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts viermal von den Franken überrannt. Römische Funde reichen in unserer Heimat nicht

¹ Epistulae, 16,7 (61)

² Espassinoux, S. 16 ff.; von Kayser, S. 23 ff.; Lindner, S. 114

mehr über den Anfang des 5. Jahrhunderts hinaus. Um diese Zeit war wohl die Herrschaft der Römer endgültig gebrochen.¹

Und wiederum kann man nicht davon ausgehen, dass in diesen Kämpfen die ansässige, diesmal gallorömische Bevölkerung, vollständig umgekommen wäre. Dies ist aus dem Fortbestehen vorgermanischer Siedlungsnamen erkennbar. Es war auch nicht so, dass die Franken nun massiv aufgefüllt hätten, was an bisheriger Bevölkerung durch Tod und Vertreibung ausgefallen war. Erst im 7. und 8. Jahrhundert durchdringt die fränkische Besiedlung das gesamte Saarland; bis dahin hatte man nur besonders wertvolle Ländereien in Besitz genommen.² Aus dem Verlauf der deutsch-französischen Sprachgrenze lässt sich schließen, dass die Franken im Saarland zahlenmäßig stärkstes Bevölkerungselement wurden, weil die Sprache der Gallo-Römer hier erlosch.

So werden die Geschicke unserer Vorfahren - jetzt können wir eher diesen Begriff gebrauchen - fortan durch die Herrschaft der salfränkischen Merowinger bestimmt. König Chlodwig gelingt es, die fränkischen Stämme unter Einsatz von List und Gewalttaten zu einen. Das Saarland gehörte zum stabilen Kern seines Reiches, und die über 200 Jahre später nachfolgenden Karolinger stellten eine Dynastie, die aufs Engste mit dem Land an Mosel und Saar verbunden war, und die auch die Geschichte unserer Heimat aufs Nachhaltigste beeinflusst hat.³

Noch 98 n. Chr. bescheinigt der Römer Tacitus den Germanen, sie seien weder verschlagen noch durchtrieben,⁴ und effektiv lässt sich aus den Berichten über die Schlachten mit ihnen nicht entnehmen, dass sie besondere Taktiker gewesen wären. Caesar hingegen erzählt schon ein halbes Jahrhundert v. Chr., daß er 'explores' verwendet, welche in älteren Übersetzungen mit dem harmlosen Begriff 'Späher' bezeichnet werden, aber wenigstens zum Teil schon Spione und Geheimagenten nach heutigem Sprachgebrauch gewesen sind. Aber die Germanen lernten schnell. Schon 9 n. Chr. bereitet der bei den Römern im Dienst gewesene Cheruskerfürst Armin einer Armee seiner früheren Lehrer mit offenbar ungermanischen Methoden⁵ eine Vernichtungsschlacht. Und die Franken haben sich schon frühzeitig den politischen Methoden der Römer angeglichen und sich damit günstigere Chancen für den Bestand ihres Reiches beziehungsweise von Teilreichen eröffnet.⁶

Germanische Jäger

Die Germanen waren Bauern, die sich überwiegend durch Feld- und Graswirtschaft ernährten. Bezüglich ihrer jagdlichen Regsamkeit muss wiederholt werden, was schon von Kelten und Römern berichtet worden ist: Sie deckten ihren Nahrungsbedarf nur zu einem geringen Anteil mit Wildbret.⁷ Welches Wild für die Germanen von Gewicht im praktischen Leben war, lässt sich jetzt daran messen, ob sein Name in den Volksrechten auftaucht. Und da finden wir Bär, Hirsch, Wildschwein, Ren, Wolf, Fuchs, Hase, Biber, aber nichts über den Luchs, das kleinere Raubwild oder Wildkaninchen. Als Beizvögel tauchen Habicht und Sperber auf, Flugwild nur als

¹ Herrmann, S. 16 ff.

² Herrmann, S. 32

³ Herrmann, S. 34

⁴ Germania, Kapitel 22

⁵ Fischer-Fabian, S. 222 ff.

⁶ Rößler, S. 34

⁷ Teichert/Müller, S. 119

gezähmte Exemplare (Kranich, Schwan, Gans, Ente, Storch, Elster, Rabe, Taube und Dohle).¹ Und Fuchs und Hase haben Eingang nur gefunden, weil mit Geldbuße belegt wird, wer einen anderen so schilt: Der Fuchs gilt als hinterlistig, der Hase als feige. Dies beweist aber, dass beide Tiere fest im Volksbewusstsein verankert waren. An Waffen verfügten die Germanen im Wesentlichen über das, was wir schon bei Kelten und Römern angetroffen haben, wenn auch im Einzelnen anders gearbeitet, also Lanzen (in Langform, als Wurfspeer in einer Kurzform), über Schwert (ebenfalls in längerer oder kürzerer Art, wobei die erstgenannte Form für Jagd Zwecke untauglich gewesen sein dürfte), über Dolchmesser (Sax), auch diese von unterschiedlicher Länge und als Vorläufer unserer Weidmesser anzusehen, über Pfeil und Bogen und schließlich über die Streitaxt ('Francisca'), deren Gebrauch bei der Jagd aber nicht nachgewiesen ist.

An sonstigen Hilfsmitteln kennen sie Fallgruben, Schlingen, Waffenfallen, bei denen das Wild durch Kontakt einen Speer oder Pfeil aus der Spannung löst, auch Netze, die aber offenbar keine Bedeutung erlangt haben. Und - für unsere heutige Situation erstaunlich - sie richteten Hirsche als Sichtschutz- und Locktiere ab.

Bevor wir uns mit den besonderen Jagdmethoden beschäftigen, ist es zweckmäßig, auf soziale und rechtliche Entwicklungen der damaligen Zeitläufte einzugehen.

Die Jagd im fränkischen Recht

Wie schon angedeutet, hatten die Germanen seit Jahrhunderten Rechtsgewohnheiten, ohne dass jemand die betreffenden Regeln aufgeschrieben hätte. Dies blieb auch noch so eine Zeitlang, nachdem der Kontakt mit den schreibfreudigen Römern hergestellt war. Dann aber haben Praktiker des Öffentlichen Dienstes, wie wir heute sagen würden, in der Erkenntnis, dass ein geschriebenes Gesetz das Recht sicherer macht, die sogenannte Codification angeordnet. Das salfränkische Volksrecht, das in unserer Heimat noch Jahrhunderte fortgelten sollte, haben die Merowinger (481 - 714), wie man annimmt, zum ersten Mal schon zwischen 507 und 511 redigieren lassen. Dieser PACTUS LEGIS SALICAE (recensiones merovingicae) wurde unter den Karolingern (714 - 911) als 'LEX SALICA' (eine frühe Fassung ist schon um 793 datierbar) neu gefasst.²

- Die zitierten Texte enthalten zwar Vorschriften, welche die Jagd berühren, aber überwiegend sind es keine jagdregulierenden Vorschriften im heutigen Sinne. Dies soll im Folgenden an Beispielen dargelegt werden. Es werden Diebstähle an folgenden Tieren bestraft:³

- abgerichteter Spürhund (hier taucht wieder im lateinischen Text der frühe keltische 'Segusius' auf): 15 Schillinge Buße außer Wert und Weigerungsgeld (=a.W. u.W.)

- Hetzhund: 15 Schillinge a. W. u. W.

- Habicht vom Baum (Ortfogla=Gartenvogel): 3 Schillinge a. W. u. W.

- Habicht von der Stange: 15 Schillinge a. W. u. W.

- Habicht unter Verschluss: 45 Schillinge a. W. u. W.

- Sperber: 6 Schillinge a. W. u. W.

¹ Texte salfränkischer Gesetze; wegen Flugwild (alamannisches Gesetz) vgl. Lindner, S. 381

² vgl. die Einleitungen zu den erwähnten Gesetzen

³ vgl. Lex Salica, Kap.6, 7 und 52

- Vögelchen aus der 'Falla': 15 Schillinge
- Hirsch, der für die Jagd abgerichtet ist, bei der Jagd: 15 Schillinge
- zahmer Hirsch, der noch nicht bei der Jagd war: 15 Schillinge
- gehetzter Hirsch oder Keiler, den eines Anderen Hunde gejagt haben: 15 Schillinge (wildereiähnliches Delikt).

Schließlich wird mit 25 Schillingen belegt - hier taucht der Berufsjäger auf -, wer einen Jäger 'ins Verderben führt' (perdiderit).¹ Man schließt hauptsächlich aus der Tatsache, dass die genannten Gesetzestexte im Übrigen keine Bestimmungen über die Ausübung der Jagd enthalten, dass es jedermann offenstand, an beliebigem Ort zu jagen. Im Ergebnis hätten wir also ein freies Tierfängerrecht wie bei den Römern.² Danach dürfen wir davon ausgehen, dass auch im Gebiet unserer Heimat ab der fränkischen Landnahme jedenfalls zunächst jeder Freie allenthalben jagen durfte.

Einschränkung des freien Jagdgebiets

Dies hat sich aber in den nachfolgenden Jahrhunderten stark geändert. Die Frankenkönige beanspruchten erhebliche Flächen in ihrem Reich für sich selbst. Es ist nicht möglich, die Landverteilung von damals lückenlos zu rekonstruieren. Immerhin haben wir ein ungefähres Bild darüber, was einmal Königsgut im Saar-Mosel-Raum war: Es gibt einen ausgedehnten Komplex zu beiden Seiten der mittleren Saar einschließlich des Warndts, der damals größere Abmessungen hatte, ferner ein zusammenhängendes Waldgebiet von der Saar bis an den Rand des mittleren Bliestals; jenseits davon weiter östlich Homburg als Teil des Kaiserslauterner Königslands. Ein weiteres Königsterrain erstreckte sich von Merzig an flussabwärts bis über Serrig hinaus. Schließlich gab es Königsgut zwischen Thionville (Diedenhofen) und Remich.³

Heute versteht ein Laie unter 'Forst' gewöhnlich einen Wald, der betreut beziehungsweise bewusst kultiviert wird. 'Forestis' bedeutet aber zunächst nicht Wald; der Begriff meint als Eigenschaftswort neben einem Hauptwort (zum Beispiel „silva forestis“ = forestierter Wald), dass ein Grundstück vorbehalten, gesperrt ist, und zwar für Jagd und Fischerei.⁴ Solche Inforestationen bedurften einer Veröffentlichung, die in Form des 'ban' erfolgte, der als Forst- beziehungsweise Wildbann erklärt wurde. Erst im 11. Jahrhundert kam im Zusammenhang damit auch der Begriff 'regal' = königliches (Recht) auf, so dass dann auch etwa vom Wildregal die Rede war.

Wie die Herrscher ihr eigenes Gut verwalteten, davon gibt uns Karls des Großen 'Capitulare de villis' - sinngemäß etwa 'Dienst- und Wirtschaftsordnung für Königshöfe' - einen Eindruck.⁵ Er hält streng darauf, dass man auf die Wildbahnen achtet, Grundsätze der Wirtschaftlichkeit befolgt. Dabei geht er bis in Details über die Fütterung der Jagdhunde. Solche oder gleichwertige Regelungen müssen auch für Königshöfe im Saarland wie Völklingen und Wadgassen maßgeblich gewesen sein. Die Aufteilung der bejagbaren Flächen in einen den Königen (wie man sehen wird, später sonstigen Mächtigen) vorbehaltenen Teil und in einen anderen, für jedermann immer mehr beschränkten, führt auch dazu, dass sich der äußerliche Jagdablauf

¹ Lex Salica, 11. Kap., § 2

² Chronik, S. 22; Lindner, S. 119

³ Herrmann, S. 72 ff.

⁴ Lindner, S. 175 ff.

⁵ Text bei Bühler, S. 380 ff.

zweiteilte, nämlich in den einer Volks- und in den einer königlichen beziehungsweise Herrenjagd. Aus dem salfränkischen Gesetz konnten wir schließen, dass Grundpfeiler der Jagd die Hetz- und die Beizjagd waren. Da aber außer Hetzhunden auch Spürhunde geführt wurden, konnte der Hetzjagd ebenso eine Vorsuche vorausgehen. Schließlich konnte wohl auch der 'spüri-hunt' den Jäger ganz schlicht zu Pirsch und Suche begleiten. In diesem Zusammenhang werden wir an die Bracken erinnert, welche in der mittelalterlichen Dichtung auftauchen. Auch Dachshunde waren den germanischen Stämmen schon bekannt, so dass wohl auch die Baujagd vorausgesetzt werden kann.¹ All diese Jagdarten sind sicherlich auch im Bereich der Bannforsten praktiziert worden. Der König konnte weder alle seine Jagden ständig selbst aufsuchen noch solche Besuchslücken durch Verwandte oder Freunde ausfüllen. Aber es ist sicher, dass die Banngebiete bewirtschaftet wurden, und das geschah eben durch Dienstmännern nach Weisung des Vorgesetzten im Einzelfall. Hierfür bedurfte es dann weder besonderen Aufwands noch der Prachtentfaltung.

Eines der typischsten Merkmale herrschaftlicher Jagdwirtschaft ist denn auch die Beschäftigung von Berufsjägern. Karl der Große hatte zum Beispiel mehrere Oberjägermeister, Oberfalknermeister, spezielle Waldjäger, Feldjäger, Wasserjäger und nicht zu vergessen Wolfsjäger (luparii), die sich noch heute als 'Lieutenants de l'ouvèterie', mit besonderen Rechten ausgestattet, in Frankreich finden, die grenznächsten in Forbach und Saargemünd (wenngleich sie heute keine Wölfe mehr jagen, sondern zum Beispiel für Zwangsjagden zuständig sind). Das Gepränge einer Jagd bei Karl hat uns sein Freund Angilbert beschrieben, poetisch überhöht und etwas der Realität entrückt: «..Allen voran Vater Karl, in erhobenen Händen den Wurf-speer, fällt er die Sauen zuhauf.. drauf teilt er die Beute den Edlen zu .. und wendet sich wieder hin zu dem laubreichen Wald .. Hier verankert im Grund steh'n weithin luftige Zelte, prächtig leuchten hervor der Herzöge kostbar gezierte ..».² Da klingt nüchterner die 16. Aventüre des Nibelungenlieds, dessen Autor um 1200, mehr als 700 Jahre zurück blickend, schildert, wie die königlichen Jäger von Worms über den Rhein setzen, vierundzwanzig Meuten führend, Siegfried auch mit der Bracke neben sich; sie erlegen Hirsch und Hindin, Wisent und Keiler, einen Bären, mit dem Bogen und dem Schwert.

¹ Lindner, S. 377

² Text: siehe z. B. Chronik, S. 42



Die fürstlich Lust der Jägerei (H. Burgkmair, Ausschnitt)

Und der Jagdherr hat auch das Ende der Jagd bedacht: «Geladen viel der rosse kom vor ihn' über den Rhin, die den Jagetgesellen truogen Brot unde Win, das Fleisch mit den Fischen und anderen mannigen Rat». Aber mit der Verleihung von Würden und Rechten an die Getreuen hatten die Könige schon das Ferment einer Zersetzung ihrer eigenen umfassenden Hoheitsgewalt gelegt, ohne dass dieser Machtverlust in der Folge dem Volk und seinen bäuerlichen Jägern zugute gekommen wäre.

1. Teil, Kapitel 3: Von den Kaisern über die Landesherren bis zur Revolution

Die Schenkfreudigkeit der Monarchen

Wer auf einem Gebiet jagen durfte, das hing auch schon in alten Zeiten davon ab, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über Landflächen besaß. Nach dem Untergang des römischen Reichs haben sich in unserer Region die fränkischen Könige riesige Ländereien zugeeignet, zum Teil in der Form, die heute dem Privateigentum entspricht, zum anderen als 'Königsland'¹ - nach heutigen Begriffen wäre dies öffentlich-rechtliches Eigentum -, dessen Nutzung an die Funktion als Herrscher gebunden war. Auf beiden Kategorien von Ländereien behielten sich die Monarchen das ausschließliche Recht der Jagd und sonstiger Bewirtschaftung vor. Zu Sicherung ihres Staatsgebiets - politisch und militärisch - zogen die Regierenden einen Beamtenstand heran, in welchem besonders begabte und durchsetzungsfähige Männer sich zu einer Art Dienstadel emporarbeiteten, soweit sie nicht schon einem existierenden Grundadel entstammten. Es entwickelte sich eine Gesellschaftsschicht, die insgesamt stetig an Einfluss gewann. Die Könige und in der Folge die Kaiser belohnten ihre treuesten und tüchtigsten Gefolgsleute an der Spitze der Einrichtungen, wie etwa Gaugrafen, Heerführer, Verwalter großer Güter, zunächst nur mit Lehen, die aber später erblich wurden, also dem Herrscher nicht mehr durch den Tod des Lehns-

¹ Hasel, S. 45, 46

manns anheimfielen. Eine andere politische Macht musste ebenfalls eingebunden werden: die Kirche. Auch ihr wurden zahllose Schenkungen zuteil. Aus diesen Zusammenhängen lässt sich schon erraten, dass die geschilderten Freigebigkeiten ganz überwiegend nicht selbstlos waren. Der Schenker erwartete vielmehr von dem Begünstigten, sofern es sich nicht um eine Dankesgeste für schon erworbene Meriten handelte, Unterstützung mit Rat und Tat, die Gestellung von Truppen, Ausrüstungen, Nahrungslieferungen, weitere unverbrüchliche Treue und Anderes mehr.

Diese Politik machte sich in der Schwächung der Zentralmacht fühlbar, was zur Folge hatte, dass auch die Jagdrechte der Könige und Kaiser, wenngleich nicht in allen Fällen alsbald, so doch zumindest nach und nach auf ihre Rechtsnachfolger, also Herzöge, Grafen, Bistümer, Klöster oder Abteien übergingen. Die großen Fiskalflächen - es handelte sich bei uns im Wesentlichen um Wälder, aber auch um Äcker, Weiden und Anderes mehr - blieben in der Folge nicht immer in einer Hand. Man erheiratete Güter, ererbte sie, (gelegentlich überraschend) auch von einer ausgestorbenen Linie, verlor sie unter Umständen nach jahrelangem Schuldenmachen, weil man sie verpfändet hatte und nicht mehr auslösen konnte; auch wurden sie einfach verkauft. Kriege taten ein übriges, die Eigentümer auszuwechseln. Aber: Die bedeutenden Besitztümer wurden überwiegend nicht bis ins Kleinste zerstückelt; große Flächen blieben meist intakt. Revolutionen und die Einziehung von Kirchengut (Säkularisation) führten schließlich im 18. und 19. Jahrhundert dazu, dass erhebliche Teile des von den fränkischen Herrschern für sich beanspruchten Bodens heute in Staatshand und damit im Besitz der Allgemeinheit sind.

Der Warndt und die erste Staatsjagd

Ein typisches Beispiel für eine solche Entwicklung ist der Warndt. Das Wort deutet daraufhin (alte Formen unter Anderem: Warent, Warand), dass es sich um ein vorbehaltenes (bewahrtes) Gebiet handelt. Es gehört vermutlich zu den ersten fränkischen Königsgütern, umfasste aber auch das Gebiet jenseits der Grenze, in welchem die Orte Ham (Ham sous Varsberg), Falk/Hargarten (Falck, Hargarten-aux-Mines), Medebach, Spittel (L'Hôpital), Freimengen (Freyming), Merten, Varsberg, Porcelette, Wilhelmsbronn, Kreuzwald (Creutzwald) und Karlingen (Carling) liegen. Im Saarland reichte der Warndt bis nach Wadgassen und noch über das rechte Saarufer hinaus.¹

Am 14. April 999 schenkt Kaiser Otto III. unter Anderem die Burg Saarbrücken und den Wald 'Warente' dem Bischof Adalbert II. von Metz zur Nutzung und Weitergabe an seine Nachfolger (also nicht als Privateigentum).² Etwa ein Jahrhundert später - ein genaues Datum ist nicht belegt -³ gelangt das Gebiet an die damaligen Grafen des unteren Saargaus - sie nannten sich nach dem Sitz ihrer Burg seit Anfang des 12. Jahrhunderts Grafen von Saarbrücken; der Warndt bleibt im Besitz der Saarbrücker Grafen und späteren Fürsten bis zur französischen Revolution. 1793 flieht Fürst Ludwig aus seinem Land. Der Warndt gerät unter französische Verwaltung. 1794 stirbt Fürst Ludwig, sein Nachfolger Heinrich 1797. Das Fürstentum fällt an Verwandte, die für den faktischen Verlust dieser linksrheinischen Gebiete durch friedensvertragliche Regelung Ersatz bekommen, aber die bei uns belegenen Territo-

¹ Vgl. Herrmann, Frühe Besitzverhältnisse, S. 76;

² Ruppertsberg, S. 63; Schmidt, Altes Jagd- und Waldrecht, S. 16; Zimmer, S. 23

³ Dazu Mailänder, S. 73

rien damit auch endgültig verlieren. 1815 fällt der größte Teil des Saarlands, darunter auch der Warndt, an Preußen; so ist der Warndt bis heute Staatsforst geblieben. Wenn große Herren jagten, kamen sie mit Gefolge an und bedurften der üblichen Versorgung von Reisenden. Die Erfüllung dieser Aufgabe wurde hier durch die Existenz der Königshöfe Fulkolingas (Völklingen) und Wadegozinga (Wadgassen) erleichtert, denn dort konnte man Leute unterbringen und verpflegen. Nun waren die erwähnten Königshöfe keine Pfalzen, in denen der Herrscher sich regelmäßig oder länger aufgehalten hätte (wie zum Beispiel Ingelheim oder Aachen), aber sie waren doch geeignete 'Stützpunkte' bei Dienstreisen oder Erledigung von Geschäften in der Gegend.

Im Herbst des Jahres 822 kommt Kaiser Ludwig der Fromme nach Völklingen und geht von hier aus auf die Jagd. Im September 902 beherbergt der Hof Wadgassen den letzten deutschen Karolinger (König Ludwig), bei dem wir aber, da er damals nur acht Jahre zählte, kaum auf Jagdvergnügungen schließen dürfen. Im Juni 1187, als der Warndt schon den Grafen von Saarbrücken anvertraut war, kommt Kaiser Friedrich Rotbart zur Jagd in den Warndt; in seiner Begleitung finden sich unter anderen der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Toul, der Herzog von Lothringen und die Grafen von Saarwerden und Blieskastel.¹ Wie beliebt der Warndt als Jagdgebiet war, zeigt sich später daran, dass Fürst Ludwig in Karlsbrunn ein kleines Jagdschloss erbauen ließ (1783 - 1786), welches Gott sei Dank den Wirren der französischen Revolution entronnen ist. Der saarländische Ministerpräsident pflegte lange Jahre Gäste in den Warndt zur Jagd einzuladen, so dass wir also auf eine Staatsjagdtradition von einem guten Jahrtausend zurückblicken können. Einzelne Jäger haben seit Jahren ebenfalls die Möglichkeit, im Warndt zu waidwerken. Und daher lässt sich die gar nicht so kühne Behauptung aufstellen, dass die Inbesitznahme des Warndts durch einen fränkischen König mit ursächlich dafür war, dass dort heute saarländische Jäger Abschüsse oder Pirschbezirke erhalten können.

Landesherrschaften

Die Bildung von Landesherrschaften war ein komplizierter Prozess, der darin bestand, dass sich in Deutschland vornehmlich seit dem 12. Jahrhundert Teilgebiete immer mehr aus der Bindung zum Staat - dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation - herauslösten und mit der Gewinnung oder Anmaßung von Recht und Macht durch die örtlich Einflussreichsten, nämlich den hohen Adel und die Kirche selbst die Merkmale eines Staates oder doch wenigstens staatsähnlicher Gebilde erlangten.

Zu diesen Merkmalen gehört unter anderem die Errichtung und Ausübung einer Staatsgewalt in erster Linie die Befugnis zur Gesetzgebung, die Erhebung von Steuern, die Bestimmung zum Kriegsdienst, die Ausübung der Regalien wie Münz-, Zoll-, Berg-, Forst-, Wild- oder Jagdregal. Diese Aufzählung ist weder vollständig noch müssen alle Befugnisse in einer Hand liegen. Darauf kann indessen hier nicht detailliert eingegangen werden. Wichtig ist nur, dass im Gebiet unseres heutigen Saarlands im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts verschiedene staatliche Gebilde entstanden, wobei das Territorium des einen oder anderen, teilweise sogar mit dem größten Teil der Fläche, auch außerhalb der heutigen Landesgrenzen lag.² Die wich-

¹ Ruppertsberg 1, S. 103

² Herrmann/Hoppstädter/Klein, S. 101

tigsten waren die Grafschaft Nassau-Saarbrücken, das Herzogtum Lothringen, das Kurfürstentum Trier und das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.

Nun wäre dies in Hinsicht auf die Jagd nicht so wesentlich, wenn nicht ein jeder dieser Landesherren - und es gibt keine Ausnahme - das Jagdregal der Kaiser und Könige nicht nur als Rechtsnachfolger für sich beansprucht, sondern es nach Kräften auch noch ausgebaut hätte. Die Hofhaltung der Lothringer war zu weit weg, als dass sie sich hier besonders fühlbar gemacht hätte, aber die Anderen lasteten doch sehr auf der Bevölkerung. Wenn man davon absieht, daß das Recht auf Weidwerken vor Festigung der Landesherrschaften zum Teil auch Institutionen wie etwa Klöstern übertragen wurde, die sich besser gegen Eingriffe der Territorialherren wehren konnten, kam das Jagdrecht für Personen ohne besonderen Einfluss, für Nichtprivilegierte, wie man heute zu sagen pflegt, grundsätzlich zum Erliegen.¹ Diese Entwicklung wurde rechtstheoretisch damit untermauert, dass es dem Staat in Verwirklichung seiner Wohlfahrtsaufgabe zustehe, alle Lebensbereiche zu regeln. Es entsteht der Begriff der Forsthoheit (Jagdhoheit und so weiter), der Staat wird in Frankreich schon im 16. Jahrhundert, im 17. Jahrhundert auch in Deutschland 'absolutistisch'.² Wie sich das in unserer Heimat ausgewirkt hat, soll noch geschildert werden.

Neue Waffen

Etwa um den Beginn des 12. Jahrhunderts, wo sich die Territorialherren immer fester einrichten, kommt eine neue Waffe im Jagdbetrieb auf, nämlich die Armbrust, eine Fortentwicklung von Pfeil und Bogen. Man schießt mit ihr nicht nur Pfeile, sondern auch Bolzen und sogar Kugeln. Sie ist treffsicherer und hat mehr Durchschlagskraft als der Bogen, kann aber die Jagd noch nicht nachhaltig verändern. Im 14. Jahrhundert kommen zwar Feuerwaffen auf, aber sie sind schon wegen ihres Gewichtes für die Jagd unbrauchbar. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird das Luntenschloss erfunden, etwa 50 Jahre später die erste Jagdwaffe.³ Aber wenn man sich vorstellt, dass der Schütze einer brennenden Lunte bedurfte, um den Schuss zu lösen, wird auch klar, dass das Wild meist rechtzeitig 'Lunte roch', womit der Jagderfolg schon hinfällig war. Erst die Erfindung des Radschlusses (1517) erlaubte wohl die Konstruktion einer ersten brauchbaren Feuerwaffe für die Jagd.

Waffen erstand man damals nicht in einem Geschäft nach heutiger Art, sondern beim Handwerker, wenn man sich nicht gar eigene Büchsenmacher leisten konnte. Die meist ausgeprägte Jagdlust unserer Landesherren äußerte sich denn auch darin, dass sie Waffenschmiede in Dienst nahmen. Vom Saarbrücker Grafen Wilhelm Ludwig ist belegt, dass er 1628 einen Büchsenmacher bestellte, der unter anderem 'Büschrohre und Pistolen in gutem Stand zu halten hatte'. Der Vorgänger, Graf Ludwig, hatte schon 1604 ein 'Bürstrohr' als Geschenk erhalten.⁴ Im Bereich von Schloss Karlsberg gab es - unter Herzog Karl II. August - ebenfalls eine Waffenmeisterei.⁵ Auch die Trierer Kurfürsten stellten schon früh Büchsenmacher in ihre Dienste,⁶ der erste ist für das Jahr 1452 bezeugt, bei den 'Büchsen' dürfte es sich da

¹ Lindner, S. 215; Hasel, S. 63, 65; Keiper, S. 189; Chronik, S. 76

² Hasel, S. 108

³ Knaur, Stichwort 'Waffen'

⁴ Ruppertsberg 2, S. 50, 64

⁵ Weber, Schloss Karlsberg, S. 362

⁶ Michel, S. 230 - 234

aber noch um Kanonen gehandelt haben. Wiederum konnte man weiter und genauer schießen, auch - allerdings erst wesentlich später - auf Flugwild in der Luft, was wohl mit einem Bogen äußerst schwierig war, mit Schrot aus der Feuerwaffe hingegen leichter. Auch Pirsch und Ansitz als Einzeljagd boten höhere Chancen, denn je größer die Entfernung ist, auf die man schießen kann, umso kleiner wird das Risiko, dass das Wild Wind vom Jäger bekommt. Die Landesherren bevorzugten aber offensichtlich die Jagd in Gesellschaft, und das kam teuer.

So wundert es auch nicht, wenn ein Autor Jagdregeln einerseits für Reiche, andererseits für Arme anbot.

Jagdlehren in alter Zeit

Ab dem 13. Jahrhundert erscheinen mehrere hervorragende Werke der Jagdliteratur, die uns Einblick in die damaligen Verhältnisse gewähren. Nennen wir zuerst den deutschen Kaiser Friedrich II. (1215 - 1250), der uns sein Lehrbuch 'De arte venandi cum avibus' (Von der Kunst, mit Vögeln zu jagen) hinterlassen hat. Er lehrt uns bei tiefgründigem Eingehen auf die Haltung, Pflege, Ernährung und den Einsatz der Beizvögel: 'Die übrigen Arten der Jagd sind deshalb nämlich bei Vielen bekannt, weil sie sich leichter begreifen lassen; die Falknerei aber ist wenigen geläufig, weil sie schwieriger und feiner ist.'¹ Dieser Text legt den Schluss nahe, dass es sich bei der Beiz zwar um eine vornehme Art des Weidwerks handelte, die aber nur einen relativ geringen Teil der jagdlichen Aktivität insgesamt ausmachte. Und effektiv gehen zwei andere Autoren aus dem nachfolgenden Jahrhundert, Gaston Phoebus Comte de Foix (1331 - 1391) in seinem 'Buch von der Jagd' und Henry de Ferrières (Lebensdaten nicht bekannt, erste Werksabschrift 1379) in seinem 'Buch des Roy (=König) Modus' so vor, dass sie entweder die Beizjagd vernachlässigen (Gaston Phoebus) oder sie erst gegen Ende des Werks aufgreifen (de Ferrières). Jedenfalls räumen beide dem Schalenwild den ersten Rang ein, mit dem Hirsch an der Spitze. Bei der Schilderung von Jagdmethoden fällt im Werk des Gaston Phoebus auf, wie häufig Knechte und Dorfleute eingesetzt werden, Reiter und Schützen oder zugleich Knechte mit Hunden, oder man musste etwa - sehr aufwendig allein an Arbeit - für eine Wolfsfalle eine alte Kuh schlachten. Dies alles hätte sich ein Bauer nicht leisten können. Geht es dagegen um Tierfallen, so erfährt man, dass solche nur von 'grob-schlächtigen Bauern oder sonstigen Unedlen' aufgestellt werden.² Der König Modus hingegen, welchen sein Schöpfer Ferrières den Jägern Ratschläge geben lässt, hebt nach Erklärung der Jagdmethoden für die Wohlhabenden an, zu den Armen zu sprechen und ihnen darzulegen, wie man Tiere ohne Hunde fangen kann, auch mit wenig Netzen und schließlich auch ohne Netze. So erhält das Werk eine unerwartete soziale Komponente.³ Beide Autoren sind ernst zu nehmen, aber da ein jeder von ihnen etliche Hundert Kilometer von hier entfernt gelebt hat, könnte man Zweifel haben, inwieweit ihre Schilderungen auch auf die Verhältnisse in unserer Region zutrafen. Man fragt sich auch, wer in der Praxis die Leute waren, welche die wenig kosten-trächtigen Jagdpraktiken ausübten beziehungsweise überhaupt pflegen durften. In Bezug auf geografische Nähe kommt uns da Peter von Firdenheim (1560 - 1624) sehr entgegen. Er tritt als Jägerjunge in den Dienst des Grafen von Hanau-

¹ Text: Chronik, S. 65

² Phoebus, S. 80, 82, 84, 90, 95

³ Roy Modus, S. 84 ff.

Münzenberg; dieser aber war ein häufiger Gast des Grafen Albrecht von Nassau-Ottweiler bei Jagden um Neunkirchen und Ottweiler.¹ Im Alter von 62 Jahren verfasst Firdenheim ein 'Weidbuech', in welchem Wild und Jagdmethoden der damaligen Zeit abgehandelt werden. Und hier erfahren wir auch, wer was jagt. Firdenheim berichtet, dass 'Ihre Gnaden (sein Herr) offt zu dem .. Graf Albrecht.. in die hirschfeist oder auf die hirschjagt und schweinhatz gezogen nach Ottweyler Neükirch (so dazumal kein schloß sondern nur ein kirch war)'. Sodann erzählt er, dass er seinem Herrn Hirsche, Sauen und Rehe bestätigen, auch 'auf den Lauf einrichten' musste, worüber noch Näheres zu sagen sein wird.

Für den nachfolgenden Herrn, den Grafen von Hanau-Lichtenberg, hat Firdenheim Wasserjagden und Hauptjagen vorbereiten und durchführen müssen. Als Teilnehmer erwähnt er 'fürsten, grafen und herrn'. Man sieht also, dass der Jagdherr die Gesellschaftsjagd liebt, vornehmlich die auf Schalenwild, unter Einsatz zahlreicher Hunde und entsprechenden Personals. Den Rest überlässt er seinem Bedienteten. Auch bei den Saarbrücker Grafen war es üblich, dass Jagdbedientete selbständig auf Jagd gingen. Dies ist ganz natürlich, wenn man bedenkt, dass der Herr seine sämtlichen Jagdgelegenheiten unmöglich selbst wahrnehmen konnte, sie aber wirtschaftlich nutzen wollte.

Und Firdenheim zählt auf, was ihm 'erlaubt gewest': Hirsche, Sauen, Rehe, Hasen, Kanin ('Zu ottweyler haben wir viel gefangen'), Dachse, Marder, Wildkatzen, Wölfe, Füchse, Otter, Biber, Igel, Auerhahnen, Fasanen, Hasel- und Feldhühner, Waldschnepfen, Bekassinen, Grünschenkel, Flußuferläufer, Kraniche, Wildgänse, Trappen, Reiher, Enten, Tauben, Habichte, Sperber, Krammetsvögel, Amseln und Drosseln, Lerchen, Wachteln, Finken, Spatzen, Meisen, Kuckucke, und damit ist die Aufzählung noch nicht vollständig. Leider sagt uns Firdenheim nicht, was er denn zum Beispiel mit einem Kranich oder den Spatzen anfängt. Wenigstens beim Igel erwähnt er: 'werden gar zahm'.

Man erkennt also, dass damals einer Vielzahl von wildlebenden Tieren nachgestellt wurde, die heute nicht mehr Wild im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften sind, und die auch zum Teil kaum das Interesse eines Jägers hervorrufen würden.

Über seine Jagdmethoden berichtet Firdenheim im Wesentlichen folgendes: Er habe die 'bürstbüchsen nit gespart', und zwar hat er geschossen auf Hirsche, Sauen, Rehe, Wildkatzen, Wölfe, Füchse, Auerwild, Trappen, Gänse, Kraniche und Kuckucke. Ansonsten verwendet er erstaunlich viel Energie auf die Fangjagd. Dabei spielen zunächst ganz unterschiedliche 'Garne' eine Rolle. Der Ausdruck 'Garn' steht für Netz ohne Rücksicht auf die Dicke; dementsprechend gab es auch 'Wolfsgarn'.² Diese Garne braucht er für Rehe, Hasen, Kanin, Biber, Fasanen, Hühner, Tauben, Singvögel. 'Gestrickten sackh' setzt er ein für Dachse und Marder, 'selbsgeschos mit armbrust', also eine Waffenfalle, verwendet er bei Ottern, Mardern, Füchsen. Bei Bibern, sogar bei Rehen, Füchsen und Hasen, bedient er sich der 'fallstang', bei welcher ein niedergezogener Baum oder Ast das Wild hochzieht, wenn es in eine Schwerkraftschlinge tritt. Auch die Lockjagd ist ihm vertraut, besonders auf Füchse ('Ambsel geschrey ist allerbesten'), natürlich auch mit Blatten. Bei der Vogeljagd verwendet er unter anderem Leimruten und Lockvögel. Für die Jagd auf Hühner setzt er auch Habichte und Sperber ein; es wird indessen nicht klar, ob er die Beizvögel nur benutzt, um die Hühner am Aufstieben zu hindern. Und letztlich fängt Firdenheim, die

¹ Firdenheim, S. 165 ff.

² Ausdrücklich erwähnt in der Saarbrücker Forstordnung 1757, XXVI

Hüttenjagd auf verschiedenes Flugwild nicht zu vergessen, auch Wasserhühner mit der Angel, an die er kleine Köderfische hängt.

Hans Peter von Firdenheim hatte offenbar sehr viel Zeit, um der Jagd auch ohne seinen Herrn nachzugehen. Dies muss nicht unbedingt auf ein hohes Maß an Großzügigkeit beim Grafen schließen lassen, hatte dieser doch als Jagdeigentümer den Nutzen an allem erlegten Wild, soweit er es tatsächlich für sich beanspruchen mochte. Zugleich können wir davon ausgehen, dass die geschilderte Art, mit bescheidenen Mitteln zu jagen, vielen Berufsjägern der damaligen Zeit, wenn vielleicht auch nicht in den niederen Rängen, vergönnt war.

Forstordnungen

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts wurde den Territorialherren offenbar zunehmend bewusst, welchen hohen Wert die Wälder hatten. Der sorglose Umgang mit dem Wald konnte zur Holznot führen (Holz war nicht nur wichtigster Brennstoff in Behausungen, sondern wurde zunehmend zur Erzverarbeitung gebraucht; eine andere Brennstoffquelle, die Kohle, bedurfte zu ihrer Erschließung ebenfalls des Holzes, nämlich beim Verbauen in der Kohlengrube. Hier standen also ganz gewichtige wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel. Und schließlich sollte auch die Jagd zugleich stetigen Schutz erfahren, nicht nur etwa wegen der Wilderer, denn auch wer ständig im Wald herumläuft oder dort sein Vieh weidet, schadet der Jagd, weil er das Wild vergrämt oder die Äsung schmälert. So wurden zwischen 1440 und 1600 in annähernd 30 deutschen Territorien Forstordnungen erlassen.¹ Sie hatten unterschiedliche Bezeichnungen - zum Beispiel 'Fürstlich Nassau-Saarbrückische Forst- Jagd- und Wald-Ordnung de anno 1745'-, sollen aber der Einfachheit halber in der Folge nur mit 'Forstordnung' (FO) zitiert werden.

Solche Forstordnungen gab es auch im Bereich unserer Heimat, zum Beispiel für Pfalz-Zweibrücken die erste nach 1576, weitere 1640, 1698, worauf im 18. Jahrhundert viele Sondererlasse folgten²; für Kurtrier sind Forstordnungen aus 1714, 1720, und 1768 zu vermerken.³ Für Lothringen erließ 1701 Leopold I. eine umfangreiche 'Ordonnance ... avec le Règlement général des Eaux et Forêts'. Auch die Saarbrücker erwiesen sich insoweit als sehr produktiv; ihrer Sorge entstammen allein fünf Forstordnungen, und zwar aus 1603, 1619, 1729, 1745 und 1757. Über deren jagdlich relevante Vorschriften, welche den Regeln bei den Nachbarn in Vielem ähnlich sind, soll hier berichtet werden. Allen Ordnungen ist gemein, dass für jedermann grundsätzlich Jagdverbot besteht (Beispiel aus der FO 1619: «Insonderheit befehlen wir mit Ernst, daß niemand in unserer ganzen Obrigkeit, Forsten .. jage, hetze, Garn stelle oder Gruben mache. .. soll auch keinem zugestanden sein, .. die Junge Füchse oder Marder auszuhauen».) Bemerkenswert ist, dass der Graf sich nicht darauf beschränkt, etwa nur Wälder, Hecken, Büsche als verbotene Flächen aufzuzählen. Das Jagdverbot gilt vielmehr für die 'ganze Obrigkeit', und die umfasst das Land lückenlos. Diese Verbote werden später im Detail ergänzt, offenbar damit niemand sich herausreden konnte (das Dachsausgraben und das Fangen von Fischottern, das Entenschießen auf Teichen werden ausdrücklich hinzugefügt, auch das Fangen von

¹ Hasel, S. 110

² Keiper, S. 47 ff.

³ Michel, S. 13

Wildkälbern oder das Ausheben der Eier von 'Federwildpret' - FO 1757, XI, XXII, XXIII -).

Wichtig erschienen dem Landesherrn - schon ab der ersten FO 1603 -, alle Störungen zu verhindern, welche das Wild vergrämen konnten. Es wird verboten dass jemand in den 'Wiltfuhren und ander Gehöltz' Hunde mit sich führt; dies gilt auch für die eigenen Trossdiener, welche Stöber- oder Windhunde 'nachlaufen zu laßen pflegen'. Desgleichen müssen Schäfer ihre Hunde beaufsichtigen (sonstige Hirten dürfen keine halten), damit 'selbige die Wald- und Dickungen nicht durchjagen mögen' (FO 1729, Nr. 9, FO 1745, Nr. 17). Hält aber jemand Hunde nur zu 'Beschütz- und Bewohnung der Häusser', so muss er dem Hund nach 'proportion' seiner Größe einen Schleifprügel von 1-2 Schuh Länge anlegen (FO 1745, Nr. 17).

Auch das Holzmachen im Wald war störend, da 'durch tägliche Einfahrung in die Waldung das Wildprett schüchtern gemacht wird'. Deshalb werden pro Woche nur vier Tage festgesetzt, an welchen 'die Unterthanen in jedem Thann ihr brennholtz auf einmal machen, laden und heimführen wollen' (FO 1729, Nr. 26). Da Geißen besondere Verbissschäden anrichten, wurde deren Haltung grundsätzlich untersagt. Nur wer zu arm war, eine Kuh zu halten, durfte bis zu drei Ziegen haben; aber nur eine war frei, für die anderen musste man Ziegengeld zahlen (FO 1745, Nr. 34). Auch in eigenen Gärten war den Bürgern das Schlingenlegen oder Fallenstellen untersagt (FO 1757, XXV).

Den Wilddieben ergeht es schlecht. Begibt es sich, dass jemand 'außer der gewöhnlichen Heer-Straße .. in der Wildbahn oder sonst an verdächtigerm Ort mit Gewehr angetroffen wird und solches auf wiederholtes Anrufen nicht von sich legt, sondern auf den Forstbedienten Feuer zu geben 'Mine' macht, soll dem Förster erlaubt sein, 'dergleichen Renitenten darnieder zu schießen', eine recht exakte Notwehrregel (FO 1757, XIV). Zum ersten Mal bei Wilderei betroffen, hat der Täter 100 Gulden Strafe zu zahlen, für die damalige Zeit eine beträchtliche Summe; kann er diese nicht aufbringen, so droht ein Jahr Zwangsarbeit in 'Eisen und Banden'. Rückfalltäter werden des Landes verwiesen; falls sie zurückkehren, geht man gegen sie nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung (Karls V., aus 1532) vor, die schreckliche Leibstrafen kannte (FO 1757, XV, XVI). Den Wilddieben hatte vorher schon Graf Ludwig Kraft androhen lassen, dass er ihnen Nasen und Ohren abschneiden und sie des Landes verweisen werde.¹

Die Forstordnungen enthielten für die 'unterthanen' weitere Tücken, die noch zur Sprache kommen. Immerhin soll auch ein Positivum nicht unterschlagen werden: In jedem Herbst konnten sich Bürger um einen Vogelherd bewerben. Dies war die einzige Art von kurzer Jagdpacht, die im Bereich des fürstlichen Besitzes zugestanden wurde; aber auch hier konnte der Regent noch verlangen, dass die mit Garn gefangenen Vögel zur Hofküche gegen Barzahlung des Werts abgeliefert werden (FO 1757, XXXI).

Fürstliche Maßlosigkeit

Das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert werden häufig als Glanzperiode der Jagd bezeichnet. Zwar hatten Humanismus und Aufklärung zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert löbliche Ansätze fortschrittlicher Denkweise in Bezug auf

¹ Schmidt, Alte Jagdherrlichkeit, S. 13

den Menschen und seine Stellung in der Gesellschaft gebracht, aber auf dem Gebiet der Jagd bahnten sich Entwicklungen an, die man heute nur als sehr negativ beurteilen kann. Der Glanz des französischen Königshofs, mit dem eine ganze Reihe unserer grenznahen Fürsten recht vertraut war - einige der Saarbrücker dienten sogar der französischen Krone als Offiziere und Kommandeure - weckte auch in den Kleinstaaten Gelüste. Der Gedanke des Absolutismus forderte dabei die Überzeugung, dass man sich als Herrschender keine Rücksichten auferlegen brauche, wollte man das eigene Wohllieben noch verbessern.

Die Auswirkungen solcher Denkweise mögen zunächst am Beispiel der Fürsten von Nassau-Saarbrücken dargestellt werden. Die Lande des Fürstentums hatten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr als 50.000 Einwohner, das heißt etwa so viel wie heute eine Mittelstadt. Der Fürst aber unterhielt für sich und seine Familie folgende Schlösser oder schlossähnlichen Gebäude: in Saarbrücken und Umgebung das Residenzschloss, das Erbprinzenpalais, Schloss Monplaisir auf dem Halberg und die Bau- und Parkanlage am Ludwigsberg. Es gab ferner ein Schloss in Ottweiler, je ein Jagdschloss in Neunkirchen (Jägersberg, um 1570 gebaut), in Neuhaus (Philippsborn, 1576) und im Warndt (Karlsbrunn, 1783 – 1786 errichtet) und schließlich das Wittumsschloß St. Lorenzen in der Grafschaft Saarwerden.

Nicht dass die Grafen beziehungsweise Fürsten alle auch noch untüchtig gewesen wären oder ohne Ausnahme verschwenderisch. Es gibt bei ihnen viele Beispiele von Tatkraft, Aufbauwillen, Förderung der Wirtschaft, auch von Sparsamkeit, aber letzten Endes haben auch die Gemäßigten unter ihnen einen Aufwand betrieben, der in keinem ausgeglichenen Verhältnis zur Größe und zur Bevölkerung ihres Landes stand. Unter Fürst Ludwig waren im Saarbrücker Marstall an die 300 Pferde untergebracht, die zum größten Teil für die Parforcejagd bestimmt waren; zum Anderen wurden an die 500 Hatzhunde gehalten.

Dies leitet über zu der Frage, welcher Art die Jagdvergnügungen der Herrscher waren. In den Saarbrücker Forstordnungen erscheinen die Begriffe 'Jagen mit dem hohen Zeug, Klopff-Jagd, zugestellte Jagen' (zum Beispiel FO 1757 XXVI - XXVIII); auf einer Grafik von J. E. Ridinger aus 1750 - sie zeigt einen von Wilhelm Heinrich erlegten Hirsch - wird von einem 'Keßel-Jagen' gesprochen. Die Parforcejagden werden nicht nur von Knigge hinsichtlich Neunkirchen erwähnt; anlässlich der Hochzeit des Erbprinzen Heinrich wird zum Beispiel eine solche Jagd bei Jägersfreude veranstaltet¹ Den Zeug- und zugestellten Jagden war eigen, dass sie nicht nur auf Seiten der fürstlichen Verwaltung einen kostspieligen Personaleinsatz erforderten, sondern auch von Seiten der Bevölkerung. Zugestellte (öfter: 'eingestellte') Jagen, setzten voraus, dass meist Hochwild zunächst bestätigt - dann sagte man auch 'bestätigtes Jagen' - und sodann mit unterschiedlichen Mitteln an einem Ort festgehalten wurde. Zu diesem Zweck wurde das betreffende Gelände mit Federlappen und Netzen, aber auch mit Tüchern umgeben, welche das Wild am Ort halten sollten. Da aber das Wild, vor allem wenn ihm dies schon öfter widerfahren war, das 'Blendzeug nicht allzu lange respektierte', mussten solche Sperren häufig dubliert oder tripliert werden, sodass also das Wild überwiegend mit zwei oder drei Reihen von Tüchern, Netzen und so weiter umstellt wurde. Wollte man viel Wild zusammentreiben, mussten die Flächen zunächst großräumig abgestellt und dann das 'Jagen' nach und nach

¹ Ruppertsberg 2, S. 325

enger gemacht werden. Da diese Prozedur unter Umständen mehr als einen Tag in Anspruch nahm, musste das 'Jagen' in der Nacht etwa alle 100 Schritt 'befeuert' werden; das Wild wurde also während der Dunkelheit durch eine Kette von Feuern am Ausbrechen gehindert. Und nun wurde das Wild - erinnern wir uns der Pflichten des Hans Peter von Firdenheim - 'auf den Lauf gebracht'. Mit 'Lauf' ist hier ein Zwangsweg zum Abjagen gemeint. Das letztumstellte Gelände ('Kammer') wurde an einer Stelle geöffnet und das Wild von dort in eine mit Tüchern und Prellnetzen abgestellte Bahn gelenkt, auf der es von den Herrschaften aus Schirmen heraus beschossen werden konnte. Am Eingang zum Lauf wurde in der Regel ein bewegliches Quertuch eingehängt, damit man das Wild nach und nach herauslassen konnte.¹ Ging die Jagd



Hatzhunde

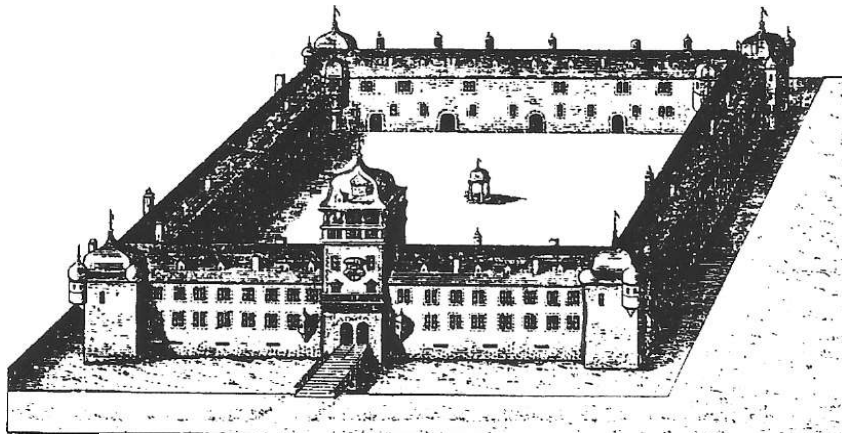
besonders festlich vor sich, schmückte man die Stände (Schirme) der Gäste aus, spielte während und nach der Veranstaltung Jagdmusik und Ähnliches mehr. Bei Kesseljagen war der Aufwand geringer, weil man nach Umstellen einer bescheideneren Fläche auf den 'Lauf' verzichtete, die Schützen im oder am Treiben postierte und im Kessel Treiber hin- und hergehen ließ. Für solche Jagden mussten die Untertanen Vorspanndienste leisten, als Treiber dienen, das erlegte Wildbret transportieren und unter anderem die Arbeiten vor und nach der Jagd ausführen. Die Tücher, Netze und so fort mussten nicht nur herangefahren und wieder abtransportiert werden, man musste das Ganze auch auf- und abbauen. Hierzu brauchte man Stellstangen, Haken zum Befestigen von Sperrvorrichtungen im Boden, Pfahl- und Locheisen, um die Stellstäbe eingraben zu können, Hebegabeln (Tücher für die Hirschjagd waren an die 2,50 m hoch), auch Hacken und Äxte. Für die beschriebenen Dienste gab es ein ge-

¹ Hartig, S. 356 ff.

naues Rekrutierungssystem. Wer fernblieb, wurde bestraft (FO 1729, Nr. 33; 1747, Nr. 13; 1757, XXVI - XXIX). Sogar zu des Herrn "Oberforstmeisters Plaisir-Jagden wird die arme Bürgerschaft bestellt", wie eine Beschwerde aus 1729 an die Fürstin Charlotte Amalie ausweist. Als Erbprinz Ludwig 1766 mit seiner jungen Frau in Neunkirchen anlangt, werden Jagden veranstaltet; bei einem "Zeug-Jagen" werden allein 120 Stück Rotwild und 60-70 Stück Schweine "auf einem Rudel gezehlet".¹

Beim Tode Wilhelm Heinrichs 1768 hatte denn auch das Land 1,8 Millionen Gulden Schulden.²

Bei Parforce-Jagden wurde nur ein kapitäles Stück Wild zu Pferde und unter Einsatz von Hunden gehetzt, wobei der Hirsch oder der Keiler nach Ermattung abgefangen wurde oder den Fangschuss erhielt. War auch hier der oben beschriebene Frondienst nicht erforderlich, so hatte diese Jagdart aber den Nachteil, dass bei ihr häufig Felder verwüstet wurden, ohne dass die Bauern Ersatz für den Schaden bekommen hätten.



Jagdschloss Philipsborn

In Pfalz-Zweibrücken findet man viele Parallelen zu solchem Lebensstil. Der Herzog hat sich ein riesiges Schloss (Karlsberg) bei Homburg errichten lassen (ab 1775, Kosten über 14 Millionen Gulden). Dort soll, wie der Architekt von Mannlich sich ausdrückt, ein Zwinger für 1000 Hunde errichtet werden, die "Hirsch- und Wildschweinmeute, Hühner- und Spürhunde, kurz. .. für Hunde aller Erdteile".³ Der Pferdebestand des Regenten liegt 1779 bei 1047 Stück, zum Teil allerdings auf Gestüten wie dem Holzhauserhof bei Türkismühle.⁴ Neben seinem Residenzschloss hatte der Herzog ebenfalls in der Nähe Jagdschlösser (Jägersburg und Pettersheim).⁵ Um seine Ausgaben zu bestreiten, leerte der Herzog alle Kassen, sogar die der Witwen und Waisen, gab dabei Versprechungen ab und sicherte Pensionen zu.⁶ Die fürstliche Rentkammer und das Oberforstamt bitten im Mai 1791 Herzog Karl II. August, mit seinem Verschwenden Einhalt zu tun, "weil es unmöglich ist, die mit der Einnah-

¹ Zitiert bei Klitscher, S. 61

² Seck, S. 12

³ von Mannlich, S. 211

⁴ Weber, S. 274

⁵ Dahl, S. 89 ff.

⁶ von Mannlich, S. 220

me so unverhältnismäßigen Ausgaben für die Hofküche, Soldaten, die Jagd ...mehr zu bestreiten".¹

Die Trierer wendeten ihrem Besitztum in den Grenzen des heutigen Saarlands wenig Aufmerksamkeit in Bezug auf große Jagden zu. Jagdliche Exzesse wie bei den Saarbrückern oder Zweibrückern gab es kaum.

Die Verhaltensweisen der Mächtigen in Bezug auf die Jagd waren schon früh kritisiert worden. So heißt es im Schwabenspiegel, einem Rechtsbuch aus dem späten 13. Jhd.: "Doch haben die Herren Bannforste; .. dies tun sie wider Gott und wider das Recht, wenn der Mensch nicht das gebrauchen darf, was ihm Gott gegeben hat".² Die Bauernkriege, schon im 15., vornehmlich im 16. Jahrhundert, zeugten ebenfalls herbe Anklagen über die sozialen Zustände. Jost Fritz als einer der Anführer des "Bundschuh" forderte 1502: Wasser, Wald und Haid, Wild, Vogelfang, Pirschen und Fischerei, so seitdem von Fürsten und Herren gebannt gewesen, sollen frei und offen sein für jedermann.³ Die Unzufriedenheit der Bevölkerung über die geschilderten Zustände hat in der Folge latent angehalten, aber solange die Macht der Territorialherren nicht gebrochen war, schwelte Missmut meist unter der Decke. Erst die französische Revolution ermutigte ab 1789 die Bevölkerung, wieder an Auflehnung zu denken. Die Fürsten selbst gerieten unter den Druck der politischen Strömung aus Frankreich und machten zaghaft Zugeständnisse. 1793 befreit Fürst Ludwig seine Untertanen von allen Jagdfronen. Ansonsten sollte alles beim Alten bleiben. 1789 schon lässt Karl August sämtliche Wildzäune im Land niederlegen.⁴ In der Folge hebt er ebenfalls die Jagdfronen auf. Aber es war zu spät. Die französischen Truppen rückten allenthalben ein, die Fürsten mussten 1793 fliehen. Beiden war nicht mehr viel Lebenszeit vergönnt. Die Bevölkerung indessen erhob sich in einem Freiheitstaumel mit all den Wirren, welche solchen Umwälzungen eigen sind. Den Wildbeständen aber sollte der Anbruch der neuen Ära schlecht bekommen.

1. Teil, Kapitel 4: Von der Revolution bis zum Ende des zweiten Weltkriegs

Miserable Revolutionäre

Die französische Revolution, 1789 nur gegen das alte Regime in Frankreich gerichtet, breitete sich alsbald über die Grenzen aus. Expansionsbestrebungen kamen auf, wurden gebremst, erwachten aufs Neue. Die Betroffenen, wie zum Beispiel Preußen und Österreich reagierten auf die Bedrohung weder konsequent noch einheitlich. Diese Vorgänge dieser Zeit können für unsere Zwecke nur äußerst vereinfacht dargestellt werden. Halten wir fest: Ein Teil unserer Heimat war damals französisch, und zwar das Gebiet von der Südwestecke des Warndts bis zur Mosel bei Perl mit einem Brückenkopf rechts der Saar, zu welchem Dillingen, Roden, Fraulautern und ein Teil des Haustadter Tals gehörten. Dort waren also die Franzosen etabliert; im übrigen Gebiet des heutigen Saarlands setzten sie sich nachhaltiger fest ab 1793, wobei sie zum Teil auch Unterstützung aus der Bevölkerung erfuhren. Ihre Herrschaft wurde ab 1795 dadurch stabilisiert, dass Preußen dem Verbleib französischer Truppen im linksrheinischen Gebiet zustimmte.⁵ Ab 1797 übertrugen die Franzosen die

¹ Keiper, S. 208

² Grosse, S. 197, 198

³ Textbeispiel bei Rosenkranz, S. 91

⁴ Keiper, S. 209; Weber, Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 22

⁵ Braubach, S. 328

von der Revolution geschaffene Verwaltungsordnung auf alle von ihnen besetzten Gebiete.¹

Wer sich bei uns republikanischen Ideen geöffnet hatte, musste hoffen, dass mit der Abschaffung der Landesherrschaften die Unterdrückung aufgehoben und ein neuer Impuls zur Hebung allgemeiner Wohlfahrt aufkommen würde. Man muss sich indessen bewusst sein, dass die Revolution aus einem Land kam, das völlig abgewirtschaftet hatte. So war espraktisch unausweichlich, dass die französischen Revolutionstruppen sich aus dem Land ernährten, in das sie einmarschiert waren. Im Übrigen plünderten die französischen Commissaires das Land aus und schafften einen Großteil der Beute nach Frankreich. Auch Marodeure durchstreiften die Gegend und taten ein Übriges, um in der Bevölkerung den Spruch aufkommen zu lassen: "Sie haben uns nichts gelassen als die Augen zum Weinen".² Schon ab 1797 wurden französische Kommissare und Volksrepräsentanten aus ihren Ämtern entfernt und durch integre, tüchtige Leute, teilweise Beamte aus der früheren fürstlichen Verwaltung, ersetzt. Dieser Trend verstärkte sich, als Napoleon seine Macht festigte (1802 Konsul auf Lebenszeit, 1804 Kaiser). Mit der Rechtlosigkeit wurde aufgeräumt.³ Die Hinrichtung des "Schinderhannes" und anderer Räuber ist auch als ordnende Maßnahme dieser Zeit zu sehen.

Man kann sich leicht ausmalen, wie katastrophal die Zustände in den frühen Jahren nach der Revolution sich auf Wild und Jagd auswirken mussten. Schon seit 1789 war die Position der Landesherrn geschwächt, desgleichen natürlich auch die ihrer Bediensteten, welche das Wild hegten. Beim Weggang der Fürsten waren auch Förster geflohen,⁴ die ihre Reviere unbewacht hinterließen. Die Franzosen lockten allein im Saarbrücker Land über 40 Forstbedienstete unter einem Vorwand in die Hauptstadt und setzten sie dann in Metz als Geiseln fest. Ähnliche Fälle passierten in Blieskastel und Zweibrücken.⁵ Schon deshalb hatten Wilderer leichtes Spiel. Die Truppen und die Marodeure taten sich ebenfalls keinen Zwang an. Hatte man in alten Zeiten, dies auch nur an wenigen Orten, mal hier und da dem Bauern gerade einen Hasen pro Jahr zugestanden,⁶ so waren nun alle Hemmnisse beseitigt. Letztlich verwischte auch die allgemeine Not bei der Bevölkerung die Grenzen des Unrechtsbewusstseins. Die Wildzäune und Gatter wurden zerstört und zu Brennholz gemacht, Wald- und Feldreviere ihrer Hoch- und Niederwildbestände beraubt. Der Auerhahn verschwand aus dem Warndt, desgleichen das Rotwild, welches auch in der Pfalz bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr Standwild in den Forsten war.⁷ Noch 1815 wird in einer Jagdverordnung (im Folgenden: "JVO 1815") - sie galt für den größten Teil des Saarlands - bestimmt: "Da der Rothwildstand .. äußerst unbedeutend und diese Wildgattung kaum noch zu treffen ist, so sollen weder Hirsch noch Thiere noch Kälber geschossen werden. Vom Rehwild sollen Ricken gar nicht geschossen werden". Auch um den Schwarzwildbestand kann es nicht besonders gut bestellt gewesen sein; Sauen durften nur während vier Monaten im Winter bejagt werden. Allein daran ist zu erkennen, dass sich die Wildbestände noch 25 Jahre nach den Exzessen der Revolution nicht normalisiert hatten.

¹ Braubach, S. 331

² Ecker, S. 57

³ Braubach, S. 334

⁴ Ecker, S. 57

⁵ Köllner, S. 438

⁶ Ewen, S. 16; Schwingel, S. 214, 215

⁷ Keiper, S. 219

Das Jagdkonzept der Revolutionäre

Die erste Assemblée Nationale hatte am 11. Aug. 1789 alle Jagdprivilegien aufgehoben und den Grundeigentümern das Recht zugestanden, auf ihrem Besitz (possessions) jede Art von Wild zu erlegen. Wie das im Einzelnen vor sich gehen sollte, wollte man durch spätere Jagdpolizeibestimmungen regeln.¹ Es gab aber 1790 noch eine Diskussion darüber, ob es denn nun bei der Privilegierung der Grundeigentümer bleiben sollte. Robespierre setzte sich am 20. April für eine allgemeine Jagdfreiheit ein ("Auf jeden Fall gehören wilde Tiere dem Ersten, der sie in Besitz nimmt".) Er kam aber damit nicht durch.² Am 30. April 1790 wurde in einem weiteren Gesetz die bisherige Linie beibehalten, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Jedermann wurde verboten, auf noch nicht abgeernteten Feldern zu jagen. In Wäldern wurde die Jagd ohne zeitliche Einschränkung gestattet, jedoch ohne den Einsatz von Laufhunden (diese hätten das Wild auch in die Felder gehetzt); ebenfalls durfte man auf Feldern das Wild mit Netzen oder Schlingen fangen, die man als der Ernte nicht schädlich erachtete. Schließlich sollte man Wild, das sich in den Erntefeldern herumtrieb, auch mit Feuerwaffen vertreiben dürfen.

Die Revolutionäre kümmerte also das Wild selbst überhaupt nicht. Soweit Einschränkungen der Jagd erfolgten, hatten sie ausschließlich zum Ziel, die Ernten auf den Feldern zu schützen. Angesichts der Tatsache, dass die Landwirtschaft schon in schwere Krisen geraten war,³ erscheint dies zwar verständlich, aber zugleich recht einseitig. Da das Gesetz von 1790 nur geringe Strafen vorsah, wurde es allenthalben missachtet und erwies sich als völlig wirkungslos. Napoleon wollte Abhilfe schaffen, indem er durch Einführung eines gebührenpflichtigen Gewehrpasses (Dekret vom 11. Juli 1810) und die Bestrafung der ohne Gewehrpass beim Jagen Angetroffenen (Dekret vom 4. Mai 1812) die Zahl der Jäger einzuschränken versuchte. Dies war ein klarer Angriff auf die revolutionäre Vorstellung von der Jagdfreiheit. Auch diese Maßnahme nutzte nicht viel. Erst 1844 wurde ein neues Jagdpolizeigesetz erlassen. Es war genauso unzulänglich wie die vorhergehenden Bestimmungen. Die Elsass-Lothringer forderten später unter deutscher Verwaltung ein besser ausgewogenes Gesetz und erhielten es 1881;⁴ einige wesentlichen Bestimmungen haben immer noch Bestand (heute eingeordnet als Art. L 429 - 1 ff. im Code de l'Environnement).

Die zitierten, zwischen 1789 und 1812 erlassenen Vorschriften wurden in unserer Heimat alle in Kraft gesetzt und bewirkten hier ebenso wenig wie in Frankreich. So nimmt es nicht Wunder, dass nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft auf die neuen Behörden ein gewisser Druck zukam, Änderungen anzugehen.

Bayerische Beharrlichkeit

Nach der napoleonischen Ära gestaltete sich die politische Neugliederung unserer Heimat - vereinfacht beschrieben - wie folgt: Aufgrund der Beschlüsse des Wiener Kongresses und des 2. Pariser Friedens 1815 fielen an Preußen zunächst die Kantone Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis und Rehlingen. Dort setzte auch alsbald die preußische Verwaltung ein. Das nördlich angrenzende Gebiet zwischen Mosel, Rhein und der französischen Grenze wurde seit Mitte 1814 von einer "Kaiser-

¹ Huber, S. 2

² Révolution et chasse, S. 18

³ von Sybel, S. 202 ff.

⁴ Huber, S. 5 ff.

lich Königlich Oesterreichischen und Königlich Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations- Kommission" (= ÖBK) verwaltet. Von ihr erwarb Preußen Mitte 1816 die Kantone Lebach, Tholey, Ottweiler, St. Wendel, Merzig und Wadern. 1816 fiel unter Anderem das Gebiet des heutigen Saarpfalz-Kreises an Bayern. St. Wendel geriet zwar noch unter Coburgische Herrschaft, kehrte aber 1834 wieder zu Preußen zurück. Wenn man davon absieht, dass der Großherzog von Oldenburg 1817 einige Dörfer wie Sötern, Türkismühle und Nohfelden zur Abrundung eines Fürstentums Birkenfeld erhielt, war das Gebiet des heutigen Saarlands einige Zeit nach Ende der Herrschaft Napoleons auf Dauer einerseits in preußische, andererseits in bayerische Verwaltung übergegangen. Diese Staaten bestimmten über ein Jahrhundert lang die Jagdpolitik in unserer Heimat. Als Kuriosum sei erwähnt, dass ein Saarländer, wollte er im Birkenfeldischen jagen, auch noch bis in das vergangene Jahrhundert hinein einen oldenburgischen Jagdschein lösen musste; ein preußischer oder bayerischer reichte nicht aus.

Die Regelung jagdlicher Angelegenheiten gestaltete sich in den beiden Landesteilen sehr unterschiedlich. Die Preußen hatten zwar den Ruf, straffe Verwalter zu sein, aber auf dem Gebiet der Jagd haben sie lange Zeit nur Stückwerk hervorgebracht, wie man sehen wird. Zunächst ist lobend die von der ÖBK am 21.09.1815 erlassene Verordnung die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend (JVO 1815) zu erwähnen.¹ Sie trat im Gebiet des heutigen Saarlands außer in den (unter französischer Herrschaft so benannten) Kantonen Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis und Rehlingen in Kraft. Wenngleich ihr Grundtenor in Vielem nicht mehr unseren heutigen Vorstellungen entspricht, so hob sie sich doch wohltuend von den Revolutionspraktiken ab.

Die folgenden Maximen demonstrieren dies: Die Waldjagden in öffentlich-rechtlichem Eigentum sollten von dem Oberforstamt pfleglich administriert, die Feldjagden - zusammengesetzt im Prinzip aus allen nicht bewaldeten Grundstücken innerhalb des Gemeindebanns - durch Verpachtung genutzt werden. Private Waldjagden unter 200 rheinländischen Morgen (ca. 80 ha) wurden in die staatliche Verwaltung einbezogen, ab 80 ha verblieb dem Eigentümer die eigenständige Nutzung. Bei Feldjagden durfte ein Grundeigentümer bei einer Fläche ab 100 Morgen die Jagd mitbenutzen, jedoch nur höchstpersönlich. Die Verordnung setzt die Pachtzeit auf mindestens 6 Jahre fest. Jagdfrevler und Wilddiebe werden als Pächter ausgeschlossen, sonderbarer Weise auch Leute, welche durch die Jagd "ihr Gewerbe vernachlässigen würden". Pro Jagdpachtbezirk werden nicht mehr als drei Teilhaber zugelassen, die lediglich "zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten in ihrem Beisein Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen" lassen können. Die Pächter dürfen die Jagd weder ruinieren noch übermäßige Hege betreiben, keine Bracken benutzen, Rebhühner nicht mit Garnsäcken fangen, und sie müssen einen Waffenschein lösen. Im Übrigen enthält die Verordnung eingehende Schonvorschriften betreffend die stark dezimierten Wildarten. Das Schlingenstellen ist außer für Krammetsvögel verboten, auch Fallen werden nur für "Raubzeug" erlaubt. Die Setz- und Hegezeiten sind zu beachten, Windbüchsen und Stockflinten werden untersagt. Die Vorschrift enthält schließlich einen detaillierten Strafenkatalog. Wir finden in der Verordnung Ziele, welche die französische Neuordnung nach 1789 überhaupt nicht ansprach, nämlich: Vermeidung der Aufsplitterung von Feldjagden auf allzu viele Personen und dadurch erhöhte Verantwortung der Pächter, eine Kontinuität der Bewirtschaftung

¹ Amtsblatt der ÖBK, 1815, N° 47, S. 253 ff.

durch Mindestpachtzeiten, ein Verbot der Überhege und des Leerschießens, Maßnahmen in Bezug auf ungeeignete Personen, gezielten Wildschutz und Schonvorschriften, Tierschutzregeln und schließlich die Absicht der Erschwerung von Wilderei. Diese JVO 1815 der ÖBK hat in ihren Grundbestimmungen in der Pfalz und im pfälzischen Teil des späteren Saargebiets die Zeit bis zum Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes überlebt. Das Bayerische Jagdgesetz vom 30. März 1850 wurde nämlich linksrheinisch nicht in Kraft gesetzt, an wesentlichen Vorschriften wurde die bayerische Jagdpolizeiverordnung vom 5. Okt. 1863 (auch erst) durch königliche Verordnung vom 4. Jan. 1872 für die Pfalz anwendbar erklärt. Diese Verordnung enthielt übrigens auch Schonzeit- und Tierschutzbestimmungen und war ihrer Zeit, vor allem den preußischen Vorschriften, weit voraus.¹ Auch spätere Reichsgesetze (etwa das Strafgesetzbuch, das Gesetz betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März. 1888) ließen die jagdlichen Grundideen der JVO 1815 unangetastet.

Vorweg genommen sei hier, dass auch die Regierungskommission des Saargebiets keine Vereinheitlichungstendenzen in Bezug auf die preußischen und bayerischen Jagdbestimmungen hatte. Außer den Vorschriften über die Schonzeiten des Wildes (Verordnungen vom 26. Febr. 1925 und vom 23. Jun. 1926) änderte sie nichts. Abschließend ist festzuhalten, dass die jagdrechtliche Entwicklung im bayerischen Teil unserer Heimat relativ ruhig und stetig verlief.

Preußen als Gesetzgeber

Die Jagdrechtsentwicklung im preußischen Teil des Saarlands verlief dagegen recht unausgeglichen. Der preußische König meinte am 17. April 1830 in einer Verordnung (mit Gesetzesrang)² es sei nötig, die "Ungleichheit abzustellen", die dadurch entstanden war, dass "in den am linkem Rheinufer belegenen Theilen Unserer westlichen Provinzen hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts mehrere voneinander abweichende Bestimmungen befolgt werden" - es handelte sich dabei einerseits um die französischen aus der Zeit nach 1789, andererseits um die JVO 1815. Die Neuregelung 1830 sicherte dem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu, schränkte aber die Ausübung ebenfalls insoweit ein, als Grundstücke unter 300 preußischen Morgen (ca. 75 ha) - grundsätzlich auf der Ebene des Gemeindebanns - als gemeinschaftlicher Jagdbezirk verpachtet werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde in mehrfacher Hinsicht Mobilität gewährt. Neben der öffentlichen Verpachtung war die freihändige zulässig, auch konnte man die Grenzen der Jagdbezirke nach kommunaler Vereinbarung ändern oder Bezirke zusammen legen, ja sogar Grundstücke zur besseren Bewirtschaftung mit dem Staat auf Zeit austauschen. Der Pächtertrag kam den Grundeigentümern nach Maßgabe der eingebrachten Flächen zugute. Die Jagdvorstände - und hier treffen wir schon auf Regelungen analog unserer geltenden Gesetzgebung - konnten auch den Jagdbezirk durch einen angestellten Jäger "beschießen" oder die Jagd ganz oder zum Teil ruhen lassen. Statt der bisherigen Waffen- oder Jagdscheine wurde ein Legitimationsschein - diesmal ohne Gebühren - geschaffen, Alles in Allem eine vernünftige und zugleich liberale Regelung. Sie sollte aber nicht allzu lange dauern.

¹ Text: Siehe Männer, S. 92 ff.

² Gesetzessammlung für die königlich preuß. Staaten 1830, S. 65

Das Jahr 1848 brachte neue revolutionäre Erhebungen, es wurde Militär eingesetzt; die Saarbevölkerung verhielt sich in diesem Zusammenhang sehr "zähm".¹ Unter dem politischen Druck wird am 31. Okt. 1848 ein neues Jagdgesetz erlassen.² Jetzt ist den "benachbarten Grundbesitzern" nur noch anheimgestellt, Grundstücke zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen. Im Übrigen werden sie in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die Vorschriften, welche "den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken". Konsequenterweise werden auch die Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufgehoben. Damit war man im Prinzip wieder bei der französischen Revolutionsregelung von 1789/90 angelangt. Nun konnte auf Neuem Jemand, der zum Beispiel nur 10 ha saftige Wiese, auf drei Seiten durch dichten Wald eingegrenzt, besaß, praktisch fast den gesamten Rehwildbestand im Umkreis erlegen.

Es dauerte nicht lange, bis heftige Interventionen vor allem der Eigentümer von größeren Flächen den König wieder zu einer Änderung veranlassten. Dies wurde gelegentlich als Konterrevolution und Sieg der Großgrundbesitzer gewertet.³ Letztere hatten sicher an der erneuten Modifikation ein besonderes Interesse. Aber objektiv gesehen: Wer würde heutzutage noch für ein selbständiges Jagdausübungsrecht auf fünf oder zehn Hektar Fläche eintreten? (In Elsass-Lothringen genügen immer noch 25 ha Fläche im Zusammenhang für eine Eigenjagd.) Jedenfalls wurde am 7. März 1850 ein Jagdpolizeigesetz erlassen, welches für die selbständige Jagdausübung von einem Grundeigentümer wiederum 300 Morgen (= rd.75 ha) forderte. In solchen Eigenjagden war nicht mehr als drei Miteigentümern (Beispiel: Erbengemeinschaft) die eigene Ausübung des Jagdrechts gestattet; allerdings konnten sie die übrigen Miteigentümer als Jagdgäste einladen. Im übrigen wurde erneut die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke angeordnet, die man verpachten (auch hier wiederum an maximal drei Personen) oder durch einen angestellten Jäger "beschießen" lassen konnte, wenn man die Jagd nicht einfach ruhen ließ. Die alten Hege- und Schonzeitbestimmungen ließ man wieder aufleben. Wildschaden musste nicht ersetzt werden; das Gesetz regte nur die Verpächter ausdrücklich an, insoweit "vorsorgliche Bestimmungen in den Jagdpachtverträgen zu treffen".

Nun gab es zwanzig Jahre Ruhe. Am 26. Febr. 1870 wurde das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes erlassen, welches nun detaillierter als alle bisherigen Vorschriften bestimmte, welche Wildarten wann gejagt werden durften. Es seien nur einige Regeln herausgegriffen, die uns heutige Jäger verwundern: Rehböcke durften während zehn Monaten im Jahr (außer März und April) bejagt werden. Bei Erlegen oder Fangen von Wild während der Schonzeit wurde man mit Geldbußen belegt. Sie betragen für eine Trappe 9 Reichsmark, aber sowohl für Reh als auch Fasan und Schwan je 30 Reichsmark, was damals einem halben Monatslohn für einen Industriearbeiter entsprach. Vierzehn Tage nach Eintritt der Schonzeit war bis zu deren Ende jeglicher Handel mit Wild verboten. Da man nicht die heutigen Kühlmöglichkeiten hatte, bestand die Vermutung, dass innerhalb der Schonzeit feilgebotenes Wild nur aus strafbaren Handlungen herrühren könne. Während der ganzen Dauer des Jahres war es schließlich verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen. Schlingenlegen für Hochwild wurde also - jedenfalls für Jagdausübungsbe-

¹ Noack, S. 158

² Ges.-Sammlung 1848, S. 343

³ Hobusch, S. 196, Wendt, S. 362

rechtigte - nicht untersagt.¹ Mit den Verträgen über Wildschadensersatz kam man wohl häufig nicht so gut zurecht. Am 11. Juli 1891 wurde ein Wildschadensgesetz verabschiedet, welches unserer heutigen Regelung, auch im Verfahren, schon sehr nahe kam. Man kannte auch seine Pappenheimer: ein Ersatz für Wildschaden fand nicht statt, wenn die Umstände ergaben, "daß die Boderzeugnisse gezogen .. sind, um Schadensersatz zu erzielen". Außer dem Jagdberechtigten durfte jeder Grundbesitzer innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.

Der Vollständigkeit halber sei hier vermerkt, dass die Geltendmachung von Wildschäden in den linksrheinischen Gebieten Bayerns lange sehr erschwert war. Sie setzte ein nachgewiesenes Verschulden des Jagdberechtigten voraus, und dieses wurde nicht gesetzlich vermutet.² Erst mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Jan. 1900 wurde allgemein die Pflicht zum Wildschadensersatz begründet (damaliger § 835, später ersetzt durch § 71 Reichsjagdgesetz bzw. § 46 Bundesjagdgesetz.)

Kehren wir zu Preußen zurück: Am 31. Juli 1895 wurde ein Jagdscheinggesetz erlassen, welches alle einschlägigen Regelungen in preußischen Landen vereinheitlichte und aus dem Jagdpolizeigesetz einige Vorschriften abspaltete. Weiter interessiert diese Materie hier nicht.

Erst am 15. Juli 1907 erging ein grundlegendes preußisches Jagdgesetz, welches unter Anderem die oben behandelten Gesetze betreffend Jagdpolizei, Wildschaden, Jagdscheine und die Schonvorschriften in seine Regeln einbezog. Dieses Gesetz sollte 27 Jahre später in zahlreichen Punkten eine andere Gewichtung bekommen.

Aufbruch zu neuem jagdlichen Denken

Wenn man wissen will, wohin nach 1910 die Entwicklung ging, so erhält man Aufklärung mit Beantwortung der Frage, welche Materien der aktuellen Gesetzgebung denn in der alten nicht enthalten waren. Nun: Es gab zum Beispiel keine Abschusspläne. Der Postenschuss auf Schalenwild war nicht allgemein verboten (erlaubt auch noch im ersten Saarländischen Jagdgesetz aus 1948 auf Schwarzwild). "Grenzkriege" konnten sich austoben. Eulen und andere im Bestand bedrohte Greife waren ungeschützt. Nachtjagd auf Federwild, künstliche Lichtquellen, Selbstschüsse begegneten keinen Bedenken. Streunende Hunde und Katzen fanden keine Erwähnung, Jagdschutzbefugnisse waren nicht geklärt. Nicht einmal die Eignung eines Jägers wurde (durch eine Prüfung) festgestellt. Ohne auf alle Punkte eingehen zu wollen, sei doch ein zentraler näher beleuchtet, nämlich der Abschussplan. Schonvorschriften waren ohnehin in deutschen Landen noch im 19. Jahrhundert nicht sehr gefragt.³ Aber als sie eingeführt waren, genügten auch zwei oder drei Monate Jagdzeit einem "Fleischmacher", ein Revier leer zu schießen. Erst Abschusspläne konnten hier die Wildstandsentwicklung entscheidend steuern. So stiegen zum Beispiel in Frankreich die Rehwildstrecken jährlich enorm an, seit im Jahre 1978 Abschusspläne und deren Kontrolle mittels Wildkennzeichen für das gesamte Territorium verbindlich wurden.

¹ Bauer, S. 142

² Wirschinger, S. 315 ff.

³ Stahl, S. 27, 152

In Deutschland waren die Staatsforstverwaltungen, welche für bestimmte Jagdregeln keiner Gesetze bedurften (der ausschließliche Kugelschuss auf Schalenwild oder Abschusspläne konnten dienstlich angeordnet werden), mit ihren Jagdnutzungsvorschriften Vorbild für die Gesetzgebung der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts. In dem preußischen Jagdgesetz vom 18. Jan. 1934 ist eine musterhafte Regelung moderner Prägung entstanden, welche die Wildhege betont, den Tierschutz berücksichtigt und weidgerechtes Verhalten anmahnt. Es war nur von kurzer Dauer und trat in unserer Heimat nur in den Randgebieten in Kraft, um die das heutige Saarland größer ist als das vormalige Saargebiet. Das Reichsjagdgesetz (RJG) vom 3. Juli 1934, auch im Saarland zum 1. April 1935 in Kraft gesetzt,¹ hob alle landesrechtlichen Vorschriften auf. Es hatte die materiellen Inhalte des letzten preußischen Gesetzes fast restlos übernommen.

Kritik, die man heute am RJG üben kann, bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass es zentralistische Tendenzen hatte und die Jäger unter Verbot anderer Verbände zwangsweise zusammen fasste ("Deutsche Jägerschaft").

Jagdwandel im 19. Jahrhundert

Die Abschaffung aller Jagdprivilegien durch die französische Revolution und die alsbald üblich werdende Verpachtung vieler Flächen eröffnete auch bei uns neuen Bevölkerungsschichten den Zugang zur Jagd, mag auch die finanzielle Situation eines Jagdwilligen häufig seine Wünsche beschnitten, wenn nicht gar deren Erfüllung verhindert haben. Aber auch damals konnte jemand oft, wenn er eine Jagd zu finanzieren nicht im Stande war, sich wenigstens Jagdfreuden durch Mitarbeit im jagdlichen Betrieb eines Anderen erringen

Mit den großen Prunk- und Parforcejagden war es wenigstens bei uns im Westen vorbei; allerdings gab es noch Missbräuche da, wo patriarchalische Haltung bei geeignetem politischem Umfeld dies zuließ. Bei einem von Kaiser Wilhelm I. im November 1872 angesetzten eingestellten Hauptjagen zum Beispiel wurden über 400 Stück Rot- und Schwarzwild gestreckt.² Noch 1916 wird in Riesenthals Jagdlexikon von königlich preußischen Parforcejagden auf Schwarzwild berichtet. Die Gesellschaftsspalten in Jagdzeitschriften informierten um die Jahrhundertwende darüber, dass Kaiser Wilhelm II. etwa in zwei Tagen acht Auerhähne erlegt oder dass er an einem Tag, von Revier zu Revier fahrend, sechs bis zwölf Böcke geschossen hatte.³

Die Entwicklung der Waffentechnik blieb auch nicht ohne Einfluss. Im 19. Jahrhundert waren Zündhütchen, Hinterladertechnik, Patronen aufgekommen; schließlich hatte man kombinierte Waffen entwickelt. In den 80er Jahren eiferten die Fabrikanten darum, Drillinge auf den Markt zu bringen (um 1900 konnte man einen schlichten Drilling noch für ca. 115 RM erstehen, für ein Luxusexemplar musste man an die 400 RM hinlegen.) Die Vervollkommnung der Jagdwaffen führte dazu, dass die Fangjagd zurückgedrängt und die Schießjagd favorisiert wurde. Während aber die Fürsten ehemals insbesondere Rot- und Schwarzwild künstlich hochgezogen hatten, änderte sich die zahlenmäßige Relation zwischen Nieder- und Hochwild im Laufe des vergangenen Jahrhunderts deutlich. In Baltersweiler verzeichnet zum Beispiel

¹ VO zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens im Saarland vom 22. Febr. 1935, Reichsges.-Blatt I, S.256

² Müller-Hildesheim, S. 389

³ Beispiele: 'Wild und Hund', 1908, S. 389; 1909, S. 448

ein Jagdpächter für 1881: "Bis 1. Jan. 1882 geschossen überhaupt circa 200 Hasen, 100 Hühner, 30 Becassinen, 4 Füchse, 6 wilde Enten, 3 Schnepfen, 3 Reh". In unserem berühmten Schwarzwildrevier Warndt kamen an Sauen zur Strecke: von 1860 - 1870: 43, von 1875 - 1890: 209, von 1890 - 1900: 152 und von 1900 - 1909 noch 87 Stück,¹ das sind, über einen Zeitraum von 44 Jahren gemessen, im Durchschnitt 11 Sauen pro Jahr. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wieder stark zu Ungunsten des Niederwilds (außer Rehwild) verändert.

Jägeralltag zwischen 1930 und 1945

Zwischen 1930 und 1993 liegt nur die knappe Dauer eines Menschenlebens. Aber was ist unterdessen nicht alles anders geworden! Fangen wir damit an, dass die Zahl der Jäger damals geringer war als heute; die bejagbaren Flächen waren aber größer, weil viel Gelände noch nicht zugebaut oder durch Straßen verbraucht war. Der Ansturm auf Jagdreviere war geringer. Dies musste allein deshalb so sein, weil es an der jetzigen Mobilität mangelte. Heute erstaunt es niemanden, wenn ein Saarländer erzählt, dass er dreimal pro Woche südlich von Pirmasens zur Jagd fährt. Dies vor 60 Jahren zu tun, hätte bedingt, dass der Betreffende früh vom Arbeitsplatz wegkam und ein Automobil besaß. Beide Voraussetzungen fehlten damals durchweg; also hätte ein Interessent aus Saarbrücken etwa ein entsprechendes Angebot eines Pfälzer Verwandten im Zweifel gar nicht nutzen können. Solche Umstände haben auch dazu beigetragen, dass die meisten Jagdpächter damals reviernäher wohnten als heute. Auch die Pachtpreise waren niedriger. Dies lässt sich allein daraus schließen, dass es Pächtern häufig gelang, den Pachtzins "herauszuschießen". Ein Pächter musste auch damals in der Regel nicht die Parzellierungssucht seines Verpächters fürchten, die heute gelegentlich in der Form zu beobachten ist, dass man versucht, einen Jagdbezirk im Rahmen des Jagdrechts weitgehend aufzuteilen, um möglichst viele selbständige, zahlungswillige Pächter zu finden. Durfte ein Saarbrücker Jäger etwa bei einem Pächter im Umkreis von St. Wendel "mitgehen", so bestieg man am Samstag nachmittags den Zug in Saarbrücken und legte nach Ankunft am Zielbahnhof noch 6 bis 9 km zu Fuß ins Revier zurück. Ein alter Eisenbahnwagen, zur Jagdhütte umfunktioniert, mochte da schon als Unterkunft dienen. Sonntags abends ging es dann auf umgekehrtem Wege zurück. Und wenn ein Rehbock gefallen war, so hatte ihn der Jüngste in der Runde auch die 8 km bis zum Bahnhof im Rucksack zu tragen.²

In Bezug auf Waffen konnte als Grundausstattung eine Doppelflinte, natürlich mit querliegenden Läufen und ohne Einabzug, vorausgesetzt werden. Damit wurde auf Schalenwild mit Flintenlaufgeschossen, und solange noch zulässig, mit Posten gejagt, und zwar auch von Hochsitzen und Leitern aus und nicht nur bei den paar Treibjagden, die jedes Jahr angesetzt wurden. Wollte der Schütze vernünftig agieren, so war klar, dass er beim Ansitz schon auf ein Stück Wild in 50 m Entfernung verzichten musste. Erst wenn man älter oder schon jung in gehobenen Einkommensverhältnissen war, konnte man ins Auge fassen, eine Büchse oder eine Kombinationswaffe zu erwerben. Obwohl die Regierungskommission des Saargebiets (durch Verordnung vom 18. Dez. 1923) den Jägern den Erwerb aller Waffen erlaubt hatte, welche "bei der Jagdausübung benutzt zu werden pflegen", war auch der Besitz einer Faustfeuerwaffe bei einem Jäger die Ausnahme.

¹ Schmidt, Acta Forst, S. 11

² Mündliche Schilderung von Dipl.-Ing. Walter Bruch, Saarbrücken-Fechingen, 1993

Optik benutzte man natürlich auch, aber auf Fotos aus dieser Zeit sieht man in der Regel "Feldstecher" des sogenannten galiläischen Fernrohrtyps, die zwar preiswert und lichtstark waren, aber bei sechsfacher Vergrößerung auf 100 m nur noch 6 - 7 m Sehfeld hergaben. Die weit überlegenen Prismengläser fanden sich nur selten. Auch sonst war man aufs Sparen bedacht. Es konnte vorkommen, dass bei einer Treibjagd, wenn der Dorfgendarm auf einem Fahrrad nahte (er hatte kein Kfz), ein gut



Herbst, Zeit der Treibjagd

Teil der Jäger sich in die Büsche drückte: Sie hatten keinen Jagdschein gelöst. Am Ehesten war die damalige Situation der heutigen in Bezug auf Jagdhunde ähnlich: Für die Haltung eines Jagdhundes war eher die Passion für solche Jagdbegleiter maßgeblich als die Vermögenssituation des Hundeführers.

Mit den Nationalsozialisten kamen zwar Zwang und die durch Gesetz ermöglichte strengere Aufsicht. Aber an der "Basis" scheint dies nur selten fühlbar geworden zu sein. Es fällt auf, dass die Saarländer in führende Funktionärsrollen des Jagdgaus Saarpfalz gar keinen Eingang suchten oder fanden. Von 1935 - 1939 ist zum Beispiel kein einziger Saarländer als Gaujägermeister, Stabsjägermeister oder Ehrengerichtsmitglied genannt. Als Ersatzmann für das Ehrengericht wird gerade mal - mit Wohnsitz Saarbrücken - Oberbürgermeister Dürrfeld verzeichnet.¹ Aber auch er war Pfälzer und mit Gauleiter Bürckel hierher gekommen. Im Übrigen hielt es ihn nicht sehr lange: Einige Zeit, nachdem er eine Treibjagd mit Büchsen auf Rehwild im Gelände des Hauptfriedhofs organisiert hatte, wobei etliche der eingeladenen Jäger angesichts kostbarer Grabsteine und der zu erwartenden Querschläger alsbald wieder kehrt machten, wendete auch er dem Saarland den Rücken zu. Ab 1939 brach der Krieg auch über unsere Heimat herein. Viele Jäger wurden zum Militär einberufen, die Bewirtschaftung der Reviere erschwerte sich. Den Wildbeständen bekam die Situation schon deshalb nicht, weil die natürliche Tendenz bestand, bei der allgemein schlechten Ernährungslage in möglichst großem Umfang auf Wild zurück zu greifen.

¹ Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft, 1935/36, S. 235; desgl. 1937/38, S. 229

In der Katastrophenlage von 1945 mussten alle Waffen abgegeben werden, die Regulierung von Wild wurde unmöglich. Auch diesmal traten Militärs (man denke an 1793) auf die Szene und jagten nach ihrer Weise. Aber auch aus den Niederungen dieser Zeit sind Jagd und Jäger, letztere mit Mut und Zuversicht, wieder in die Normalität zurückgekehrt: 1948 wurde das erste Saarländische Jagdgesetz verkündet und die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ins Leben gerufen.

1. Teil, KAPITEL 5: 1945 und die Jahre danach

Das Misstrauen der Sieger

Der völlige Zusammenbruch Deutschlands im Frühjahr 1945 bedeutete zugleich, dass die Siegermächte ihren Willen in jeder Hinsicht gegenüber den Deutschen durchsetzen konnten. Die Alliierten holten, wenn man die angedrohten Strafen bedenkt, zu zwei rechten Keulenschlägen gegen den Waffenbesitz in deutscher Hand aus. Der Kontrollratsbefehl Nr. 2 vom 7. Jan. 1946 verbot jedermann, Waffen oder Munition zu besitzen, und zwar einschließlich Sportgewehren und "side-arms", womit man wohl außer Seitengewehren alle Messer erfassen wollte, die am Gürtel tragbar waren. Bei Verstößen konnte bis auf Todesstrafe erkannt werden. Mit dem Gesetz Nr. 43 vom 20. Dez. 1946 verbot der Kontrollrat unter anderem die Herstellung von Kriegsmaterial. Als Strafen wurden "in schweren Fällen lebenslänglich Zuchthaus oder Todesstrafe" angedroht. Kriegswaffen im Sinne des Verzeichnisses A Gruppe 1 zu diesem Gesetz waren unter anderem sämtliche Waffen, die geeignet sind, tödliche Geschosse voran zu treiben, also auch Schusswaffen für die Jagd. Damit war der deutsche Jäger weder im Stande, Feuerwaffen bei der Jagd einzusetzen, noch durfte er sich Hoffnung machen, in absehbarer Zeit überhaupt wieder solche Waffen erwerben zu können.

Andererseits gab es natürlich bei den Besatzungsmächten eine Reihe von Jägern, die nur allzu bereit waren, diese Situation für sich zu nutzen. Sie konnten mit Recht auch darauf hinweisen, daß die deutsche Landwirtschaft besonders unter dem Schwarzwild zu leiden habe, und dass man etwas dagegen tun müsse. Der französische Oberkommandierende bestimmte (in den übrigen Besatzungszonen passierte Entsprechendes) durch Verordnung Nr. 8 zur Regelung der Jagdausübung im französischen Besatzungsgebiet vom 18. Sept. 1945,¹ dass das Jagdrecht in seinem Zuständigkeitsbereich ausschließlich Militärpersonen und Zivilpersonen mit besonderer Erlaubnis vorbehalten werde. Die Verordnung wurde bald danach (VO Nr. 31 vom 24. Jan. 1946) geringfügig geändert, wobei es natürlich bei den vorerwähnten Grundsätzen verblieb. Diese Vorschriften waren gar nicht so unvernünftig: Man musste einer Jagdgesellschaft angehören, womit eine gewisse Kontrolle eintrat, man brauchte eine Jagdkarte; die Jagd bei Nacht, der Abschuss von Alttieren, Geißen und Fasanenhennen wurde verboten, auf Reh und Hirsch war nur die Kugel erlaubt. Das alles nutzte aber einem deutschen Jäger gar nichts, solange er selbst nicht auf die Jagd gehen durfte, und zwar auch nicht auf Fangjagd, denn die hatte der General nicht ausgenommen.

Das Deutsche Reich hatte schon 1918 einen Krieg verloren, und auch damals waren Tendenzen vorhanden, die Bevölkerung zu entwaffnen. Dies bezog sich aber auf die vielen Militärwaffen, welche in den Wirren der Nachkriegsmonate in private

¹ Amtsbl. des französ. Oberkommandos in Deutschland vom 11. Okt. 1945, S. 19

Hand gefallen waren. Im Oktober 1920 bot die Reichsregierung sogar jedem 100.-RM für die Ablieferung eines Militärgewehrs.¹ Jagdwaffen indessen wurden hiervon nicht berührt, wenn man davon absieht, dass es Schwierigkeiten mit als Jagdwaffen deklarierten "Drückjagdkarabinern" oder Ähnlichem gab.

Der wesentliche Unterschied zwischen 1918 und 1945 bestand darin, dass nach dem Ersten Weltkrieg die Sieger im Prinzip nicht auf deutsches Gebiet vorrückten - es gab nur eine relativ kurze Besetzungsaktion im Rheinland durch Franzosen und Belgier. Wer, wie die Franzosen oder Sowjets, den Deutschen mit "maquisards" beziehungsweise Partisanen zugesetzt hatte, der konnte fürchten, dass den eigenen Besatzungstruppen ab 1945 von deutschen Widerstandskämpfern Gleichartiges widerfahren könnte. Wenn man zusätzlich bedenkt, in welchem Maße die Deutschen kurz nach dem Kriege vom Ausland her als kriegslüsternd dargestellt wurden, wird einem das Misstrauen der Alliierten klar, den Besiegten auch nur irgend eine Feuerwaffe zu belassen.

Erstes Land mit Jagdhoheit

Im März 1945 rückten amerikanische Truppen im Saarland ein, aber schon im Juli des Jahres wurde das Land in die französische Besatzungszone eingegliedert. Noch im Juli wurde das Regierungspräsidium Saar aus der Unterstellung gegenüber dem Oberpräsidium Mittelrhein in Neustadt heraus gelöst und selbständige oberste Zivilverwaltungsbehörde des Saarlands. Die Franzosen hätten das Land wohl gern annektiert, stießen aber bei ihren Alliierten auf Widerstand. Als Ersatzlösung bot sich an, das Saarland in den französischen Bereich enger einzubeziehen durch eine Wirtschafts- und Währungsunion.² Die im Saarland zugelassenen Parteien lehnten - außer den Kommunisten - die wirtschaftliche Bindung an Frankreich nicht ab. So sah denn die erste Verfassung des Saarlandes vom 15. Dez. 1947 vor, dass das Land "autonom" und wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen sein sollte (Art. 60). Damit wurde politisch zweierlei bewirkt: Erstens war das Land aus dem deutschen Staatsgebiet zumindest faktisch ausgegliedert, zum Anderen waren die Saarländer nun zu einer Art von Verbündeten der Franzosen geworden. Man musste ihnen schon mehr Entgegenkommen zeigen. Schon 1947 wurde in Verhandlungen mit den Franzosen von saarländischer Seite dargelegt, dass ein autonomer Staat im französischen Wirtschaftsverbund ohne eigene Jagdhoheit ein Absurdum sei. Auf französischer Seite vertrat der Konsul Mas, selbst Jäger, diese Meinung offenbar bei seinen Vorgesetzten, und schon Anfang 1948 wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die bestehenden Hindernisse ausgeräumt werden sollten. So bekamen die Saarländer am 21. April 1948 als erstes Bundesland - aus heutiger Sicht betrachtet - ein Jagdgesetz. Wenn man bedenkt, wie viele drängende Probleme die frühe Nachkriegszeit beherrschten und einer Regelung harrten, muss man den damaligen Vertretern saarländischer Jagdinteressen - auf die Hauptpersönlichkeiten wird noch die Rede kommen - alle Anerkennung dafür aussprechen, dass sie es fertig gebracht haben, schon knapp vier Monate nach Inkrafttreten der Verfassung ihre Vorstellungen durchzusetzen.

¹ „Wild und Hund“, 1920, S. 668; Zur Rechtssituation „Wild und Hund“, 1924, S. 417

² Herrmann, S. 8

Unheilige Bruderschaften

Die Probleme mit Jagd und Jagdhoheit waren natürlich schon 1945 entstanden, und es sind hier mehrere Kräfte zu nennen, welche vornehmlich jagdliche Aktivitäten in Gang setzten. Da waren zum Einen die Landwirte, auch Gärtner, welche sich über die Verwüstung ihrer Anbauflächen insbesondere durch Schwarzwild beklagten. Zum Anderen waren nach und nach Jäger aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt, welche ihre gewohnten und geliebten weidmännischen Tätigkeiten wieder aufnehmen wollten. Auch der Forstverwaltung war an einer Normalisierung der Verhältnisse gelegen. Und schließlich gab es die jagenden Besatzer, welche die ihnen zugewiesenen Reviere, zumindest für den Anfang, nicht kannten und auf Mit-helfer, vorzugsweise orts- und sachkundige, angewiesen waren.

So kam es in der Regel zwischen militärzugehörigen Pächtern und einheimischen Jägern zu Kontakten und im Detail unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit. Wesentliches und wichtiges Kennzeichen der Kooperation für die saarländischen Jäger war aber jeweils, dass die Franzosen Waffen samt Munition besorgten, sie an die Saarländer vor einer Jagdveranstaltung ausgaben - überwiegend handelte es sich um Treibjagden - und dann nach Beendigung der Jagd wieder einsammelten. So entstand denn fast allenthalben eine Art unheiliger Bruderschaften, denn man verstieß ständig gegen geltende Gesetze: Die Franzosen durften die Waffen nicht ausgeben, die Hiesigen sie nicht benutzen, und außerdem hatten die Einheimischen weder einen Jagdschein noch waren sie versichert. Dieses Phänomen praktischer Lösung von Problemen blieb allerdings nicht auf das Saarland beschränkt. Die Engländer machten in ihrer Besatzungszone Zugeständnisse trotz der noch bestehenden gesetzlichen Hindernisse,¹ andernorts suchte man sich „Krücken“, um das Vorgehen legal erscheinen zu lassen. So bewaffnete man in Hessen im Juni 1948 die hessische Forstpolizei zur Abwehr von Schwarzwildschäden, ordnete aber zugleich an, diese Tätigkeit dürfe keine jagdliche Betätigung sein, sondern polizeiliche Schutzmaßnahme.² In Baden-Württemberg starteten die Amerikaner 1949 vierzehntägige Sauaktionen, wobei Forstbeamte als "Hilfspolizeikräfte" Büchsen als "Selbstschutzwaffen" erhielten. Im Übrigen waren die Jagden dort zwar verpachtet, doch war den deutschen Pächtern eben nur der Fang von Raubwild und Raubzeug gestattet; von den festgesetzten Pachtpreisen wurden nur 25% erhoben.³ Im Saarland wurden die Verhältnisse zwar schon 1948 in gesetzliche Bahnen gelenkt, aber es blieben immer noch Mängel, und manche Entscheidung von damals lässt heute einem formalistisch denkenden Juristen die Haare zu Berge stehen.

Der Weg zum Gesetz 1948

Der Bestand an Rot- und Rehwild war im Saarland 1948 kümmerlich, Füchse (unter denen übrigens damals die Räude verbreitet war),⁴ Iltisse, Marder, wildernde Hunde und Katzen hatten stark zugenommen. Über Mangel an Flugwild wurde nicht geklagt. Der Schwarzwildbestand war so angewachsen, dass fast alle saarländischen Gemeinden Eingaben an den Innenminister mit der Bitte um Abhilfe gerichtet hatten. In manchen Kommunen waren die Wintereinsaaten bis zu 70% vernichtet; die

¹ Beringer, S. 3; Scherping, S. 12

² Vergl. „Pirsch“, 1950, S. 174

³ Schmidt, S. 9

⁴ Jung. R., S. 9; 'Heger', S. 7

Bauern verzichteten zum Teil darauf, die betreffenden Äcker überhaupt wieder zu bestellen, bevor eine wirksame Abwehr vonseiten der Jäger nicht in Aussicht stand.¹ So kam auf den Landtag des Saarlandes neben der Ordnung der Jagd auch die Aufgabe zu, über die Regelung der enormen Schäden in der Landwirtschaft nachzudenken. Was die Jagd anbelangte, hatte man sich zunächst vorgenommen, zwei Gesetze auf den Weg zu bringen, ein Jagdpolizeigesetz und ein Jagdausübungsgesetz. Dass dies unzweckmäßig war, erkannte man aber bald: Man vereinte nun zwar Jagdpolizei und Jagdausübung in einem Text, konnte sich aber nicht entschließen, auch die Schadensregelung zu integrieren. So wurden denn ein Jagdgesetz und ein weiteres Gesetz über die Regelung der Schwarzwildschäden verabschiedet. Als Hilfe für letztgenannte Materie konnten Vorschriften in Elsass-Lothringen dienen, welche schon unter den Deutschen praktiziert wurden und die Zeiten überlebt hatten (heute integriert im Code de l'environnement, Art. L. 429 – 27 bis 33).

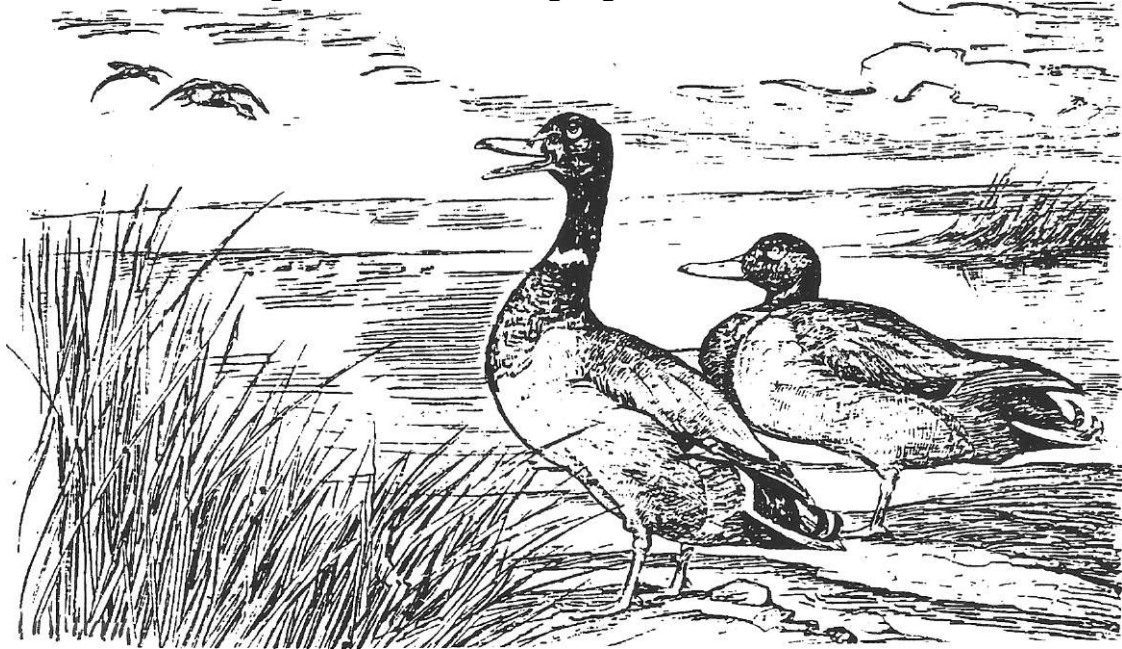
Legt man den Text des Jagdgesetzes neben den des Reichsjagdgesetzes, so stellt man fest, dass ganze Passagen aus dem Reichsgesetz einfach wörtlich übernommen worden sind. Natürlich konnte man den nach dem "Führerprinzip" konzipierten Kreisjägermeister so nicht weiter dulden. Aber sonst machte man sich wohl nicht allzu viele Gedanken über Rechtsstaatlichkeit. So ließ man die Jagdpachterträge unter Abschaffung der Jagdgenossenschaften künftig schlicht in die Gemeindekasse fließen, was eigentlich eine Diskussion über die Eigentumsgarantie hätte auslösen müssen. Jagdscheininhaber mussten Mitglied der Vereinigung der Jäger des Saarlandes sein, obwohl man deren Aufgaben im Gesetz weder umschrieben (es war in § 31 nur von der Anhörung der Kreisausschüsse der VJS durch die untere Jagdaufsichtsbehörde die Rede) noch der VJS hoheitliche Befugnisse übertragen hatte; sie war auch nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das passte alles nicht so recht zusammen.

Ungewöhnlich war auch die Bestimmung, dass Jagdgesellschaften mit höchstens sechs Teilnehmern, die zu gleichen Teilen französische und saarländische Jäger umfassten, bei der öffentlichen Versteigerung von Jagden ein Vorzugsrecht hatten (§ 48 Abs. 2). Mitte 1950 gab es im Saarland noch 211 gemischte Jagdgesellschaften, die etwa vier Fünftel der vorhandenen Gemeindejagdreviere gepachtet hatten. Auf diese Weise wollten sich im Saarland weilende Franzosen ihre jagdliche Bleibe sichern; die Vorschrift war nicht lange zu halten und verschwand bei der Neufassung des Jagdgesetzes Ende Juni 1951. Um die schwachen Bestände zu fördern, wurde nur die Jagd auf männliches Rot-, Dam- und Rehwild erlaubt; allerdings waren Ausnahmegenehmigungen in Hinsicht auf weibliches Wild möglich. Auch Fasanen durften nur mit Genehmigung bejagt werden.

Halten wir beim Rückblick auf die damalige Zeit noch fest: Das Gesetz vom 21. Apr. 1948 rief auch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ins Leben. Die oben beschriebenen Schwächen der rechtlichen Systematik wurden später korrigiert. Die Vereinigung hat die ihr nun seit langem obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben ohne Fehlleistungen erfüllt und sich im Übrigen bewährt. Wenn gelegentlich im Rahmen politischer Diskussion geäußert wird, eine vergleichbare Regelung gebe es in anderen Ländern nicht, so ist dies wirklich das schwächste Argument gegen die saarländische Praxis. Sie veranlasst zu der Frage, ob man sich denn ernsthaft erhof-

¹ Protokoll des Landtags des Saarlandes, Plenarsitzung vom 7. Apr. 1948, S. 7/8 und vom 21. Apr. 1948, S. 10

fen kann, dass eine andere Einrichtung mit Behördencharakter die der VJS übertragenen Aufgaben nicht nur ebenso korrekt und unparteiisch, sondern auch mit so bescheidenem Finanzaufwand erfüllen kann. In diesem Zusammenhang darf einmal betont werden, dass viele Mitglieder der VJS in unterschiedlichen Funktionen Freizeit und finanzielle Mittel zugunsten der Vereinigung aufwenden, ohne dass



ihnen dies nach Maßgabe der Leistung vergütet würde, und ohne dass sie dies überhaupt forderten.

Die Sache mit den Waffen

Die Nachricht von der Verabschiedung eines Jagdgesetzes war natürlich für jeden Jäger Musik in den Ohren, aber damit allein war es nicht getan. Womit sollte man schießen, und wem sollte es erlaubt werden?

Die Kunde von der drohenden Todesstrafe für Waffenbesitz war 1945 allenthalben verbreitet worden, und die Besitzer oder Verwahrer von Waffen hatten unterschiedlich darauf reagiert. Ängstliche Ehefrauen oder Mütter von abwesenden Jägern waren im Allgemeinen bereit, die Waffen in ihrem Haus sofort abzugeben. Ältere Jäger, welche vom Kriegsdienst verschont worden waren oder zähe Großväter waren schon eher geneigt, dem Gebot zu trotzen und die – zum Teil sehr geliebten - Waffen zu verstecken. Und so wurden auch zahlreiche Gewehre in Fett gelegt, in Ölpapier eingepackt, in flache Kisten gelegt, deren Ritzen man mit Wachs versiegelte, manchmal auch in Brunnen geworfen und eben nicht abgeliefert, sondern unter Fußböden, in Kuhställen versteckt oder gar eingemauert. Diese Schätze harrten der Wiederentdeckung, als das Jagdgesetz im Landtag beraten wurde. Und effektiv forderte der Abgeordnete Arend dort, dass man insoweit eine Amnestie von den Franzosen verlangen sollte. Der Justizminister Dr. Braun erwiderte, der Hohe Kommissar Frankreichs halte eine förmliche Amnestie nicht für zweckmäßig. Aber man sei sich darüber einig, keine Strafverfolgung eintreten zu lassen, "wenn von diesen ans Herz gewachsenen Waffen sich wieder welche vom Herzen loslösen und plötzlich hervor-

kommen".¹ Die Jäger glaubten diesen Worten, und es wurde auch niemand in der Folge bestraft. Wer würde heute auf ein paar Worte im Landtag vertrauen, wenn er schwere Strafen riskierte?

Die geschilderte und nicht verbriefte Amnestie war natürlich als Maßnahme zu Gunsten der Waffenbeschaffung völlig unzureichend. Der Hohe Kommissar der Französischen Republik im Saarland erließ mit Wirkung vom 24. Mai 1948 die Ordonnance (Verordnung) Nr. 48-67 zur Abänderung der Regelung über die Beförderung, den Handel und den Besitz von Jagdwaffen.² Darin bestimmte er, dass Jagdgewehre mit glatten oder gezogenen Läufen einschließlich solcher mit Repetiereinrichtung samt der zugehörigen Munition fortan nicht mehr unter die Verbote des Befehls Nr. 2 und des Gesetzes Nr. 43 des Kontrollrats fallen sollten. Damit wurde wieder die Einfuhr, Herstellung, Beförderung und der Besitz der zitierten Waffen- und Munitionsarten ermöglicht. Nicht in der Aufzählung des Hohen Kommissars waren Faustfeuerwaffen enthalten und Militärgewehre, aber letztere waren traditioneller Weise auch in Frankreich untersagt. Doch gewitzte Jäger wussten sich auch da Rat: Man konnte zum Beispiel bei einem versierten Büchsenmacher das Patronenlager eines Karabiners im Kaliber 8x57 auf 60 oder 64 aufreihen, einen Stufenlauf abdrehen und eine bewegliche Visiereinrichtung durch eine nicht verstellbare mit jagdlichem Korn ersetzen lassen. Es gab auch saarländische Jäger, die sich alsbald Jagdwaffen bei 'armuriers' in Metz oder Straßburg bestellten, weil sie die Anlaufschwierigkeiten des Handels im Saarland vermeiden wollten. Schließlich taten sich noch andere Bezugsquellen auf. Es konnten aus beschlagnahmten Beständen Waffen zurückgekauft werden, wobei gelegentlich ein Jäger das Glück hatte, eigene Waffen wieder aufzufinden. Bisweilen verkauften auch einzelne Franzosen Waffen nicht ganz geklärt Herkunft an Erwerbsberechtigte zu bescheidenem Preis. All dies reichte aber nicht aus, normale Zustände herzustellen. Noch in der Generalversammlung der VJS im Mai 1950 wird die mangelhafte Ausstattung saarländischer Jäger mit Waffen beklagt. Um noch einen Blick auf die Entwicklung in der französischen Zone zu werfen: In Baden wurde ein Jagdgesetz (erst) am 22. Juni 1949 verabschiedet, in Rheinland-Pfalz am 6. Aug. 1949. Das war zwar früh, aber die Franzosen haben die letzten von ihnen requirierten Reviere erst Mitte 1954 aufgegeben.³

Auch sonst ging die Rückkehr zu normalen Verhältnissen langsamer voran. Eine andere Frage war die der Zuerkennung von Waffenscheinen oder eines entsprechenden Dokuments (Waffenbesitzkarte). Dies behielt sich Frankreich zunächst vor. Das Reichswaffengesetz von 1938 war zwar von den Franzosen nicht formell aufgehoben, aber seine Anwendung "verdrängt" worden. So wurde zunächst über die Ausgabe von Waffenscheinen durch die Direction des contrôles de la Sûreté entschieden.⁴ Erst Anfang 1950 gingen deren Befugnisse auf saarländische Behörden über.⁵ Ende April 1949 gab es immerhin schon 1684 Mitglieder der VJS, das heißt mindestens ebenso viele Inhaber von Waffenscheinen. Bei der Zuerkennung von Waffenscheinen war es häufig zu Schwierigkeiten gekommen, weil sich eine frühere pronazistische Haltung der Bewerber nachteilig auswirken konnte, auch etwa der

¹ Protokoll des Landtags des Saarlandes, Plenarsitzung vom 21. April 1948, S. 11

² Amtsbl. des Saarl. 1948, S. 722

³ Notiz im 'Saarjäger', Juli 1954, S. 15

⁴ S. § 19 der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz für das Saarland vom 14. Mai 1948, Amtsbl. S. 550

⁵ 7. Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz für das Saarland vom 12. Januar 1950, Amtsbl. S. 39
47

Umstand, dass jemand im Saarland nicht alteingesessen war (man hatte "Reichsdeutsche" ausgewiesen und eine saarländische Staatsangehörigkeit eingeführt). Im Übrigen war in Bezug auf das Waffenrecht die Situation so wenig klar, dass das Oberlandesgericht damit befasst wurde und in einem Urteil vom 24.04.1950 zu dem Schluss kam, das Reichswaffengesetz habe wieder Geltung.¹ Im April 1955 wurde schließlich ein saarländisches Gesetz über Waffen und Munition verabschiedet.

Noch einmal ein Blick über die Grenzen: In der französischen Zone wurde erst durch Verfügung Nr. 131 des französischen Commandant en Chef vom 28. Juni 1949 die Möglichkeit für Deutsche eröffnet, nach Erteilung einer entsprechenden Lizenz Waffen "dauernd im Besitz zu haben".²

Männer der ersten Stunde

Am 17. Okt. 1948 wurde der erste Vorstand der VJS gewählt. Ihm gehörten folgende Personen an:

Präsident	Louis Arend	Fabrikant
1. Vizepräs.	Emile Calte	Chefingenieur
2. Vizepräs.	Dr. Konrad Kalbhenn	Forstmeister
3. Vizepräs.	Georges Mas	Konsul
4. Vizepräs.	Curt Kuchenbecker	Ministerialdirektor
Schriftführer	Alphonse Asion	Direktor
Stellv. Schriftf.	Fritz Krieger	Kaufmann
Schatzmeister	Felix Kohlen	Kaufmann
Stellv. Schatzm.	Hans Mahlberg	Direktor

Unter diesen Männern ist zunächst auf Louis Arend einzugehen. Er war 1882 geboren, Dachdeckermeister und Fabrikant - er stellte Bimsplatten für Sprossendächer her -, passionierter Jäger, in den zwanziger Jahren Vorsitzender des 1907 gegründeten Saarländischen Jägervereins und besonders dem Gebrauchshundewesen zugetan. 1923 hatte sich die Jägerschaft im Saargebiet aufgespalten („Jagdschutzverein“ und „Verband Saarländischer Jäger“). Arend setzte sich in der Folge immer für die Zusammenführung der Jäger ein. In den florierenden Zeiten des Wiederaufbaus beschäftigte er nahe an 300 Leute. Er war also ein gestandener Mann, der persönliches Gewicht hatte und seine Einflussmöglichkeiten wahrnahm. Dass er ein Landtagsmandat innehatte, war umso wichtiger, als die Jäger sich in einer trostlosen Situation befanden. So verhandelte er schon früh mit Vertretern der Besatzungsmacht, machte sich

¹ Siehe 'Der Saarländische Jäger', Juli 1951, S. 4

² Amtsbl. des franz. Oberkommandos in Deutschland vom 18. Juli 1949, S. 2079/2080

im Landtag für die rasche Verabschiedung eines Jagdgesetzes stark und war selbstverständlich Mitglied der Landtagskommission, welche den Gesetzentwurf beriet. Da er außerdem Vitalität und Umgänglichkeit zeigte und sich oft für Andere einsetzte, besaß er die Voraussetzungen, der erste Präsident der VJS zu werden. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod im Frühjahr 1952 inne.

Die Jäger bedurften nicht nur eines Mitstreiters in der Legislative, sondern auch der nachhaltigen Unterstützung in der Exekutive. Hier kam ihnen der Geheimrat Curt Kuchenbecker zu Hilfe, 1877 bei Schlettstadt als Sohn eines Forstmeisters geboren, bis 1918 Richter in Saargemünd, später Beamter der Regierungskommission, am Ende seiner Laufbahn Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Kuchenbecker war der Vater der die Jagd betreffenden Gesetzentwürfe, und es ist wohl seinem Einfluss zu danken, dass der damalige Innenminister Dr. Hector, Frankreich zugeneigt, keine Einwendungen gegen die Wiedereinführung deutscher Jagdgrundsätze erhob. Nach dem Inkrafttreten des Schwarzwildschadengesetzes wurde Kuchenbecker Präsident der Genossenschaft für Schwarzwildschäden, bis diese Mitte 1952 durch eine Ausgleichskasse beim Minister des Innern abgelöst wurde. Durch seine langjährige Mitgliedschaft im Führungsgremium der VJS konnte er auch noch nach der Pensionierung im Alter von 75 Jahren (!) der Jägerschaft mit seinem Wissen dienen. Er verstarb im Frühjahr 1956.

Unter den Vorstandsmitgliedern befanden sich drei Franzosen. Dies entsprach dem politischen Gewicht Frankreichs im Saarland. Einer dieser Franzosen, Alphonse Asion, wurde der erste Geschäftsführer der VJS (bis Sept. 1949). Er hatte in der französischen Armee den Dienstgrad eines Commandant (Major) erreicht und war von daher der geeignete Mann, bei allen Schwierigkeiten mit dem Verwaltungsbereich des Hohen Kommissars (außer dem Problem der Waffenscheine gab es auch solche der Zollformalitäten bei Jagden im Grenzbereich und Anderes mehr) zu intervenieren. Auch die Personalentscheidung hinsichtlich seiner Person war eine typische Lösung der damaligen Zeit. Besonders erwähnt sei noch - ohne die verbürgten Verdienste der übrigen Vorstandsmitglieder zu übergehen – Dr. Konrad Kalbhenn, späterer Oberlandforstmeister, der sich ungewöhnlich vielseitig betätigte: als Autor im "Saarjäger", als Naturschützer, als Kreisjägermeister, Förderer des Pappelanbaus und als Heger.¹

Die Unterkunft der VJS

Die Vereinigung der Jäger bedurfte alsbald einer räumlichen Unterbringung und darüber hinaus zumindest eines Schießstandes im Land. Die Büros richtete man mietweise in der Talstraße zu Saarbrücken ein, und weil sich die Interessen oft berührten, zusammen mit der Schwarzwildschadengenossenschaft. Bis Mitte 1950 tagten sogar die Vorstände beider Einrichtungen gemeinsam. Da das Haus in der Talstraße (es ist abgerissen und einem Parkhaus gewichen) auch ein Restaurant beherbergte ("Hofbräuhaus"), konnten in diesem Lokal auch Sitzungen stattfinden. 1950 mietete die VJS von der Forstverwaltung ein Gelände hinter der ehemaligen Belowkaserne, die früheren Wehrmachtschießstände, an und setzte sie in Stand. Das Haus in der Talstraße hatte 1951 im Verlaufe eines Spoliationsverfahrens den Eigentümer gewechselt; mit dem Nachfolger konnte man sich nicht über die Miete einigen. Der zwischenzeitlich in den Vorstand nachgerückte Emil Weber wurde damit

¹ weitere Details bei Klein, S. 3 ff.

beauftragt, sich um eine andere Bleibe zu bemühen. Weber, ein geschickter Geschäftsmann mit zahlreichen persönlichen Beziehungen, brachte es in relativ kurzer Zeit fertig, der VJS sowohl zum Eigentum an den Schießständen wie zum Erwerb des Geländes des langjährigen Jägerheims aus den Händen der staatlichen Grundstücksverwaltung zu verhelfen. Anfang 1952 siedelte die VJS um. An der Stelle des Jägerheims östlich hinter den Gebäuden der Universität hatte ehemals ein Wehrmachtbunker gestanden, der beschädigt worden war, aber noch als Fundament für ein neues Gebäude dienen konnte. Man richtete ihn zunächst als Parterre her, musste ihn aber schon alsbald wegen Platzmangels aufstocken. Zur Finanzierung hatten mehr als 90 Personen und Einrichtungen beigetragen, darunter auch eine ganze Anzahl Franzosen. Die Beiträge gingen entweder als Spenden ein oder als Darlehen. Da für Darlehen nur ein Zins in Höhe von 4 % in Aussicht gestellt war (das war damals wenig), trug angesichts des starken Währungsverfalls auch jedes Darlehen Spendencharakter in sich. Auf dem Gelände der Schießstände wurde in der Folge auch eine Zeitlang eine Fasanerie gehalten; sie sollte Mitglieder der VJS mit Fasanen zum Aussetzen versorgen. Die Einrichtung erwies sich aber als zu teuer und wurde aufgegeben.

Das Gesicht des "Saarjägers"

Bei der VJS hatte man schon früh darüber nachgedacht, wie man sich ein Publikationsorgan verschaffen könne. Der Druck eines eigenen Periodikums erschien zunächst zu kostspielig. Die Herausgeber des "Saarländischen Bauernblatts" boten sich aber freundlicher Weise an, diese Aufgabe mit zu übernehmen. Und so war erstmalig im November 1948 den Jägern ein Teil der Ausgabe des Saarländischen Bauernblatts gewidmet. Ob nun den Bauern das Jägerische oder den Jägern das Landwirtschaftliche zu viel wurde, mag dahinstehen. Jedenfalls entschloss sich die VJS nach wenigen Monaten, ein eigenes Mitteilungsblatt herauszugeben. Die erste Nummer des Heftes "Der Saarjäger" erschien im April 1949, zunächst jeden Monat, im Folgenden etwa alle 2-3 Monate, offenbar nach dem Veröffentlichungsbedarf. Die Zeitschrift nannte sich noch bis Februar 1953 im Untertitel "La chasse en Sarre", und bis Ende 1951 enthielt sie Beiträge in französischer Sprache. Vergleicht man den "Saarjäger" von damals mit dem heutigen, so fällt allein am Sprachduktus auf, wie sehr sich seitdem die Zeiten geändert haben. Berichte waren gefühlvoll: ("Aus seinen treuen Augen leuchtete es hell und warm"), Schilderungen haargenau ("..schon ist das Stendebachgeschoß aus dem linken Lauf.."), ohne dass man besondere Schlussfolgerungen aus solchen Details hätte herleiten können. Die Einstellung zum Tier war oft emotional eingefärbt. Man sprach etwa von "Krähengesindel", "Räubergesellschaft", "Mordgier", vom Falken als "bandit ailé" (geflügelter Räuber). Andererseits griff man schon zwischen 1950 und 1953 Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsthemen auf. Die Autoren waren merkwürdiger Weise auffallend häufig bemüht, ihre Identität zu verdecken; es tauchten als Urheber von Beiträgen auf zum Beispiel "Heger", "Ornis", "Venator", "Dr. Faune" oder "Gastjäger".

Bis in die sechziger Jahre wird fast regelmäßig über Wilderei berichtet. Diese Berichte gab man sodann auf, um nicht den Wilderern durch ihre Lektüre noch auf die Sprünge zu helfen. Ab Mitte 1958 fallen die Aufsätze speziell jagdlichen Inhalts weg. Die Redaktion empfiehlt ihren Lesern schlicht, sich nunmehr auch eine deutsche Jagdzeitschrift zuzulegen. Der "Saarjäger" wird abgemagert und nimmt erst im Mai 1965, in etwa auf den früheren Umfang zurückkommend, wieder Abhandlungen

zu jagdlichen Themen auf, desgleichen Bilder, wenngleich noch keine Farbfotos. Von da ab macht das Mitteilungsblatt die zeitgemäße Entwicklung von Publikationsorganen - höhere Übersichtlichkeit, bessere Druck- und Papierqualität - ohne weitere Störungen mit.

Ein politisches Gewitter

Als die Bundesrepublik in den frühen fünfziger Jahren erstarkte, verwehrte sich die Bundesregierung gegen das mit ihr nicht abgestimmte französische Vorgehen an der Saar. 1954 unterzeichneten Franzosen und Deutsche ein "Europäisches Saarstatut", über das die Saarbevölkerung entscheiden sollte. Wie bekannt, lehnte die Bevölkerung dieses Statut am 23. Okt. 1955 mit Zweidrittelmehrheit ab. Nach dem Luxemburger Vertrag vom 27. Okt. 1956 wurde das Saarland zunächst politisch (1957), dann wirtschaftlich (Mitte 1959) in die Bundesrepublik eingegliedert. Diese allgemeinpolitische Änderung wirkte sich nachhaltig auf die Jäger und ihre Organisation aus. Ein Teil der Jäger, unter anderem Emil Weber, der Louis Arend als Präsident nachgefolgt war, galt als Anhänger von Johannes Hoffmann, das heißt er favorisierte die politische Selbständigkeit des Landes nach Maßgabe des oben genannten Vertrages von 1954. Die Gegner hatten, auf den kürzesten Nenner gebracht, zwei Hauptargumente: Erstens sei unsere (weitere) Heimat Deutschland, zweitens werde das Saarland von Frankreich nur als Konjunkturreserve betrachtet, und das werde uns in Krisenzeiten noch teuer zu stehen kommen. Die Anhänger der "Heimatbundparteien" forderten den baldigen Anschluss der VJS an den Deutschen Jagdschutzverband. Am 20. Febr. 1956 trat Emil Weber als Präsident der VJS zurück. Am 17. März fand eine außerordentliche Generalversammlung statt, auf der Julius von Lautz, Anhänger des Heimatbunds, zum Nachfolger gewählt wurde. Im März 1960 noch sprach von Lautz davon, dass es eine der ersten Aufgaben des Vorstandes gewesen sei, die saarländische Jägerschaft zu befrieden. Darauf, dass dies gelang, weist die Tatsache hin, dass Emil Weber 1964 wieder an die Spitze der VJS zurückkehrte. Man war zwar lange nicht alle Sorgen los, aber man konnte wieder ruhig arbeiten. Die VJS wurde in den deutschen Jagdschutzverband als Landesjagdverband aufgenommen. Die Beziehungen zu den französischen Jägern verschlechterten sich nicht, und sie sind jedenfalls im regionalen Kontakt und Austausch eher enger geworden. Aber aus der Korrespondenz der VJS verschwanden so schöne Grußformeln wie (an französische Stellen): 'Bien à Vous en St. Hubert', etwa: 'Im Geiste des Hl. Hubert, ganz der Ihre'.

1. Teil, Kapitel 6: 50 Jahre Vereinigung der Jäger des Saarlandes

(Überarbeiteter Nachdruck aus der Festschrift „50 Jahre Vereinigung der Jäger des Saarlandes“, Saarbrücken 1998)

Jagdliche Vereinigungen im Saarland bis 1945

Im Gebiet des Saarlandes, aber räumlich nicht genau in den heutigen Grenzen, war es schon im Jahre 1907 zur Gründung einer Jägervereinigung gekommen.¹ Sie nannte sich «Saarjägerverein zur Pflege der Jagd, Zucht und Prüfung von Gebrauchshunden». Die Aktivitäten dieser Vereinigung waren im Ersten Weltkrieg zum

¹ Nachruf auf Louis Arend, „Der Saarjäger“, Juli 1952, S. 15; allgemein für Deutschland: „Rheinisch-Westfälischer Jäger“, Beilage zur Nr. 5/1997, „50 Jahre Landesverband“

Erliegen gekommen, danach aber wieder aufgenommen worden. 1923 spaltete sich die Vereinigung auf in einen «Verband Saarländischer Jäger» und einen «Jagdschutzverein».¹ Daneben gab es offenbar noch einen «Jagdverein Hubertus» mit Sitz in Saarbrücken und einen weiteren dieses Namens in Neunkirchen.² Die Nationalsozialisten mit ihrem Misstrauen befahlen 1934 auch hier die «Gleichschaltung». Das Reichsjagdgesetz (RJG) vom 3. Juli 1934 war auf dem Verordnungswege³ zum 1. April 1935 im Saarland in Kraft gesetzt worden. Nach § 56 RJG wurden die Inhaber der Jahresjagdscheine im Reichsbund «Deutsche Jägerschaft» zusammengeschlossen. Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wurden für unzulässig erklärt. Es wurde ein «Jagdgau Saarpfalz» geschaffen, der 16 Jagdkreise umfasste, wovon aber nur 4 im heutigen Saarland lagen (Saarlautern-Merzig, Saarbrücken, Ottweiler-St.Wendel und Homburg-St.Ingbert). In den Führungsgremien des Jagdgaus saß kein einziger Saarländer.⁴

Organisation der Jagd bis zur Gründung der VJS

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verboten die Alliierten den Besitz von Waffen⁵. Die Amerikaner, welche im März 1945 ins Saarland eingerückt waren, überließen den Franzosen die Besetzung und Verwaltung des Territoriums schon Ende Juli 1945; die US-Militärs hatten gejagt, wie es ihnen passte, gelegentlich auch mit automatischen Waffen. Erst durch Anordnung der Amerikanischen Militärregierung vom 7. August 1946 wurden ihre Truppenangehörigen - im Saarland wirkte sich dies nicht mehr aus - dazu verpflichtet, bei der Jagdausübung das deutsche Jagdrecht zu beachten.⁶ Die Franzosen handelten insoweit früher und formalistischer. Der französische Oberkommandierende in Deutschland bestimmte schon am 18. Sept. 1945, dass die Jagd nur für Angehörige der Besatzungsmacht und für Zivilpersonen mit besonderer Erlaubnis - wer immer das sein sollte, war nicht erkennbar - zugelassen war.⁷ Damit kam praktisch jegliche Verbandstätigkeit von Deutschen zum Erliegen. Die französische Regelung war für die deutschen Jäger äußerst frustrierend; immerhin enthielt sie strikte Regelungen, welche sich jagdlich sehen lassen konnten. So wurden verboten die Jagd bei Nacht, mit Kriegswaffen, bei Schneelagen (außer auf Wasserwild), auf weibliches Rotwild und weibliches Rehwild. Auf Rot- und Rehwild durfte nur mit der Kugel gejagt werden. Jagdtage waren ausschließlich Donnerstage, Sonn- und Feiertage. Es wurden Ruhezeiten vorgesehen, welche die Erhaltung und Reproduktion des Wildes gewährleisten sollten. Französische Forstbeamte, die Feldgendarmarie und die Angehörigen des Sicherheitsdienstes wurden mit der Überwachung dieser Regeln betraut, disziplinarische und militärgerichtliche Maßnahmen bei Verstößen angedroht, darunter die Einziehung von Waffen. Hinter alledem stand der Oberst Hettier de Bois Lambert, ein korrekter und passionierter französischer Jäger,

¹ Erwähnt von Landesjägermeister Weber, „Der Saarjäger“ 1973, Nr. 2, S. 6; siehe auch Nachruf auf Dr. R. Klein, „Der Saarjäger“ August 1954, S. 12

² Vergl. Klein, „Der Saarjäger“ 1974, Nr. 4, S. 3; Nachruf auf Karl Künzer, „Der Saarjäger“, Dez. 1955, S. 13

³ VO zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens im Saarland vom 22. Febr. 1935, Reichsgesetzbl. 1935, Teil 1, S. 256

⁴ Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft, 1935/36, S. 235; ebenda, Jahrgang 1937/38, S. 230

⁵ Kontrollratsbefehl Nr. 2 vom 7. Jan. 1946

⁶ Weitz, S. 7

⁷ VO vom 18. Sept. 1945, Amtsbl. des franz. Oberkommandos in Deutschland, S. 15

später Präsident des Internationalen Jagdrats; er verfolgte konsequent Missetäter, konnte auch «unfähige und unwürdige» Jagdfunktionäre ablösen.¹ Die Militärregierung setzte für Jagdangelegenheiten im Saarland eine Behörde mit der Bezeichnung «Section Régionale de l'Office des Chasses et Pêche» ein. Die ersten französischen Offiziere, die sich um die Jagd kümmerten, waren die Majore (Commandants) Junker - ein aus Straßburg stammender Richter - und Asion, der später der erste Geschäftsführer der VJS wurde, aber am 1. September 1949 wieder seine alte Beschäftigung als Verwalter eines Krankenhauses in Saargemünd aufnahm.

Die Amerikaner hatten schon ein «Regierungspräsidium Saar» als zivile Verwaltungsbehörde gebildet, das aber vom Befehlshaber der französischen Besatzungszone am 8. Oktober 1946 durch die «Vorläufige Verwaltungskommission für das Saarland» ersetzt wurde. So hatte die einheimische Verwaltung wieder ihre Tätigkeit aufgenommen, indes immer noch unter französischer Vormundschaft. Da die Franzosen die bisherige Abgrenzung und Zahl der Reviere nicht kannten, forderten sie von den Landratsämtern Unterlagen an. Unter den im Saarland tätigen Franzosen gab es (nur) etwa hundert Interessenten für die Jagd. Man lud sie ein und verteilte unter sie die Reviere. Wer gute Beziehungen hatte, kam in Bezug auf Lage und Qualität besser weg. Da die Zahl der Anwärter so gering war, fielen die Reviere entsprechend groß aus. So gab es zum Beispiel die Reviere Tünsdorf-Nohn-Orscholz-Wehingen oder Kutzhof-Heusweiler-Eiweiler-Wahlschied, also jeweils mehrere Gemeindejagden, mit je an die 3.000 ha. War ein solches Revier zum Beispiel mit fünf Personen besetzt, so entfielen auf einen Mitpächter 600 ha. Die Preise wurden in Franken festgesetzt, und zwar mit 2,-Frs/ha (!) und waren überall gleich hoch. Wildschäden wurden nicht ersetzt. Kommen wir zurück auf den Colonel de Bois Lambert: Er wollte festgelegt wissen, wer in den Revieren die Verantwortlichen waren. So wurde für alle Jäger mit dem 25. Mai 1946 die Pflichtmitgliedschaft in einer «Société de Chasse de la Sarre» begründet², wobei «société» auf Deutsch zwar wörtlich «Gesellschaft» bedeutet, aber hier nicht mit dem deutschen Rechtsbegriff gleichzusetzen ist. Es handelte sich um die erste (französische) Jägervereinigung im Saarland nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Vereinigung hielt auch Mitgliederversammlungen ab, und zwar im französischen Offizierscasino nahe der Christ-König-Kirche in Saarbrücken.

Aufbruch zur Unabhängigkeit

Die Franzosen wollten einerseits nicht überall unter sich sein, andererseits erwiesen sich Einheimische als bessere Kenner der Reviere, und schließlich brauchte man auch Treiber. So wurden Saarländer schon ab 1946 zur Jagd eingeladen. Sie bekamen Tageseinladungen aufgrund einer Art von Vertrauensliste. Üblicher Weise wurde den deutschen Jägern Karabiner (meist System 98, die schönsten Jagdgewehre hatten die Amerikaner schon mitgehen lassen) samt Munition ausgehändigt und am Abend wieder eingesammelt. Schriftliche Einladungen enthielten häufig die Anrede «Monsieur et Cher Confrère en St. Hubert» (etwa: «Werter Herr und St. Hubertus-Mitbruder»). À propos 'Monsieur': Es gab auch damals Jägerinnen. Frühe Teilnehmerinnen an Jagden waren die Frau des Majors Junker und die Frau des belgischen Konsuls Boyen, und von saarländischer Seite 'Fräulein' Hauck von der Saarbrücker Weinfirma, liebevoll genannt «'s Lina-che».

¹ Vgl. im Einzelnen Art. 6 ff. der frz. VO v. 18. Sept. 1945

² Vergleiche „Der Saarjäger“, April 1949, S. 2

Es war klar, dass die geschilderte Entwicklung der Verhältnisse bei den Saarländern immer heftiger den Wunsch erweckte, endlich wieder selbständig jagen zu können. So kam es ebenfalls schon ab 1946 zwischen Beamten der vorläufigen Zivilverwaltung des Saarlandes, insbesondere unter Beteiligung des Geheimrats Curt Kuchenbecker und des nachmaligen Oberlandforstmeisters Emil Cronauer einerseits und jagdinteressierter Franzosen andererseits, hier vor allem Konsul Georges Mas und Direktor Emile Calté, zu Besprechungen über eine Neuordnung des Jagdwesens.¹ Calté, ein Lothringer, hatte in Aachen Bergbau studiert und stieß deshalb auf keine Schwierigkeit, sich mit den Hiesigen zu verständigen. Von französischer Seite war ferner der Forstingenieur Gérard Luzu intensiver beteiligt. Auf saarländischer Jägerseite waren die späteren Präsidenten der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS), Louis Arend, Landtagsabgeordneter, Präsident der Handwerkskammer, und Emil Weber, 1952 bis 1955 ebenfalls Abgeordneter, besonders aktiv. Nachdem das Saarland am 15. Dezember 1947 eine Verfassung erhalten hatte, waren die Tage der Militärregierung gezählt. Immerhin mochte man sich nicht so leicht von den Besatzerprivilegien in Bezug auf die Jagd trennen. Das Saarland erhielt als erstes politisch neu geschaffenes Teilgebiet des früheren Deutschlands am 21. April 1948 ein Jagdgesetz. Zum Vergleich: Das erste badische Landesjagdgesetz datiert vom 22. Juni 1949, das von Rheinland-Pfalz vom 6. August 1949, in der sowjetisch besetzten Zone war noch 1956 der Einsatz deutscher Jäger mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden². Nun durften die Jäger wieder Waffen erwerben und benutzen, mussten jedoch ihre neuen Freuden noch eine Zeitlang mit Franzosen teilen.³ Noch Mitte 1950 bestanden im Saarland 211 französisch-saarländische Jagdgesellschaften, die etwa vier Fünftel der Gemeindejagden gepachtet hatten.⁴ Das Gesetz aber war Grundlage für die Erfassung der Jäger in einem Verband, nämlich der «Vereinigung der Jäger des Saarlandes»; § 30 sah die Pflichtmitgliedschaft aller Inhaber von Jahresjagdscheinen vor. Der Innenminister war durch § 49 ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und dem Finanzminister die zur Durchführung und Ergänzung (über Letzteres würden sich heute Verfassungsjuristen die Haare raufen) erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Gemäß § 29 der Ausführungsverordnung (AusfVO) zum Jagdgesetz⁵ wurden die Mitglieder der vorläufigen Kreisjagdausschüsse berufen⁶, im Anschluss daran die Geschäftsführer dieser Ausschüsse, gem. § 30 wurde eine gemischte Kommission als Vertretung der Jägerschaft gebildet⁷, und - last not least - Curt Kuchenbecker wurde gemäß § 1 der 3. AusfVO zum vorläufigen Geschäftsführer der VJS bestellt.⁸ Man darf davon ausgehen, dass die in die genannten Gremien entsandten Personen sich in der damaligen Übergangszeit besonders für die Neuregelung der Jagd interessiert beziehungsweise eingesetzt haben. Mit alledem war ein provisorischer Mechanismus für die Gründung in Gang gesetzt, und die VJS konnte sich am 17. Oktober 1948 im Saarbrücker Johannishof unter Mitwirkung von etwa 400 Jägern konstituieren. Zugleich wurde der erste Vorstand

¹ Kuchenbecker, Einleitung, S. 1; Schreiben Cronauer an VJS v. 24.11.1953

² Schwarz, Vom Umgang der Inhaber von Staatsgewalt mit Jagdwilligen, „Saarjäger“, Frühjahr 2010, S. 26 u. 27

³ Siehe oben Kapitel 5, S. 39 ff.

⁴ Zitiert aus einem Memorandum der VJS vom 8. Juli 1950

⁵ Vom 14. Mai 1948, Amtsbl. S. 550

⁶ Amtsbl. 1948, S. 713, dazu Anl. 1

⁷ Amtsbl. 1948, S. 715, 785

⁸ Vom 19. Juni 1948, Amtsbl. S.708

gewählt.¹ Man befand sich in der stürmischen Entwicklung der Nachkriegsjahre, brauchte nach Problemen nicht zu suchen und ging sie auch mit Mut und Zuversicht an.

Die Diskussion über den Rechtsstatus

Der Vereinigung der Jäger des Saarlandes wurde Rechtspersönlichkeit verliehen, ohne dass man klargestellt hätte, welchem Typ von juristischer Person sie zugeordnet sein sollte. In Frage gekommen wäre eine juristische Person des privaten Rechts (Beispiel: Landesinnungsverbände, § 80 der Handwerksordnung), aber auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Typen 'Anstalt..' oder 'Stiftung des öffentlichen Rechts' kamen aus systematischen Gründen nicht in Betracht.² Dass das Gesetz keine Aufgaben der VJS umschrieben hatte, machte die Einordnung nicht leichter. Erst in dem 'Statut' der VJS tauchten einige Bestimmungen auf, welche, wenn nicht hoheitliche Befugnisse, so doch wenigstens öffentliche Aufgaben formulierten, ein Mindestfordernis für die Annahme, es handele sich um eine Institution öffentlich-rechtlicher Natur. Trotzdem tat man sich in der Folge mit dieser Frage schwer. 1956 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein³, der zum Ziel hatte, nach der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland die 'unbedingt notwendigen Änderungen zur Anpassung an das Bundesjagdgesetz' (BJG) zu bewirken. Die Einführung des BJG war mit Wirkung vom 6. Juli 1959 vorgesehen.⁴ Das Jagdgesetz für das Saarland vom 22. Dez. 1956⁵ sagte über den Status der VJS wieder nichts aus. 1962 machte man sich in Bezug auf die Anpassung an Bundesrecht an die Feinarbeit. Inzwischen waren über die Geschicke der VJS dunkle Wolken heraufgezogen. Nicht jedermann war die Pflichtmitgliedschaft in der VJS genehm; entsprechende Erscheinungen der Auflehnung gab es aber andernorts ebenfalls in vergleichbaren Fällen, zum Beispiel bei Ärzten, Apothekern oder Handelsleuten in Bezug auf deren Kammern. Am 19. Juni 1962 schrieb die Merziger Volkszeitung über die Pflichtmitgliedschaft: «Diese Bestimmung ist zweifelsohne verfassungswidrig». Hinter dieser Behauptung stand der Gedanke, das Grundgesetz (GG) gewähre in Art. 9 Vereinigungsfreiheit. Mitgliedschaftszwang und Freiheit der Vereinigung seien miteinander unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 1959 festgestellt, dies sei gar keine Frage der Vereinigungsfreiheit⁶; Einschränkungen der Pflichtmitgliedschaft könnten sich vielmehr nur aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) ergeben. Die Landesregierung gab sich indessen verzagt und schrieb im Allgemeinen Teil der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf, es sei «notwendig, die Einrichtung .. als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzuheben»⁷, denn (dies im Zusammenhang mit der Pflichtmitgliedschaft) das Grundgesetz lasse Körperschaften des öffentlichen Rechts nur in wenigen Fällen zu, und dieses Gebot sei stärker als alle jagdpolitischen Überlegungen. Dem Autor dieser Hypothese schwebte wohl vor, in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sei auch die Mitgliedschaft zwingend. Dies trifft aber nicht zu (Beispiel: die Architek-

¹ Bericht: Saarl. Bauernbl. Nov. 1948, S. 17, Anl. 2,

² Dazu Wolff, VR I, § 34, S. 448 und VR II, § 104, S. 412; Forsthoff, S. 492 ff.

³ Landtags-Drucksache 3. Wahlperiode, Nr 170 I, vom 14. Dez. 1956

⁴ Ges. z. Einführung v. Bundesrecht im Saarland v. 30. Juni 1959, Bundesgesetzbl. I, S. 313

⁵ Bekanntm. v. 5. März 1957, Amtsbl. S. 209

⁶ Entscheidungen, Band 10, S. 89, 102

⁷ Landtags-Drucksache 3. Wahlperiode, Nr. 469 vom 23. Mai 1962

tenkammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber die Mitgliedschaft ist den Architekten freigestellt¹. Die VJS führte unter ihren Mitgliedern eine Befragung durch; von 715 beteiligten Jägern sprachen sich 665 für eine Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft aus. Der VJS wurde auch reichlich Schützenhilfe zuteil. Schon 1958 hatte der Deutsche Jagdschutzverband, weil er generell eine Pflichtorganisation favorisierte, zunächst von dem Bonner Professor Scheuner und sodann von dessen Kollegen Münch Gutachten zu dieser Frage eingeholt. Beide waren zu dem Ergebnis gelangt, dass der pflichtgebundene Zusammenschluss der Jäger die grundrechtlichen Freiheiten der Verfassung nicht berühren würde.² Der damalige Justitiar des Bayerischen Jagdschutzverbandes, Ernst Zeh, schrieb gleich in drei Jagdzeitschriften ('Der Deutsche Jäger', 'Wild und Hund', 'Die Pirsch') einen umfangreichen Artikel gegen die Bestrebungen im Saarland.³ Präsidium und Rechtsausschuss des Bayerischen Jagdschutz- und Jägerverbandes fassten eine EntschlieÙung mit gleicher Zielrichtung. Man konnte dabei ins Feld führen, dass im demokratisch geordneten Österreich in allen Bundesländern außer Vorarlberg die Jäger Mitglied in einer Vereinigung sein mussten, desgleichen in Finnland und nicht zuletzt bei unserem Nachbarn Frankreich.⁴ An sich war die Regierung des Saarlandes nicht gegen eine Körperschaft samt Pflichtzusammenschluss. Hätte sie nur gewusst, wie verständnisvoll das Bundesverfassungsgericht zwölf Jahre später mit der Arbeitskammer umgehen würde! Da machte doch das Gesetz über die Arbeitskammer des Saarlandes Arbeitnehmer zu Pflichtmitgliedern, selbst wenn sie nicht im Saarland wohnten, sondern nur dort arbeiteten; desgleichen blieb im Saarland wohnenden Arbeitnehmern die Pflichtmitgliedschaft nicht erspart, auch wenn sie beruflich außerhalb des Landes tätig waren. Das brachte einzelne Arbeitnehmer auf, und die Gewerkschaften witterten unnötige Konkurrenz seitens der Kammer. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom 18. Dez. 1974⁵ zwar fest, die Arbeitskammern (auch die in Bremen) könnten «nicht als eine für die Gemeinschaft oder auch nur für die Gruppe der Arbeitnehmer schlechthin notwendige Einrichtung bezeichnet werden», wenn aber «einer sozialen Gruppe nach der Konzeption des Gesetzgebers eine neutrale, unpolitisch-objektive Vertretung ihrer allgemeinen Interessen gesichert werden» solle, sei die Mitgliedschaft aller Gruppenzugehörigen sinnvoll. Also Ja zur Körperschaft und Ja zur Pflichtmitgliedschaft! Solche Sätze lassen sich zwar nicht schlicht auf jeden ähnlichen Fall übertragen, zeigen aber die Tendenz der Verfassungshüter auf, dem Gesetzgeber weiten Organisationsspielraum zu lassen. Jedenfalls passte damals dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Jagd des Saarländischen Landtags die Meinung der Regierung nicht. Doch das Leben besteht aus Kompromissen. In einem Abänderungsantrag vom 3. Mai 1963 forderte der Ausschuss, ohne auf der Pflichtmitgliedschaft zu bestehen, in dem Gesetz festzustellen:⁶ «Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes besteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts fort». Dieser Text wurde vom Plenum akzeptiert und als § 38 Abs. 1 in die Fassung des SJG vom 8. Mai 1963 übernommen.⁷ An der Pflichtmitgliedschaft hielt man nicht fest. In den nachfolgenden Gesetzen wurde diese Grundsatzentscheidung nicht mehr

¹ Vergl. §§ 2 u. 4 des Ges. üb. Die Architektenkammer d. Saarl. vom 21. Juni 1972

² Siehe „Der Saarjäger“, Mai 1959, S. 1; Dezember, S. 1 - 3

³ Siehe etwa 'Die Pirsch', 29. Sept. 1962

⁴ Damals: Art. L. 221-2 ff. Nouveau Code Rural

⁵ Entscheidungen, Band 38, S. 292, 308, 310

⁶ Landtags-Drucksache Nr. 653

⁷ Amtsbl. S. 275

in Frage gestellt. Der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der VJS nicht nur öffentliche, sondern auch hoheitliche Aufgaben übertragen sind, angemessen; im Übrigen hat sich die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf die VJS bewährt. Und wenn gelegentlich jemand sagt, dies müsse man beseitigen, weil das System von demjenigen der übrigen Bundesländer abweiche, so ist dies ein Argument ohne innere Überzeugungskraft. Wenn man heute demokratische Verwaltung und Sparen predigt, wäre in Bezug auf die Selbstverwaltung der Jäger auch in den anderen Bundesländern eine Entwicklung von Vorteil, wie sie sich hinsichtlich des Schuljahresbeginns ergeben hat: Die Bayern wurden von allen anderen Ländern beschimpft, als sie zu Beginn der Fünfziger Jahre den Anfang des Schuljahrs auf den Herbst verlegt hatten. Mittlerweile haben alle Kritiker an Einsicht gewonnen und nachgezogen.

Aufgaben der VJS

- Nach der Satzung

Es mutet heute sonderlich an, wenn im ersten Jagdgesetz zwar die VJS ihre existentielle Grundlage erhielt, der betreffende Text (§ 30) aber mit keinem Wort die Aufgaben der VJS umriss, wenn man davon absieht, dass einer Untergliederung der VJS, nämlich den Kreisjagdausschüssen, Anhörungsrechte in bestimmten Fällen eingeräumt wurden (§ 31). Dieser Mangel wurde aber rasch behoben: In der Generalversammlung vom 17. Oktober 1948 war ein Statut angenommen worden, am 30. des Monats war es dem Innenminister vorgelegt worden, und dieser hatte es durch Entscheidung vom 23. November genehmigt. Danach wurden die Aufgaben der VJS wie folgt formuliert: Die Vereinigung hat zum Zweck,

1. die Jagdaufsichtsbehörde zu beraten und die Fortbildung der Jäger auf dem Gebiete des Jagdwesens zu fördern,
2. eine Kollektivversicherung aller Inhaber von Jahresjagdscheinen gegen die Jagdhaftpflicht abzuschließen,
3. Versorgungseinrichtungen für Jagdschutzbeamte und deren Hinterbliebene zu gründen,
4. Maßnahmen zu veranlassen, die zur Bekämpfung des Wildererunwesens notwendig sind,
5. Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu gründen zur Wiederherstellung eines angemessenen Wildstandes, namentlich auch durch Herbeiführung des Aufstellens von Abschussplänen für Reh- und Rotwild und deren Überwachung,
6. die gegen die Ehre und das Ansehen der saarländischen Jägerschaft verstoßenden Handlungen durch Ausübung einer Ehrengerichtsbarkeit zu bestrafen,
7. die Zucht von Jagdhunden und deren Prüfung zu fördern,
8. das Zusammenwirken französischer und saarländischer Jäger zu fordern,
9. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Jagdgesellschaften zu schlichten.

Das Statut - es hieß ab 1954 'Satzung' - war der erste Versuch, die Ziele der Vereinigung zu konkretisieren, ohne dass die Aufzählung vollständig gewesen wäre. Vorgegebene Ziele der oben aufgeführten Art orientieren sich immer an der Praxis und am Realisierbaren, und deshalb wurden sie im Laufe der Jahre häufig geändert und ergänzt. Die wesentlichen Änderungen waren folgende: Schon die Satzung von 1954 gab das Ziel einer Versorgungseinrichtung (oben Nr. 3) auf, und da die saarländisch-französischen Jagdgesellschaften durch das Gesetz betreffend Neufassung

des Jagdgesetzes vom 30. Juni 1951¹ abgeschafft worden waren, bedurfte es auch nicht mehr der Schlichtung von Streitigkeiten in diesen Gesellschaften (oben Nr. 9). Außerdem war man sich wohl bewusst geworden, dass die Strafverfolgungsbehörden berufen waren, das Wildererunwesen zu bekämpfen, und dass man sie dazu nicht anhalten musste; so entfiel die Nr. 4. Dafür sollte die VJS fortan die Kameradschaft unter den Mitgliedern pflegen und Streitigkeiten unter ihnen schlichten. Ab 1954 sollte die VJS sich der Jagdpflege insgesamt, und zwar einschließlich der Fortbildung, widmen. 1960 kam das Schießwesen hinzu; im selben Jahr erhielten erstmalig Natur- und Tierschutz einen ausdrücklichen Platz in der Satzung. Ab 1981 wurde das ehrengerichtliche Verfahren durch ein disziplinarisches ersetzt, eine Nebenfolge der am 28. April 1956 erfolgten Aufnahme der VJS in den Deutschen Jagdschutzverband.

- Aufgaben nach dem Gesetz

Im Gesetz selbst wurden, wie erwähnt, zunächst keine Zwecke normiert. In den ersten Jahren seit der politischen Existenz des Saarlandes hatte die Regierung offenbar andere Sorgen, als jede jagdorganisatorische Regelung, welche den Jägern zwingend auferlegt wurde, durch präzise Ermächtigungsnormen abzusichern. Nach der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland (politische Eingliederung am 1. Januar 1957, wirtschaftliche am 6. Juli 1959) änderte sich allgemein die Praxis. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit setzte sich in stärkerem Maße durch. So wurde zum Beispiel in der Staatskanzlei jeder Gesetzentwurf vor Beratung im Kabinett darauf überprüft, ob Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß ausreichend bestimmt waren (Art. 104 der Landesverfassung). Das Saarländische Jagdgesetz vom 8. Mai 1963² kam diesen Anforderungen nach; es übertrug der VJS ausdrücklich die Abnahme der Jäger- und der Jagdaufseherprüfung und die Durchführung und Wertung der Trophäenschau. Ferner bestimmte es, dass die oberste Jagdbehörde der VJS weitere Aufgaben übertragen könne (§ 38 Abs. 4 u. 6). Zu den erwähnten Aufgaben kamen 1969 hinzu die Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden³ und schließlich 1982 die Abnahme der Falknerprüfung.⁴

Wie einfach man vorher solche Probleme anging, ist erstaunlich. Dies sei an einigen Beispielen dargelegt. Die alten Jäger waren durch das Reichsjagdgesetz an eine Jägerprüfung gewöhnt. Schon in der Gründungsversammlung hatte ein Teilnehmer beantragt, an den Prüfungen festzuhalten.⁵ Der Innenminister hielt indessen die 'behördliche Regelung der Jägerprüfung nicht für geboten'.⁶ Erst durch das Gesetz vom 30. Juni 1951⁷ wurde die Jägerprüfung wieder obligatorisch (§ 33 Abs. 3). Trotzdem hatte die VJS schon früh durch ihre Kreisjagdausschüsse Jägerprüfungen abgehalten, und zwar aufgrund des § 21 der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz für das Saarland vom 14. Mai 1948⁸. Die zitierte Vorschrift hielt aber nur die

¹ Amtsbl. 1951, S. 860; Berichtigung Amtsbl. 1952, S. 109

² Amtsbl. S. 275

³ § 43, Abs. 4 Saarl. Jagdgesetz vom 10 Dez. 1969, Amtsbl. S. 861

⁴ § 43, Abs. 4 Saarl. Jagdgesetz vom 24. März 1982, Amtsbl. S. 266, Bekanntmachung S. 309

⁵ Saarl. Bauernbl. Nov. 1949, S. 18

⁶ Niederschrift üb. die Generalversammlung der VJS v. 30.04.1949, „Der Saarjäger“ Mai 1949, S. 6

⁷ Amtsbl. S. 860

⁸ Amtsbl. S. 550

Jagdaufsichtsbehörde an, vor der erstmaligen Erteilung eines Jagdscheines den Kreisjagdausschuss über die jagdliche Eignung des Antragstellers zu hören; sie sagte mit keinem Wort, dass dem Ausschuss eine (ausschließliche) Prüfungsbefugnis erteilt sei.

Im Jagdjahr 1948/49 wurden insgesamt 51 Kandidaten geprüft. Man stellte in den meisten Fällen 'große Lücken' in den Kenntnissen der Prüflinge fest. Darauf erließ man einheitliche Richtlinien. Geprüft wurden Handhabung der Jagdwaffen, Vorsichtsmaßregeln im praktischen Betrieb, Wildhege, Erkennungsmerkmale des wichtigsten heimischen Nutz- und Raubwildes und schließlich Grundzüge der Jagdgesetzkunde. Die Note 5 in nur einem der Fächer hatte das Nichtbestehen zur Folge. Fächer wie Tier-, Landschafts-, Naturschutz, Jagdhundewesen und Wildbrethygiene tauchten jedenfalls nicht ausdrücklich auf. Die Feststellung mangelhafter Kenntnisse führte zunächst nicht zu intensivem Unterricht. In den fünfziger Jahren verfuhr man in jedem Kreis nach eigenem Gutdünken: In Saarlouis erteilte man zum Beispiel zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung Unterricht an fünf Abenden, in Saarbrücken begnügte man sich zunächst mit drei Veranstaltungen, ging auf zwei, sodann auf eine über, weil genügend Literatur vorhanden sei; später kam man wieder auf drei zurück. In Ottweiler setzte man zwei Lehrveranstaltungen an. In St. Ingbert gab man sich zufrieden mit einem 'Lehrgang durch ein Jagdrevier'.¹ Man war also vom 'grünen Abitur' noch weit entfernt. Erst die Jägerprüfungsordnung vom 29. Dez. 1969² forderte zur Vorbereitung auf die Prüfung mindestens 100 Stunden Unterricht.

In Bezug auf die Jagdaufseher erließ der Minister des Innern am 8. Okt. 1958 Prüfungsrichtlinien.³ Er übertrug die Prüfung der VJS und stützte sich dabei auf § 39 Abs. 4 des Jagdgesetzes für das Saarland.⁴ Der betreffende Text sagte aber nur aus, die Bestätigung als Jagdaufseher werde erteilt, wenn «die fachliche Eignung nachgewiesen ist». Auch mit der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde tat man sich nicht schwer. Der Innenminister übertrug ausschließlich der VJS am 2. Dezember 1949 die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen unter Bezugnahme auf ihr Statut,⁵ welches in § 2 Nr. 7 lediglich vorsah, die Zucht von Jagdhunden und deren Prüfung «zu fördern».

Heute würde jede derartige Regelung der Regierung ohne präzise gesetzliche Grundlage alsbald Widerspruch (Anfechtung, Verwaltungsstreitverfahren oder Ähnliches) hervorrufen. Um solche Details machte man sich damals keine großen Gedanken.

- Sonstige Aufgaben

Ist eine Aufgabe in der Satzung eines Verbandes nicht aufgezählt, so steht dies weiteren Aktivitäten der Vereinigung im Prinzip nicht entgegen, so auch bei der VJS. Merkwürdig ist, dass die VJS zwar die Fortbildung ihrer Mitglieder in der Satzung ausdrücklich erwähnte, aber nicht die Ausbildung der Jungjäger, die seit der Gründung ohne Unterbrechung betrieben wurde; sie erscheint nämlich nur nebenbei im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen für die Jägerprüfung (in § 5 Abs. 3 der

¹ Vergl. z. B. „Der Saarjäger“ Dez 1949, S. 6, Febr. 1951, S. 15, April 1951, S. 16, Dez. 1951, S. 16, April 1952, S.17, April 1953, S. 17

² Amtsbl. S. 870

³ Text: „Der Saarjäger“ Dez. 1958. S. 1

⁴ in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. März 1957, Amtsbl. S. 209

⁵ „Der Saarjäger“ Jan. 1950, S. 2

Jäger- und Jagdaufseherprüfungsverordnung). Um nur eine Zahl zu nennen: Zwischen 1967, dem ersten Jahr mit zentraler Prüfung, und 1997 wurden 4814 Jungjäger bei der VJS auf die Prüfung vorbereitet. Auch der kulturelle Aspekt jägerischen Lebens kommt etwas stiefmütterlich weg; Brauchtum oder Jagdhornblasen werden nicht ausdrücklich in der Satzung erwähnt, obgleich auf diesem Gebiet viel geleistet wurde. Damit sind die Aufgaben nicht abschließend umrissen: Man denke zum Beispiel noch an die Bereiche Information und Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von Statistiken, an die Betreuung der Falknerei, an die Auszeichnung von Mitgliedern und anderen Personen, welche sich um das Weidwerk oder speziell um die VJS verdient gemacht haben. Auch diese Tätigkeiten erfordern eine Menge Einsatz.¹

Organisationsstruktur

Die VJS hat über fünf Jahrzehnte hinweg im Prinzip an ihrer anfänglichen Organisationsstruktur festgehalten, wenngleich auch hier einige materielle und formale Änderungen eingetreten sind.

Die Mitgliederversammlung - bis 1960 Generalversammlung genannt - ist das oberste Organ, dessen Aufgabe zunächst - in den Vordergrund geschoben - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme des Jahresberichts ist. Ab 1954 entscheidet die Versammlung nicht mehr über den Haushalt; dafür erwachsen ihr ab 1960 neue Zuständigkeiten: Sie bestimmt fortan über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über die Durchführung von Wahlen und über Satzungsänderungen. Sie kann aber auch über andere Themen beraten, Entschlüsse fassen, die Mitglieder können Anträge stellen. Wie die Erfahrung zeigt, sind die Versammlungen unterschiedlich besucht; Höhepunkte der Präsenz sind jeweils bei anstehenden Wahlen festzustellen. Der Vorstand als Exekutivorgan hat mehrere Strukturänderungen erlebt. Der Vorsitzende des Vorstandes nennt sich zunächst 'Präsident', ab 1963 'Landesjägermeister' (die Vizepräsidenten werden von da ab als 'stellvertretende Landesjägermeister' bezeichnet). Der erste Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, ferner dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Außerdem gibt es den Beirat, der vierundzwanzig Mitglieder zählt und mindestens jedes Vierteljahr mit dem Vorstand zusammen als 'erweiterter Vorstand' tagt. 1950 kommt zwar noch ein Vizepräsident hinzu, aber die Schriftführer scheiden aus, und der Beirat wird auf achtzehn Mitglieder reduziert. 1954 gibt es nur noch zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und sein Vertreter scheiden aus (der Schatzmeister gesellt sich jedoch ab 1963 wieder hinzu). Der Vorstand wird mit sieben Kreisjagdvorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern besetzt; damit beginnt eine Entwicklung, welche auf die Repräsentation verschiedener Interessengruppen abzielt (Jagdpädchter, Eigenjagdbesitzer, ein Mitglied, das weder Pächter noch Eigenjagdbesitzer ist, ein Vertreter der staatlichen Forstverwaltung), offenbar eine Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis. Ab 1960 kommen als beratende Mitglieder die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse hinzu, 1971 sieben weitere Mitglieder, welche von den Kreisgruppen gewählt werden und deren Einfluss im Vorstand stärken.

Schon den Redaktoren des ersten Statuts war klar geworden, dass man zur Lösung spezieller Probleme auf den guten Rat von Experten angewiesen sein würde.

¹ Dazu weitere Einzelheiten in der Festschrift „50 Jahre Vereinigung der Jäger des Saarlandes“, Saarbrücken 1998

Sie hatten deshalb «Ständige Kommissionen» vorgesehen, welche mit besonders sachkundigen Mitgliedern besetzt werden sollten. Die erste Kommission, die solcher Art gebildet wurde, war die Hundekommission (10. Febr. 1949).¹ Die Kommissionen werden 1954 umbenannt in «Arbeitsausschüsse». Da sie nach den jeweiligen, auch zeitweiligen Bedürfnissen gebildet wurden, war ihre Zahl durch die Jahrzehnte hindurch nie konstant. Überraschend ist, dass der Schwarzwildausschuss - angesichts der Bedeutung dieser Wildart im Saarland - erst 1970 gebildet worden ist.² Durchschnittlich tagt der Rechtsausschuß am häufigsten, was wohl darin begründet ist, dass viele jagdorganisatorische Fragen (zum Beispiel betreffend Versicherungen, Vertragsabschlüsse, Gebühren, Maßnahmen beim Auftreten von Wildseuchen) zugleich Rechtsprobleme in sich tragen; am wenigsten hingegen tritt der Disziplinar-ausschuss zusammen (ein gutes Zeichen).

Liegt ein wesentlicher Teil der laufenden Arbeit auf Landesebene beim Landesjägermeister, der vom Personal seiner Geschäftsstelle unterstützt und von seinen Stellvertretern entlastet wird, so werden die Aufgaben der VJS auf Kreisebene durch die Kreisgruppen erfüllt, und zwar durch die jeweils für ihren Bereich gebildeten Kreisjagdausschüsse, welche ihrerseits wiederum Hegeringe einsetzen. Die Bürde der Erledigung von im Alltag anfallenden Einzelfällen liegt in der Praxis auf den Schultern des Kreisjägermeisters (die Bezeichnung besteht seit 1960); er ist auch die ständige Verbindungsstelle zur Zentrale der VJS, in deren Vorstand er Sitz und Stimme hat. Der Kreisjagdausschuss, dem keine Themenbeschränkung auferlegt ist, steht tendenziell eher für grundlegende oder generelle Beratungen und Entscheidungen bereit (Beispiele: Beratung von Gesetzentwürfen, praktische Reaktion auf Schweinepest, Terminfestsetzung für Hegeringe, Verteilung von Zuschüssen für Naturschutz Aktionen im Bereich Naturschutz, Vorschläge für Jubiläen, Auszeichnung von Mitgliedern). Die geschilderte Kompetenz- und Arbeitsverteilung innerhalb der VJS hat sich bewährt, wobei in den rückliegenden Jahren zweckmäßige Änderungen ohne Probleme und Zögern beschlossen worden sind.

Eine Heimstätte für die VJS Konzeption und Anfänge

Wenn heute ein Landesjagdverband einzurichten wäre - das Problem hat sich noch vor wenigen Jahren in den neuen Bundesländern gestellt -, so würden die Verantwortlichen angesichts unserer heutigen Tendenz zum Perfektionismus wahrscheinlich als unbedingt erforderlichen Grundbedarf Geschäftsstelle, Unterrichtsräume, Gelegenheit für geselliges Zusammentreffen, Schießstand und ein Hundeschulungsgelände vorsehen. Vor 70 Jahren waren die Ansprüche bescheidener. Die VJS hatte sich am 17. Okt. 1948 in einer Generalversammlung konstituiert. Sie war aber durch die Bestellung vorläufiger Organe schon früher handlungsfähig gewesen. So standen Geschäfts- beziehungsweise Büroräume schon gegen Ende Oktober zur Verfügung, und am 1. November konnte die erste Geschäftsstelle in Saarbrücken, Talstraße 40, ihren Betrieb auch für Besucher aufnehmen. Es wurde jedoch bald klar, dass die Vereinigung einen zentral gelegenen Schießstand brauchte, insbesondere

¹ Vergl. „Der Saarjäger“, Mai 1949, S. 6

² Bericht Lenhard in „Der Saarjäger“, April 1970, S. 7

weil, wie der geschäftsführende Vizepräsident Emil Weber im Sommer 1950 mehreren Stellen klarmachte, «die Jäger des schnellen Büchschenschießens bei der Bejagung von Schwarzwild ungewohnt» waren. Zwar hatten die Jäger vor 1939 auch Schießstände benutzt, unter anderem im Bereich Saarbrücken am Ludwigsberg und am Schanzenberg, aber nach dem verlorenen Krieg und dem Waffenverbot sah es überall trostlos aus. Da sich die Wehrmacht einen komfortablen Schießstand hinter der Below-Kaserne (heute Universität) eingerichtet hatte und man annahm, dass es sobald keine Armee mehr geben würde, die das Gelände wieder beanspruchte, kam man bei den Jägern auf die Idee, dort könne man sich einrichten. Also nahm die VJS mit dem Land Verhandlungen auf mit dem Ziel, sich im Stadtwald besagtes Gelände nutzbar zu machen. Die Vorgänge, welche sich dann abspielten, waren so kompliziert, dass es angemessen erscheint, sie hier nur vereinfacht darzustellen¹.

Zunächst war es nur möglich, Gelände anzumieten. Die erste Erschwernis bestand darin, dass sich eine dem Bedarf entsprechende Grundstücksarrondierung nicht mit einem einzigen Eigentümer verwirklichen ließ. Die Wehrmacht hatte unter Anderem drei Schießbahnen von 300 m Länge etwa in West-Ost-Richtung unterhalten (diese Entfernung brauchte man für das Schießen mit Maschinengewehren). Auf einer der Bahnen richtete man den Kipphasenstand, auf einer weiteren den Pistolensstand ein. Wie weit die Bahnen gegen die jetzige Universität hin reichten, konnte man noch an der am südlichsten gelegenen erahnen. Sie präsentierte sich noch als tiefer Graben, wenn man vom Parkplatz der VJS den Blick nach Norden wendete. Besagte Länge brauchte man aber für jagdliches Schießen nicht. Da die Miete für das gesamte ehemalige Gelände des Schießstands zu hoch gewesen wäre, wurde das unnötige Terrain abgetrennt und in der Folge die Nutzfläche der VJS neu vermessen. Der größte Anteil an dem, was man brauchte, wurde von der Forstverwaltung zur Verfügung gestellt. Leider reichte dies nicht. Auch die Stadt Saarbrücken war gefragt, zur Erreichung der Ziele der VJS beizutragen. So schloss die VJS mit dem Land am 4. September 1950 auf 9 Jahre und 3 Monate einen Mietvertrag über 2,224 ha mit Wirkung vom 1. Juli 1950, mit der Stadt zur 'Arrondierung' einen weiteren Vertrag über rund 0,5 ha am 10. Oktober 1950 mit Wirkung ab 1. Juli, und zwar auf 9 Jahre. Die Verhandlungen hatten schon im Mai 1950 begonnen. Da nichts ohne Elektrizität läuft, schloss die VJS am 5. Mai 1951 einen weiteren Vertrag über die Verlegung einer Lichtleitung von der Universität über städtisches Gelände zum Schießstand. Wie sah es nun dort aus? Die Schießstände waren zum Teil durch Bombenwürfe, zum anderen durch Sprengungen zerstört. Damit war das Gelände auch uneben geworden. Ein Munitionsbunker an der Südseite war - so ein bei der VJS entworfener Schriftsatz - auch gesprengt; es kann sich aber nur um Beschädigungen gehandelt haben, denn die Fundamente des Bunkers waren noch geeignet, als Basis für ein Gebäude zu dienen, nämlich das Jägerheim. Als die VJS das Gelände in Verwaltung nahm, ließ man täglich einen Mann aus Dudweiler kommen, der alles in Ordnung halten sollte; er konnte aber an seiner Arbeitsstelle nicht wohnen. So lange man kein Eigentum an dem Terrain erworben hatte, war auch die Neigung zu größeren Investitionen, etwa in Gebäude, gering. Kurt Lenhard, Bauunternehmer und späterer Präsident der VJS, hatte häufiger Aufträge im Bereich der Universität. So lag es nahe, Trümmer aus diesem Bereich, statt sie auf Schutthalden zu fahren, im Gelände der VJS zur Auffüllung zu nutzen. So verschwanden nach und nach hässliche Oberflächennarben aus der

¹ Ausführliche Schilderung bei Klein, „Der Saarjäger“ 1974, Nr. 4, S. 4 ff.

Kriegszeit. Die Schießstände wurden hergerichtet und zugleich von der Polizei und dem Saarbataillon, einer Art von Bereitschaftspolizei, mitbenutzt. Ende der sechziger Jahre schied die Polizei aus, weil der von ihr verursachte Lärm durch Benutzung von vollautomatischen Waffen für die Universität unerträglich wurde.

Erste und zweite Phase der Errichtung des Jägerheims

Den Funktionären der VJS wurde nach einiger Zeit bewusst, dass man das Gelände nicht ohne Aufsicht lassen konnte. Ständige Überwachung forderte aber, dass am Ort jemand Wohnung nahm. Es war indessen den Verantwortlichen nicht von vornherein klar, wie sich dies im Detail entwickeln sollte. Am 18. April 1950 - das Gelände ist noch nicht angemietet -, schreibt Emil Weber an den Präsidenten Louis Arend : «..Weiterhin bitte ich Dich, mit Herrn .. Schlachter .. zu verhandeln, daß wir .. die auf dem Schießstand .. stehenden Trümmer .. benutzen können. Wir könnten .. eine Platzwartwohnung erstellen und später die wahrscheinlich noch stehenden Fundamente (des Bunkers) zum Ausbau einer kleinen Halle benutzen». Wozu die Halle dienen könnte, ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Im Januar 1950 fordert die VJS aus Anlass eines Jägerballs zu Spenden für eine Tombola auf. Als Zweck wird nur der Wiederaufbau der Scheibenstände angegeben. Der Zweck ändert sich nicht für die Tombola eines zweiten Festes dieser Art ein Jahr später.¹ (Der Überschuss aus den beiden Festen betrug 360.000 Franken). Anfang 1951 verlegt die VJS ihre Geschäftsräume in die Karcherstraße Nr. 4. Noch im selben Jahr wechselt der Eigentümer des betreffenden Hauses; der Nachfolger verlangt im September 1951 den doppelten Mietpreis. Unterdessen ist nicht nur die Herrichtung der Scheibenstände, sondern auch diejenige des Bunkers als Wohngebäude in Angriff genommen worden. Das erlegt dem Architekten einige Einschränkung auf, denn die dicken Betonmauern müssen so, wie sie stehen, hingenommen werden. Man konnte noch im Lehrsaal die Bögen - samt Pfeiler - sehen, an welche man die Wehrmachtfahrzeuge rückwärts heranfahren konnte, um Munition zu entladen. Gerade dieser schon vorhandene bauliche Grundbestand ersparte aber Kosten. Das Gebäude, nur Parterre, sollte dem Geländebetreuer dienen, aber auch eine Bleibe für die Jäger werden. In der Vorstandssitzung vom 10. Oktober 1951 schlägt Emil Weber vor, den exorbitanten Mietforderungen dadurch zu entgehen, dass man die Geschäftsräume der VJS zum 1. Januar 1952 in das Gebäude an den Schießständen - es wird jetzt 'Jägerheim' genannt - verlegt. Dem stimmt der Vorstand zu. So geschieht es und die VJS gibt ihre Adresse ab dem genannten Zeitpunkt wie folgt an: «Saarbrücken, Stuhlsatzehaus, Alter Schießstand». Nachdem es Schwierigkeiten mit der Postzustellung gibt, wird die Adresse ab November geändert in «Jägerheim, bei der Universität». Der geschilderte Umzug der VJS hatte zur Folge, dass ein 'Wirtschaftsraum für wöchentliche Treffen der Jäger'² nun nicht zur Verfügung stand. Darüber hat sich Schatzmeister Felix Kohlen 1957 schriftlich sehr beklagt, weil er der Meinung war, die Jäger hätten nie Spenden für Büroräume der VJS leisten wollen. Da die ab 1952 geschaffene Situation nicht zufriedenstellend war, fing im selben Jahr eine zweite Aktion der Planung und Geldbeschaffung an. Ziel war es einerseits, das Eigentum an dem benutzten Grundstück zu erwerben - dafür hatte man schon vor 1952 Anstrengungen unternommen -, andererseits möglichst bald die Räume des Jägerheims zu

¹ „Der Saarläger“, Jan. 1950, S. 3, Dez. 1950, S. 2

erweitern. Man erhielt wiederum Spenden, nahm Darlehen auf, bei Mitgliedern in Höhe von 645.000, bei der Regierung des Saarlandes in Höhe von 3 Millionen Franken. Die Darlehen wurden - offenbar aus Mitgliederbeiträgen - bis Juni 1965 getilgt. Allerdings schoben sich bis zum letztgenannten Zeitpunkt weitere Bau- und Finanzierungsmaßnahmen dazwischen, wovon noch berichtet wird. In Bezug auf den Eigentumserwerb am Grundstück hatte sich die Forstverwaltung verständnisvoll gezeigt. In der damaligen Zeit traten aber besonders Gemeinden öfter an das Land mit der Bitte heran, Forstgrundstücke für Bauzwecke zu verkaufen. Die Regierung wollte solche Vorhaben fördern, aber nicht ihre Waldbestände ausverkaufen. So hielt sie eisern daran fest, landeseigenen Grund und Boden nur zu tauschen. Auch die Stadt Saarbrücken verfuhr «aus grundsätzlichen Erwägungen» ebenso. Deshalb bat die VJS mehrere Forstamtsleiter, nach tauschwilligen Privateigentümern zu suchen. Dies gelang nach und nach. So erschienen am 23. Januar 1952 allein achtzehn Personen vor dem Notar Wenderoth in Wadern, um Grundstücke an die Forstverwaltung zu verkaufen. Den Kaufpreis zahlte die VJS. In einem Tauschvertrag mit dem Land und der Stadt (diese bestand darauf, von der Forstverwaltung Tauschgrundstücke zu bekommen) wurde schließlich der Grunderwerb für die VJS am 14. Juli 1954 besiegelt. Erst längere Zeit danach, nämlich im Februar 1965, konnte die VJS noch einmal zur Arrondierung des Geländes von der Forstverwaltung 19,34 ar erwerben, diesmal schlicht gegen Zahlung eines Kaufpreises.

Kommen wir zum Jägerheim zurück. Ziel der Bauaktivitäten im Verlauf des Jahres 1952 war es, die ausschließlich zu ebener Erde hergerichteten Räume um eine Etage aufzustocken, in die man die Büroräume verlegen konnte. Das Vorhaben wurde verwirklicht, und im Dezember 1952 konnte man das neugestaltete Haus einweihen. Das Gebäude war jedoch schmaler als heute, der für den Verwalter vorgesehene Raum äußerst bescheiden:

Als abgetrennter Wohnbereich kam praktisch nur das Sitzungszimmer in Betracht, im Übrigen musste sich der Verwalter in der 'Jägerstube' und dem Schankraum aufhalten; die Toilettenanlage hatte man außerhalb des Hauses erstellt. Eine Schlafgelegenheit war im Bereich des heutigen Geräteschuppens vorgesehen. Bis 1961 umlief das Jägerheim auf drei Seiten eine Holzveranda mit Stützen bis zum Erdboden.

Dritte Bauphase

Etwa acht Jahre nach der Einweihung des Jägerheims zeigte der Bau erhebliche Mängel. Abgesehen davon, dass der Verwalter schlecht untergebracht war, störte vor allem Feuchtigkeit. Eine Besserung sollte durch Sanierung und Erweiterung nach Osten erreicht werden. Dieses Vorhaben wurde im Verlauf der Jahre 1961/62 durchgeführt. Mit der Maßnahme wurden zugleich für den Verwalter eine Küche mit Vorratsraum im Erdgeschoß und oben zwei Wohn- und Schlafräume, ferner das Treppenhaus geschaffen; das bislang von ihm benutzte Zimmer wurde Beratungsraum. Im Außenbereich wurde das Toilettenhäuschen abgerissen und eine entsprechende Anlage neben dem Schankraum eingerichtet. Die Maßnahmen waren nicht sehr aufwendig und blieben mit rund 70.000,- DM einschließlich der Kosten für die Herrichtung des Parkplatzes fühlbar hinter dem zurück, was die VJS in den neunziger Jahren allein für die Modernisierung und bessere Schalldämpfung bei den Schießständen bereitstellen musste.

Hilfsbauten

Wer das Gelände der VJS nicht ganz durchwanderte, ahnte nicht, wie viele andere Bauwerke kleineren Umfangs im Laufe der Zeit dort Platz gefunden hatten; sie sollen wenigstens erwähnt werden. In den fünfziger Jahren wurden außer den Schießständen noch Schuppen für Zwecke der mit nutzenden Polizei errichtet. Eine Anlage aus dieser Zeit, wenn auch kein Bauwerk im üblichen Sinne, war die Fasanerie. Kurz nach dem Krieg gab es die Übung, Niederwild auszusetzen; möglicherweise unterlagen die Hiesigen auch ein wenig dem Einfluss der Franzosen, bei denen solche Praktiken weiter verbreitet waren als in Deutschland. Zunächst wurden Fasane beschafft und an die Jäger verkauft, dann hielt man es für zweckmäßig, selbst eine Fasanerie einzurichten. Die Herren Weber und Lenhard maßen der Fasanerie auch Wert als Lehreinrichtung für die Jungjäger bei.

Die Pläne wurden um 1956 verwirklicht, wobei man die Fasanerie quadratisch in einer Mulde anlegte, und zwar mit dem Zentrum dort, wo sich ein kleiner Teich unterhalb des Jägerheims befand. Nicht nur, dass es um eine Vermehrung von Niederwildbeständen gegangen wäre; man sprach vielmehr häufig von «Blutauffrischung» und gab nicht nur Fasane und ihre Eier, sondern auch Hasen (zum Beispiel aus Polen oder Ungarn) an Jagdpächter ab.¹ Es erwies sich indessen, dass die Fasanerie mit Verlusten arbeitete - der Schatzmeister gibt für 1957/58 einen Zuschussbedarf von 239.333,-Fr. an. So gab man diese Aktivität wieder auf, das Terrain der Fasanerie wurde aufgefüllt. Besonders in den sechziger und siebziger Jahren (der Hundezwinger war schon früh da, wurde aber zwischen 1964 und 1967 vergrößert) wurden erstellt der Schuppen am Hundezwinger, der Geräteschuppen, der Holzschuppen, der Schwenkbratenschuppen, und die baulichen Einrichtungen am Keiler-, am Pistolen- und am Kipphasenstand.

Der Baubestand aus 1961 hat mehr als fünfunddreißig Jahre überdauert. Die Ansprüche aber hatten sich wieder gewandelt. Der Vorstand hatte sich lange Jahre im Beratungszimmer gedrängt, häufig mussten vorgesehene Besprechungen verlegt werden, weil Lehrsaal oder Beratungsraum schon besetzt waren, meist durch den Unterricht für Jungjäger. Nun schien es wohltuend, in den nächsten Jahren die räumliche Enge noch einmal aufzulockern. Ein erster Schritt hierzu wurde mit der Herrichtung der Polizeibaracke (2 Lehrsäle) Ende 1998 getan.

Mitgliederentwicklung

Louis Arend hatte als Präsident des Saarlägervereins nach dem Ersten Weltkrieg an die 500 Mitglieder um sich vereinen können.² Bei ihrer Gründung 1948 zählte die VJS 904 Mitglieder, am Ende des Jagdjahres schon 1670, ein Jahr später 1702 (1300 Saarländer, an die 400 Franzosen).³ Der Anstieg setzte sich stetig und ohne hektische Bewegungen fort. Mancher Jagdfunktionär hatte 1963 befürchtet, mit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft könne auch ein abrupter Mitgliederschwund einsetzen. Die Wertschätzung einer Vereinigung hängt aber ganz wesentlich davon ab, dass sie demokratisch arbeitet, ihre Mitglieder ständig gut informiert, für sie nach außen auf-

¹ Vgl. z. B. „Der Saarläger“ Dez. 1949, S. 2; Aug. 1957, S. 11 und Nov. 1960, S. 7 (Hochbrutflügeln)

² Protokoll der Plenarsitzung des Landtags des Saarl. vom 21. Apr. 1948, S. 11

³ „Der Saarläger“, Mai 1949, S. 5; Juli 1950, S. 11

tritt und sie im Einzelnen unterstützt, wie durch Hundeführer-, Fallenlehrgänge, Einrichtung und Unterhaltung von Schießständen und Übungsplätzen, Beschaffung von Pflanzgut, Schießveranstaltungen, Bekämpfung der Tollwut, um nur Beispiele zu nennen. Der VJS liefen jedenfalls die Mitglieder nicht davon. Zwischen 1950 und 1995 wuchs die Mitgliederzahl durchschnittlich um etwa 40 pro Jahr (1965: 2.702; 1975: 2.998; 1985: 3.284; 1995: 3.250). Nun wurde ein gewisser Sättigungsgrad erreicht. Die bejagbaren Flächen wachsen nicht, die Kosten der Jagd werden nicht geringer, und den wackeren Jägern stellt sich auch noch manch anderes Hindernis in den Weg. In der nächsten Zeit zumindest wird sich der derzeitige Mitgliederstand vermutlich wenig verändern. Bemerkenswert ist, dass das Verhältnis der Zahl von Jagdscheininhabern einerseits und der von Mitgliedern der VJS andererseits die Jahre hindurch gleichmäßig bleibt: Der Anteil der Mitglieder der VJS liegt, gemessen an der Zahl der Inhaber von Jahresjagdscheinen, meist zwischen 95 und 100%. Soweit 100% erreicht oder gar überschritten wurden, ist dies daraus erklärlich, dass die VJS immer außerordentliche Mitglieder und solche hat, die ihren Jagdschein nicht im Saarland lösen. Auch in den übrigen Bundesländern - eine Ausnahme macht nur Berlin - liegt die Zahl der Mitglieder innerhalb der Gliederungen des Deutschen Jagdschutzverbands



Das Jägerheim in den fünfziger Jahren

e. V. (die VJS ist zugleich Landesjagdverband innerhalb des DJV), erfreulich hoch. Gelegentliche Bestrebungen, andere Verbände mit Konkurrenzcharakter zu gründen und zu entwickeln, fanden bei der Masse der Jäger kein Echo.¹ Meist hört man nach einiger Zeit nichts mehr davon. In Frankreich ist die Zahl der Jäger in den rückliegen-

¹ Kritisch dazu R. Feichtner im „Saarjäger“ 1987, Nr. 3, S. 2

den dreißig Jahren stark zurückgegangen, zum Teil infolge erschwerten Zugangs – unter Anderem sind Prüfungen und Pflichtversicherungen eingeführt worden, welche Mühen und Kosten abverlangen. Wir müssten auch in Deutschland, beziehungsweise im Saarland damit rechnen, dass wesentliche Veränderungen der Jagdbedingungen sich in dem einen oder anderen Sinne auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen von Jägervereinigungen auswirken.

Helfende und Lenkende

Kein großer Interessenverband kommt ohne die Hilfe besonders motivierter Mitglieder aus. So haben der VJS durch Jahrzehnte hindurch zahlreiche Helfer im eigentlichen Sinne des Wortes gedient, sei es als Vizepräsidenten, als Kreisjägermeister, als Lehrer, als Fachleute für Hunde, bestimmte Wildarten, Schießwesen oder Hornblasen, um nur einige Tätigkeiten zu benennen. Sie haben Zeit, Mühe, Verstand und meist eigene Mittel eingesetzt, um der Jägerschaft voran zu helfen, auch wenn sie zum Teil durch andere Verpflichtungen, vornehmlich beruflicher Art, sehr in Anspruch genommen waren.

Auch das Personal der Geschäftsstelle und die Verwalter des Jägerheims samt ihren Ehefrauen, wenngleich nicht ehrenamtlich tätig, haben oft mehr getan, als der Dienstvertrag erforderte und durch freundliche Art und Aufgeschlossenheit manchem Jäger Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt oder das Leben behaglicher gemacht. Jeden im Einzelnen zu benennen würde den Rahmen dieses Textes sprengen. Ihnen allen gebührt heute im Rückblick Anerkennung und Dank vonseiten der betreuten Jäger. Immerhin erscheint es angemessen, die Präsidenten und Landesjägermeister des rückliegenden halben Jahrhunderts für die Jüngeren unter den Mitgliedern der VJS bündig zu charakterisieren.

Der erste Präsident der VJS war Louis Arend, und zwar vom 17. Oktober 1948 bis zu seinem Hinscheiden am Karfreitag 1952. Will man ihn würdigen, so muss man bedenken, dass er, 1882 geboren, bei seinem Amtsantritt ein Alter erreicht hatte, in dem heutzutage viele Menschen ihr Berufsleben schon hinter sich haben. Er war aus mehreren Gründen die Idealbesetzung für die Aufgaben eines Vorsitzenden: Erstens war er seit jungen Jahren Jäger und schon zwischen den beiden Weltkriegen Jagdfunktionär. Zweitens war er Abgeordneter, und zwar in der damals stärksten Partei im Landtag des Saarlandes, was ungemein hilfreich dabei war, überhaupt nach einem zerstörerischen Krieg und angesichts des Misstrauens der Sieger wieder zu einem Gesetz und zu den Grundlagen der Jagd zurück zu finden. Drittens befähigte ihn seine unternehmerische Erfahrung - er war Fabrikant und gelernter Dachdecker - dazu, schnell das Wichtige vom Unbedeutenden zu trennen (zu dieser Vorgehensweise zwangen ihn allein Beruf und Parlamentarieramt), alles an fähige Leute zu delegieren, was weniger Problematik in sich trug, und sich dort voll einzusetzen, wo andere nicht genügend Einfluss hatten. Sein Hauptverdienst bleibt die intensive Mitwirkung an der Verabschiedung des ersten saarländischen Jagdgesetzes.

Nach dem Tod von Louis Arend trat Emil Weber an seine Stelle. Da er schon vorher geschäftsführender Vizepräsident war, bedeutete das Amt für ihn nichts Neues. Als wendiger Kaufmann mit zahlreichen persönlichen Beziehungen war er besonders dafür geeignet, die ersten finanziellen Hürden der VJS zu überwinden und der Vereinigung materielle Grundlagen, wie Schießstände, Büroräume und eine geselligkeitsfördernde Bleibe zu schaffen. Bei den Maßnahmen, die er veranlasst hat,

war Weitblick zu spüren, die Ahnung, dass man bestimmte Gelegenheiten nicht verpassen dürfe, weil sie sich nicht wieder präsentieren. Emil Weber, eher europäischer Orientierung des Landes zuneigend, geriet 1956 in die politischen Turbulenzen der Eingliederung des Landes in die Bundesrepublik Deutschland. Er trat am 20. Februar 1956 von seinem Amt zurück. Ersetzt werden konnte er nach der Sachlage nur durch einen Vertreter der sogenannten Heimatbundparteien.

Die Wahl fiel am 17. März 1956 auf Julius von Lautz, später Minister im Kabinett Röder. Die Jäger hätten Pech gehabt, wäre zu diesem Zeitpunkt ihre Wahl auf einen Einheber oder Quertreiber gefallen. Von Lautz war weder das eine noch das andere. Seine Höflichkeit und Liebenswürdigkeit waren überzeugend und es gelang ihm, nach und nach Spannungen aus dem politischen Bereich in der Jägerschaft abzubauen. Zudem wirkte er ständig als 'Sozialarbeiter' und Problemlöser für jeden, der zu ihm kam. Selbst während der Sitzungen des Ministerrats befahl ihn noch häufig Unruhe; er zog sich dann in den Vorraum zurück, wo man nach draußen telefonieren und wieder Hilfe für jemand in die Wege leiten konnte. Nach solchen 'Ausflügen' schaute ihn Ministerpräsident Röder manchmal streng an, worauf der Kabinettskollege dann bis zum Ende ausharrte. Die beschriebene Wesensart wirkte sich für die Jägerschaft wohltuend aus und brachte ihr wieder eine gewisse Konsolidierung. In die Amtszeit von Julius von Lautz fiel als Höhepunkt - am 28. April 1956 - die Aufnahme der VJS als Landesjagdverband in den Deutschen Jagdschutzverband.

Kurt Lenhard wurde 1960 der Nachfolger von Julius von Lautz. Auch er trat das Amt nicht als Neuling an, war er doch schon zuvor als Vizepräsident tätig gewesen. In seine Amtszeit fällt die Verabschiedung des SJG vom 8. Mai 1963, das zum Ziel hatte, das saarländische Jagdrecht voll an die durch das Bundesjagdgesetz gesetzten Grundlagen anzupassen, eine Aufgabe, die viel Einfühlungsvermögen erforderte. Damals setzte sich Kurt Lenhard sehr für die Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft ein, was auch vom Präsidenten des Bundestags, Dr. Eugen Gerstenmaier, unterstützt wurde. Lenhard unternahm auch, um seine Ansichten untermauern zu können, Reisen zu Verfassungsjuristen, um sich beraten zu lassen. Das Hauptverdienst von Lenhard, der Bauunternehmer war, besteht darin, dass er schon sehr früh Personal und Material aus dem eigenen Betrieb zum Vorteil der VJS bei tief- und hochbaulichen Maßnahmen eingesetzt und die Vereinigung äußerst großzügig unterstützt hat.

Emil Weber, der Unermüdliche, kehrte 1964 wieder an die Spitze der VJS zurück, wo er bis Ende Februar 1979 verblieb. Er hat an die neunzehn Jahre an erster Stelle die Geschicke der VJS mitgelenkt, nicht gezählt die Zeit, welche er als Vizepräsident ab 1948 tätig war. Mit ihm trat ein Mann von der Bühne ab, der mit Leib und Seele Jagdfunktionär war und dessen Wirken sich ungemein positiv für die saarländische Jägerschaft ausgewirkt hat.

Reinhold Feichtner - ebenfalls erfahrener Jagdfunktionär und als langjähriger Leiter eines großen Schulsystems mit Direktionsfunktionen vertraut - übernahm am 1. März 1979 das Amt des Landesjägermeisters und erfüllt seither diese Funktion ohne Unterbrechung. Er wird in der Reihe der Persönlichkeiten an der Spitze der VJS die bisher längste Amtszeit hinter sich bringen. Da er noch voll im Amt steht, ziemt es sich nicht, ihn hier wie die anderen mit einer gleichermaßen abschließenden Einschätzung zu bedenken. Soviel sei jedoch gesagt: Reinhold Feichtner hat sich in den rückliegenden Jahren als recht beharrlich erwiesen, besonders wenn es Versuche gab, die Rechtssituation der saarländischen Jäger zu schmälern oder sie zur Aufga-

be ihrer Heimstätte zu bewegen. In der Riege der Präsidenten der Landesjagdverbände hat er sich im Bereich der Aus- und Fortbildung als Ratgeber hervor getan; er hat auch den ungewöhnlichen Anstieg der Zahl von Kandidaten für die Jägerprüfung im Saarland - verursacht durch die privaten Jagdschulen - administrativ gemeistert und in ordentliche Bahnen gelenkt. Und wer in seiner Umgebung arbeitet, weiß auch, dass er ein guter Wirtschaftler ist.

Blick voran

Ein halbes Jahrhundert an Wirken hatte die VJS nun hinter sich, mit Höhepunkten, mit Krisen, mit guten und schlechten Zeiten. Sie hat seriös gearbeitet, es hat keine Skandale gegeben. Vieles hat sich seither verändert, die technische Ausstattung des Jägers, die Struktur der Wildbestände, die Lebensbedingungen in den Revieren, der für die Jagd benötigte Aufwand, die Einstellung mancher Bevölkerungskreise und das Verhalten der Politiker. Und da nichts von alledem statisch bleibt, gilt es immer neue Probleme zu bewältigen. An Aufgaben mangelt es der Vereinigung wahrlich nicht. Aber manch junger Mensch, an sich an der Jagd interessiert, mag sich fragen, ob es noch lohnt, sich dem grünen Handwerk zu widmen. Darauf sei folgende Antwort gegeben: Der Jagd kommt in Deutschland derzeit sicher keine existentielle Notwendigkeit zu. Aber Jagen ist auch Aufschließen, Durchdringen der Natur, heißt Mechanismen in der Begegnung mit Pflanzen und Tieren besser verstehen. Und folgendes hat ein Jäger, begabt mit der Erfahrung und Weisheit des Alters, vor zwanzig Jahren einem jungen Zweifler gesagt: «Wenn du die Jägerprüfung ablegst und hernach nie Wild erlegst, wird sich dein Leben trotzdem verändern. Du wirst vieles mit wissenderen Augen sehen und mit klügeren Ohren hören, du wirst dir in mancher Hinsicht mehr Selbstbeschränkung auferlegen - nicht nur bei der Jagd -, und darum allein wird sich dein Streben gelohnt haben.» Wer es heute unternimmt, sich der Jagd zu widmen, darf sich nicht vordergründig ausmalen, dem Wild nachzustellen. Er muss auch der Natur dienen, und er wird die Erfahrung machen können, dass auch Dienen beglückend sein kann. Beispiele wird er unter gestandenen Jägern in seiner Umgebung genügend finden. Dies sei den angehenden Jägern mit auf den Weg gegeben.

Möge die Vereinigung der Jäger des Saarlandes allen Jägern in unserem Lande noch lange kraftvoll und wirksam zur Seite stehen!

Für freundlich erteilte Auskünfte und Informationen danke ich besonders den Herren Walter Bruch, Saarbrücken-Fechingen, Jean Guillocheau, Spichern, Dr. Dieter Klein, Saarbrücken, Werner Lohmann, St. Wendel, und Wilhelm Trust, Saarbrücken-Brebach (alle verstorben).

Alfred Schwarz

Anhang 1

Besetzung der Kreisjagdausschüsse durch den Innenminister vom 21. Juni 1948

Stadt- u. Landkreis Saarbrücken:

Alphonse Asion, Haut Commissariat de la République Française, Saarbrücken,
Jean Chouet, Attaché d'Administration, Saarbrücken,
Karl Poitier, Direktor, Saarbrücken,
Otto Dopffel, Großkaufmann, Saarbrücken,

Emil Cronauer, Oberforstmeister, Saarbrücken

Stellvertreter:

Dr. Willi Fecht, Augenarzt, Saarbrücken,
Pfaff, Ministerialrat, Saarbrücken,
Otto Sieber, Forstmeister, Karlsbrunn

Kreis Saarlouis:

Nicolaus Kunder, Kaufmann, Saarbrücken,
Georges Goy, Directeur d'École, Saarlouis,
Anton Merziger, Abgeordneter, Kaufmann, Saarlouis,
Dr. Konrad Kalbhenn, Forstmeister, Saarlouis

Stellvertreter:

Josef Weyand, Abgeordneter, Dillingen,
Hans Ruffing, Abgeordneter, Saarlouis

Kreis Merzig-Wadern:

Claude Brugères, Attaché d'Administration, Saarbrücken,
Emile Calté, Chefingenieur, Saarbrücken,
Peter Arend, Direktor, Merzig,
Gisbert von Boch, Dipl.-Ing., Mettlach

Stellvertreter:

Walter Bruck, Landwirt, Geisweilerhof, Post Beckingen,
Johann Grosch, Hüttenbeamter, Büschfeld

Kreis St. Wendel:

Charles Mahlberg, Grubenangestellter, Saarbrücken,
Kuno Arnold, Inspecteur de Police (Sûreté), Saarbrücken,
Franz Goettmann, Brauereivertreter, St. Wendel,
Heinrich Eckert, Landwirt und Brennereibesitzer, Tholey

Stellvertreter:

Hermann Back, Holzhändler, St. Wendel,
Willi Wagner, Eisenbahnsekretär, St. Wendel

Kreis Ottweiler:

Pierre Guigon, Chefingenieur, Wiebelskirchen,
Marius Carencu, Chef de Service, Saarbrücken,
Josef Rodenbüsch, Rechtsanwalt, Ottweiler,
Alfred Schulte, Forstmeister, Neunkirchen

Stellvertreter:

Adolf Steinmetz, Fotograf, Neunkirchen

Kreis Homburg:

Barreau, Haut Commissariat de la République Française, Homburg,
Vieuxmaire, Agent de douanes, Homburg,
Karl German, Abgeordneter, Altstadt,
Karl von Kleemann, Kirkel

Stellvertreter:

Peter Kunz, Sägereibesitzer, Homburg,
Kurt Konrad, Abgeordneter, Homburg

Kreis St. Ingbert:

Frédéric Muller, Chef de l'Agriculture, Saarbrücken,
Karl Roublé, Chef de Jardinage, Saarbrücken,
Carl Graffion, Weingroßhändler, St. Ingbert,
Reinhold Becker, Brauereibesitzer, St. Ingbert

Stellvertreter:

Georg Pirrong, Großkaufmann, Blieskastel,
Otto Hafner, Baumaterialienhändler, Herbitzheim

Anhang 2

Zusammensetzung des ersten Vorstands der VJS (Wahl am 17.10.1948)

Präsident Arend Louis, Fabrikant, Saarbrücken,

1. Vizepräsident Calté Émile, Chef.-Ing., Saarbrücken,.
2. Vizepräsident Kalbhenn, Dr., Konrad, Forstmeister, Saarlouis
3. Vizepräsident Mas Georges, Konsul, Saarbrücken
4. Vizepräs., Kuchenbecker Curt, Präsident, Saarbrücke

Schriftführer Asion Alphonse, Direktor, Saarbrücken,
Stellv. Schriftf. Krieger Fritz, Kaufmann, Saarbrücken,
Schatzmeister Kohlen Felix, Kaufmann, Saarbrücken,
Stellv. Schatzm. Mahlberg Hans, Direktor, Saarbücken.

Beirat:

Cogombles Robert, Délégué de District, Saarbrücken
Villeroy, Henri, Fabrikant, Wallerfangen
Cronauer Emil, Oberforstmeister, Saarbrücken
Schulte Alfred, Forstmeister, Neunkirchen
Hasse Jean, Direktor, Saarbrücken
Mouget André, Chefig., Luisenthal
Arend Peter, Direktor, Merzig
Magnan Ernest, Brigadier-Chef, Saarbrücken
von Kleemann Karl, Forstmeister, Kirkel
Chouet Jean, Kaufmann, Saarbrücken
Graffion Karl, Kaufmann, St. Ingbert
Guigon Pierre, Chefig., Neunkirchen
Gettmann Ernst, Bierverleger, St. Wendel
Wacker Heinrich, Abgeordneter, Saarbrücken
Merziger Anton, Kaufmann, Saarlouis
Kunder Nikolaus, Großkaufmann, Saarbrücken
Kurtz Josef, Landwirt, Ritthof, Bliesransbach
de Mahuet, Délégué de District,
Schmidt Heinz, Lehrer, Bisten,
de Rinqueson Henri, Commandant E.M., Saarbrücken,
Klein, Dr., Rudolf, Rechtsanwalt, Saarbrücken,
Weber Emil, Geschäftsführer, Saarbrücken,
Vogelgesang, Dr., Max, Fabrikant, Saarbrücken
Guillocheau Jean, Attaché, Saarbrücken.

1. Teil, Kapitel 7: Die Verlegung des Standorts **Fremde Begehrlichkeit**

Druck von außen und innen

Die Mitglieder der VJS hätten es vermutlich noch lange in ihrer Bleibe nahe der Universität des Saarlandes ausgehalten, wäre nicht in den neunziger Jahren des

vorigen Jahrhunderts eine Unruhe aufgekommen, welche gar nicht von den Jägern selbst geschürt wurde. Man konnte zweierlei gedanklichen und planerischen An-schub feststellen, welcher den Standort des Jägerheims in Frage stellte. Von außen her gab es Druck vor allem vonseiten der Landesregierung als Interessenswahrerin der Wirtschaft: Man bekundete das Streben „forschungsorientiert arbeitender Firmen“ (Creative Industries) nach örtlich naher Zusammenarbeit mit dazu passenden Ein-richtungen der Universität. Mit den dadurch entstehenden Synergieeffekten schaffe man zugleich eine Startrampe für junge, innovative Unternehmen, es entstünden „Ideenschmieden“ und man könne damit eine Menge „Innovations-Inkubatoren“ anlo-cken. Für einen „Science Park“ als Basis dieser Fortentwicklung brauche man geeig-netes Gelände, und da biete sich das Grundeigentum der VJS (28.774 qm, also fast 3 ha Fläche) geradezu an. Natürlich war die Universität ebenfalls in dieser Richtung interessiert, weil es damit eine Hoffnung auf Erweiterung des Hochschulgeländes gab. Nicht zuletzt, so drückte es ein Professor und Vertreter der Geisteswissenschaf-ten neidvoll aus, wirke sich das Einschalten der Universität mit ihren Forschungsar-beiten auch für neu angesiedelte Betriebe als „Durchlauferhitzer für höhere Gewinne“ aus.

Bei der VJS hatte man unterdessen das Gefühl erlangt, dass man in den vor-handenen Gebäuden ein wenig zu eng sitze, dass diese über das – an sich reichlich vorhandene – Gelände zu sehr zerstreut seien, und dass schließlich das Ganze in die Jahre gekommen sei und modernen technischen Ansprüchen nicht mehr genüge. Außerdem gab es immer wieder Schwierigkeiten mit der Universität wegen des Be-triebs der Schießstände.

Ein schwieriges Vorhaben

Aber: Eine große Organisation mit Schießständen zieht nicht so leicht um wie eine Familie mit Kindern in ein Einfamilienhaus. Die Grundstückssuche würde schwierig sein, mit Baugenehmigungen, insbesondere wegen der Schießstände, würde man es auch nicht leicht haben.

Zum Anderen riskierte man ohnehin, die bisherige zentrale Lage zu verlieren, ein wichtiger Gesichtspunkt für die Besucher des Jägerheims.

Und schließlich: Die Mitglieder der VJS würden nicht begeistert sein, falls man im Falle einer Verlagerung des Heims Schulden machen müsste.

Es gab langwierige und umfangreiche Überlegungen, Rückfragen, Ermittlungen, Ver-handlungen, Berechnungen, Abwägungen.

Schon 1994 erklärte der Vorstand der VJS seine Bereitschaft, den Standort Saarbrücken für das Jägerheim aufzugeben, jedoch unter der Voraussetzung, dass man eine adäquate Anlage zu Eigentum bekomme.¹ Aber es war damals schon klar, dass man, würde es ernst werden, die Mitglieder mit einbinden müsste.

2001 erklärte sich die VJS zur Aufgabe des Standorts Saarbrücken bereit, immer noch unter den alten Bedingungen.² Der Landtag hingegen hatte in Aussicht

¹ „Der Saarjäger“, Juni 1994, S. 5

² „Saarjäger“, Sommer 2003, S. 13

gestellt, für das Grundstück samt Gebäuden 4 Millionen DM zu bezahlen.¹ Am 3. Mai 2003 beschloss die Mitgliederversammlung der VJS mit großer Mehrheit, dem Vorschlag des Vorstandes folgend, die Liegenschaft in Saarbrücken für nunmehr 2 Millionen € an das Land zu verkaufen.² Von da an konnte man an die Einzelprobleme herangehen. Nachdem sich eine Aussicht in Illingen zerschlagen hatte - man war auf ein möglichst ebenes Gelände angewiesen, das sich dort nicht fand -, konkretisierten sich die Planungen auf den Lachwald in Saarwellingen. Dort war ein geeigneter Baugrund der Forstverwaltung verfügbar.

Störversuche

Insbesondere in den Jahren 2004 und 2005 unternahm die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ große Anstrengungen, das gesamte Projekt zu Fall zu bringen oder zumindest die VJS durch einen Schuldenberg geschwächt enden zu lassen. Dabei bediente man sich folgender Methode: Anders als in Zivil- oder Strafprozessen, wo man im Fall des Mangels an Beweisen zu seinem eigenen Nutzen keine gerichtlichen Recherchen fordern kann (so genannte Unzulässigkeit des Ausforschungsbeweises), bietet das parlamentarische System solche Möglichkeiten, weil dort der Opposition auch eine Kontrollaufgabe zukommt. Man nutzt dazu die parlamentarische Anfrage und stellt Fragen - nicht selten auch mit Verdächtigungen, gelegentlich ehrenrührigen Unterstellungen -, deren wahrheitsgemäße Beantwortung, so erhofft sich dies der Fragesteller, für den Gegner entlarvend ist, ihm möglicher Weise einen vernichtenden Schlag versetzt, aber zumindest unangenehme Folgen hat.

Das haben die Grünen mit den Landtagsanfragen Drucksache Nr. 13/19 vom 08.11.2004 und Nr. 13/712 vom 19.12.2005 getan (Antworten: Drucksachen Nr. 13/479 vom 19.12.2005 und Nr. 13/826 vom 20.03.2006). Hauptziele dieser Anfragen waren, herauszufinden,

- ob und in welchem Maße die VJS das Saarbrücker Grundstück durch Zuwendungen des Landes erworben, also selbst nichts oder wenig dafür aufgebracht hatte,
- ob der Preis für das Saarbrücker Grundstück nicht viel zu hoch angesetzt, und
- ob der Saarwellingener Baugrund nicht zu billig überlassen worden war.

Der erbitterte Kampf zwischen den Gegnern nahm so groteske Formen an, dass der damalige Umweltminister Mörsdorf (man hatte ihm unter Anderem unterstellt, er habe für das Jägerheim in Saarbrücken einen bis zum Vierfachen überhöhten Preis gezahlt) am 23.03.2004 eine Strafanzeige wegen Verleumdung gegen die „Grünen“ ankündigte.

Lösung ohne Schwächen

Keine der von den „Grünen“ dargelegten schlimmen Befürchtungen erwies sich indessen als zutreffend – die Jäger hatten alles in Saarbrücken selbst bezahlt,

¹ „Saarjäger“, Sommer 2002, S. 9; Sommer 2003, S. 13

² „Saarjäger“, Sommer 2003, S. 14

und das Forstgrundstück im Lachwald war auch nicht zu billig an sie veräußert worden.

Und so nahm denn der Ortswechsel seinen Verlauf:

Die Öffentliche Ausschreibung für die Gebäude im Lachwald erfolgte im Herbst 2005¹, der erste Spatenstich und der Baubeginn im März 2006, das Richtfest im Juni 2006, die Einweihung ein Jahr später. Die Geschäftsstelle war allerdings schon am 08.12.2006 eingezogen, die Schießstände waren am 02.01.2007 in Betrieb genommen worden.

Und was bot sich nun dem Besucher als Blickfang?

Ein uriges, eineinhalbstöckiges, mit Ziegeln gedecktes Naturstammhaus aus Fichte- und Douglasienstämmen mit 433 qm nutzbarer Fläche (Verwaltung, Lehrbetrieb, Restaurant, Einliegerwohnung). An diesem Blockhaus waren die Stämme - 40 cm mittlerer Durchmesser, insgesamt verbaut 300 Festmeter - nicht quadratisch geschnitten, sondern rund eingefügt worden; das macht visuell viel mehr daher. Dazu kamen die Schießstände mit modernster Einrichtung und - ausreichend und wohl bemessen im Einzelnen - die Parkplätze.

Und wie stand es nun um die von den Gegnern erhofften Schulden, welche die VJS wenigstens kümmern lassen sollten? Die Verwalter der VJS erwiesen sich als hervorragende Rechner und Wirtschaftler. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 2.173.484,-€², und es waren keine Kredite dafür aufgenommen worden! Da konnte man der VJS nur gratulieren.

2. Teil: Ausgewählte Themen - Kapitel 1: Jagd und Musik

Mittel der Verständigung

Schon in grauer Vorzeit haben sich Menschen mit ihrer Stimme verständigt, nicht ausschließlich durch differenziertes Sprechen; auch einfache Laute vermögen schon eine Botschaft zu überbringen (z. B. Knurren des Hundes = Warnung.) Bei größerem Abstand erreicht indessen die Tragweite der menschlichen Stimme ihre Grenze. Im Umgang mit Gegenständen und Materialien haben die Menschen früh gelernt, Geräusche und Töne auch ohne Einsatz der Stimmbänder hervorzubringen oder aber die Stimme durch technische Mittel zu verstärken. So haben sie Schallinstrumente geschaffen, welche wir zum Beispiel den Begriffen Pfeife, Flöte, Trommel, Rassel, Schelle zuordnen können; all dieses Gerät interessiert hier wenig. Wichtig für die Jagd war neben der Stimme vielmehr das Horn mit seiner vielfältigen Entwicklung.

Material für Hörner

Es gibt zwei naturgewachsene Gegenstände, die besonders geeignet sind, ohne längere handwerkliche Verarbeitung einen Schall durch Luftstrom zu erzeugen oder zu verstärken: die Muschel und das Tierhorn. Erstere hat eher in heißen Küstenlandstrichen Bedeutung erlangt; bei uns nimmt das Horn den ersten Rang ein.

¹ „Saarjäger“ Herbst 2005, S. 3

² „Saarjäger“ Sommer 2007, S. 17

Auf der Felswand des Abri (= schützender Unterstand) Laussel bei Marquay, Departement Dordogne, ist eine Frau abgebildet, die ein kräftiges Tierhorn in der Hand hält. Der Künstler hat sein Werk vor etwa 20.000 Jahren geschaffen.¹ Er gehörte zu den Cro-Magnon-Menschen, die auch in unserer Heimat gelebt haben. Da aber die bildende Kunst sicher später eingesetzt hat als der Gebrauch von schlichten Geräten und Werkzeugen, kann man davon ausgehen, dass die erste Benutzung von Hörnern in Westeuropa weit länger als 20.000 Jahre zurückliegt. Solche Hörner konnten vom Ur und vom Wisent stammen, später auch vom Hausrind, ferner vom Steinbock und schließlich vom Schafwidder (noch heute der Schofar in Israel), der erst relativ spät aus dem vorderen Orient zu uns gelangt ist. Ein "Horn" - der Begriff meint ursprünglich nur die hohlen Auswüchse am Kopf gewisser Tiere - konnte später aber auch aus anderen Stoffen gefertigt werden, wie zum Beispiel aus Ton oder Leder, aus Holz und Rinde, wie es noch heute beim Alphorn der Fall ist. Kostbare Hörner erstanden im Mittelalter aus Elfenbein (Olifant). Metalle, die schon für Blasinstrumente im Altertum verwendet (bei den Germanen gab es gegossene Luren),² aber mit der Völkerwanderung zurückgedrängt wurden, beherrschen schließlich heute die Produktion (im Allgemeinen Messing).

Grundform der Hörner

Die Formen von Tierhörnern aus unserem Lebenskreis kennt jeder. Sobald Metalle als Werkstoff aufkamen, boten sich fast unbegrenzte neue Formvarianten an. Wer als Laie heute Metallblasinstrumente zu Gesicht bekommt, mag sich manchmal fragen, zum Beispiel bei der so genannten Wagnertube (ein Horn), ob das denn nicht eine Trompete ist. Hier soll wenigstens das Wesentliche an einem modernen Horn verdeutlicht werden: Ein Horn ist ein Blasinstrument mit einem kessel- oder trichterförmigen Mundstück, dessen Schallrohr in der Tendenz konisch verläuft und dessen Gesamtform kreisförmig ist oder doch dem Kreis sich nähert. Und hier sehen wir die Unterschiede zur Trompete: ihr Schallrohr verläuft vorwiegend zylindrisch, erweitert sich also erst am Ende zur Stürze; im Übrigen finden wir zirkuläre Elemente bei der Trompete nur in Gestalt des halbkreisförmigen oberen und unteren Bügels.³ Die Unterschiede im Klang sind jedermann vertraut: Gemeinhin klingt das Horn weicher, dunkler (auf Ausnahmen wird noch die Rede kommen), die Trompete schmetternder, drängender; sie würde man nicht dem Jäger, sondern eher dem Soldaten zuordnen. Die spezielle Ausformung von Hörnern wird anlässlich der Überlegungen zur Fertigungstechnik Erwähnung finden.

Hervorbringen von Tönen

Die frühen Hörner konnten auf zweierlei Art hergerichtet werden: Entweder man bohrte vor dem spitzen Ende in die Wandung ein Loch (wonach man in das Horn von der Seite blasen musste), oder man schnitt das spitze Ende ab, um eine Öffnung zu gewinnen. Damit hatten die Hörner aber noch kein Mundstück im heutigen Sinne. Ein solches Horn anzublasen ist schwierig, was zu der Annahme führt,

¹ Naturhorn Almanach, S. 29

² Dullat, S. 25 ff.

³ Dullat, S. 21

dass unsere Vorfahren in solche Hörner auch hineingesprochen oder -gerufen, sie also ähnlich wie ein modernes Megaphon benutzt haben.¹ An diese Praxis lässt der Gebrauch des Hirschrufs denken.

Die heute praktizierte Technik besteht darin, dass der Bläser seine Lippen gegen ein halbkugel- oder trichterförmiges (Letzteres zum Beispiel bei der französischen Trompe de chasse und dem Waldhorn) Mundstück drückt und durch Atemluftausstoß mit den Lippen Schwingungen erzeugt (amerikanisch: 'Buzzing'). Die Zunge leistet dabei zum sauberen Anstoßen Hilfe. Mit steigender Tonhöhe oder Lautstärke nimmt der Atemdruck zu. Der Einzelablauf der Tonentstehung ist kompliziert.² Halten wir hier nur fest: Vom Mundstück pflanzen sich die Schwingungen durch die Stengelbohrung fort und bringen die Luft im Innern des Schallrohrs zum Schwingen. Form, Länge und Material des Instruments ergeben dann den charakteristischen Ton, den wir Klang nennen. Der Vollständigkeit halber sei eine weitere und sehr einfache Art der Schallerzeugung erwähnt: Sie besteht darin, dass in einem Rohr eine Metallzunge zum Schwingen gebracht wird. Auch solche Instrumente ohne jeden Anspruch an den Bläser (Signaljagdhorn oder Huppe, abwertend Bahnwärtertute genannt) sind - man mag es bedauern - häufig auf der Jagd verwendet worden.

Tonumfang und Naturtöne

Bei Blasinstrumenten kann man Töne (Grundton, Obertöne) ohne Zuhilfenahme von künstlichen Mitteln, wie etwa von Klappen oder Ventilen, hervorbringen. Man nennt sie Naturtöne. Über wie viele Töne ein Instrument verfügt,



Olifant, Domschatz Aachen

hängt von der Länge des Schallrohrs ab; bei gleichem Ansatz und Atemdruck wird der Ton fortlaufend tiefer, je mehr man das Schallstück verlängert.³ Je nach Können lassen sich mit dem Fürst-Pleß-Horn bei 1,31 m Länge 5-7 Töne, mit dem ebenfalls in B gestimmten Parforcehorn bei 2,74 m Länge 8-10 Töne blasen. Mit dem Parforcehorn in Es bei 4,15 m Länge und dem französischen Parforcehorn in D bei 4,54 m kann man es gar auf 12-15 Töne bringen. Dies vorausgesetzt, wird klar, dass man mit kurzen Hörnern, etwa in der Länge eines Stierhorns, nur einen, allenfalls zwei

¹ Dullat, S. 22

² Stauder, S. 218

³ Vogel, S. 37

Töne hervorbringen konnte. Dies bedeutete in der Praxis, dass mit solchen Hörnern verschiedene Signale nur in der Weise geblasen werden konnten, dass der einzige Ton unterschiedlich oft beziehungsweise mit wechselndem Rhythmus wiedergegeben wurde. Diese Übung, welche an das Morsealphabet erinnert, hat sich bis in unsere Zeit in der Schweiz im jagdlichen Bereich erhalten.¹

Wenngleich man nun auf längeren Hörnern mehrere Töne blasen kann, so handelt es sich dabei doch nicht um eine Tonleiter, sondern um eine Folge von Tönen, deren Abstand durch physikalische Gesetze bestimmt wird. So liegt zum Beispiel der zweite Ton auf dem Fürst-Pleß-Horn um vier Töne höher als der Erste (Quinte). Die Naturtöne weichen auch von dem uns generell vertrauten Klangbild der Alltagsmusik etwas ab. Sie sind nicht so bequem, und man muss sich die ihnen eigene Schönheit als Anfänger erst "er-hören". Diese Eigenheiten haben dazu geführt, dass man Hörner durch technische Ergänzungen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts so fortentwickelt hat - die Naturhörner behielt man weiter -, dass sie schließlich im System der "chromatischen Harmonik", das heißt praktisch mit jedem anderen Instrument zusammen, einsetzbar waren. Wie man das bewerkstelligt hat, wird noch dargestellt.

Fertigungsprobleme

War der Hornbläser an einem größeren Tonumfang interessiert, so konnte er zumindest bei Benutzung des Instruments in der Bewegung (Soldat in der Schlacht, Jäger beim Treiben) ein längeres Horn nicht brauchen; schon die 1,31 m des Fürst-Pleß-Horns wären - lang gestreckt - draußen nicht mehr erträglich. Als Lösung bot sich an, die Hörner je nach Bedarf in Windungen zu formen. Das war jedoch schwierig. Auch ein Laie kann sich vorstellen, dass ein gerades Schallstück (es ist nicht möglich, aus flachem Blech gekrümmte Rohre als Ausgangsmaterial zu löten), bei schlichtem Biegen abknickt oder bricht oder starke Falten wirft. Die Lösung bestand darin, dass man das gerade Rohr mit einer nicht allzu starren Masse ausgießt (in der frühen Zeit mit einem Gemisch aus Kolophonium, Pech und Sand, heute meist mit Blei).² In dem folgenden, sanften und stufenweise verlaufenden Biegevorgang wird das Rohr angepasst und geglättet (durch Auspochen, Treiben, Feilen, Schaben). Dann schmilzt man die Füllmasse wieder aus. Damit konnte man nun, wenn man wollte, auch wahre Schneckenhörner fertigen.

Vom Naturhorn zum Ventilhorn

Die vorgeschilderten Techniken waren in den Grundsätzen wohl schon im Altertum bekannt; der Mosaikfußboden in Nennig zeigt unter Anderem einen Bläser, dessen metallenes Instrument etwa die Form des Buchstabens G hat. Aber weder in Deutschland noch in Frankreich finden sich solche Instrumente vor dem 16. Jahrhundert wieder.³ In dem Jagdbuch des Jacques du Fouilloux "La Vnerie" wird 1561 ein sogenanntes Einschleifhorn dargestellt; der Autor beschreibt aber anhand von Noten, dass auf den Hörnern - er spricht von einem großen und einem kleinen - nur

¹ Gasser, S. 190

² Flachs, S. 103; Bahnert, S. 123

³ Dullat, S. 63; Flachs, S. 103 ff; Hein, S.2

in einer Tonlage geblasen wurde.¹ Wir müssen davon ausgehen, dass bis ins 17. Jahrhundert bei uns nur einfache Hörner benutzt wurden, die man Hifthörner (von Hief = Stoß) nannte. Eine kurze Form bezeichnete man als Zink. Diese Hörner waren auch noch im 19. Jahrhundert in Gebrauch. Daneben suchten anspruchsvolle Jagdherren die musikalischen Möglichkeiten des Horns auszubauen. Es wurde verlängert und in dieser Form im Verlaufe des 17. Jahrhunderts in Frankreich sehr beliebt. Dieses mehrwindige Horn lernte Franz Anton Graf Sporck (1662 - 1738) aus Böhmen am Hofe Ludwigs XIV. kennen, führte es in seiner Heimat ein und trug zu seiner Verbreitung in Deutschland bei.² Dort wurde es wie in Frankreich nur von Leuten eingesetzt, welche die Parforcejagd betrieben, das heißt ganz überwiegend vom Adel und nicht etwa von bäuerlichen Jägern.

Kultivierten Jagdherren war daran gelegen, das so beliebte Instrument nicht nur auf der Jagd einzusetzen, sondern auch in ihren eigenen Musikensembles, etwa für Kammermusiker (Quartett), im Konzert oder an der Oper. Da gab es aber die oben beschriebenen Schwierigkeiten mit der Tonreihe. So kam man gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zunächst auf die Idee, beim Blasen mit der Hand das Schallstück halb oder ganz zu stopfen. Dies veränderte die Luftsäule im Horn und erlaubte, Zwischentöne einzufügen.³ Auch heute noch beherrscht eine gewisse Anzahl von Hornisten diese Technik, und alte Stücke (zum Beispiel Georg Friedrich Telemann, Suite F-Dur) kann man gelegentlich, mit Naturhörnern besetzt, wieder erleben. Dies genügte aber nicht allen Ansprüchen. Um den Einsatz von Hörnern in Orchestern noch zu erweitern, erfand man zunächst Griffklappen (wie man sie zum Beispiel beim Saxophon kennt), dann Einsetz- oder Aufsetzstücke, mit denen das Rohr verlängert wurde, und schließlich Pumpen- oder Zylinderventile (heute gewöhnlich drei) mit je einem Zusatzbogen.⁴ Damit war auch ohne Klappen, Stopfen oder Aufsetzbogen die volle chromatische Spielbarkeit erreicht. Solche Hörner können dann allerdings nicht mehr als Jagdhörner bezeichnet werden. Die Komponisten passten sich dieser Bewegung langsam an, und für die Orchester war die Umstellung auf das Ventilhorn Mitte des 19. Jahrhunderts vollzogen.⁵ Grundlegende technische Neuerungen kamen seit 1900 nicht mehr auf.

Komponisten und Jagd

Schon im Frühmittelalter waren Jagdsignale eingeführt, zumindest im Spätmittelalter Jägerlieder entstanden (sie erscheinen zum Beispiel im Glogauer Liederbuch um 1480, im Buch des Achim von Aich um 1520, des Johann Ott, 1544), aber sie sind im Zweifel nicht das Werk von Berufskünstlern. Signale wurden von Praktikern festgelegt, Lieder kamen aus dem Volk. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kamen fürstliche und königliche "Jagdbanden" (heute noch im Englischen: band), später Orchester auf, welche einschlägige Werke aufführen konnten. Wie oben ausgeführt, stellten sich Komponisten auf diese Situation ein. Diese Musiker waren in der Regel keine Jäger, aber wenigstens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts häufig im Dienst

¹ du Fouilloux, S. 99 ff.

² Vogt, S. 208, Flachs, S. 117

³ Siehe bei Dullat, S. 62; Stauder, S. 223; Janetzky, S. 82

⁴ Karstadt, S. 236 ff.

⁵ Siehe Karstadt, S. 242

von vermögenden Leuten, welche selbst der Jagd zugetan waren. So war zum Beispiel Josef Haydn 30 Jahre lang Kapellmeister bei dem Fürsten Esterhazy. Dieser Zusammenhang förderte die Schöpfung von Instrumental- und Vokalwerken mit unmittelbarem Bezug zur Jagd. Viele bedeutende Komponisten im 18. und 19. Jahrhundert haben diese Übung gepflogen beziehungsweise weitergeführt, als - gerade im 19. Jahrhundert - die Jagd romantische Begeisterung weckte. Wenigstens einige der Tondichter sollen hier mit Beispielen erwähnt werden:

Johann Sebastian Bach: Jagdkantate "Was mir behagt, ist nur die muntre Jagd"

Leopold Mozart: Sinfonia da caccia

Josef Haydn: Symphonie Nr. 31 "Auf dem Anstand" und Nr. 73 "La chasse"

Wolfgang Amadeus Mozart: Jagdquartett B-Dur, KV 458

Carl Maria von Weber: Der Freischütz (Oper)

Albert Lortzing: Der Wildschütz (Oper)

Johann Strauß: "Auf der Jagd", "Jägerpolka"

Franz Liszt: "Wilde Jagd", Konzertetude

César Franck : "Le chasseur maudit" (symphon. Dichtung)

Anton Dvorak : "Das goldene Spinnrad"(symphon. Dichtung)

Ohne insoweit Autoren zu nennen, seien auch die Hubertusmessen genannt, deren Anziehungskraft heute noch eher zunimmt. Vergessen wir gleichfalls nicht, dass schon Ende des 18. Jahrhunderts reine Jägerlieder-Sammlungen aufkamen (Johann Gottfried Herder und Johann Wolfgang von Goethe); die bekanntesten aus dem 19. Jahrhundert stammen wohl von Franz Graf Pocci und Franz Ritter von Kobbell. Letzten Endes haben auch Wildschützen- und Wildererlieder einen Bezug zur Jagd. Sie stammen ebenfalls aus dem Volk, und wenn sie teilweise Wilderer zu Helden machen, so ist dies unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass zur Zeit ihrer Entstehung manchem Jagdpassionierten der Zugang zur Jagd versperrt war, und dass man einer gemeinhin hart durchgreifenden Obrigkeit gönnte, wenn ein einfacher Wildddieb sie ungewöhnlich lange hinhalten konnte.

Weiter Wirkungskreis

Das Horn hat im Leben der Menschen vielfache praktische Bedeutung erlangt. Dies lässt allein der große Kreis der Benutzer erraten. Schon in früher Zeit wird es bei der Jagd eingesetzt. Auch im mystisch-religiösen Bereich¹ braucht man es, und in der Bibel wird so gar Gott als "Horn des Heils" bezeichnet (Psalm 18,3). Seit dem Entstehen von militärischen Einheiten im Altertum taucht es bei den Heeren auf und - eine vollständige Aufzählung würde zu weit führen - es wird später von der Post, der Bahn, der Feuerwehr, der Marine, der Polizei, bis ins letzte Jahrhundert so gar von Metzgern benutzt, die über Land zogen und mit ihren Hornsignalen die Bauern zum Angebot von Schlachtvieh aufforderten.² Über die Einführung in Orchester ist schon berichtet.

Wenn man versucht, die Ziele unterschiedlichen Gebrauchs zu kategorisieren, kommt man zu folgender grober Einteilung: Zum Einen wurden Hörner eingesetzt,

¹ Dullat, S. 22; Hickmann, S. 225

² Preuss, S. 205

um anderen Menschen auf Distanz Signale (Zeichen) zu geben; diese Signale konnten unter Anderem zu Hilfe rufen, warnen, Befehle erteilen, Nachrichten enthalten, zu einem Handeln ohne Befehlscharakter anregen, Orientierung geben. Bei einer Reihe anderer Aktivitäten mit dem Horn ging es nicht um die akustische Überbrückung einer Entfernung zwischen Menschen, sondern um die Vermittlung von Emotionen, wie Freude, Trauer, Stolz, Angriffsgeist, Ehrfurcht oder ganz einfach um Erbauung und Entspannung. Während bei einer Einrichtung wie der Bahn der Signaleffekt ausschließlich zählt, finden wir bei der Jagd alle oben genannten Zielsetzungen wieder, das heißt den weitest denkbaren Verwendungskreis, und dies auch heute noch, wohingegen zum Beispiel beim Militär zwar noch Orchestermusik sehr dekorativ eingesetzt wird, indessen der Signalbereich der Elektronik hat weichen müssen.

Streifzug durch die Zeiten

- Von den Ursprüngen bis ins Mittelalter

Grundelemente der Musik sind Melodie und Harmonie als tonbildende Bestandteile und der Rhythmus als ordnendes und gliederndes Prinzip. Wenn wir in einem Streifzug quer durch die verschiedenen Geschichtsepochen danach fragen, was in Bezug auf die akustische Verständigung in der Jagdpraxis geschah, wäre es unzweckmäßig, all das auszulassen, was nicht die vorstehend definierten Merkmale der Musik erfüllt. Deshalb soll im Folgenden großzügig verfahren und auch das beschrieben werden, was sich als einfachere Zeichengebung durch Töne darstellt. Man hat schon unter steinzeitlichen Funden unter Anderem Hörner und Knochenflöten entdeckt, und es ist durchaus möglich, dass diese Gegenstände bei der Jagd eingesetzt worden sind; erwiesen ist dies nicht. Wir wissen auch, dass Kelten und Römer im geografischen Bereich unserer Heimat schon eine Reihe von Metallblasinstrumenten gebaut haben; aber auch hier ist der Gebrauch bei der Jagd nicht überzeugend dokumentiert. Selbst für die frühe germanische Zeit ermangelt es uns an sicheren Erkenntnissen. Aber im Frühmittelalter stoßen wir auf schriftliche Quellen. Zitieren wir wieder Angilbert, einen Weggefährten Karls des Großen, der auch so eng mit unserer Gegend verbunden war: "Kaum verlässt Vater Karl den heiligen Bezirk seines Münsters, so eröffnet der Schall der Hörner der Stadt hohe Tore. ...es reizen die mutigen Hunde gellende Hörner zum Kampf..."¹ Im 12. Jahrhundert werden wir durch zwei Autoren, den Normannen Tuold (auf altfranzösisch) und den "Pfaffen Konrad" wieder an Karl erinnert, und zwar im Rolandslied.² Tuold berichtet: "Roland hebt Olifant zum Mund, den schönen, stößt gut hinein und lässt ihn dann mit Macht ertönen. ...Auf dreißig Meilen hallt es von den Höhen, und Karl vernimmt es.." Und der Pfaffe Konrad erzählt: "...den guten Olivanten setzt' er zu Munde, blasen er begunde. Der Schall wart so groß, ...dass niemand den anderen mehr hören mochte..". Die hier geschilderten Taten datieren gegen 780. Der Autor des Nibelungenlieds erzählt, auf das 5. Jahrhundert zurückgehend: "Da hieß der König künden den Jägern auserkor 'n, dass er nun speisen wolle. Da wart viel laut ein Horn zu einer Stund geblasen...."³ Dabei meint der Ausdruck "zu einer Stund", dass es sich um einen einzigen, langen Hornruf (Zum Sammeln) handelte. In einem altfranzösischen Text (Chevalier au

¹ Text: s. Chronik, S.43

² Rolandslied, Vers 6050 ff., S. 224

³ Nibelungenlied, Vers 944 ff., S.157

cygne) reicht der Vater dem Sohn, einem Ritter, auch ein Horn mit den Worten: "Dies Horn von hoher Güte reich ich Euch, wer 's laut vernehmlich bläst, wird nicht Verdruss noch fühlbar Schaden leiden".¹ Aus diesen Texten geht hervor, dass das Horn im Mittelalter nicht nur jagdlich Kunde bringen, sondern auch in jeder Notlage helfen sollte (heute noch kennen wir das Signal: "Helft, bin in Not"). Die vorbezeichneten Schilderungen verraten uns nicht, wie im Einzelnen Hornsignale geblasen wurden. Auch ein anderes Phänomen wird nicht ausführlich behandelt, nämlich das "Waidgeschrey". Angilbert sagt uns nur karg: ".. drein mischen



Ein Jäger (Jost Amann, 1539 - 1591)



Einschleifhorn (1561)

sich Rufe des Fußvolks, den Waidgeschrei tönt jeder zurück .." Diese Jagdschreie gehen dem Jagdbrauch nie verloren, und sie werden so gar noch im 19. Jahrhundert für die Parforcejagd empfohlen.² Wenn wir uns heute fragen, in welcher Konkurrenz Waidgeschrei und Hörner standen, so kommen wir zu der Lösung, dass beide nebeneinander nur üblich waren, soweit es das menschliche Ohr vernehmen konnte. Auf größere Entfernung war nur das Horn tauglich. Bessere Aufschlüsse erhalten wir erst aus Jagdbüchern ab dem 14. Jahrhundert. Gaston Phoebus lehrt uns: "Ein reitender Jagdgeselle kündigt mit einer Reihe von dumpfen Hornstößen den Ruf zum Sammeln. Dazwischen hört man die Zurufe der Knechte und ihre Ermutigungen an die Meute. .. Zwei lange Hornstöße hetzen die Meute wieder auf die Fährte des Wildes. .. Drei lange Töne zeigen den Verfolgern an, daß sie auf richtiger Fährte sind. .. Hat man das Wild gefangen .., erschallt ein langer Ton, gefolgt von mehreren kurzen. .. Abends werden .. die erschöpften Männer und Hunde von drei langen Hornsignalen zur Rückkehr gerufen."³ Auch Henry de Ferneres lehrt uns durch den Mund des Roy Modus fünf Arten zu blasen und drei Arten zu juchen (= altes Wort für "den Jagdschrei ausstoßen"). Die Art, Hornsignale zu bilden, gleicht der bei Gaston Phoebus. Und nun noch Beispiele zum Juchen: "Wenn man den Hirsch ausgemacht hat,

¹ Französischer Text bei Levy, S. 24, Übersetzung ins Deutsche vom Autor

² Hartig, S. 361

³ Phoebus, S. 47

soll derjenige .. lange juchen, um die Hunde bei sich zu haben. .. Während die Hunde jagen, soll er dreimal mit langem Atem und kurzen Unterbrechungen nacheinander juchen. .. Um die Waidgesellen zu rufen, soll man zweimal ziemlich kurz und dann lange .. juchen." ¹ Der schon erwähnte du Fouilloux zeichnet gar schon 14 Hornsignale und 20 Jagdschreie auf, von denen allerdings vier identisch mit Hornsignalen sind. Die Hornsignale - nur in einem Ton geblasen - variieren der Länge nach von der vierfachen ganzen bis zur Achtelnote. Die Jagdschreie umfassen in einem System von fünf Notenlinien maximal das Intervall einer Quinte (Notenlänge mit gleichem Umfang wie für Hörner)² Die Jagdschreie bestanden in der Regel aus mehreren kurzen Silben (zum Beispiel „théau le hau“, gesprochen: „teoo lö oo“), und der bekannteste deutsche und uns überkommene ist das Horrido (aus: „ho, Rüd', ho“).

Das Vorstehende macht deutlich, dass es ab der Zeit, wo wir sichere Nachrichten über den Einsatz des Horns auf der Jagd erhalten, an die 1000 Jahre keine aufregenden Neuerungen mehr gibt. Erst im 17. Jahrhundert ändert sich die Situation.

- Zwischen Absolutismus und Revolution

Der Absolutismus mit seiner ungehinderten Machtausübung war zugleich die Staatsform, welche prunkvolle und kostspielige Jagden bis zum dekadenten Schauspiel am ehesten ermöglichte. Schon die Kelten hatten zu Pferde mit Hunden das Wild gehetzt. Diese Tradition setzte sich fort und erlebte als "Vénerie" oder "Chasse à courre" (wörtlich: Jagd im Laufen) ihre Höhepunkte in Frankreich unter den Bourbonen (Ludwig XIII. bis Ludwig XVI.). Besonders Ludwig XIV. mühte sich um die Parforcejagd. Unter Anderem ließ er breite Schneisen durch die großen Waldungen hauen, um den berittenen Jägern die Verfolgung des Wildes zu erleichtern und zugleich letzterem das Ausbrechen zu erschweren.³ Für diese Jagden war das Parforcehorn, dessen erste Formen nach 1680 erscheinen, unerlässlich. Die ersten Hörner waren sehr unhandlich, vermutlich weil der Piqueur als reitender und blasender Jäger, der die Hunde führt, sie über seine Kopfbedeckung, den Dreispitz, stülpen musste. Diese 1 1/2-windige Trompe de Dampierre (so genannt nach ihrem Schöpfer, dem Marquis de Dampierre), wurde 1729, als man den Zweispitz einführte, auf 2 1/2 Windungen reduziert. 1818, als die englische Reitkappe in Mode kam, erhielt die "Trompe de chasse" mit 3 1/2 Windungen ihre heute noch gebräuchliche Form. Für die

¹ Roy Modus, S. 32

² du Fouilloux, S. 100 ff.

³ Stegmann, Die Entwicklung der Jagd zu Pferde in Frankreich, S. 17



Parforcehornbläser (J. E. Ridinger, 1698 -1767)



Piqueurs, 19. Jhdt.

Parforcejagd entstanden zwischen 1707 und 1898 in Frankreich 40 Signale, "Fanfares" geheißen. Auch am französischen Hof gab es die Interaktion zwischen Jagd und Kunstmusik (schon in Jean-Baptiste Lullys Comédie-ballet "Plaisirs de l'île enchantée", 1664, wirken Jagdhörner mit).

Wie schon früher dargelegt, war der französische König vielen deutschen Territorialherren Traum- und Vorbild. Und so hielt das Parforcehorn auch in unserer Heimat bei Hofe allenthalben Einzug, wo man Parforcejagden liebte. Als zum Beispiel Fürst Ludwig 1779 seinen Sohn, den Erbprinzen Heinrich, verheiratete, "kamen die Jäger des ganzen Landes zu Pferde, prächtig equipt". Der Braut zogen auch "sämtliche Parforcejäger" entgegen. Am Tag nach der Trauung, dem 7. Oktober, "fand bei Jägersfreude eine prachtvolle Parforcejagd statt, wo viele Hunderte von Zuschauern sich eingefunden hatten.." ¹ Wie bekannt, sanken Prunk und Pracht mit der französischen Revolution dahin und damit auch Parforcehörner samt Fanfares. Zieht man in Betracht, dass die Parforcejagd nicht als erstes Ziel hatte, reiche Beute zu machen, sondern an einem einzigen Stück Wild die Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit aller Beteiligten - auch der Hunde - zu demonstrieren, so mochte sich ohnehin niemand der Mühe unterziehen, in einer vom Krieg verwüsteten und vom Wild entleerten Landschaft hohen materiellen Aufwand für die Jagd bei geringem materiellem Nutzen zu betreiben.

- Zwischen Revolution und Zweitem Weltkrieg

Nach der Revolution sind, soweit feststellbar, Parforcejagden alten Stils auf deutschem Boden noch veranstaltet worden 1811 vom Großherzog von Weimar, 1852 vom Herzog von Nassau (auf Hasen) und 1952 (!) von französischen Offizieren bei Tübingen.² Ansonsten war das Parforcehorn nicht mehr gefragt. Wenn man sich daran erinnert, in welchem Maße Revolution und napoleonische Kriege die Wildbestände vernichtet hatten, hätte bei uns ohnehin noch lange nach 1800 kein großer Anlass zur Verwendung von Hörnern überhaupt bei der Jagd bestanden. Während das

¹ Ruppertsberg, S. 310, 325

² Stegmann, Zur Geschichte, S. 14; von Forell, S. 62

(Wald-)Horn bei Komponisten und im Kunstbereich (Orchester und so weiter) sich weiterhin hoher Beliebtheit erfreute, erlebte es in der Jagd einen bedauerlichen Niedergang. In diese Zeit fällt ein bemerkenswertes Phänomen, welches der Jagd zu einem zwar nicht neuen, aber bis dahin bei Jägern dem Typ nach kaum in Gebrauch befindlichen Horn verhalf. Einerseits hatten hohe Militärs erkannt, dass man mit Berufsjägern im Notfalle schnell eine schlagkräftige Truppe zusammenstellen konnte, denn die Betreffenden waren nicht nur geübte Schützen, sondern auch in erhöhtem Maße fähig, sich im Gelände zu orientieren. So stellte zum Beispiel Friedrich der Große erstmals 1740 ein reitendes Feldjägerkorps auf, das anfangs aus 60, sodann aus 172 gelernten Jägern bestand. Später gab es auch Feldjäger zu Fuß. Ähnliches wurde in der Folge auch im Ausland (zum Beispiel Österreich, Frankreich, Russland) praktiziert. Andererseits waren beim Militär schon ab dem späten 18. Jahrhundert Signalhörner aus Metall in Gebrauch.¹ Die Ausstattung im Einzelnen schwankte nach Art (es gab auch Signaltrompeten) und Zeit, aber wesentlich war, dass militärische Instrumente kurz und handlich sein mussten.² Etwa ab Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde es üblich, Hornisten aus der Armee zu kaiserlichen oder herrschaftlichen Jagden zu befehlen.³ Waren alte Jagdsignale für das Militär tauglich, so war dies auch umgekehrt der Fall: Unser heutiges Signal "Begrüßung" wird durch das Hannoverische Infanteriesignal "Achtung" eingeleitet, und die Signale "Das Ganze", "Aufbruch zur Jagd", "Anblasen des Treibens", "Aufmunterung zum Treiben" sind alleamt alte Militärsignale. Auch insoweit entstand also eine Wechselwirkung zwischen Militär und Jagd. In dieser Zeit tritt Hans Heinrich IX. Fürst Pless (1833 - 1909) in Erscheinung. Er war Oberstjägermeister des Kaisers und leitete seit 1878 alle Hofjagden. Als guter und begeisterter Bläser trug er stets ein kleineres rundes Horn bei sich. Die Signalhörner der preußischen Infanterie waren zwar länglich, aber der Fürst brauchte gar kein rundes Horn zu ersinnen. Im Unterschied zur Infanterie waren nämlich die Hörner der Jäger- und Schützeneinheiten des Bundesheeres rund, und die dort ihrer Militärpflicht genügenden Berufsjäger und Forstleute bedienten sich des Militärhorns auch nach der Rückkehr in den Zivilberuf. So kam der Fürst auf praktische Weise zu einem handlichen Instrument;⁴ und weil er andererseits ein bekannter und beliebter Mann war, fand das Horn von da an - mit seinem Namen versehen - weite Verbreitung. Daneben gab es noch einen weiteren Grund, dieses kurze Horn dem Parforcehorn vorzuziehen. Das deutsch-französische Verhältnis war seit dem Krieg 1870/71 recht gespannt, und man galt als national gesinnt, wenn man alles "Welsche" ablehnte. Dieser Drang führte zuweilen zu unfreiwilliger Komik, so, wenn es in einem Jagdlexikon 1888 heißt: "Der deutsche, edle Hirsch musste es sich gefallen lassen, durch aus Frankreich bezogene Piqueurs französisch angeschrien .. zu werden".⁵ Um es vorweg zu nehmen: Auch bei den Nationalsozialisten lehnte man solche

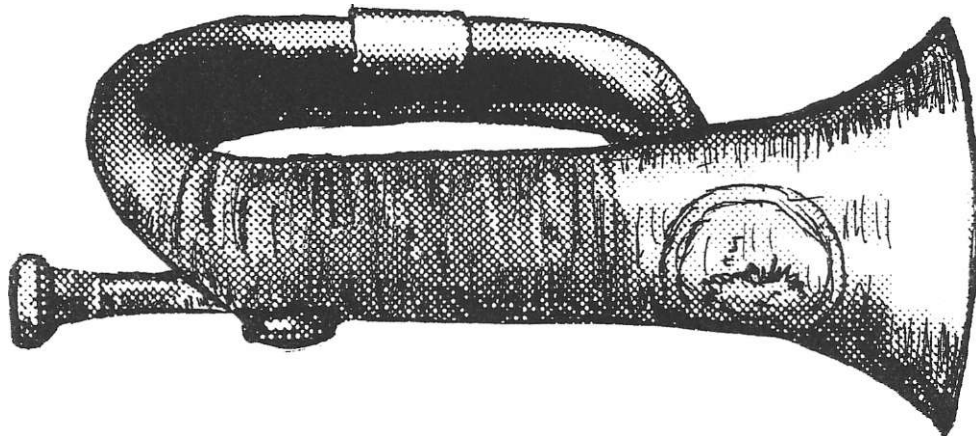
¹ Stief, S. 7

² Preuss, S. 72

³ Stief, a. a. O.

⁴ Meinl, S. 9

⁵ Fürst, Stichwort Parforcejagd



Preußisches Infanterie-Signalthorn, 2. Hälfte 19. Jahrhundert

"fremdartigen" Einflüsse ab. So hat das Fürst-Pless-Horn etwa ab 1880 den ersten Platz auf der Jagd behauptet, und erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs weitete sich wieder der Blick für andere Instrumente. Wenn hier berichtet wird, dass das Fürst-Pless-Horn populär wurde, so bedeutet dies doch nicht, dass es nun allenthalben in Gebrauch gewesen wäre. Es stimmt einen Bläser traurig, wenn er zum Beispiel in alten Jagdzeitschriften nach Berichten über bläserische Veranstaltungen sucht. Er findet weder 1895 noch 1910 noch zehn oder zwanzig Jahre später in den Inhaltsverzeichnissen der Jahrgänge auch nur einen einzigen Hinweis (indessen viele über Jagdgebrauchshunde). Im Dritten Reich hatte man Prof. Carl Clewing (der auch das Taschenhorn in B konzipiert hat), als Reichsjagdmusikbeauftragten mit der Sicherung jagdmusikalischen Brauchtums betraut. Wenngleich in den Jahrbüchern der Deutschen Jägerschaft in den damaligen Jahren auch von besonderen Veranstaltungen berichtet wird, so fehlen auch hier Angaben über Wettbewerbe oder die Fortbildung von Bläsern (1937/38 wird man informiert, dass im Jagdgau Saarpfalz unter Anderem Pflichtappelle, Pflichtschießen und belehrende Vorträge aller Art abgehalten wurden).¹ Als 1935 der Kreisjägermeister von Saarbrücken, Dr. Schulz-Schmidtborn, für die saarländischen Jäger eine Feier anlässlich der "Heimkehr ins Reich" organisiert, treten in Saarbrücken als Bläser pfälzische Forstbedienstete auf, aber kein einziger Saarländer. Man konnte in der Regel davon ausgehen, dass damals bei einer Treibjagd nur das schlichte Signalthorn verwendet wurde und nur ausnahmsweise ein Naturhorn.

- Die Entwicklung nach 1945

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verharrte die musikalische Aktivität der Jäger noch geraume Zeit in der Erstarrung. War sie schon vorher nicht sehr augenfällig gewesen, so hatte man jetzt vorrangige Sorgen: Die Jagdhoheit musste wieder errungen, Waffen mussten beschafft, die Reviere in Ordnung gebracht, die Wildbestände auf ein annähernd normales Maß entwickelt werden. Da war zum Beispiel ein Jagdhund eher notwendig als ein Horn. Schließlich gab es auch keinen zentralen Jagdverband; ein solcher zeugt zwar keine Bläserkorps, aber er wirkt doch durch die Verbreitung von Informationen anregend und schließlich werbend und durch Wett-

¹ Jahrbuch 35/36, S. 100

bewerbe fördernd. Es würde den Rahmen unseres Themas sprengen, an dieser Stelle sämtliche Werdegänge unserer Bläsergruppen nachzuzeichnen. Immerhin soll erwähnt werden, dass ein Bläserkorps, 1948 schon prinzipiell konzipiert, 1950 in Saarbrücken gegründet wurde.¹ Die 60er und die 70er Jahre brachten in etwa eine gleichmäßige zahlenmäßige Fortentwicklung; in den 80er Jahren gab es noch einmal einen erstaunlich kräftigen Schub zu Neugründungen. Heute sind in der VJS organisiert 27 Bläserkorps, es besteht ferner (seit 1974) das Bläserkorps der Landesforstverwaltung und schließlich ist noch etwa ein halbes Dutzend nicht gebundener Bläsergruppen tätig. Einen solchen Bestand an Bläsern beziehungsweise Korps hat es in der Geschichte unseres Landes noch nie gegeben, und es hätte auch niemand vor fünfzig Jahren eine so glänzende Entwicklung vorausgesagt. Was die Ausstattung mit Instrumenten anlangt, so herrscht immer noch das Fürst-Pless-Horn vor. Indessen haben sich die Bläser auch wieder dem Parforcehorn zugewandt (Stimmung in B und Es, auch beides kombiniert). Diese Hörner erfreuen sich derzeit eines gewissen Auftriebs in ganz Deutschland. In diesem Zusammenhang sei nicht vergessen, dass die Jagdreiter in Deutschland nach dem Kriege eine große Zahl von neuen Schleppjagdvereinen gegründet haben und über eine bedeutende Zahl von Parforcehornbläsern verfügen. Eine Entwicklung, welche in der früheren DDR ohne Bedenken betrieben wurde, nämlich der Gebrauch von Fürst-Pless- oder Parforcehörnern mit Ventilen, hat sich im Saarland erst gar nicht angedeutet. Der Deutsche Jagdschutzverband lässt Fürst-Pless- und Parforcehörner mit aufgesetzten Ventilen für den Bundeswettbewerb nicht zu. Unsere Bläserkorps haben in den zurückliegenden Jahren oft an Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene teilgenommen und viele Preise errungen. Halten wir auch hier fest, dass der erste Landeswettbewerb 1964 stattgefunden hat, und zwar mit sieben Bläsergruppen bei insgesamt zweiundfünfzig Bläsern.

Die Beteiligung an Landeswettbewerben liegt heute höher, sowohl was die Zahl der Korps als auch die Kopfstärke pro Gruppe anlangt. Werfen wir noch einen kurzen Blick über die Grenze: In Frankreich gibt es den kurzen Typ des Naturhorns nicht. Bei der Jagd wird noch weithin mit dem einfachen Signalhorn gearbeitet, weiter von uns entfernt auch gelegentlich mit der Pfeife. Aber es hat auch bei den Nachbarn nach dem Krieg einen bemerkenswerten Aufschwung gegeben: Gab es 1979 etwa 150 Equipages (Parforcejagdgesellschaften), so waren es 1994 über 350.² Alle diese Gesellschaften arbeiten aber mit dem klassischen Parforcehorn, dessen härterer, anfeuernder Klang uns auffällt. Wettbewerbe finden in teilweise glänzendem Rahmen an attraktiven Orten statt (Schlkösser von Chambord

¹ Details bei Frank, S. 24

² Duc de Brissac, S. 179; d'Erceville, S. 8



Sichtfanfare



Hilferuf

Hardouin de Fontaines-Guérin, Trésor de la Vénerie, um 1400

und Dampierre). Es finden sich ebenso außerhalb der Equipages Freunde dieser Kunst, und zwar auch ganz grenznah. Dabei ist es für einen Deutschen ein überraschendes Erlebnis, neben den Klängen der Jagdhörner auch einmal alte Jagdgesänge zu vernehmen. Kehren wir zu unseren Bläsern zurück. Sie fordern Sicherheit im Jagdbetrieb, bringen einen Schimmer von Feierlichkeit in den Jagdablauf, erfreuen die Waidgenossen bei ganz unterschiedlichen Veranstaltungen, geben dem Kameraden bei fröhlichem und traurigem Anlass Geleit. Darüber hinaus wenden sie sich den Nichtjägern zu und vermitteln ihnen reiche Teilhabe an den alten geistigen Gütern, die mit der Jagd verbunden sind. Damit bewahren sie zugleich einen kostbaren Teil unseres kulturellen Erbes. Diese Erfolge fallen den Bläsern nicht in den Schoß. Sie sind oft an lange Jahre ausdauernder und gründlicher Arbeit geknüpft, Ihnen allen sind wir für ihren uneigennütigen Einsatz für Jäger und Allgemeinheit Dank schuldig.

1. Teil, Kapitel 2: Beizjagd ehemals und heute

Ich soll und muss ein Buhlen erringen,
Schwinge dich, Falke schwing dich,
Du sollst mir ihn aus den Lüften bringen.
Schwinge dich, Falke, schwing dich.

(Aus : *Des Knaben Wunder-*

horn)

Wortsinn und Sprache

Die Beize wird nur von Wenigen betrieben, fordert hohen persönlichen Einsatz und ist in ihrem Ablauf in vieler Hinsicht faszinierend. Zwar interessiert sich jeder Jäger im Prinzip dafür, Details darüber entgehen jedoch vielen. Deshalb soll sie hier einmal näher betrachtet werden. Das Wort "beizen" ist die bewirkende (kausative) Form des Verbs "beißen"; es bedeutet also "beißen machen" oder "beißen lassen", wie das Wort "atzen" - vom Althochdeutschen "atan" oder "etan" stammend - so viel heißt wie "essen machen". Der Begriff "Beize" wurde ursprünglich auch auf die Hetzjagd mit Hunden angewandt¹, hat sich aber in der Folge auf die Jagd mit Greifvögeln beschränkt. Im 15. und 16. Jahrhundert finden wir das Wort auch als "peysen" oder

¹ Duden, Stichwort 'beizen'

"beyssen"¹, also ohne den Buchstaben "z", und das Volksrecht der Alemannen spricht in den Strafvorschriften betreffend Eingriffe in das Recht an Beizvögeln vom "accipiter, qui mordit aucam" (Habicht, der die Gans beißt)² Dass gerade Habichte und Sperber ihre Beute vornehmlich mit den Füßen töten (durch Kneten und Erdolchen), mag nicht verwirren, denn auch diese Greife nehmen immerhin den Schnabel mit zu Hilfe.³ Für den Bereich der Beizjagd hat sich seit Jahrhunderten auch eine Fachsprache entwickelt, deren häufigste in der Folge gebrauchte Ausdrücke mit Klammerzusätzen verdeutlicht werden sollen. Der Begriff „Falkner“ ist allgemein für Beizjäger geläufig.

Tiere als Jagdhelfer

Dass Tiere den Menschen bei der Jagd unterstützen, ist uns von Alters her vertraut. Der Hund ist ohne Zweifel erster Geselle des Jägers gewesen, dann kam wohl das Pferd hinzu, im Mittelalter erleben wir in unserer Gegend den Einsatz von Hirschen zur Tarnung bei der Annäherung an Wild, aber die Beteiligung dieser Helfer ist der Art nach sehr unterschiedlich. Das Pferd macht den Jäger nur schneller und lässt ihn größere Strecken überwinden, erleichtert auch den Transport des erlegten Wildes, der Hirsch verbarg den Waidmann und täuschte das Wild. Der Hund sucht mehr oder weniger eigenständig Wild und zeigt dessen, dem Jäger selbst nicht erkennbare, Gegenwart an, hetzt es unter Umständen, findet Verlorenes und bringt es dem Herrn. Das Frettchen treibt die Kaninchen aus dem Bau. Der Beizvogel ergreift Wild und tötet es (grundsätzlich), das heißt, er vollbringt nicht nur einen Hilfsakt, sondern einen vollkommenen Jagdakt. Der beizende Greif vermochte noch vor Entwicklung der Feuerwaffen etwas, was sogar dem Menschen verschlossen war: er konnte auch schnell und hoch fliegende Vögel erjagen. Auf der Beizjagd wird die höchstmögliche Kombination des Einsatzes verschiedener Tiere realisiert: Es können neben dem Beizvogel zusätzlich Hund oder Frettchen und Pferd eingesetzt werden. Man muss sich bewusst machen, dass allein diese Konstellation die Beize zu einer Kunst erhebt, denn es ist nicht einfach, einen Vogel außer an den Menschen auch noch an einen Hund, an ein Pferd oder an ein Frettchen zu gewöhnen und umgekehrt Pferd oder Hund an den Vogel und so weiter.

Die Idee der Beizjagd

Wenn man sich fragt, wie der Mensch darauf gekommen ist, Vögel für die Jagd einzusetzen, ist man auf Vermutungen angewiesen. Gelegentlich haben Jäger erlebt, dass bei der Jagd etwa ein aufstehendes Rebhuhn von einem Habicht geschlagen oder dass der Jäger einfach von einem Greif begleitet wurde. Solche oder ähnliche Erlebnisse könnten Menschen in früherer Zeit darauf gebracht haben, geeignete Vögel zu fangen und nach entsprechenden Versuchen, mit Geduld und schließlich den dabei errungenen Erfahrungen für die Beize abzutragen

¹ Beispiel bei Mynsinger, S. 5; Tappe, Cap. 18

² Text zitiert bei Schmitt, S. 7

³ Dazu Waller, S. 263

(=abzurichten).¹ Die zweite Frage wäre, in welcher Art von Biotop sich solches am ehesten abgespielt haben mag. Logische Überlegungen führen hier zu dem Schluss, dass Landschaften mit dichtem Wald oder sonst unübersichtlichem Bewuchs wenig geeignet waren, den Menschen die Beize quasi erfinden zu lassen. Eher würde einleuchten, dass Bewohner von weiträumigen Steppen- oder Graslandschaften, in welchen man sich der guten Überschaubarkeit wegen dem Wild nur mit großer Schwierigkeit nähern kann, auf die Idee gekommen sind, die besonderen physischen und charakterlichen Eigenschaften bestimmter Vögel zum eigenen Nutzen einzusetzen.

Beizvögel und Vogelhunde

Auch dem Laien ist meist klar, dass für die Zwecke der Beize nur Vögel in Frage kommen, die ihre Existenz durch Wild sichern. Dieses Wild muss zudem noch den Jäger interessieren. Nicht so offenbar ist, dass unter den Greifen nicht ein jeder nach Art und Temperament befähigt ist, dem Menschen insoweit zu dienen.² Erstens kommen für die Beize nur solche Vögel in Betracht, die genügend angriffslustig, mutig und schnell, auch wendig und von daher geeignet sind, rasch und instinktiv handelnd ein Stück Wild in einer bestimmten Situation zu schlagen. So kommen für die Beize zum Beispiel Mäusebussarde, Weihen und die so ansehnlichen Milane nicht in Frage. Zweitens muss der Beizvogel nach Größe und Kräften imstande sein, das den Jäger interessierende Wild durch Töten oder Binden (=Greifen und Festhalten) zu überwältigen. So stößt etwa der Merlin (*Falco columbarius*) bei uns nicht mehr auf Interesse, weil er kaum Tiere erjagen könnte, die größer als eine Lerche sind. Drittens hat nicht jeder Vogel dasselbe Temperament, so dass zum Beispiel auch mal einer der berühmten Wanderfalken (*Falco peregrinus*) sich in der Praxis als weniger jagdlustig erweisen kann. Schließlich gibt es an sich taugliche Beizvögel, wie der Steinadler (*Aquila chrysaetos*), die aber wegen Größe und Gewicht für den Jäger problematisch sind: Er kann sie unter Umständen nur mit einer Stütze unter dem Arm auf der Faust führen. Und wenn der Adler einen Rehbock oder einen Setter schlägt - natürlich gegen die Absicht seines Herrn - stehen beträchtliche Unannehmlichkeiten ins Haus.³

Im Folgenden soll berichtet werden, welche Beizvögel denn in der Praxis "geflogen" wurden beziehungsweise noch werden. Den Adler haben wir schon genannt. Er dient heute noch in den asiatischen Steppen, etwa bei kirgisischen und kasachischen Jägern, wo seine Haltung wohl weniger Schwierigkeiten begegnet als bei uns. Dort wird er unter anderem auch auf Füchse, Wölfe und sogar Saigaantilopen abgetragen.⁴

¹ Bednarek, S. 14; Dietsche, S. 60

² Dazu Mebs, S. 81

³ Weit. Beispiele aus der Praxis: Waller, S. 103

⁴ Dreyer, Russische Falknerei, S. 106; Flint/Sorokin, S. 57



Falkner zu Pferd mit Hunden

Sodann sind zu nennen die Falken (und zwar nur diejenigen der Gattung *Falco*; nicht alle "Falconidae" sind zur Jagd geeignet). Sie nehmen in fast allen Abhandlungen über Beizvögel den ersten Platz ein. Ihre Bedeutung und ihr Ansehen sind durch zahlreiche Fakten außerhalb der Jagd belegt. So erscheint der Falke häufig in Adelswappen, als Standartentier der Militärs (allerdings auch der Adler) und schließlich in zahlreichen Ortsnamen. Allein im Verzeichnis der deutschen Postleitzahlen tauchen 55 Ortsnamen, im Stadtatlas Saarland 17 Straßennamen mit Bezug zum Falken auf.

Die einzelnen Falkenarten haben verschiedene Qualitäten, auch war ihre Beschaffung schon immer unterschiedlich schwierig, was sich auch finanziell fühlbar machte. So musste jeder Falkner wohl überlegen, was er sich anschaffen wollte und konnte. Deshalb ist in Deutschland der heimische Wanderfalke nie ausschließlich geflogen worden, sondern auch Vögel aus fernen Ländern. Begehrt waren - wegen Größe, Farbe und hoher Dämmerungssichtigkeit - der aus den nordischen Ländern stammende Gerfalke (*Falco rusticolus*) oder der in Innerasien verbreitete Saker oder Würgfalke - *Falco cherrug* - (der männliche Vogel wird "Sakret" genannt und nicht als Terzel bezeichnet). Der Saker ist fähig, sowohl fliegendes als auch laufendes Wild zu schlagen und greift auch erheblich im Gewicht überlegene Beutetiere. Wander- und Sakerfalken begleiten noch heute arabische Falkner.¹ Solche Falken liefen auch ins

¹ Niesters, S. 70

Geld, wovon noch die Rede sein wird; in Frankreich nannte man die kleinen Landdelleute abwertend "Hobereau" (=Baumfalke, *Falco subbuteo*), in Anspielung darauf, dass sie sich keinen teureren Beizvogel leisten konnten. Bekannt sind bei uns ebenfalls der Lannerfalke, *Falco biarmicus*, um das Mittelmeer und in weiten Teilen Afrikas lebend (der männliche Vogel wird "Lanneret" genannt), der Lüglerfalke (*Falco jugger*, aus Indien und den Nachbarländern stammend), der Prairiefalke (*Falco mexicanus*, von den kanadischen Prairien bis Nordmexico auftretend), der Schwarze Schahin, *Falco peregrinus peregrinator* aus Indien, der Rotnackenschahin, *Falco pelegrinoides babylonicus* (Afghanistan/Indien), und der Rotkopffalke, *Falco chicquera*, aus Indien/Pakistan. Damit wollen wir die Aufzählung bekannterer Falkenarten schließen. Wesentliche Bedeutung hatten und haben auf dem Gebiet der Beizjagd Habicht (*Accipiter gentilis*) und Sperber (*Accipiter nisus*; der männliche Vogel wird "Sprinz" genannt).

Jeder Jäger weiß, dass sie nahe verwandt, jedoch in der Größe sehr unterschiedlich sind. Beide Vögel haben kürzere Schwinge als die Falken, aber einen längeren Staart (=Stoß). Ihr besonderer Wert zeigt sich im Überraschungsflug in baum- oder hecken- beziehungsweise buschbewachsenem Gelände. Sie lassen sich auch im Gegensatz zu den Falken auf relativ kleinen Flächen einsetzen. Zu guter Letzt seien noch einige Raritäten genannt: der Harris Hawk (*Parabuteo unicinctus*), in Arizona, Neumexico und Texas vorkommend, der Rotschwanzbussard (*Buteo*



Falkner mit Würgfalken, 13. Jahrhundert

jamaicensis), dessen Heimat von Alaska bis in den Süden der USA reicht, und der Habichtsadler (*Hieraetus fasciatus*), um das Mittelmeer bis in die östliche Türkei lebend.

Der Hund wurde schon mehrfach erwähnt. Er ist für den Falkner unentbehrlich. Dass er ein Jagdhund sein muss, ist klar. Indessen sind nicht alle Jagdhunderassen für die in Frage stehende Arbeit geeignet. Sie sollen vornehmlich suchen, stöbern, buschieren und vorstehen. Als "Vogelhunde" kommen vorwiegend in Betracht alle Stöber- und Vorstehhunderassen, also etwa Wachtel und Spaniels, darunter auch der Epagneul breton, Deutsche und Englische Vorstehhunde.¹

¹ Henschel, S. 144

Beschaffung von Beizvögeln

Solange Greifvögel nicht vom Gesetz geschützt waren, - heute sind sie Gegenstand zahlreicher Verbote - konnte man sie ohne Einschränkung fangen. Dies hat am Gesamtbestand jedoch immer nur geringe Einbußen verursacht. Verheerend für die Bestände war vielmehr die Tatsache, dass sie als Feinde der Geflügel- und Taubenzüchter, aber auch der Jäger - wegen des Niederwilds - verfolgt wurden. Noch 1936/37 wurden im Deutschen Reich 61 800 Habichte, Sperber und Rohrweihen getötet; für 1963/64 werden in Österreich noch 11 399 erlegte Habichte und Sperber gemeldet.¹ Die Bestände sind auch durch Biotopveränderungen und Pestizide zurückgegangen. Diese Entwicklung stellt den Falkner heute beim Erwerb und der Haltung von Beizvögeln vor besondere Probleme.

Die Verbote betreffend Greifvögel beziehen sich auf Fang, Inbesitznahme, Erwerb, Ausübung der tatsächlichen Gewalt, Haltung, Transport, Vermarktung. Dass sie über ganz unterschiedliche Standorte verstreut sind (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Bundesjagdgesetz, Bundeswildschutzverordnung; dazu kommen noch Washingtoner Artenschutzübereinkommen, international CITES genannt, und EG-Vorschriften wie die EG-Verordnungen Nr. 338/97 des Rates und Nr. 939/97 der Kommission, die Richtlinie 2009/147/EG, Art. 9 der so genannten Vogelschutzrichtlinie, 1979/409/EWG, hier betreffend Ausnahmen vom Fangverbot), macht schon das Verständnis über die Maßen schwierig. Die Vorschriften arbeiten überdies mit einem Schachtelsystem: Verbot, Ausnahme, Aufhebung der Ausnahme, was die Übersichtlichkeit in weiterem Maße erschwert. Dies ist schon mehrfach von Juristen öffentlich kritisiert worden, trifft aber offensichtlich auf taube Ohren.² Halten wir für unsere Zwecke die wichtigsten Regeln fest: Wer Beizvögel hält, muss Inhaber des Falknerjagdscheins sein, darf an hier vorkommenden Vögeln nicht mehr als insgesamt zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler oder Wanderfalke halten, muss seine Greife unverwechselbar kennzeichnen und ist bestimmten Meldepflichten unterworfen. Von der zahlenmäßigen Beschränkung kann Befreiung erteilt werden für die Nachzucht von Vögeln, wenn der Halter einschlägige Kenntnisse und Zuverlässigkeit nachweist und eine fachgerechte Betreuung gewährleistet. Die einzige einheimische Beizvogelart, die noch mit Genehmigung ausgehorstet werden darf (Ästlinge und Nestlinge), ist der Habicht (§ 22 Absatz 4, S. 3 Bundesjagdgesetz). Im Übrigen sind die Falkner auf den Erwerb und die Haltung von nachgezüchteten Vögeln angewiesen, wobei auch ausländische in Betracht kommen. Auf dem Gebiet der Nachzucht sind die Erfolge des Deutschen Falkenordens (DFO) beeindruckend: Zwischen 1970 und 1992 sind 2.402 Greife gezüchtet worden, darunter allein 1.465 Wanderfalken.³ Von letzteren wurden weit über 500 ausgewildert,⁴ das heißt also auch für jagdliche Zwecke nicht benötigte. Allein dieser Umstand deutet darauf hin, dass die derzeitige restriktive Politik des Bundes in Bezug auf nachgezüchtete Beizvögel nicht mehr an der Realität orientiert ist. Die Frage, was denn ein Beizvogel kos-

¹ Siehe Angaben bei Hammer, Das Recht der Falknerei, S. 99

² Zum Beispiel Hammer, Rechtsgrundlagen der Beizjagd, S. 116/117; derselbe: Im Irrgarten artenschutzrechtlicher Verbote, S. 55; Schmidt, Jörg, Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 1037

³ Statistik in JB DFO 1993, S. 31

⁴ Hammer, in JB DFO 1992, S. 153

tet, lässt sich nicht so leicht beantworten wie die nach einem Jagdhund. Gelegentlich beschäftigen sich Gerichte mit der Frage. Da wird zum Beispiel der Wert eines getöteten Beizhabichts mit 3.000.-DM angegeben, ein Gerfalke wird mit 17.000.-DM bewertet.¹ Letztgenannter Preis kommt wohl nur für Liebhaber in Frage, weil es angesichts des grundsätzlichen Vermarktungsverbots einen regulären Markt nicht gibt. Die meisten Vögel werden nur unter Personen mit persönlichen Beziehungen (Falknern) zu Eigentum übertragen, oft ohne Geldleistungen, gelegentlich einfach in Anerkennung von Freundesdiensten. Da der Deutsche Falkenorden ganz streng auf korrektes Verhalten seiner Mitglieder achtet, können sich die gelegentlich in der Presse veröffentlichten Geschichten über die Verschiebung von Beizvögeln zu Traumpreisen nur in Gaunerkreisen, aber nicht unter Falknern abspielen. Jeder Jäger weiß, dass es schwieriger ist, einen erwachsenen Hund zu übernehmen als einen jungen selbst zu erziehen. Bei Beizvögeln ist die Situation durchaus vergleichbar. Man unterscheidet Nestlinge (sie sitzen noch im Horst), Ästlinge (fast vollständig oder bereits vollständig befiederte Greife, die kurz vor oder nach dem Ausfliegen gefangen werden), Laparde (Greife, die in dem auf das Schlüpfen folgenden Jahr gefangen werden und noch vollkommen oder teilweise das Jugendkleid tragen) und schließlich Hagarde (Wildfänge im Alterskleid). Bei letzteren ist das Alter nicht mehr genau bestimmbar. In welchem Alter der Vogel erworben wird, hängt von Neigung und Erfahrung des Falkners ab. Bei Nestlingen kann man davon ausgehen, dass sie eher locke (=vertraut) werden; andererseits ist bei ihnen die Gefahr größer, dass sie ständig dem Falkner anhängen und lahnen (=schreiend um Futter betteln). Ästlinge sind etwas schwieriger im Umgang, aber schon physisch stärker. Mit wachsendem Alter wird das Abtragen problematischer. Bei einem Hagard muss man schon davon ausgehen, dass er eigene Gewohnheiten entwickelt hat, auch in Bezug auf Beutetiere, und dass er weniger gehorsam und zuverlässig ist. In den arabischen Ländern werden überwiegend erwachsene Wildfänge zur Jagd benutzt, weil die betreffenden Beizvögel dort nur auf dem Durchzug sind und nicht horsten. Dort wird ein Hagard, der nicht auf dem ersten Durchzug ist (diese sind noch leichter zu beeinflussen), von manchem Falkner als Herausforderung angenommen, an der er seine Meisterschaft erweisen kann.²

Ausrüstung

Bevor der Falkner einen Beizvogel aufstellt (=sich anschafft, hält), muss er die notwendige Ausrüstung sicherstellen.

- Für die Unterbringung des Vogels braucht er ein Mauserhaus oder eine Kammer, in welcher der Greif Ruhe und Schutz - auch gegen Witterungseinflüsse - findet. Desgleichen sollte der Vogel außerhalb der Kammer ein ruhiges Stück Natur finden (Garten). Er braucht eine Badbrente (=kleines, flaches Wasserbecken) und Stehgelegenheiten: für den Habicht oder Sperber einen Sprekel (=bogenförmiges Gerät, auf dem der Vogel festgelegt nahe am Boden steht), für Beizvögel allgemein eine Reck (=meist 1,20-1,40 m hoch angebrachte, waagerechte, oft berindete Stange, unter der senkrecht eine Tuch- oder Lederwand gezurrt wird, damit der Vogel sich nicht überschlägt), und schließlich für Falken eine Blockjule (=kurze, aufrecht stehende Stange,

¹ Siehe JB DFO 1990, S. 139 ff.

² Allen, S. 47

die gewöhnlich in einer tellerförmigen, mit Kork abgedeckten Fläche endet.) Sprengel und Blockjule stehen neben der Badbrente.

- Für den Vogel selbst braucht der Falkner das Geschüh (=kurze Lederriemen). Diese trägt der Vogel an den Händen (=Fänge bei den Falken) bzw. an den Füßen (=Fänge bei Habicht und Sperber). Zwischen Geschüh und eigentlicher Fessel wird eine Drahle (=Metallwirbel) eingesetzt, welcher das Verdrehen oder Verheddern vermeidet. An diese Drahle wird die Kurz- oder Langfessel angeschlossen (erstere zum Beispiel für das Stehen auf der Reck). Schließlich benötigt der Vogel Bellen (=Glöckchen), damit man ihn im Freien bei mangelndem Sichtkontakt hört. Die Bellen werden an den Fängen befestigt, gelegentlich auch noch eine am Stoß, wenn schwieriges Gelände bejagt wird: der Vogel bleibt nämlich auf der geschlagenen Beute meist ohne Bewegung der Fänge stehen, apportiert sie auch nicht, wippt aber fast immer mit dem Staart. Die aufgezählten Geräte werden dem Vogel je nach Bedarf angelegt mit Ausnahme des Geschühs, das er ständig trägt.

- Der Falkner selbst braucht den Falknerhandschuh, auf dem der Vogel steht und auf den er beireitet (=fliegend aufsetzt). In nahöstlichen Ländern benutzen die Falkner eine Art Stulpe oder umwickeln einfach Hand und Unterarm. Ferner wird benötigt eine Falknertasche, in der sowohl Atzung (=Nahrung) für den Vogel als auch Jagdbeute sowie sonstiges kleines Gerät aufbewahrt werden kann. Für Falken bedarf es der Kappe oder Haube, welche den Vogel ruhig stellt, zum Beispiel während des Transports. Schließlich ist vornehmlich für Falken, aber auch gelegentlich für den Habicht gedacht, das Federspiel in Gebrauch, meist eine Attrappe aus Leder, auf welcher Schwingen eines möglichen Beutevogels befestigt sind. Damit wird der Greif durch Schwenken herbeigerufen, und darauf wird ihm auch Atzung gereicht. Um einigermaßen vollständig zu sein: Der Vogel braucht auch eine Adresstafel, und wenn er sich eine Schwing- oder Staartpenne bricht (Penne=Feder), versucht der Falkner, sie ihm mit Hilfe einer Schiffnadel wieder zu richten (von englisch „shift“, etwa: "einschieben").

- Der Beizvogel wird am besten unter Vermeidung von Eintönigkeit mit dem ernährt, was er in der Natur schlagen würde, also zum Beispiel Kaninchen, Tauben, Mäuse, Küken, und zwar samt Knochen und Gewölle, möglichst alles in frischem Zustand. Er nimmt aber auch anderes, wie Rinderherz, Hühnerköpfe. Bekommt er länger physiologisch fremde Atzung, wird er krank.¹

Abtragen

Über das Abtragen sind ganze Lehrbücher geschrieben worden. Hier kann nur ein sehr verkürzter Eindruck von dem gegeben werden, was denn der Falkner (oder Habichtler) mit seinem neuen Beizvogel anfängt.

Nehmen wir an, es sei ein Habichttätling. Dieses Stadium erreicht der Vogel etwa 38 Tage nach dem Schlüpfen. Der Habichtler nimmt ihn aus dem Wald mit in

¹ Grundsätze: Siehe Schönberg, S. 143

sein Heim, macht ihn mit der Örtlichkeit von Mauserhaus und Umgebung bekannt und versucht mit viel Geduld, ihn locken zu machen. Diese Prozedur ist bei Falken schwieriger; man muss sie länger im Dunkel oder bei wenig Licht stehen lassen, wobei auch die Haube zu Hilfe genommen wird. Zur Gewöhnung gehört, dass der Falkner jeden Tag mehrere Stunden mit dem Vogel verbringt, ihn sanft anredet, ihn auch berührt oder streichelt. Das erste, was der Habicht lernen muss, ist das Stehen auf der Faust des Herrn. Solange der Vogel nicht trocken ist (=keine ausgewachsenen Federn hat), wird ihm weder eine Langfessel angelegt noch wird er aufgestellt (auf Reck oder Block). Nun wird der Abstand zwischen Faust und Vogel langsam vergrößert, der Vogel wird immer wieder aufgefordert, auf die Faust zurückzukehren; so lernt er das Beireiten. In der Folge wird der Vogel an die weitere Umgebung, wie zum Beispiel Hund, Ehefrau, Kinder, Straßenverkehr gewöhnt. Zwischendurch übt er immer wieder an der langen Lockschnur, schließlich ohne Schnur, sich auf Beutetiere einzustellen (durch Schleifen toter Vögel, eines Kaninchenbalgs und so fort), auch gegebenenfalls unter Einsatz des Federspiels. Zugleich wird er darauf eingestellt, mit dem Hund zusammen zu arbeiten. Nach der toten Beute muss er auf lebende jagen können. Die letzte Phase der Ausbildung ist der Freiflug. Ist der Monat Oktober gekommen, wird es ernst: Die Jagd beginnt. Auch wenn der Greif sich sehr gelehrig gezeigt hat, muss dann noch eines hinzukommen, nämlich die Kondition (=Jagdbereitschaft). Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einer soll erwähnt werden: Ein Beizvogel mit vollem Kropf hat keine Lust zum Jagen.

Spätestens mit der Mauser, gemeinhin im März/April, ist es mit der Jagd - hier ohne Rücksicht auf Jagdtermine gesehen - vorbei. Die Beizvögel bilden ihr Gefieder, gewöhnlich bis September, neu, ihre Stoffwechselleistung ist verändert. Sie bedürfen dann der Pflege und guten Vorbereitung auf die nächste Saison. In den arabischen Ländern werden die Beizvögel bei Herbstbeginn auf dem Durchzug gefangen und am Ende der Jagdsaison in der Regel in die Freiheit entlassen.¹

Jagdarten, Beutetiere

Der Falkner unterscheidet die Jagd vom niederen Flug und die Jagd vom hohen Flug. Die erstere - mit Habicht und Sperber, aber auch zum Beispiel mit Harris-Hawk, Adlerbussard, Adler und Habichtsadler, wird dadurch gekennzeichnet, dass der Beizvogel nicht (hoch) über dem Jäger kreist, sondern sich näher bei ihm aufhält. Dies kann in folgenden Formen vor sich gehen:

- Ein Habichtler stellt sich mit seinem Vogel auf der Faust im Bereich von Kaninchenbauen auf und lässt dort von einem Helfer ein Frettchen einschleichen. Springt ein Kaninchen aus dem Bau, wirft sich der Habicht von der Faust und folgt dem Wild.
- Der Hund wird mitgenommen und stöbert vor dem Herrn her; der Habicht steht auf der Faust. Macht der Hund ein Stück Wild hoch, schwingt sich der Beizvogel von der Faust.
- Der Beizjäger sucht den Wald auf und lässt den Vogel aufbaumen. Der Hund stöbert wie zuvor, wobei ihm Herr und Greif, letzterer von Baum zu Baum fliegend, fol-

¹ Bednarek, S. 13; Allen, S. 98

gen. Wird Wild hochgemacht, setzt der Habicht zum Jagdflug an. Dieses Verfahren nennt man "Jagd zur freien Folge".

Beim hohen Flug, der typischen Jagdart der Falken, wird der Vogel auf zweierlei Art eingesetzt. Einmal kann ihn der Falkner von der Faust an hochgemachtes Flugwild werfen, welches, um zu entkommen, möglichst schnell aufsteigt. Der Falke versucht dann, das Wild durch noch schnelleren Flug einzuholen. Die zweite Art ist das Anwarten. Sie besteht darin, den Falken von der Faust zu werfen, ohne dass schon Wild in Sicht ist. Der Falke steigt dann "ringholend" hoch und wartet in der Luft, dass Wild hochgemacht wird. Beide Verfahren setzen ein weites, offenes Gelände voraus; im Zweifel müsste der Falkner auch zu Pferde sein, weil er sonst Wild und Beizvogel nicht einholen beziehungsweise ihnen folgen kann. Diese Darlegungen machen deutlich, dass die Jagd vom hohen Flug nicht an beliebigem Ort praktiziert werden kann. So ist zum Beispiel das Saarland dafür kaum geeignet. Selbst da, wo das Land flach ist, kann die Flurzersplitterung mit Hecken, Zäunen oder Gärten dieser Jagdart hinderlich sein. Wenn von der möglichen Beute die Rede ist, würde die Begrenzung auf die tatsächliche Lage der Beizjagd in Deutschland den Blick verengen. Praktisch (nicht rechtlich) kann derzeit auf nicht viel mehr als Hase, Fasan, Stockente und Kanin gejagt werden. Deshalb interessiert, was unsere Beizvögel tatsächlich zu schlagen imstande sind, nämlich in Freiheit lebend, und was man in früheren Zeiten mit ihnen erbeutet hat. Nach dieser Maßgabe kämen beispielsweise in Betracht:

- für Steinadler: Fuchs, Wolf, geringes Schalenwild, Hasen;
- für Wander- und Gerfalke: Rabenvögel, Reiher, Fasan, Rebhuhn, Möwen;
- für Saker: Reiher, andere Großvögel, in Tibet auch Pfeifhasen, in den Steppen Ziesel, in Arabien Hubaras (kleine Trappen);
- für Habichte: Hase, Kanin, Fasan, Rebhuhn, Taube, Ente;
- für Sperber: Rebhuhn, Drosseln, Wachteln und kleinere Vögel.

Man mag in Bezug auf die weitere Entwicklung skeptisch sein.

Indessen: Nachdem unsere Rehwildstrecken in den rückliegenden Jahren fühlbar, die Schwarzwildstrecken teilweise sogar sprunghaft angewachsen sind, ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich im Gefolge der landwirtschaftlichen Überproduktion, der Flächenstilllegung oder anderer Strukturveränderungen auch einmal im Bereich des Beizwilds ein Silberstreif am Horizont zeigt.

Streifzug durch die Geschichte

- Falknerlehren aus alter Zeit

Bevor wir auf Einzelheiten der deutschen Literatur über die Falknerei eingehen - die hier vordergründig interessiert - sei wenigstens das älteste Werk genannt, das uns überkommen ist, nämlich: Al Bazyar (Der Falkner). Es stammt von Al Ghitrif Ibn Quadama Al Ghassari, einem Syrer, der als oberster Jagdmeister verschiedenen Monarchen gedient und um 780 in Bagdad die ihm zugänglichen persischen, türkischen und arabischen Falknereitexte zusammen gefasst hat.¹ Es fällt auf, dass er

¹ Übersetzung: s. Möller/Vire

einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Texte der Behandlung von Krankheiten der Beizvögel gewidmet hat. Diese Praxis wiederholt sich auch zum Teil in der deutschen Literatur, wobei die Ratschläge insoweit heute meist unbrauchbar sind.

Das erste Falknerbuch aus deutscher Hand, wenn auch lateinisch abgefasst (de arte venandi cum avibus = von der Kunst, mit Vögeln zu jagen), hat zum Autor den deutschen Kaiser Friedrich II. Da der Kaiser wohl annahm, niemand könne sich ernsthaft mit der Falknerei befassen, wenn er nicht auch generell über Vögel Bescheid wisse, hat er den inhaltlichen Rahmen weit gespannt und zusätzlich eine Art allgemeinen Abriss der Ornithologie verfasst. Er hat nicht nur das beschrieben, was er erfahren hat, zum Beispiel dass Falken auf dem Zuge bei Sturm über dem Meer lieber auf einem Schiff niedergehen und sich fangen lassen als zu ertrinken, er hat sich auch sonst viele Gedanken gemacht. So nimmt er an, der Hass vieler Vögel auf den Uhu erkläre sich damit, dass dieser nachts Junge aus ihren Nestern raubt. Damals war es üblich, den Falken zur Gewöhnung an den Menschen kurze Zeit die Augenlider zuzunähen (sogenannte Ziliatur); Friedrich empfiehlt stattdessen die Haube, welche er im Orient kennen gelernt hatte. Das Werk des Kaisers, gründlich und wissenschaftlich, hat bis ins 19. Jahrhundert kaum Beachtung gefunden, was wohl daran lag, dass es ein zu hohes Niveau besaß und sich überdies einer nicht mehr geläufigen Sprache bediente. Das Manuskript hat ein abenteuerliches Schicksal gehabt: Eine Teilabschrift, vermutlich um 1260 durch König Manfred, Sohn des Kaisers, veranlasst, wanderte von Italien über Deutschland zum Vatikan (1623).¹ Von den bedeutenderen Werken in deutscher Sprache seien genannt:

- "Beizbüchlein", eine in fünf Teile gegliederte Habichtslehre, Herausgeber unbekannt, um 1480 zuerst erschienen, aber schon die Überarbeitung einer "Älteren deutschen Habichtslehre" aus der Zeit um 1300;

- "MEysterliche stuck von Bayssen und Jagen", herausgegeben von Heinrich Stayner 1531, eine Zusammenfassung des vorgenannten Büchleins und der "Lehre von den Zeichen des Hirsches";

- "Von den Falken, Pferden und Hunden", verfasst von Heinrich Mynsinger, vermutlich auf Befehl Herzog Ludwigs von Württemberg, erschienen 1467²;

-Ansbacher Beizbüchlein, Verfasser unbekannt, Mitte 18. Jahrhundert.

Zum Schluss sei noch ein berühmtes Buch erwähnt, das zwar nicht der Beizjagd gewidmet ist, aber einige kostbare Falkner- und Beizjagddarstellungen enthält: Es ist die Große Heidelberger Liederhandschrift, die Anfang des 14. Jahrhunderts im Raum Zürich entstanden ist (auch "Manessische Handschrift" genannt).³

- Die Anfänge der Beizjagd

Während wir annehmen dürfen, dass in unserer Gegend die Jagd an sich schon seit einigen hunderttausend Jahren ausgeübt wird, ist die Beizjagd nach allen uns zugänglichen Hinweisen viel jüngeren Ursprungs. Zunächst besteht unter den

¹ Details bei Hobusch, S. 78

² Junghans, bibliogr. Notiz in Zeitschrift St. Hubertus, 1921, S. 522

³ Siebert, S. 89 ff.

Autoren fast Einmütigkeit darüber, dass diese Jagdform in den östlichen Steppen (etwa nördlich der Krim, zwischen Dnjepr und kaspischem Meer) geboren ist. Wann dies geschehen ist, lässt sich mangels schriftlicher Aufzeichnungen oder früher kunsthistorischer Hinterlassenschaft nicht genau sagen.¹ Wenn in altchinesischen Schriften berichtet wird, Falken seien schon in der Hia-Dynastie (ab 2205 v. Chr.) begehrte Geschenke zwischen Fürsten gewesen,² ließe sich daraus schließen, die Falknerei sei seit dem dritten Jahrtausend v. Chr. im Orient bekannt gewesen. Dies erscheint schon deshalb ungewiss, weil die Wertschätzung von Falken - bei den Ägyptern der Horus - allein nicht beweist, dass damit gejagt worden ist. Auf welchem Weg die Beizjagd zu den Kelten, Römern und Germanen geraten ist, liegt ebenfalls im Dunkel. Naheliegend ist der Gedanke, dass germanische Stämme mit besonderem Kontakt zu den Falknern aus den östlichen Steppen, zum Beispiel die Ostgoten, die Kunst der Beize kennengelernt und nach dem Westen weitergegeben haben, unter anderem auch an die Kelten.³

- Einführung der Beizjagd in unserer Heimat

Die Römer, auch die Griechen, ihre Nachbarn, haben zwar frühzeitig von der Technik der Beizjagd erfahren. Die erste Kunde, und zwar über solche Bräuche in Indien, ist von dem griechischen Arzt Ktesias um 400 v. Chr. nach Westen gedrungen. Aber weder Griechen noch Römer haben sich diese Kunst zu Eigen gemacht. Dies lässt sich allein daraus folgern, dass im Mittelmeerraum zwar zahlreiche literarische Zeugnisse sowie Gemälde und Plastik in Bezug auf die Jagd erhalten sind - von den Römern übrigens bis in unsere Heimat getragen -, von denen sich aber keines mit der Beizjagd befasst.⁴ Für das Land um die Saar erhalten wir Gewissheit über den spätesten Zeitpunkt, in welchem die Beizjagd eingeführt war, durch die fränkischen Gesetze. Der "PACTUS LEGIS SALICAE" wurde vermutlich zum ersten Mal kurz nach dem Jahre 500 n. Chr. schriftlich festgehalten. Dort erscheinen die Strafvorschriften gegen den Diebstahl von Hetzhund, Habicht und Sperber.⁵ Das vorgenannte Gesetz galt jedoch nicht erst ab der Notierung seines Wortlauts, sondern spiegelte nur wider, was als mündliche Rechtsüberlieferung schon über längere Zeiten Bestand hatte. Da die Franken ihre Herrschaft etwa Anfang des 5. Jahrhunderts in unserer Region fest etabliert haben,⁶ können wir davon ausgehen, dass in unserer Heimat die ersten Falkner spätestens um das Jahr 400 n. Chr. in Aktion getreten sind, auch kaum früher. Von da an lässt sich die Ausübung der Beizjagd bis zur französischen Revolution verfolgen.

¹ Vergleiche zum Beispiel Brüll, S. 13; Henschel, S. 12; Dietsche, S. 61; Zimdahl, S. 68; Sälze/Schedelmann, S. 100

² Berger, S. 230

³ Details bei Lindner, Ost-westliche Beziehungen, S. 79 ff.

⁴ Lindner, Beiträge, S. 116 ff.

⁵ Eckhardt, siehe dort auch Einleitung

⁶ Vgl. Herrmann, S. 16 ff.

- Vom Mittelalter bis 1800

Karl der Große, einer der fränkischen Herrscher, hat sein Interesse an der Beizjagd

schriftlich bekundet. In dem Capitulare de villis, einer Art Wirtschaftsordnung für Krongüter (es gab auch im Saarland solche Güter wie zum Beispiel die Königshöfe Völklingen und Wadgassen, weitere finden sich in der Pfalz und in Lothringen) ordnet er an: „.. Zu unserem Nutzen sind Habichte und Sperber zu halten .. Jeder Amtmann hat in seinem Wirkungskreis für gute Handwerker zu sorgen: für..\"Vogler\" (aucellatores).¹ Obwohl der Herrscher nicht alle Krongüter auf seinen Reisen berührte, unter Umständen auch große Besuchspausen eintraten, scheute er nicht die Kosten, an einer größeren Zahl von Orten Falknereien zu unterhalten, einfach für den Fall, dass er dort vorbeikommen würde. Dass die Falknerei allgemein geschätzt wurde, zeigt sich auch daran, dass in einer Menge von merowingischen und karolingischen Gräbern Knochen von Greifvögeln als Beigabe zu finden sind.² Im Übrigen lassen die Volksrechte erkennen, dass die Beizjagd bei allen germanischen Stämmen betrieben wurde. Als die kaiserliche Macht immer schwächer wurde, insbesondere ab dem 12. Jahrhundert, machte sich falknerische Leidenschaft an den erstarkenden Adelshöfen und bei mächtigen Geistlichen breit. Einfache Leute hätten sich, selbst wenn es ihnen erlaubt gewesen wäre, schon deshalb kaum mit der Falknerei befasst, weil sie keine ertragreiche Jagdart ist und andererseits so viel Zeit beansprucht, wie sie etwa ein Bauer im Alltagsablauf gar nicht gefunden hätte. Im Hochmittelalter setzte ein reger Handel mit Beizvögeln ein. Nordische Falken wurden seit dem 11. Jahrhundert in südlicher gelegene Länder, darunter auch Deutschland, ausgeführt. Der Deutsche Ritterorden beteiligte sich mit Fängen vornehmlich aus West- und Ostpreußen an dem Kommerz. Auch die Niederlande traten besonders in Erscheinung. Es wurde üblich, dass sich Fürsten kostbare Beizvögel zum Geschenk machten.³ Von Falknern der zurückliegenden Jahrhunderte sollen zur Kennzeichnung der Epoche drei namentlich erwähnt werden, zunächst Kaiser Maximilian (1459 - 1519). Er schreibt in einer Art Autobiografie, dem \"Weißkunig\": \"Nun empfing der jung Weißkunig gar große Lust zu der edlen Falkenbeiz . . . und wandte daran große Kosten. .. Nämlich er ließ sich Sakerfalken und andere kommen aus der Tartarei, aus der Heidenschaft, aus Reußen, Preußen und von Rhodos und vielen anderen weiten Erdteilen.\"⁴ Ein weiterer berühmter Falkner sei deshalb genannt, weil es sich heute noch lohnt, seine baulichen Hinterlassenschaften zu besichtigen. Es ist der Kurfürst und Erzbischof von Köln, Clemens August, dessen Schlösser Augustusburg in Brühl, Falkenlust bei Brühl und Clemenswerth in Sögel Eindrücke barocken Jagdprunks vermitteln.⁵ Schließlich sei als negatives Beispiel genannt Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg- Ansbach, der an Farben- und Prachtentfaltung in der Falknerei alles in den Schatten stellen wollte. Dies frommte weder dem Volk noch seinen Finanzen. Er

¹ Wegen der Texte s. Bühler, S. 385 ff; Schneider, Nr. 36 und 45 (das dort gebrauchte Wort 'acceptores' wurde für Habichte, gelegentlich aber auch für Falken gebraucht; ob der auccellator auch Greife abrichtete, ist nicht sicher; jedenfalls musste er Vögel fangen).

² Brüll, S. 14

³ Dreyer, Landesherrl. Falknerei, S. 78; Knabe, S. 64; Hobusch, S. 78; van Oorschot, S. 96

⁴ Text: Siehe Chronik, S. 120

⁵ Ueckermann, S. 83; Hansmann, S. 69

unterhielt in seinem Falknerkorps eine Reiher-, eine Milan- und eine Krähen-Partei".¹ Der Markgraf bezitzte in den Jahren 1735 - 1756 insgesamt 34.429 Stücke Wild."² Man kann sich denken, dass dabei die Erfüllung von Pflichten zu kurz kam.

Auch in unserer Heimat fand die Beizjagd ihre Liebhaber. Das Netz der uns überkommenen Nachrichten ist zwar nicht dicht, bezeugt aber die Beize für die größten Territorialherrschaften im Lande. Beginnen wir mit Pfalz-Zweibrücken: Wenn gleich der jagdliche Aufwand bei dem benachbarten Verwandten, dem Kurfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein, größer gewesen sein mag - dort erscheinen in den Aufzeichnungen über das Personal zwischen 1602 und 1730 die Bezeichnungen "Falkenmeister", "Viceoberstfalkenmeister" und "Oberstfalkenmeister"-, ließ auch der Zweibrücker die Beizjagd nicht unbeachtet: Auf Schloss Karlsberg werden unter dem zahlreichen Jagdpersonal auch Falkoniere geführt.³ Am Blieskasteler Hof scheint die Jagd ohne Bedeutung gewesen zu sein. Es ist nicht einmal verbürgt, dass sich Gräfin Marianne von der Leyen oder ihr Gemahl beziehungsweise der Sohn an Jagden beteiligt hätten.⁴ In Lothringen stoßen wir schon früh auf Spuren der Falknerei. 1271 taucht erstmals in einer Dotationsurkunde des Grafen Thibaut von Bar als Belohnter ein Falkner auf. 1397 existiert eine Falknerei des Hauses Commercy, welches damals schon mit Nassau-Saarbrücken verbunden war. Der Herzog scheute nicht die Kosten weiter Reisen. So werden für 1509, 1521, 1522, 1539 in den Abrechnungen Beschaffungsfahrten verzeichnet, nach Ungarn, auch in die Niederlande. Ein Zeitgenosse, Volcyr de Serrouville, berichtet, dass man Saker auch auf Reisen bis Zypern und Rhodos erwarb. 1627 werden zu Lasten der herzoglichen Kasse 11.300 Franken für Kosten der Falknerei verzeichnet, für die damalige Zeit eine enorme Summe. Bis 1520 ist der Oberstjägermeister (Grand Veneur) zugleich Chef der Falkner. Ab diesem Jahr wird auch ein Oberstfalkenmeister (Grand Fauconnier) ernannt.⁵ Falkenstationen werden unterhalten in Siersburg, Saargemünd, Bitsch, Dieuze, Boulay, mit Falken, Habichten, Sperbern, aber auch Adlern.⁶ Der letzte Herzog, Stanislas, war noch zu Beginn seiner Herrschaft (1738) ein leidenschaftlicher Jäger, musste aber wegen körperlicher Gebrechen - er konnte kein Pferd mehr besteigen - die Jagd alsbald wieder aufgeben; mit seinem Tod 1766 und dem Heimfall des Herzogtums an die französische Krone erlosch der Glanz herzoglicher Jagdaktivität in Lothringen vollends.⁷

Bei den Kurfürsten von Trier sind Falknerposten seit 1666 nachweisbar. Unter dem Kurfürsten Karl Josef von Lothringen (1711-1715) nahm die Jagd erheblichen Aufschwung. Einem Falkner aus Brabant hatte man vertraglich 1300 Taler sowie Quartier, Brot und Livree für sich und drei Knechte zugesagt, eine bemerkenswerte Summe. Nachdem aber der Fürst 1715 an den Blattern gestorben war, schränkte das Domkapitel Jagdkosten ein und entließ unter anderem den Falkner. Die Beize wurde indessen weiter betrieben. Noch 1759 wird ein "Hoffalconier" eingestellt. Erst der letzte Kurfürst ließ 1782 wissen, er sei nicht gesinnt, sich mit Jagen

¹ Lindner, Ansbacher Beizbüchlein, S. 20

² Van Oorschot, S. 100; Röhrig, S. 146

³ Keiper, S. 204, 208

⁴ Eid, S. 177

⁵ Mahuet, S. 98 ff.; Laffitte-Larnaudie, S. 263

⁶ Even, S. 17

⁷ Mahuet, S. 8

abzugeben.¹ Die Saarbrücker Grafen und späteren Fürsten treten in Bezug auf die Beize nicht sonderlich in Erscheinung, auch nicht Wilhelm Heinrich, der immerhin (um 1766) ein Jägercorps von 40 Mann unterhielt. Indessen erfahren wir über seinen Sohn Fürst Ludwig, dass er auch die Reiherbeize liebte. Der König von Dänemark hatte ihm für diese Zwecke eine Anzahl isländischer Falken geschenkt. Die Beziehung zu dem Dänen hatte sich über die Ehe der Schwester des Fürsten mit dem Herzog von Holstein-Glücksburg geknüpft.² Dem Laien wird der hohe Reiz der Reiherbeize schwer verständlich, wenn er erfährt, dass man dem nieder gezwungenen Vogel nur die beiden langen schmalen Genickfedern auszupfte und ihn, wenn er nicht verletzt war oder sich erholen konnte, wieder fliegen ließ. Offenbar war es der Kampf zwischen dem an Höhe gewinnendem Reiher und den nachfolgenden Falken bei der sogenannten Passagebeiz - auf der Flugstrecke zwischen Fischgewässer und Reiherkolonie stellten sich die Falkoniere auf -, welcher die Faszination verursachte und nicht die Beute an sich. Dieses Vergnügen bezeugt Hans Peter von Firdenheim, in seiner Jugend häufiger Gast bei Jagden um Ottweiler und Neunkirchen, nicht nur bei Adeligen, wenn er erzählt: ..."es ist am aller lustigsten, wenn große herrn die Rayger (=Reiher) mit den gehrvögeln beisen. So kan der knecht auch vergebens (=ohne Kosten) ein lust haben".³ Kehren wir zum Saarbrücker Fürsten zurück: Auch er musste 1793 alles hinter sich lassen, was sein Jagdvergnügen ausgemacht hatte.

- Situation ab dem 19. Jahrhundert

Mit der französischen Revolution und den Kriegszügen Napoleons erlosch der Glanz der europäischen Falknerei. Erwähnenswerte Aktivitäten auf diesem Gebiet entwickelten sich nur im Gefolge der Gründung des Royal Loo Hawking Clubs unter Beteiligung von Engländern und Niederländern 1839 und des Old Hawking Clubs 1864 in England.⁴ In Deutschland kann man erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts ein Wiedererwachen des Interesses an der Beizjagd feststellen. Indessen hielten sich nur wenige wohlhabende Leute einen Beiztross, so zum Beispiel der Fürst von Stolberg-Wernigerode um 1900.⁵ Einzelaktivitäten entwickelten sich zögernd. Einen wirklichen Impuls für die Wiedergeburt der Falknerei brachte erst die Gründung des Deutschen Falkenordens (DFO) im Jahre 1923. Die Vereinigung setzte sich vornehmlich zum Ziel, wieder die praktische Falknerei zu lehren, zu pflegen und bekannt zu machen, ferner Naturschutz (Greifvogelschutz) zu betreiben und sich verwandten Gebieten der Kunst, Wissenschaft und Literatur zu widmen. Langjähriger Ordensmeister war Renz Waller. Der Deutsche Falkenorden hat seine Aufgaben vorbildlich erfüllt und konnte Ende Mai 1998 sein 75-jähriges Gründungsjubiläum feiern.

- Entwicklung im Saarland

In unserer Heimat kam auch die Beizjagd mit der französischen Revolution zum Erliegen. Bedenkt man, dass unsere Landschaft sehr zersiedelt ist und arm an großen

¹ Michel, S. 216 ff.

² Schmidt, Alte Jagdherrlichkeit, S. 11, 13; Ruppertsberg, S., 113

³ Firdenheim, S. 177

⁴ Klinkhamer, S. 22 ff.

⁵ Jagdzeitschrift St. Hubertus 1921, S. 522

weiten Flächen, so konnte die Situation für einen Neubeginn schon nicht günstig sein.

Erst nach dem 2. Weltkrieg, nämlich 1962, verschlug es einen Falkner aus Westpreußen ins Saarland. Es war Werner Klages, der als Stallmeister beim Reiterbund auf dem Saarbrücker Schanzenberg eine neue Lebensgrundlage fand. Der Stallmeister ritt einen Holsteiner Schimmel, der sich an Beizvögel aber nur sehr schwer gewöhnen mochte. Immerhin hatte das Saarland damit einen berittenen Falkner. Klages war das erste hiesige Mitglied im DFO. Einige Zeit nach seinem Dienstantritt in Saarbrücken fuhr Klages nach Schloss Kranichstein, wo Pferde zum Verkauf standen. Bei dem dortigen Falkenhof traf er auf die Falkenmeister Schutte und Kollinger, welche sich erboten, im Saarland eine Werbeveranstaltung für die Falknerei zu organisieren. Klages stimmte begeistert zu, und die Kranichsteiner kamen alsbald hierher und stellten ihre Beizvögel in Sportstadien vor. Um dieselbe Zeit holte der damalige Vorsitzende des Verbands Kleine Münsterländer Vorstehhunde, Saueremann, ein weiteres Team von Falknern von der Starckenburg bei Heppenheim zu einer Werbekampagne an die Saar. Im Gefolge dieser Aktionen wurden dem DFO neue Mitglieder zugeführt (bis 1966 gab es einen Landesverband HessenRheinland-Pfalz/Saar, ab 1967 einen Verband Rheinland-Pfalz/Saar). Seither existiert im Saarland ein stabiler Kreis von Falknern; an Beizvögeln gibt es ca. 90% Habichte, der geografischen Struktur des Landes entsprechend, die restlichen 10% sind Wander-, Saker-, Lannerfalken und Adler.

Ausblick

Jagd ist naturverbundene Beschäftigung; sie bewahrt uns Jäger vor Seelenlosigkeit und kalter Mechanisierung. Zugleich behütet sie das Fortbestehen von Wildtieren und ihre Lebensgrundlagen. Hierfür haben besonders die Falkner mit ihren zahlreichen Schutzprogrammen lobenswerte Beispiele gegeben. Allein dies ist ein Grund, der Falknerei einen festen und dauerhaften Platz innerhalb der Jagd zu bewahren.



Falkner bei der Reiherbeiz ('Falconier den Falcken abhaubend') - J.E. Ridinger, 1698 – 1767 –

Hierfür zu werben ist der Sinn dieses Berichts. Dieser Auftrag sollte nicht nur den Falknern selbst, sondern auch den übrigen Jägern angelegen sein, weil es sich um ein anspruchsvolles Erbeil unserer jagdlichen Tradition handelt, um ein Streben, welches nach den Worten des Staufenkaisers Friedrich II. des „Ingeniums“ bedarf, das heißt des Geistes, des Talents, des klugen Einfalls und der Phantasie zugleich.



Jägerbursche mit Falken und Hakenbüchse, 16. Jahrhundert

1. Teil, Kapitel 3: Der Wolf in unserer Heimat

Gestalt und Farbe

Fast alle Kinder deutscher Sprache kennen den Wolf, denn er erscheint in zwei volkstümlichen Märchen: "Der Wolf und die sieben Geißlein" und "Rotkäppchen". Dabei stellen sich die Kinder häufig vor, dass der Wolf wie ein Deutscher Schäferhund aussieht; dies liegt wohl daran, dass der Illustrator des jeweiligen Märchenbuchs nicht

im Zoo war, um sich Wölfe anzuschauen, bevor er er sich ans Werk gesetzt hat.

Auch auf so erlesenen Darstellungen wie im Jagdschloss Clemenswerth in Sögel (Niedersachsen) haben die Wölfe zu kurze Läufe. Zwar kommt der Wolf dem

Deutschen Schäferhund im Vergleich näher als anderen Hunderassen, aber er ist höher gebaut (Risthöhe bis 85 cm gegenüber 60-65 cm), die Brust ist weniger breit, das Gewicht häufig höher (nicht selten bis 50 kg gegenüber 30-35 kg beim Schäferhund), die Seher stehen schräg, der Kopf läuft spitzer zu, der Wolf wirkt bei langsamer Gangart ungelent, um nur einige markante Unterschiede zu nennen. Südlich lebende Wölfe (zum Beispiel in Italien, Indien) sind leichter als ihre Brüder im Norden.¹ Die Farbe der Decke, gewöhnlich fahlgrau-gelb mit schwärzlicher Einmischung, am Bauch heller, wechselt nach Jahreszeit und Gegend (im Sommer rötliche Nuancen, im Winter heller bis zum Weiß des Polarwolfs).

Ernährung und Jagdmethoden

Der Wolf jagt schwaches und starkes Wild, wie es sich ihm nach Jahreszeit und Gegend bietet. Er verschmäht auch nicht Kleintiere und bestimmte Pflanzenstoffe. Der Mensch ist dem Wolf Beutelieferant geworden, als er angefangen hat, Vieh zu züchten. Bedenkt man, dass ein erwachsener Wolf in freier Wildbahn pro Tag etwa 2,5 bis 10 kg Fleisch verzehren kann,² so wird uns zugleich bewusst, welche unangenehme Plage er darstellen kann, wenn er von Menschen bewohnte Gebiete bejagt. Wölfe leben sowohl einzeln als auch - besonders im Winter - in Rotten. Dementsprechend jagen sie einzeln oder gemeinschaftlich. Auf kleine Tiere (Maus, Kaninchen, Hase) springt der Wolf mit den Vorderläufen und tötet sie durch einen oder mehrere Bisse. Größere Beute (Schaf, Reh) wird durch gezielten Biss in den Hals zu Tode gebracht. Kleinere bis mittlere Beutetiere kann der Wolf im Alleingang erringen, stärkere wie etwa Hirsch, Karibu oder Elch setzen schon den Einsatz einer Rotte oder einer Gruppe aus der Rotte voraus; in solchen Fällen verständigen sich die Wölfe untereinander. Es kommt mitunter sogar zum Zutreiben der Beute auf Rottenmitglieder, die sich in einem Hinterhalt postiert haben.³ Jagt der Wolf stärkeres Wild in Gegenden mit geringer Wilddichte - etwa in Kanada -, so muss er täglich große Strecken zurücklegen. Da er nie des Jagderfolgs sicher ist, ist er darauf angewiesen, bei Gelegenheit mehr an Substanz zu sich nehmen, als bei regelmäßiger Fütterung (im Zoo) nötig wäre; er hält es dann auch notfalls länger ohne Nahrung aus. Der Jagderfolg hängt unter anderem davon ab, wie viele Wölfe an der Jagd beteiligt sind, wie gesund und ausdauernd das verfolgte Beutetier ist, ob Behinderung durch Gelände oder Wetterverhältnisse besteht. Jedenfalls sind die Wölfe so klug, dass sie von einer zunächst attackierten Beute alsbald ablassen, wenn sie feststellen, dass der Angegriffene zu stark oder zu gefährlich ist.

¹ Bernard, S. 11; Der farbige Brehm, S. 78; Klever, S. 98, 217; Sielmann, Tierwelt 1981, Nr. 1, S. 51, Fengewich, S. 117

² Zimen, S. 188, 193

³ Der farbige Brehm, S. 77, Zimen a.a.O.



Der Wolf und der Jäger im Märchen

Sozialverhalten

Die Wölfin lockt Rüden während der Ranzzeit an, sucht sich ihren Partner aus, mit dessen Hilfe sie in der Tragezeit einen geeigneten Platz für die Zeit nach der Geburt der Jungen (im Allgemeinen vier bis sieben an der Zahl) auswählt. Beide Partner erfüllen an den Welpen Elternfunktion, aber auch andere Mitglieder der Rotte - dieser Verband bildet sich vornehmlich zum Winter - kümmern sich um die Jungen, reichen ihnen Futter, spielen mit ihnen und passen auf sie auf. Hilfsbereitschaft und Solidarität für alle Rottenmitglieder sind selbstverständlich; man lässt sich gegenseitig nicht im Stich und löst einander bei gemeinnützigen Aufgaben, zum Beispiel beim Wachstehen, ab.¹ Diese Rücksichtnahme findet zwar Grenzen, wenn die Rangordnung bestimmt wird, was eigentlich stetig geschieht, aber solche Kämpfe sind uns allgemein in der Tierwelt vertraut. Obgleich die Wölfe ein ausgebautes und mustergültiges Sozialverhalten bezeugen, brachte ihnen dies bei der Bevölkerung, zumindest bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, keine besondere Achtung ein; allerdings mochte dies auch auf Unkenntnis der Fakten beruhen.

¹ Bernard, S. 20

Frühe Zeugnisse

Der Wolf ist in seinen heutigen oder ähnlichen äußeren Formen nicht allzu alt; er erscheint erst in der zweiten Hälfte des Pleistozäns (Zeitraum etwa zwischen 1 Million und 15.000 Jahren vor unserer Zeit). Er taucht also auf der Szene unserer heimischen Tiere um dieselbe Zeit auf wie die ersten Menschen, das heißt in der Altsteinzeit.¹ Der Wolf hat aber die Menschen, als sie begannen, Tiere darzustellen, offenbar nicht interessiert, denn er spielt weder bei Höhlenzeichnungen noch bei Freilandmalereien eine Rolle. In der überwiegenden Zahl der südfranzösischen und nordspanischen Felshöhlen sind Wölfe nicht abgebildet, und wenn, dann ohne zahlenmäßiges Gewicht. So findet sich in der Höhle von Font de Gaume südöstlich von Périgueux auf 177 Tierbildern mal gerade ein Wolf.² Sobald die Menschen in unserem weiteren Kulturkreis beginnen, sich der Schrift zu bedienen, fehlt auch der Wolf nicht. Er taucht in der Mythologie auf, in Sage und Dichtung, Fabeln, Märchen, unter anderem bei Griechen, Römern und Germanen, nicht zuletzt in der Bibel, die zwar ferner von uns ihren Ursprung besitzt, aber doch wesentlich unsere Wertvorstellungen beeinflusst hat. In der Literatur werden Tiere ganz unterschiedlich charakterisiert. Schlangen kommen immer schlecht weg; sie beißen zum Beispiel den, der sie an seinem Busen wärmt. Bären sind schon sympathischer. Sie bringen zwar gelegentlich Andere um; das sind dann aber ekelhafte Gesellen wie der böse Zwerg im Märchen von Schneeweißchen und Rosenrot. Der Wolf indessen wird sehr unterschiedlich beurteilt; nicht einmal in ein- und derselben Quelle ist das Bild immer einheitlich. von Schneeweißchen und Rosenrot. Der Wolf indessen wird sehr unterschiedlich beurteilt; nicht einmal in ein- und derselben Quelle ist das Bild immer einheitlich.

Einstellung zum Wolf

Die Einschätzung des Wolfs kann nur an Hand von Beispielen wiedergegeben werden, die aber typisch sind. Beginnen wir mit der Bibel: In der Apostelgeschichte (20, 29) und im Johannesevangelium (10, 12) wird nur bezeugt, dass der Wolf die Schafe erhascht beziehungsweise die Herde nicht verschont, was aber, da der Wolf etwas fressen muss, ihn nicht herabsetzt. Matthäus (10, 15) lässt Jesus zwar von den reißenden Wölfen sprechen, aber auch hier wird nur geklärt, dass es sich um ein Raubtier handelt. Da die Aussagen nicht verfärbt sind, muss man sie als objektiv anerkennen. Im klassischen Griechenland vergleicht Homer in der Ilias die Mitstreiter des Achilles mit Wölfen, die rohes Fleisch essen, den starken Hirsch zerreißen und sich den Magen vollschlagen, aber er sagt zugleich, dass sie im Herzen unauslöschliche Kraft und in der Brust unerschrockenen Mut haben.³ Auch hier also keine schlichte Schwarzmalerei: den Wölfen wird auch Schätzenswertes zuerkannt. Im alten Rom schildert uns Horaz, wie er mit Gesang einen Wolf vertreibt; an anderer Stelle sagt er: "Der Wolf kämpft mit dem Zahn... Was anderes als ein innerer Trieb lehrt ihn dies?" Und schließlich: "Aus Vorsicht meidet der Wolf die Grube."⁴ Auch hier wird dem Wolf keine charakterliche Bosheit unterstellt, sondern verdeutlicht, dass er

¹ Vgl. Lindner, Die Jagd der Vorzeit, S. 94

² Einzelheiten bei Eppel, S. 14

³ Homer, Ilias, XVI, 156-163

⁴ Horaz, epistulae I, 16, 50; carmin. I, 22, 9

einfach naturgemäß handelt. Soweit ersichtlich, findet sich nur in der Aeneis des Vergil ein Passus, welcher den Wolf schlechthin als "asper et improbus" (roh und böse) beurteilt.¹ In der germanischen Welt lernen wir in der Edda, dass der Allvater und Herr über die Götter, Wodan (Odin), von den Wölfen Geri und Freki begleitet wird, die ungemein gefräßig sind, im Übrigen aber kein Unheil anrichten. Allerdings wird Wodan anlässlich der Götterdämmerung von einem Wolf, Fenrir, verschlungen.² In der Dichtung über Helgi Hundingsbani führt sich der Held bei einem Feind seines Vaters als Späher ein. Darüber sagt er später: "Ein grauer Wolf weilte bei euch". Auch hier werden nur nützliche Fähigkeiten des Wolfs, nämlich Geschicklichkeit und List, herausgekehrt.³ In den zahlreichen uns überkommenen Tierfabeln schneidet der Wolf überwiegend schlechter ab. Jean de La Fontaine zeichnet ihn als Unaufrichtigen und Wortbrüchigen („Die Wölfe und die Schafe“; „Der Wolf, die Ziege und das Zicklein“), als Verleumder („Löwe, Wolf und Fuchs“), als Undankbaren („Der Wolf und der Storch“), aber auch als Freiheitsliebenden („Der Wolf und der Hund“).⁴ In den Äsop'schen Fabeln ist er zum Einen listiger Wortbrecher („Die törichten Schafe“), zum Anderen biederer Geselle, der Wort hält („Drei wahre Worte“), und schließlich ein Leichtgläubiger („Der Wolf und das Weib“).⁵ Lessing verleiht ihm ausschließlich tadelnswerte Züge: Er ist ohne Mitleid („Der Esel und der Wolf“) und ein Heuchler („Der Wolf auf dem Todtbette“; „Der Wolf und der Schäfer“).⁶

Im ausgehenden Mittelalter wird dem Wolf in der Beziehung zum Menschen ein negativer Platz zugewiesen, wenn es um religiöse Dinge geht: In den Prozessen gegen Personen, welche sich in menschenfressende Werwölfe verwandeln, wird die Wolfsfigur in die Nähe des Teufels gerückt.⁷ Übrigens wurden auch im Saarland noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts Geschichten über den Werwolf oder Lugaró (frz. = loup garou) erzählt.⁸ Auch in der jüngeren Literatur kann von einheitlicher Betrachtung keine Rede sein. Der Wolf in der gleichnamigen Erzählung von Guy de Maupassant - sie spielt in Lothringen - ist ein Grauen erregendes Tier, aber die Wölfe in Rudyard Kiplings Novelle "Mowgli der Waldgott" erweisen sich als Helfer, welche unter Anderem den Bösen der Strafe ausliefern. Bei Jack London schließlich gewinnt der Wolf beziehungsweise der Wolfsmischling: er ist stark, setzt sich gegen die Fährnisse des Lebens durch ("Wolfsblut", "Ruf der Wildnis").

Selbst in der Jagdliteratur gibt es keine Garantie für objektive Darstellung. So scheint übertrieben, wenn noch 1916 in Riesenthals Jagdlexikon der Satz erscheint: "Er raubt ganze Wildbahnen aus". Und in Diezels "Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd" findet sich noch in der 10. Auflage 1930 der wunderliche Satz: "Daher sei ihm (dem Wolf) ein ... Kapitel gewidmet, wobei ich den echt deutschen Wunsch nicht unterdrücken kann, dass bald überall, wo deutsche Laute vernommen werden, alles ‚Wolfsartige‘ verschwinden möge". Der Bearbeiter Kurt Redslob hat sicher nicht geahnt, dass ein gutes Dutzend Jahre später der Wolf wieder zu Ehren kommen

¹ Aeneis, IX, 59

² Mudrak, S. 32, 66; Textbeispiel: Edda, Weissagung der Seherin, Strophen 49 ff.

³ Mudrak, S. 195

⁴ Texte: Siehe unter „La Fontaine“

⁵ Texte : Siehe unter „Äsopische Fabeln“

⁶ Texte unter „Lessing“

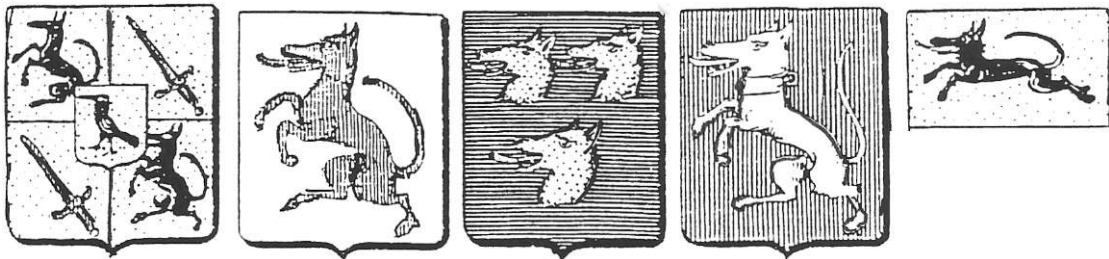
⁷ Müller, S. 47

⁸ Nießen, S. 187

würde, denn Hitler nannte sein Hauptquartier "Wolfsschanze", die U-Bootflotillen wurden als "Wolfsrudel" bezeichnet, und der "Werwolf" musste für den letzten Widerstand gegen die Alliierten herhalten.

Am Ende sollen noch zwei Phänomene genannt werden, welche durch Jahrhunderte hindurch eine positive Einstellung zum Wolf bekundet haben: Der Wolf hat seinen Einzug in zahlreiche Wappen gehalten; zum Anderen hat er zur Namensgebung für beide Geschlechter beigetragen (zum Beispiel Wolfhild, Wolfgunde, Wolf, Wolfdietrich, Wolfhart, Wolfgang, Wolfrat), und der Wolf hat bei nicht Geringeren als Goethe und Mozart Namenspate gestanden. In Zusammensetzungen kann man gelegentlich die Wertschätzung des Wolfs erraten, etwa bei dem Namen Wolfram (=Wolf-Rabe), in welchem der Wolf für Härte, Ausdauer und Geschicklichkeit steht, der Rabe als Wissender und Weiser.

Es ist müßig, die geschilderten Widersprüche auflösen zu wollen. Wir dürfen davon ausgehen, dass der Wolf in Gesellschaften und Völkern, wo er nur als gelegentlicher Jagdkonkurrent auftrat, nüchterner angesehen wurde. Wo er dagegen in eine Viehzüchtergesellschaft einbrach, wurde er schon dezidiert als Feind ausgemacht. Handelte es sich bei der Beute gar um Zuchttiere, die man nicht ins Haus



Wölfe in Wappen

einstellen oder sonst durch Absperrungen wirksam zu schützen vermochte, so verstieg sich die Gegnerschaft leicht bis zur Verzerrung und Hysterie. Die Forschungsergebnisse insbesondere in den zurückliegenden fünf Jahrzehnten haben zu einer wohlthuenden Objektivierung des Bildes vom Wolf geführt. Er sollte in Zukunft auch kein Kinderschreck mehr sein. Wenn die Volkswagenwerke 1998 einen Typ 'Lupo' (= Wolf) genannt haben, gibt dies auch einen Hinweis dafür, dass der Wolf nunmehr positiver gesehen wird. Wie er indes unseren Vorfahren zu schaffen gemacht hat, soll im Folgenden geschildert werden.

Jagd auf den Wolf

Der Wolf konnte bei Arm und Reich Schaden stiften. Begüterte Familien, auch Gemeinschaften wie etwa Klöster, konnten schon im Mittelalter auf ihren Besitztümern Viehherden halten. Aber selbst Kleinbauern, Leibeigenen oder Tagelöhnern war es oft möglich, wenigstens einige Schafe oder Ziegen ihr Eigen zu nennen. Wenn man bedenkt, dass Schafe Fleisch, Milch, Wolle und Leder lieferten, was alles meist im Haushalt selbst verbraucht wurde, so war auch der Ausfall solcher Tiere alsbald empfindlich spürbar. Den Herrschenden, zugleich meist auch Inhaber aller Jagdrechte, konnte nicht daran gelegen sein, die Wirtschaftskraft ihrer Untertanen geschwächt zu sehen durch Wölfe, also durch Einwirkungen, die nicht den Herren selbst zum besonderen Zeitvertreib gereichten wie etwa Parforcejagden auf den

Hirsch (und wo sie bei den Bauern großen Schaden anrichteten, ohne ihn zu ersetzen). Dies mag erklären, dass Könige, Herzöge, Äbte und so weiter zwar streng die Jagd den ihnen Untergeordneten untersagten, von dem Verbot aber im allgemeinen die Jagd auf den Wolf - gelegentlich auch auf andere Raubtiere - ausnahmen, ja sogar nicht selten die Bevölkerung in ihrem Einflussbereich dazu aufforderten oder zwangen, an Bekämpfungsaktionen gegen den Wolf teilzunehmen. Schließlich wurden, wenn dies alles nicht genügend wirksam erschien, auch zeitweise Prämien für die Erlegung von Wölfen ausgesetzt.



Bauern verfolgen Wölfe (Jost Amann, 1582)

Alle diese Regelungen waren nach Zeit und Ort sehr unterschiedlich und wechselvoll, so dass die Methoden und Überlegungen der Rechtssetzung nur an Beispielen veranschaulicht werden können. Dass die Jagd auf den Wolf frei war, folgt schon aus germanischen Stammesrechten (schriftliche Fassungen etwa ab dem 6. Jahrhundert). So sehen zum Beispiel die Gesetze der Bayern, der Friesen und der Alemannen Geldstrafen für diejenigen vor, welche (Schäfer-)Hunde töten, die ihrerseits im Stande sind, Wölfe zu Tode zu bringen oder sie anzufallen oder (alemannisches Recht) dem Wolf das Beutetier aus dem Maul zu reißen oder zum Verbellen einen anderen Hof aufzusuchen (!).¹ Damit war klar gestellt, dass Jedermann sich der Wölfe erwehren und sie erlegen durfte. Das Sachsenrecht sagt um 1230 deutlicher, dass in den Bannforsten den Tieren der Friede gewirkt ist außer Bären, Wölfen und Füchsen.² Bei unseren französischen Nachbarn erwähnt Karl IV. in einer Ver-

¹ Texte: Lindner, Frühes Mittelalter, S. 375

² Text: Siehe Jessen, S. 23

ordnung aus 1413, dass Jedermann das Recht hat, den Wolf zu jagen.¹ Die Fürsten von Nassau-Saarbrücken verboten zwar das Führen von Büchsen oder Flinten in "Unßeren Waldungen", erlaubten es aber für Wolfsjagden und Notfälle (Forstordnung 1729, Nr. 5; 1757, XI). Den Fundort junger Wölfe musste man den zuständigen Beamten anzeigen (Forstordnung 1729, Nr.7; 1745, Nr. 12); sie waren also nicht frei gegeben. Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht (Teil II, Tit. 16, §§ 31, 32) wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts "vierfüßige wilde Tiere" der ausschließlichen Jagdgerechtigkeit zugerechnet, "insofern sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen". Wölfe aber verzehrte man nicht; deshalb durfte man ihnen nachstellen.

Soweit Jagden auf den Wolf größeren Personaleinsatz erforderten, war das Heranziehen der Bevölkerung unter Zwang in den rückliegenden Jahrhunderten verbreitet. Die Modalitäten waren unterschiedlich. Auch hierfür einige Beispiele: Der Kölner Kurfürst erließ 1757 eine Jagdordnung, nach welcher jederzeit im Winter Wolfsjagden mit Treiberdiensten angeordnet werden konnten (dann waren die Bauern auf dem Feld weniger belastet).² 1760 ließ Kurfürst Johann Philipp von Trier in den Wäldern um Wittlich ein Treiben auf Wölfe abhalten, zu dem 2000 Treiber aufgeboden wurden.³ In Lothringen begann man etwa zu Beginn des 18. Jahrhunderts, zu Treibjagden auf den Wolf pro Haushalt einen Mann anzufordern. In Frankreich war es schon unter der Regierung Heinrichs III. (1574-89) üblich, solche Belastungen den Gemeinden aufzuerlegen.⁴ Die Saarbrücker Fürsten verpflichteten Mannschaften zu (Wolfs)-Jagden (Forstordnung 1729, Nr. 33), wobei "Weibs-Persohnen" oder Kinder unter 11 bis 12 Jahren nicht entsandt werden durften (Forstordnung 1745, Nr. 13). Die Forstordnung 1757 (XXVII) verbot die Gestellung von Personen unter 18 und von über 50 Jahren. Etwas Besonderes ließ sich noch der Herzog von Zweibrücken einfallen. Er ordnete an: "Bey frischgefallenem Schnee soll Niemand den anderen Morgen bis nach Mittag wegen der Wolfskreisung in den Wald gehen, bey 30 kr. Strafe" (Forstverordnung 1785, Nr. 69). Als besonders eifriger Wolfsjäger hatte sich schon zuvor Graf Gustav Adolf (1659-1677) erwiesen. Nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges suchte er der damals großen Wolfsplage zu begegnen. Bei diesen Jagden wurde die männliche Bevölkerung außer Pfarrern, Lehrern und Schlossbediensteten aufgeboden.⁵ Einige Jahre nach der französischen Revolution wurden diese Praktiken wieder in unserer Heimat aufgenommen, wobei die von den Franzosen ernannten Forstbeamten Wolfsjagden nach Bedarf anordneten. Auch nachdem Napoleon besiegt war, bediente sich die preußische Verwaltung weiter dieser Methoden.⁶ Sie schränkte den zur Hilfe verpflichteten Personenkreis nunmehr ein auf "Ackerbau treibende Einwohner, Halter von Pferden, Rindvieh, Schafen und anderem Vieh"; bei Ausbleiben setzte es eine Polizeistrafe (Verordnung der Regierungskommission Trier vom 22.11.1816).

Auch das Zahlen von Prämien oder Schussgeldern für die Erlegung von Wölfen war weit verbreitet. Im Prinzip konnten die Gelder hierfür entweder von der Einwohnerschaft unmittelbar erhoben oder aber vom Fiskus bezahlt werden. So zahlte die Stadt Metz 1388/89 unmittelbar aus dem Stadtsäckel Prämien für die Erlegung

¹ Wolfram, S. 168

² Ueckermann, S. 29

³ Schmidt, Wolf der rheinischen Forsten, S. 6

⁴ Chauvet, S. 26,31

⁵ Ruppertsberg 2, S. 124

⁶ Ruppertsberg, Wolfsjagden, S. 74; Becker, S. 161

von 319 Wölfen innerhalb eines Jahres und innerhalb von 1 ½ Meilen rings um die Stadt.¹ Ab 1404 erlaubte der französische König den von ihm bestellten Wolfsjägern, eine bestimmte Gebühr pro Wolf von jedem Haushalt im Umkreis von zwei Meilen vom Erlegungsort zu erheben.² Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zahlte der Fiskus schon im 15. Jahrhundert Geldbelohnungen für die Erlegung von Raubwild. Im Kurtrierischen wurden ab 1728 Schussgelder ausgesetzt.³ Die französische Revolution hat zwar unsere Heimat in ein Chaos gestürzt; indessen versuchte man, nach einigen Jahren wieder Ordnung zu schaffen. Dazu gehörte auch, dass durch Gesetz vom 28.06.1797 allen Bürgern, die schädliche Tiere vernichteten, Belohnungen ausgesetzt wurden. Dieses Mittels bedienten sich auch die nachfolgenden Preußen, und zwar in Bezug auf Wölfe bis 1885; auch die österreichisch-bayerische Verwaltungskommission in den pfälzischen Landesteilen hielt daran fest.⁴ Die Prämienhöhe wurde ganz überwiegend nicht einheitlich, sondern nach der vermuteten Schädlichkeit bemessen. So setzte die Regierung in Trier durch Verordnung vom 2.11.1816 fest: für eine trüchtige Wölfin 40 Fr., für eine nicht trüchtige 30 Fr., für einen männlichen Wolf 20 Fr. und für einen jungen schließlich 10 Fr.. Die Prämien regten auch häufig zu Missbrauch und Betrug an, worauf die Verwaltung entsprechend reagierte. Der Kölner Kurfürst Karl Theodor ordnete 1745 an, dass für die Belohnung die Bescheinigung zweier Zeugen erforderlich war, nach welcher der Wolf vier Läufe hatte. Dann wurde der rechte Vorderlauf als "Beleg" abgetrennt.⁵ Auch die Preußen in unserer Heimat hatten offenbar Grund zum Misstrauen: Die Trierer Regierung befahl, dass dem Königlichen Revieroberförster nicht nur der Balg, sondern der gesamte Wolf vorzulegen sei (12.04.1820); nebst dem rechten Vorderfuß waren auch die Gehöre einzuliefern. Bald kam sie den Wolfserlegern auf weitere Schliche: Am 9.12.1823 verfügte sie, dass in Grenznähe (zum Beispiel zu Frankreich) außerdem ein Zeugnis der Ortsbehörde vorgelegt werden müsse, dass der Wolf "auf diesseitigem Gebiete" erlegt oder gefangen worden war. Offenbar hatten Betrüger auch Wölfe von jenseits der Grenze angeschleppt und Prämien gefordert.

'Statthalter für Wolfsangelegenheiten'

In einem Bericht über Feldzüge gegen den Wolf darf eine Einrichtung nicht übergangen werden, die in unterschiedlicher Form nun schon mehr als ein Jahrtausend überstanden hat, nämlich die des Lieutenant de Louveterie. Lieutenant ist ein Stellvertreter, ein Statthalter, Louveterie (von loup = Wolf) bedeutet Angelegenheiten der Wölfe. Als Vater dieser Einrichtung gilt der fränkische Kaiser Karl der Große. In seinem Capitulare Aquisgranense, zu deutsch etwa "Aachener Verordnung", aus dem Jahre 813 befiehlt er seinen Vicarii, - Beamte, welche als Verwaltungschefs in Unterbezirken der Grafschaften fungierten, und die man annähernd einem heutigen Landrat vergleichen könnte - in ihrem Zuständigkeitsbereich je zwei Luparii (Wolfsjäger) anzustellen; diese waren unter Anderem vom Kriegsdienst befreit. Sie mussten

¹ Wolfram, S. 176

² Chauvet, S. 25

³ Keiper, S. 206; Michel, S. 208

⁴ Ruppertsberg, Wolfsjagden, a.a.O.; Becker, a.a.O.; Keiper, S. 239

⁵ Ueckermann, S. 30

die Wolfsfelle abliefern und hatten Anrecht auf bestimmte Getreidelieferungen.¹ Die Spuren der Wolfsjäger verlieren sich nach der Auflösung des karolingischen Reichs. Zwischen 1202 und 1466 finden sich in Frankreich wieder vereinzelt Abrechnungen über die Gehälter von Lieutenants de Louveterie. Karl VI. schaffte sie 1395 ab, richtete die Funktion aber 1404 wieder ein. Unter Franz I. erscheint 1520 eine Art Oberstwolfsjägermeister (Grand Louvetier). Ab 1671 werden die Befugnisse der Wolfsjäger nach und nach eingeschränkt; der Niedergang dieses Berufsstandes schließt 1787 mit der Aufhebung der Louveterie. Da Lothringen nicht ständig Bestandteil des französischen Königreichs war, entwickelte sich die Louveterie dort zeitweilig anders. Im 18. Jahrhundert wird ein Grand Louvetier eingesetzt, der (ab 1702) seinerseits Lieutenants de Louveterie in den unteren Verwaltungen bestellen konnte; einer dieser Lieutenants war für die "Capitainerie" Saargemünd zuständig. Da die Revolutionäre allen Einrichtungen des alten Regimes abhold waren, ließen sie die Louveterie nicht wieder aufleben; dies tat aber Napoleon, und zwar 1804. Louvetiers waren dann auch bis zur Ablösung des französischen Regimes in unserer Heimat tätig.² 1810 amtierte als Großwolfsjägermeister für die Departements Rhein-Mosel, Saar und Donnersberg der Marschall Berthier, für die Arrondissements Trier, Prüm, Saarbrücken und Birkenfaid ein Graf Salm-Dyk aus der Nähe von Neuß. Letzter Lieutenant de Louveterie für Saarbrücken war ein illegitimer Sohn des Fürsten Ludwig, der Freiherr Carl Philipp von Dorsberg, der 1871, sechsundneunzigjährig, in Saarbrücken verschied.³ Mit der napoleonischen Zeit erloschen die Ämter der Louvetiers in unserer Heimat. Aber in Frankreich existieren sie heute noch, die nächsten in Forbach und Saargemünd. Die Einrichtung ist gesetzlich geregelt im Code de l'environnement (Art. L. 427- 1 bis 9, Art. R. 427 - 1 - 24). In der Praxis wird mit dem Ehrenamt häufig der Jagdfunktionär betraut, welcher unserem Kreisjägermeister entspricht. Er übernimmt die Durchführung der vom Präfekten angeordneten (Treib-)Jagden zur Bekämpfung von "Wölfen, Füchsen, Dachsen und anderen schädlichen Tieren", zu welchen die Wildschweine gerechnet werden.

Methoden der Bekämpfung

Der Wolf war materiell keine begehrte Beute; allenfalls die Decke konnte man brauchen. So wurde er kaum gesucht und verfolgt, wenn er nicht die Menschen selbst heimsuchte. Man fing oder erlegte ihn gerade, wie sich die Situation bot. Es kam auch vor, dass der Souverain selbst an der Jagd auf ihn teilnahm. So veranstaltete Ludwig XIV. auch auf den Wolf Parforcejagden. In Lothringen nahmen Herzöge gelegentlich an Wolfsjagden teil. Rene II. starb 1508 auf Schloss Fains bei Barle-Duc nach der Rückkehr von der Wolfsjagd am Schlagfluss.⁴ Zeremonieller Jagd hielt man den Wolf aber meist nicht für wert. Schon im Altertum wurde der in die Herde einbrechende Wolf mit Knüppel oder Keule erschlagen, man richtete starke Hunde auf ihn ab, die breite Halsbänder trugen, innen weich ausgekleidet, außen mit Stacheln versehen, damit der Feind sie nicht bei der Kehle packen konnte. Man ging dem Wolf mit Fallen zu Leibe, mit Fanggruben, setzte Pfeil und Speiß gegen ihn ein

¹ Text: S. Wolfram, S. 167

² Schmidt, Wolf der rheinischen Forsten, S. 7

³ Details bei Schmidt, Lieutenant de Louveterie, Saarbrücker Zeitung vom 16.10.1955

⁴ Laffitte-Larnaudie, S. 268

oder er wurde mit Hunden in Netze getrieben.¹ Solche Netze, das "Wolffs Garn", sind noch in der Saarbrücker Forstordnung 1757 erwähnt (Nr. XXVI). Außer den längs



Wolfsfalle; der die Ente umgebende Boden ist die Decke einer Grube
(Aus : New Jagd und Weydwerck)

aufgestellten Netzen verwendete man gelegentlich auch eine Art Sacknetze (dabei fällt einem die Kaninchenhaube ein), die in Heckenlücken aufgestellt oder in Gräben eingehängt wurden.² Bei Treibjagden, ebenso Lappjagden auf Wölfe wurden auch kleinere Hunde eingesetzt, welche nicht an den Wolf gingen, wenn er sich stellte. Solche Hunde waren noch im vorigen Jahrhundert im Moselgebiet im Einsatz³. Schließlich versuchte man, des Wolfs mit Gift habhaft zu werden, im Altertum mit Akonit, dem Wirkstoff aus den Knollen des blauen Eisenhuts, noch im 19. Jahrhundert mit dem Gift der Brechnuss - man nannte das Präparat "Krähenaugen", zu dessen Anwendung die Regierung in Trier am 3. Dez. 1816 eine Erläuterung im Amtsblatt abdruckte. Auch Karl der Große hatte schon in seinem Capitulare de villis⁴ um 800 - empfohlen, neben Wolfsangeln, Gruben und Hunden auf Gift Rückgriff zu nehmen. In Russland wurden Wölfe noch unter den Kommunisten mit Strychnin vergiftet (1960: 1747 Stück).⁵ Anders als die Pflanzenfresser kann man Raubwild auch mit Fleisch, Eingeweiden und Ähnlichem mehr locken. Deshalb spielte auch der Einsatz von Ködern bei der Wolfsjagd eine nicht unbedeutende Rolle. So band man möglichst lebende Beutetiere – zum Beispiel Schafe, Ziegen, Enten - so an, dass der

¹ Realenzyklopädie, Stichwort „Jagd“, Sp. 599

² Champgrand, S. 80

³ Diezel, S. 329

⁴ Text: Siehe Wolfram, S. 167

⁵ Kuhlmann, S. 109; Fengewisch, S. 135

Wolf, wollte er sie erreichen, die Falle auslösen musste. Eine verbreitete Falle war die Wolfsangel, ein mit Fleisch versehener Haken, den der Wolf nur durch Hochspringen erreichen konnte, und an dem er hängen bleiben sollte. Dieses Gerät wählten die Saarbrücker Grafen als Hoheitszeichen für Grenzsteine. Da der Wolf ein äußerst scheues Wild ist, musste man bei allen Jagdarten besonders Bedacht darauf nehmen, Stille zu wahren und möglichst keine Witterung beim Abgehen von Gelände zu hinterlassen (indem man zum Beispiel alle Wege nur zu Pferd machte). Zum Abschluss sei noch eine ungewöhnliche List der Jäger beschrieben. Wenn sie Erfahrung hatten, heulten sie die Wölfe an, die dann oft antworteten und so ihren Standort verrieten.¹

Menschenfressermären

Es wurde betont, dass der Wolf dem Menschen großen materiellen Schaden zufügen konnte, indem er Herde und Einzeltiere anfiel. Deshalb war er gefürchtet. Angst vor dem "Grauhund" hatten aber die Menschen auch immer um ihrer eigenen Person willen. Diese Furcht wurde hervorgerufen durch unzählige Berichte über Wölfe, die Menschen angefallen oder gefressen haben sollten. Da diese Geschichten häufig schaurig erzählt und bildlich dargestellt wurden, waren sie umso einprägsamer.² Würde man die Wahrheit der in Frage stehenden Berichte unterstellen, so müsste man zugleich davon ausgehen, dass Wölfe außerordentlich mutige, auch dreiste und zugleich unvorsichtige Tiere sind, denn sogar größere Raubtiere weichen dem Menschen in der Regel aus.

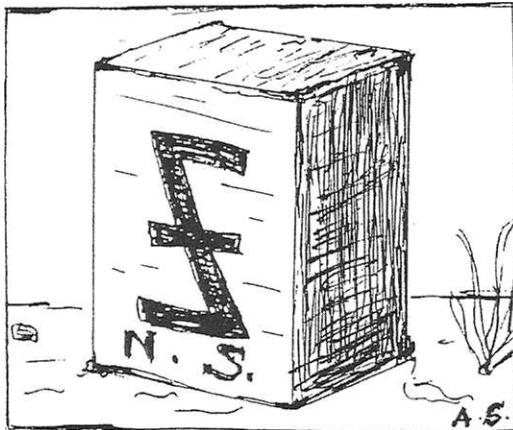
Ein bewährter russischer Wolfsjäger (Isotoff aus Moskau) hat einmal nach dem ersten Weltkrieg geäußert: "Es gibt kein anderes Wild, das so scheu ist wie der Wolf. Ich habe meine liebe Not, bis sie eingelappt sind. Kriegen die Wölfe Wind von mir, auch auf größere Entfernung, dann ist es vorbei. Außer tollwütigen Wölfen fällt kein Wolf den Menschen an, es sei denn, dass er angeschweißt ist und in der Klemme sitzt."³ Liselotte von der Pfalz (1652-1722), Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig, die als Schwägerin Ludwigs des XIV. an dessen Hof Jagden erlebte, schrieb in einem ihrer Briefe: "Ein Wolf ist weniger zu fürchten als ein Hirsch; denn gestellt, attackiert er den Menschen nie".⁴ Solche Beurteilungen sind wohl im Prinzip zutreffend und werden von anderen Praktikern geteilt. Sie gelten indessen nicht, wenn ein Wolf mit Menschen

¹ Riesenthal, S. 330

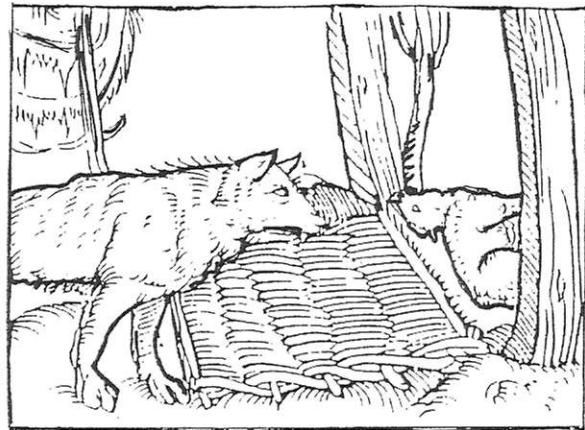
² Beispiele: Fengewisch, S. 157, Chauvet, S. 110, Zimen, S. 296

³ Kuhlmann, S. 109

⁴ Text zitiert bei Schmidt, Lieutenant de Louveterie



Nassauischer Grenzstein



Wolf vor der Grube

vertraut ist, also etwa ein aus dem Gehege entwichenenes Tier, und möglicherweise nicht, wenn ein Mensch keine Lebenszeichen mehr zeigt. Aus vielen alten Berichten über Todesfälle, welche man Wölfen zuschrieb, ist nicht ersichtlich, ob für den Vorfall Zeugen existieren, ob es sich nicht um große Hunde als Angreifer gehandelt hat, oder ob das Opfer nicht schon infolge von Krankheit, Unfall oder Verwundung tot war. In Bezug auf Kriege gibt es eine alte These, welche behauptet: "Der Wolf folgt dem Trommelschlag". Lesen wir dazu bei Petrus de Crescentiis (1230-1310), einem oberitalienischen Agronom, in einer frühen deutschen Übersetzung: "Die großen Krieg bringen auch allwegen viel Wölff ins Land, denn die Wölff ziehen allwegen der Wallstatt zu, da viel erschlagene Menschen, Pferd und andere todt Viehe dahinden bleibt. Die Wölff, welche einmal gewöhnet seien, Menschenfleisch zu fressen, denselben ist fast darnach nicht möglich, daß sie möchten nochmals andere Ding fressen; un wo sie kein todt Menschenfleisch finden, so fallen sie junge Leut an, ja bisweilen sogar die gestandenen Männer selbst, wenn sie allein über Feld daherziehen."¹

Karl der Kühne, Herzog von Burgund, wurde im Jahre 1477, nachdem er vor Nancy gefallen war, auf dem Schlachtfeld zerfleischt, wie man vermutete, durch Wölfe, aufgefunden.² Berichte und Zahlen über Kriegsereignisse scheinen wenigstens zu bestätigen, dass Kriegsjahre auch "Wolfsjahre" sind. Es wurde schon berichtet, dass Graf Gustav Adolf nach dem dreißigjährigen Krieg besondere Sorgen mit der Wolfspolage hatte. Ähnliche Not herrschte auch in anderen deutschen Landen.³ Auch während der Napoleonischen Zeit mit ihren kriegerischen Ereignissen und danach mussten die Behörden in unserer Heimat besondere Anstrengungen gegen die Wolfsvermehrung auf sich nehmen. Zwangsjagden wurden auch noch in den preußischen und den bayerischen Landesteilen nach 1814 angeordnet.⁴ In der Pfalz wurde den Wolfsjägern sogar die Lösung eines Waffenscheines erlassen.⁵ Über die Zeit des deutsch-französischen Krieges 1870/71 existiert ein kurioser Bericht. Das "Journal d'Agriculture pratique" schreibt 1886 (S. 921): "Wir wussten, dass die deutsche Armee 1870 eine starke Wolfspopulation vor sich hergetrieben hat, die dann in unserem Land verblieben ist. Man hat sie uns als schlechtes Souvenir hinterlassen. Aber schlimmer

¹ Text: siehe Trolling

² vgl. Even, S. 18

³ Beispiele: Ueckermann, S. 30; Röhrig, S. 90; Christmann, S. 34

⁴ Büch, S. 370; Koch, Saarbrücker Zeitung a.a.O.,

⁵ Keiper, S. 223

noch: .. Der deutsche Wolf findet Gefallen an unserem Land; er gedeiht prächtig und zwingt uns, ihn bis zur Ausrottung der Art zu verfolgen.“¹

Bislang sind für den Bereich des Saarlands keine Fälle bekannt geworden, wo Wölfe Erwachsene angefallen und getötet hätten. In Bezug auf Kinder sind im Sterberegister von St. Ingbert im Jahr 1812 zwei Knaben verzeichnet, der siebenjährige Johann Adam Eiland und der sechsjährige Johann Scherer, die laut Eintragung des Bürgermeisters (in französischer Sprache) am 29.07.1812 beziehungsweise am 13.09.1812 durch Wölfe den Tod gefunden haben. Da in Sterbeurkunden keine Vernehmungen von etwaigen Zeugen protokolliert sind, erscheint auch hier nicht sicher, ob Verursacher der Vorfälle nicht unbeaufsichtigte oder verwilderte große Hunde gewesen sind.²

Halten wir abschließend fest: Kriege und soziale Unordnung haben sicher bis ins letzte Jahrhundert auch in unserer Heimat die Zahl der Wölfe jeweils anwachsen lassen und sodann besondere Bekämpfungsaktionen ausgelöst. Fälle von Menschenfresserei sind zwar verzeichnet, aber nicht so überzeugend beschrieben, dass sie keine Zweifel hinterließen. Im Übrigen muss man wohl davon ausgehen, dass kriegerische Ereignisse und tiefgehende soziale Erschütterungen einfach den sonst funktionierenden Regulierungseffekt der Jagd eindämmen oder zeitweilig zum Erliegen bringen. Die Wölfe folgen also nicht dem Trommelschlag, sondern nutzen alle Lücken, wo ihnen keiner wehrend entgegentritt.

Die Ausrottung

Das 19. Jahrhundert brachte dem Saarland Industrialisierung, Anwachsen der Bevölkerung und den Ausbau der Verkehrswege unter Einführung neuer Transportmittel. Diese Entwicklung musste den Wolf benachteiligen. Durch Bebauung, Konstruktion von Eisenbahnlinien und Fabrikanlagen wurde mancher Weg zu Orten, wo er sich stecken konnte, gestört oder abgeschnitten. Die Einsamkeit von Wald, Röhricht oder Bruch, Lieblingsplätze des Wolfs, ging fortschreitend verloren; mehr Menschen bewirkten mehr Überwachung. Diese Entwicklung war durch drei Stufen gekennzeichnet. In der ersten erfolgte eine zunehmende Reduzierung der Population; in der zweiten ging die Eigenschaft als Standwild verloren, in der dritten schließlich verschwand der Wolf ganz aus der Landschaft. Dies lässt sich am Besten durch einige regionale Zahlenbeispiele belegen (Statistiken, die auf das heutige Saarland zugeschnitten sind, gibt es nicht).

Im Reg.-Bez. Trier wurden erlegt: 1816: 173 Wölfe, 1817: 159, 1832: 36, 1833: 14. ³ In dem vom Deutschen Reich verwalteten Teil Lothringens sieht die Strecke ab 1880 wie folgt aus: Rechnungsjahr 1882/83: 34, 1883/84: 20, 1884/85: 37, 1885/86: 32, 1886/87: 9, 1887/88: 16, 1888/89: 12, 1889/90 : 4, 1890/91: 8, 1891/92: 2, 1892/93: 3, 1893/94: 2, 1894/95: 2, 1895/96: 1, 1896/97: 1, 1897/98: 0, 1898: 1 (letzter Wolf, bei Metz).⁴ Etwa ab 1870 war der Wolf in unserer Heimat kein Standwild mehr. Die Wölfe, in Berichten gelegentlich "Irrwölfe" genannt, wechselten aber immer noch vor-

¹ Französ. Text siehe „HOMO VENATOR, 1, S. 91

² Siehe dazu Schmidt, Als der Wolf noch schnürte, S. 26; Klahm, Saarbrücker Zeitung, a.a.O.

³ HOMO VENATOR 2, S. 63; Michel, S. 209; Koch, Saarbrücker Zeitung vom 11.06.1955 * Statistik : Wolfram, S. 168; HOMO VENATOR 3, S. 96 ff.

⁴ Statistik: Wolfram, S. 168; HOMO VENATOR 3, S. 96 ff.

nehmlich aus den Ardennen und Vogesen kommend, meist an Fluss- und Bachtälern (Mosel, Saar, Nied, Rossel) entlang in unsere Heimat ein.¹ Allein im Bereich der Oberförsterei Karlsbrunn (aber nicht ausschließlich im Staatsforst) wurden zwischen 1871 und 1890 noch 31 Wölfe erlegt. Als leidenschaftlicher Wolfsjäger erwies sich damals der Verwalter des Linsler Hofes, Dietrich, der allein 22 Wölfe zur Strecke brachte.

Zum Schluss noch einige lokale Angaben: Wölfe wurden an folgenden Orten zuletzt erlegt: Saarbrücken 1874 und 1875 (Grumbachtal und Stiftswald), Orscholz und Keßlingen (Ortsteil von Perl) 1876, Perl 1885, im Bereich der Karlsbrunner Forstverwaltung (Abt. Weiherdamm) 1886, Kleinblittersdorf und Faha 1888, Böckweiler (Freishauser Hof) 1889 und endlich 1900 Überherrn (im Bereich Linsler Hof).²

Wiederkehr ?

Während wir heutzutage häufig Alarmmeldungen über die Gefährdung oder das Aussterben von Arten bekommen, haben sich hinsichtlich der Wölfe in Westeuropa die Nachrichten eher über ein neues Vordringen ausgelassen. In Polen sind sie schon wieder vom Osten nach dem Westen gewandert. Dabei überqueren sie auch die Oder. 1991 wird ein Wolf bei Perleberg in Brandenburg erlegt, 1994 wird der dortige Bestand auf fünf Stück geschätzt, Ende desselben Jahres wird aus der Slowakei berichtet, dass sich seit 75 Jahren wieder Wölfe angesiedelt haben, 1992 waren erstmals wieder in den französischen Seealpen Wölfe (aus den Abruzzen) gesichtet worden, 1994 hat dort eine Rote von sechs Wölfen Schafherden dezimiert. Eine Linie, welcher sich der Wolf über kurz oder lang nähern könnte, wäre auch der Kamm des Bayerischen Waldes.³ 2014 schätzt man schon den Bestand in Deutschland auf 25 Rudel; sie sind bis nach Niedersachsen vorgedrungen.

2015 scheint die Rückkehr aus dem Osten gefestigt. Wir können auch Einzelwölfe, zum Anderen Paare, und Rotten vornehmlich in den Ländern Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Pommern bestätigen. Auch in unserem Nachbarland Frankreich dringen die Wölfe vor, von Spanien und Italien her kommend.

¹ Schmidt, Alte Saarbrücker Wolfsnotizen, Saarbrücker Zeitung vom 06.02.1954; derselbe: Der Wolf des Saarlandes von 1816-1900, Saarbrücker Zeitung vom 02.03.1953

² Weitere Informationen und Daten bei Schmidt, Der Wolf des Saarlandes, Saarbrücker Zeitung vom 09.04. und 15.04.1953; Koch, a.a.O.; den Fall Freishauser Hof behandelt Ulrich Scherping aus Anlass einer Sammlungsbesprechung in 'Wild und Hund' vom 09.09.1956, S. 197

³ Aufsätze siehe unter: Jantschke, Knauer; Lange, Pielowski, die Slowakei und Seealpen betreffend; Notizen in der Saarbrücker Zeitung vom 14. und 22.12.1994



Zuwanderer aus dem Osten

Da Wölfe zum Beispiel in Italien nicht allzu weit von menschlichen Siedlungen leben, kann man sich die Frage stellen, ob denn der Wolf nicht auch allenthalben in Deutschland wieder eine Bleibe finden könnte. Selbst wenn man davon absieht, dass auch bei intensiver Aufklärung eine gewisse Furcht vor dem Wolf bestehen bleibt, dass etwa Viehzüchter von einem solchen Projekt kaum angetan wären, scheint das Haupthindernis jedenfalls in unserer Gegend doch die dichte Besiedlung, der intensive Verkehr und der Mangel an Rückzugsräumen für den Wolf zu sein.



Wie man die Wolf im Garn soll fangen

Selbst Werner Freund, ein glühender Sympathisant und Kenner der Wölfe, schätzte die Situation recht nüchtern ein, als er im Fernsehen Anfang 1995 ausführte, man könne dem Wolf eine Bleibe bieten in Reservaten, wofür die Schorfheide und das tschechisch-bayerische Grenzgebiet in Frage kämen. Auch dort müsse man aber

(zur Vermeidung weiterer Schwierigkeiten) Futterstellen unter Beratung von Fachleuten anlegen, wo die Wölfe unter Anderem mit Fleisch aus Abdeckereien versorgt werden könnten. Wir werden also in absehbarer Zeit vermutlich keine Wölfe im Saarland in Freiheit erleben. Wer sie aber seinen Kindern oder Enkeln in der Rotte zeigen will, der fahre zum Kammerforst im Stadtbereich Merzig, wo Werner Freund (1933-2014) Wölfe unterschiedlicher Herkunft, jeweils getrennt, aufgezogen und unterhalten hat (eine Nachfolgerin - Tatjana Schneider - hat seine Funktionen übernommen), oder zum Tierpark Sainte Croix bei Rhodes am Stockweiher, wo man Rot- und Damwild ohne trennenden Zaun erlebt, die Wölfe allerdings in einer Senke wohlgegartert.

Kapitel 4 - Jagdgesetzgebung in Elsass-Lothringen

Geschichte und Tendenzen

Rahmen

Die Behandlung des Themas soll eine besondere historische Entwicklung bei unseren Nachbarn erklären; sie wendet sich vornehmlich an diejenigen, welche Elsass und Lothringen als gastliche und erholsame Landschaften schätzen gelernt, dort vielleicht schon manch gute Stunde jagdlicher Kameradschaft erlebt haben oder sich für solche Kontakte interessieren. Dabei soll auch der Bogen zu den Verhältnissen in unserem Land geschlagen werden. Zugleich wirbt der Beitrag um Verständnis für die Nachbarn. Die geographische Bezeichnung in der Überschrift meint nur die französischen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle und nicht das weitere Lothringen. Das Recht, welches ausschließlich in den vorgenannten Departements gilt, wird auf Französisch 'droit local', das heißt 'örtlich geltendes Recht' genannt; im deutschen Sprachgebrauch trifft die Bezeichnung 'regionales Recht' den Sachverhalt genauer.

Revolution und Jagd

Die Umwälzungen im Gefolge der französischen Revolution wirkten sich für die Wildbestände äußerst unheilvoll aus.¹ Dies lag ganz wesentlich daran, dass seit August 1789 mit der Abschaffung der bisherigen Jagdprivilegien Niemandem mehr Sorge für das Wild abverlangt noch bei irgend Jemand Interesse am Erhalt der Fauna erweckt worden ist. Während in unserer Heimat sich die Verhältnisse etwa ab 1815 (nach Übernahme der Verwaltung durch Preußen und Bayern) zusehends besserten, änderte sich in Elsass-Lothringen lange Zeit nichts. Erst 1844 erging in Frankreich ein Jagdpolizeigesetz, welches Besserung versprach. Es sollte sich bald erweisen, dass Hoffnungen insoweit trügerisch gewesen waren. Die Wilderei behauptete sich weiter, das Wild verschwand aus Wald und Flur, auch deshalb, weil für die Jagdausübung auf eigenem Grund keine Mindestflächen vorgeschrieben waren.

Gesetzgebung unter deutscher Verwaltung

Nachdem die Deutschen die Verwaltung der oben genannten drei Departements nach dem Krieg 1870/71 übernommen hatten, bemühten sich die Einheimischen um eine wirksame Behebung der beklagenswerten Situation. Nach

¹ Huber, S. 2 ff.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen
Nr. 9

Inhalt: Gesetz betreffend die Jagdpolizei, S. 57

(Nr. 451.) Gesetz betreffend die Jagdpolizei. Vom 7. Mai 1883

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringe, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung der Jagd auf Grundstücken und Gewässern ist den Bestimmungen dieses
Gesetzes unterworfen.

Die Verfolgung verwundeten Wildes in ein fremdes Jagdgebiet sowie das Aufnehmen des
auf fremdem Jagdgebiet niedergefallenen Wildes (Jagdfolge) findet nur mit Erlaubniß des Jagdbe-
rechtigten statt.

§. 2.

Als Ausübung der Jagd gilt es nicht, wenn Eigenthümer, Besitzer oder Pächter schädliches
Wild auf ihren Ländereien vertilgen.

Das Ministerium bestimmt:

- 1) welches Wild als schädliches zu erachten ist;
- 2) mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen dasselbe vertilgt werden darf.

§. 3.

In der Zeit vom 2. Februar bis 23. August ist das Wild mit der Jagd zu verschonen. Von die-
ser Bestimmung sind ausgenommen Schwarzwild, Hirsche, Rehböcke, Auer- und Birkhähne, Strich-
und Zugvögel, Kaninchen und schädliches Wild (§. 2). Das Jagen mit Hunden auf vorstehend ge-
nannte Wildgattungen, mit Ausnahme der Auer- und Birkhähne, Strich- und Zugvögel, in der Zeit vom
2. Februar bis 23. August ist untersagt.

Ausgegeben zu Straßburg, den 15. Mai 1883

(Gesetz aus der Zeit deutscher Verwaltung)

häufigeren Demarchenverschiedener Gremien kam es 1879/80 zu einer formellen Intervention konservativer Abgeordneter im lokalen Parlament:

Der Grundsatz, dass das Jagdrecht mit dem Eigentum verbunden ist, sollte nicht angetastet werden. Das Jagdrecht sollte aber nur ausgeübt werden können auf Flächen ab 40 ha. Hiergegen wandten sich liberale Abgeordnete: 25 ha sollten genügen. Über andere Einzelheiten stritt man sich weniger. Ein Gesetz kam schließlich am 7. Febr. 1881 - formal natürlich von Kaiser Wilhelm, indes mit Zustimmung des regionalen Parlaments (Landesausschuss), verkündet - zustande. Seine wichtigsten Grundsätze waren folgende: Das Jagdausübungsrecht auf eigenem Grund steht nur Eigentümern mit mindestens 25 ha Land zu - also bereits auf einem Drittel der Fläche, die bei uns notwendig ist - oder auf 5 ha Gewässer, jeweils im Zusammenhang stehend. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, muss dem Bürgermeister eine entsprechende Vorbehaltserklärung abgeben. Ansonsten müssen die Grundstücke, wie alle übrigen auch, namens und auf Rechnung der Eigentümer von der Gemeinde für jeweils neun Jahre im Weg der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden. Die Gemeinde kann also die Jagd nicht ruhen lassen, anders als bei uns die Jagdgenossenschaft auf Gemeindeebene, (jüngste Entscheidung in diesem Sinne: Appellationsgericht Colmar 1994 im Falle der Gemeinde Michelbach). Der Pachtertrag wird von der Gemeinde anteilmäßig auf die Grundeigentümer verteilt, wenn nicht eine qualifizierte Mehrheit entscheidet, der Gemeinde diesen Erlös zu überlassen, etwa zum Ausbau von Feldwegen oder für Ähnliches.

Dem Gesetz von 1881 folgten weitere Vorschriften: unter Anderem ein Gesetz vom 7. Mai 1883 über die Jagdpolizei, ein Gesetz vom 2. Juli 1890 über Vogelschutz, eine Verordnung vom 16. Juli 1890 über 'schädliches' Wild, und schließlich ein Gesetz vom 17. April 1899 über den Ersatz von Wildschäden, um nur einige zu zitieren. Sie sind aber nicht so ungewöhnlich beziehungsweise heute von solcher Bedeutung, dass sie hier eine Besprechung im Einzelnen verdienen. Erwähnt werden muss aber eine Besonderheit, welche in Bezug auf die Jagdzeiten besteht: Die Jagd auf den Rehbock geht am 15. Mai auf, Rot- und Damhirsch können ab 1. August bejagt werden, weibliche Stücke ab 23. August, sodann alle bis zum 1. Februar abends. Im übrigen Frankreich geht die Jagd auf Schalenwild, von Sauen abgesehen, in der Regel erst ab dem späten September, oft auch erst im Oktober auf; dort dauert also 'die schreckliche, die jagdlose Zeit', wie Raesfeld einmal spöttisch formulierte, länger als in Elsass-Lothringen. Diesen Unterschied hat schon mancher Weidmann bedacht, wenn er vor der Entscheidung stand, Jagdgründe in einem der obengenannten drei Departements zu erwerben oder aber sich in Meurthe-et-Moselle oder im Departement Vosges umzusehen. Als der erste Weltkrieg zu Ende war, blieb das bis dahin gesetzte Recht 'à titre provisoire' in Kraft (Ges. v. 17. Okt. 1919). Die Franzosen ließen sich - vernünftigerweise - Zeit. Es wurde ein Konsultativrat Elsass-Lothringen konstituiert. Dieser, aber auch die Generalräte und eine bedeutende Mehrheit der Gemeinderäte, sprachen sich in einer Anhörung für die Beibehaltung der bisherigen Jagdgesetzgebung aus. Dies entsprach dem Willen der Bevölkerung, auch hinsichtlich weiterer ihrer Meinung nach positiver Regelungen betreffend die Kirchen, Zünfte, Innungen, das Grundbuch.¹ Erst am 1. Juni 1924 erging ein Gesetz, welches die französische Gesetzgebung in den drei Departements einführt, jedoch mit einer

¹ Dazu ausführlich: Colloquium 1; Zur Situation in Lothringen ferner: Roth, S. 453

Reihe von Ausnahmen, darunter die bisherigen Jagdvorschriften; ihre Weitergeltung wurde formell mit Wirkung vom 1. Jan. 1925 bestätigt.



Jagd im Elsass (um 1850)

Am 3. Mai 1955 hat auch eine Vereinheitlichungskommission beim französischen Innenministerium empfohlen, den bisherigen Rechtszustand in Elsass-Lothringen beizubehalten. Natürlich war der alte Rechtsbestand nicht völlig unantastbar. Er wurde gewissen Änderungen unterworfen, so zum Beispiel in Hinsicht auf die 'Vertilgung von schädlichem Wild' (*destruction des animaux nuisibles*), welche übrigens nicht als Akt der Jagdausübung gewertet wird, sondern als eine Art Verteidigungsmaßnahme des Grundstückseigentümer. Eine materielle Bereinigung des in Elsass-Lothringen geltenden örtlichen Rechts, die zugleich einen gewissen Klarstellungseffekt hatte, wurde bewirkt durch die fast ungekürzte Übernahme der Texte zunächst in das französische Landwirtschaftsgesetzbuch (*Nouveau Code Rural* Art. L. 229 ff. u. R. 229 ff.) und später in das Umweltgesetzbuch (*Code de l'environnement*, Art. L. 429-1 ff., Art. R. 429-1 ff.); insgesamt gesehen hat sich also die regionale Gesetzgebung als sehr beständig erwiesen. Die Zeit steht aber nicht still. Auch der soziale Wandel wirkt ständig auf unsere Anschauungen ein. Vor Schilderung von Änderungstendenzen bedarf es aber des Eingehens auf eine Praxis, welche in Elsass-Lothringen Verpachtung und Jagdgeschehen erheblich beeinflusst.

Die Cahiers des charges

Der Pachtvertrag ist in den Art. 1709 ff. Code civil geregelt. Den Gemeinden wird aber dadurch, dass ihnen kraft Gesetzes die Vertretung der Grundeigentümer übertragen ist, auch eine besondere Verantwortung auferlegt. So wird verständlich, dass man aus Gründen der Vorsicht sich nicht damit begnügt, die Pachtverträge allein an den Regeln des Zivilgesetzbuchs auszurichten. Schon ab 1888 tauchen in Elsass-Lothringen bei Abschluss von Jagdpachtverträgen individuelle Cahiers des charges („Lastenhefte“, sinngemäß Submissionsbedingungen, Anforderungen an Bieter) auf, welche mit der Zeit zur Regel bei der Vergabe der kommunalen Jagden werden. Diese Praxis wird heute zwingend vorgeschrieben, und zwar bestimmt Art. L.429-7 Absatz 5 des Code de l'environnement: Die Jagdverpachtung richtet sich nach den Bedingungen eines Muster-Lastenhefts (Cahier des charges-type), welches der Vertreter des Staates im Departement festlegt. Lastenhefte, durch den Präfekten nach Anhörung der interessierten Institutionen erlassen, sind erstaunlich umfangreich – zum Beispiel über 30 Schreibmaschinenseiten für Bas-Rhin, und sie enthalten auch Regelungen, welche weniger die Interessen der Grundeigentümer im Auge haben, sondern deutlich jagdpolitischen Inhalts sind und bei uns üblicherweise im Gesetz stehen (Beispiele: Ausschließliche Zulassung des Kugelschusses auf Schalenwild, Verbot der Treibjagd auf Schalenwild vor dem zweiten Samstag im Oktober, der Jagd zur Nachtzeit, des Gebrauchs von künstlichem Licht, der Errichtung von Hochsitzen weniger als 100 m von der Reviergrenze, des Aussetzens von Kaninchen und Schwarzwild, um nur Einiges zu nennen). Damit entwickelt sich neben dem gesetzlichen Jagdrecht ein vertragliches mit der Tendenz zur Ausdehnung, wie noch darzulegen sein wird. Die Rechtsnatur solcher Bestimmungen ist nicht ganz klar. Einerseits stellt der Pachtvertrag eine privatrechtliche Vereinbarung dar, andererseits ist die Gemeinde verpflichtet, den im Cahier des charges aufgestellten Geboten nachzukommen, also Eingriffe einer Aufsichtsbehörde in ihre Vertragsgestaltung hinzunehmen. Tatsächlich hat man eine Zeitlang für Streitigkeiten aus der Verpachtung von Gemeindejagden die Verwaltungsgerichte als zuständig angesehen. Der Staatsrat (Conseil d'Etat) hat jedoch letztinstanzlich am 3. Okt. 1986 (in Sachen der Gemeinde Plaine de Walsch, Requ. N° 38427) bekräftigt, dass die Zivilgerichte für solche Streitigkeiten zuständig sind.¹ Die Anrufung eines Verwaltungsgerichts wäre noch denkbar für den Fall, dass jemand das Lastenheft selbst wegen Überschreitung der Zuständigkeit (Excès de pouvoir) durch den Präfekten anfecht. Das hat aber bislang noch niemand getan.

Mögliche Hürden

Den Bewerber um ein Revier interessieren naturgemäß zunächst mehr die Hürden, welche vor der Entscheidung über die Verpachtung aufgestellt sind als Erschwernisse hinterher. Hat man den ersten Schritt geschafft, so denkt man, wird sich das Übrige fügen. Halten wir vorab generell fest, dass jedermann, der in Frankreich zur Jagd gehen will, eine Prüfung ablegen muss, um den Jagdschein (Permis de

¹ Vgl. Woehrling, Jurisclasseur Alsace-Moselle, Droit communal, Fascicule 222, Febr. 1988

chasser) zu erwerben. Deutsche Jägerprüfungen werden aber anerkannt (Validation gem. Art. L. 423-21 Code de l'environnement).

Das französische Gesetz verlangt vom Pächter keine besondere Zeitqualifikation (Nachweis der Lösung mehrerer Jahresjagdscheine oder Ähnliches). Wer sich aber um eine kommunale Pacht bewirbt, muss sich auf eine eingehende Überprüfung seiner Person einstellen. So fordert das Cahier des charges für das Departement Moselle Angaben über Identität, Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnsitz, angebotene finanzielle Garantien, jagdliche Referenzen - auch in Bezug auf in Aussicht genommene Mitgesellschafter oder Erlaubnisscheininhaber - auch Angaben über den Zeitraum, in welchem der Betreffende in Elsass-Lothringen oder im Departement Moselle gejagt hat, als Pächter oder Mitglied einer Jagdgesellschaft, und ob man noch andere Bewerbungen dieser Art in sonstigen Gemeinden laufen hat (insbesondere Art. 7 und 8 der derzeitigen Fassung). Ferner bedarf es des Nachweises eines ständigen Wohnsitzes oder eines 'domicile fiscal' in Frankreich, das heißt, man muss dort steuerpflichtig sein, was entweder einen Hauptwohnsitz oder etwa einen eigenen dort belegenen Betrieb, der Steuern auslöst, voraussetzt. Die Zulassung als Kandidat setzt schließlich die Zustimmung einer technischen Kommission voraus, welche die Angaben überprüft.

Wer nun den Mut sinken lässt, als Pächter fungieren zu wollen, der kann noch in anderer Form sein Glück versuchen. Es ist in Elsass-Lothringen auch üblich, Jagdgesellschaften zu bilden, um die Kosten der Jagd für den Einzelnen erträglich zu halten und die Arbeiten im Revier besser zu bewältigen. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Man gründet entweder eine Zivilgesellschaft - Art. 1832 ff. Code civil - (mindestens 2 Personen, Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister) mit Rechtspersönlichkeit oder eine Gesellschaft regionalen Rechts (Ges. v. 19. Apr. 1908) mit mindestens 7 Personen (spätere Abnahme bis auf 3 Pers. zulässig), bei Gericht eingetragen, mit Vorstand und Mitgliederversammlung - schwerfälliger als die erstgenannte - oder schließlich eine 'Société de fait' (= faktische Gesellschaft), auch Société en participation genannt - Art. 1871 Code civil -, welche keine Rechtspersönlichkeit besitzt, keiner Eintragung bedarf, alle möglichen Kombinationen erlaubt und deshalb am meisten verbreitet ist (die Regeln der Zivilgesellschaft sind ergänzend und entsprechend auf sie anwendbar). In eine solche Gesellschaft hineinzugehen ist wesentlich leichter und weniger umständlich. Den kommunalen Behörden ist diese Art von Gesellschaften nicht so sehr ans Herz gewachsen, weil sie sich mangels Publizität in ihrer persönlichen Struktur und inneren Verwaltung nicht so leicht überschauen lassen. Also: Wer in einer Jagd mitmachen will, der muss einfach seine Fühler ausstrecken und sich erkundigen, wo man ihn nimmt und wo es nicht zu kompliziert ist.

Vergessen wir nicht die Privateigentümer und den Staat: Die Privaten sind den oben aufgezählten Schranken nicht unterworfen. Kautionen oder sonstige finanzielle Garantien brauchen sie ohnehin nicht zu erbringen. Sie müssen weder über Zahl und Herkunft der Personen, welche sie an ihrer Jagd beteiligen, Nachweise führen noch darüber, ob sie von den Beteiligten Vergütungen empfangen (für die Kommunaljagden sind 'profits speculatifs' formell verboten). Auch der Staat behält sich selbst wesentlich mehr Freiheit bei seinen Entscheidungen über Verpachtungen beziehungs-

weise für die Erteilung von Licences de chasse vor, als den Gemeinden zugestanden wird.

Tendenzen der Neuerung

Das in Elsass-Lothringen geltende Recht ist nach nun mehr als 125 Jahren nicht unangefochten geblieben, wie man sich denken kann.¹ Anstöße zu Änderungen kommen indessen nicht etwa von einer einheitlichenden Zentralgewalt in Paris, sondern vornehmlich aus Elsass-Lothringen selbst. Dabei hat es Änderungen nach dem Zweiten Weltkrieg gegeben, die kaum umstritten waren, während andere Tendenzen auf erbitterten Widerstand bei dieser oder jener Interessentengruppe stoßen. Die Elsass-Lothringer haben sich in den Nachkriegsjahren als fortschrittliche Heger und Pfleger mit Vorbildfunktion für ganz Frankreich erwiesen. Sie haben schon ab 1957 Hegeringe beziehungsweise –gemeinschaften (groupements de gestion cynégétique) gebildet.² Bei ihnen wurden die ersten Abschusspläne (plans de tir, zunächst nur Mengenbestimmung) eingeführt, nämlich schon durch Arrêté ministériel vom 10. Febr. 1961, während sie - als 'plans de chasse', von da an eine qualitative Regelung mit Alters- und Geschlechtsunterscheidung - erst durch Gesetz vom 30. Juli 1963 im übrigen Frankreich vorgesehen wurden, zunächst auf freiwilliger Grundlage, ab 1978 obligatorisch, und zwar für Rot-, Dam-, Rehwild und Mufflons,³ ab 1980 für Gamswild. Die Schalenwildbestände haben sich seither in ganz Frankreich wesentlich erhöht. Im Übrigen gab es in Bezug auf die Jagd ganz unterschiedliche Interessen. Macht man möglichst vielen Personen den Zugang zur Kandidatur als Pachtbewerber bei den Gemeinden leicht, so treibt dies die Pachtpreise in die Höhe. Daran ist eine ganze Menge von Grundeigentümern interessiert, die selbst nicht jagen wollen. Die örtlichen Jäger hingegen sind natürlich für eine möglichst starke Einschränkung insoweit, weil damit ihre eigenen Chancen auf Zugang zur Jagd wachsen. Den Gemeinden wiederum ist ein Dorn im Auge, dass die Eigenjagdbesitzer nicht dem strengen Regime der Cahiers des charges unterworfen sind. Lässt sich zum Beispiel eine Jagdgesellschaft einfallen, zur Gemeindejagd eine angrenzende Eigenjagd hinzu zu pachten, so ist die Einhaltung der Begrenzung von Jägern oder Jagdtagen - wie in manchen Cahiers des charges vorgeschrieben - nur noch schwer zu überprüfen. Im Interesse der Kommunen läge es auch, die Flächengrenze für Eigenjagden heraufgesetzt zu sehen, weil dann eine Menge der Eigenjagden in die jeweilige Gemeindejagd integriert werden müsste. Schon jeder Versuch, aus den derzeitigen notwendigen 25 ha für eine Eigenjagd etwa 50 oder 100 zu machen, stößt bei den Grundeigentümern auf wütende Ablehnung, dies umso mehr, als im übrigen Frankreich schon 20 ha Eigentum für die Begründung einer Eigenjagd ausreichen (Art. L. 422-10 und 422-13 Code de l'environnement). Andererseits werden auch Versuche angegriffen, durch eine 'Domiciliation' (Einführung der Voraussetzung nahen Wohnens für den Pächter) praktisch die Pachtpreise zu dämpfen und unliebsame Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen. So endete der Versuch, den Präfekten die Befugnis zur Regelung der Wohnsitzbedingungen zu übertragen, 1987 mit einem Misserfolg in der Assemblée nationale und im Senat (Gesetz-Entwurf Hoeffel, Doc.

¹ Vergleiche de Malafosse, S. 1011

² Rosenstiehl, S. 7

³ Art. L. 225-2 Nouveau Code rural in der Fassung des Gesetzes N° 78-1240 vom 29. Dezember 1978

Senat, 2. Session, 1986/87, N° 236). Immerhin hat man es geschafft, dem scheidenden Pächter ein Vorrangrecht bei der Wiederverpachtung einzuräumen. Die Abgeordneten Schreiner, Habig und Lang haben 1994 wieder einen Versuch unternommen, das Gesetz zu 'entstauben', wie es in der Begründung heißt (Ass. Nat., Drucks. N° 1803, 10. Legislaturperiode). An eine Heraufsetzung der Flächen für Eigenjagden hat man sich schon gar nicht herangewagt. Hauptziele des Gesetzentwurfs waren, die Eigenjagden denselben Regeln wie die Gemeindejagden zu unterwerfen, der 'geografischen Nähe des Pächters den Vorzug zu geben', das Wiedereintrittsrecht des Pächters zu erleichtern - er soll es schon nach drei Jahren Pacht erwerben -, der Gemeinde die Wiederverpachtung durch schlichten Vertrag mit dem aktuellen Pächter, das heißt ohne Ausschreibung beziehungsweise Versteigerung, zu ermöglichen und dem Präfekten die Befugnis zum Erlass von Wohnsitzvorschriften zu erteilen. Letzteres wurde damit begründet, dass das anvertraute Revier dann rationeller und wirksamer gehegt würde. Dies ist nur die halbe Wahrheit. Was für Jäger im Hunsrück die Geldleute aus dem Ruhrpott sind, stellen für Elsass-Lothringer die Schweizer, die Deutschen und die wohlhabenden Wochenendjäger vornehmlich aus den Räumen Paris und Lyon dar. Jedermann weiß zwar, dass solch ein ungeliebter Fremdling in jedem Dorf mindestens zwei rüstige Rentner findet, welche bereit sind, die ganze Woche über das Revier auch tagsüber zu beaufsichtigen und somit eine ständige Überwachung und Hegemaßnahmen sicher zu stellen, aber das erwähnt man nicht. Man schließt auch gern die Augen vor der Tatsache, dass fast jeder von fern kommende Bieter einen einheimischen Strohmann findet, welcher an seiner Stelle auftritt. Solche Strohmannrollen werden umso lieber übernommen, als es sich in der Praxis oft erweist, dass der schwer arbeitende und gut verdienende Mann im Hintergrund wenig Zeit hat, sich um seine Jagd selbst zu kümmern. Dass sich die Elsass-Lothringer insoweit zu Recht Sorgen machen und den Kopf zerbrechen, mag aus Folgendem deutlich werden: Im Departement Haut-Rhin sind 65% der Jagden, in Bas-Rhin 45% und in Moselle 15% mit Pächtern besetzt, welche 'non-residents' sind, das heißt ihren Wohnsitz außerhalb dieser Departements haben (im Südelsass ist der Anteil an Schweizern sehr hoch).

Jeder Versuch einer Lenkung oder Beschränkung des Bewerberkreises für Jagdverpachtungen durch Prinzipien des nahe gelegenen Wohnorts ist indessen rechtlich problemträchtig. Das Gebot der Gleichbehandlung, im französischen wie im deutschen Verfassungsrecht als eine der Grundsäulen gerechten Handelns verankert, klebt nicht an einem formalen Grundsatz der Gleichmacherei (etwa: 'Jeder geprüfte Jäger hat überall, wo es um die Jagd geht, inhaltsgleiche Rechte'). Das Gleichheitsgebot erlaubt vielmehr eine ungleiche Behandlung da, wo unterschiedliche Eigenschaften oder Umstände für eine Entscheidung maßgeblich sind. So darf dem frisch examinierten Jäger die Pacht versagt werden, weil er noch nicht über die notwendige Erfahrung für die Verwaltung eines Reviers verfügt. Würden aber beispielsweise die Präfekten auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung die 'Domiciliation' in der Weise vorschreiben, dass für die Pacht der Wohnsitz in einem der drei Departements gefordert wird, so wäre schwer einzusehen, weshalb zum Beispiel ein Jäger aus Gérardmer (Dept. Vosges) keine Jagd im Münstertal pachten kann, obwohl sie nahe gelegen ist, während für jemand aus Metz trotz der viel größeren Entfernung kein Hindernis bestünde. Eine Wohnsitzvorschrift müsste also klug überlegt sein, wenn sie einer Überprüfung standhalten soll. In diesem Rahmen ist auch festzuhalten, dass die Europäischen Verträge von der ersten Fassung an (Ver-

trag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1957 bis zur Formulierung im so genannten Maastricht-Vertrag¹- jeweils Art. 6 -) Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbieten. Dass die französischen Gerichte eine durchaus wirksame Aufsicht über die Verwaltungsbehörden ausüben, ist schon angeklungen. Beispiele: Regionale Gerichte haben entschieden, dass eine Gemeinde einen Pachtbewerber nicht deshalb zurückweisen kann, weil sie seine jagdlichen Referenzen nicht genügend kennt (solche Argumente erscheinen in Bezug auf die Person eines entfernter wohnenden Interessenten bequem), und dass andererseits Inhaber von Vortrittsrechten, wenn sie ohne legalen Grund aus der Bewerberliste ausgeschlossen werden, die Verpachtung an andere Personen als nichtig anfechten können.²

Kommen wir auf den oben besprochenen Gesetzentwurf zurück: Die privaten Waldbesitzer in Elsass-Lothringen haben, wie zu erwarten, auch die Verfechter von Änderungen der regionalen Jagdgesetzgebung verbal und schriftlich kräftig auf die Hörner genommen. Da die nächsten Verpachtungen im Februar 1997 fällig waren, die Entscheidungen insoweit aber schon meist im Dezember 1996/Januar 1997 fallen, musste der Text bis Herbst 1996 in Assemblée Nationale und Senat erledigt sein. Dies hat man in Paris berücksichtigt: Der Gesetzentwurf hat am 11.06.1996 die parlamentarischen Hürden genommen. Dies waren die wichtigsten Änderungen:³

- Hat der bisherige Pächter die Kommunaljagd mindestens drei Jahre inne, so genießt er bei der Wiederverpachtung ein Vorrecht; allerdings wird ihm dafür nicht der bisherige Pachtpreis garantiert. Verzichtet der Pächter auf das Vorrecht, kann die Gemeinde statt durch Versteigerung die Jagd auch nach Einholung von Geboten vergeben.
- Wer sich als Pächter bewirbt, darf bezüglich seines Hauptwohnsitzes eine gewisse Entfernung zum Jagdrevier nicht überschreiten. Der Präfekt setzt diese Entfernung fest; sie beträgt für das Departement Moselle 150 km. Dies kann sich verfassungsrechtlich sehen lassen; man stellt weder auf Staatsangehörigkeit noch auf bestimmte Departements ab, was unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung problematisch wäre.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, Reviere interkommunal auszuweisen und zu verpachten.

Abgelehnt wurde, die Inhaber von Eigenjagden allen Vorschriften für die Gemeindejagden zu unterwerfen. Man kann davon ausgehen, dass mit dieser Regelung für längere Zeit Ruhe eingekehrt ist. Im Übrigen: Qui vit, verra.

¹ Text: Bundesgesetzbl. 1992, Teil II, S. 1253

² Metz, Chambre civile vom 18.09.1990, Pariat./Cattenom, Recueil Juridique de l'Est N^o 1, S.1; Colmar, 2e Chambre civile vom 21.10.1988, Jacob./Bitschwiller-les-Thann

³ Einzelheiten der jüngeren Entwicklung: Colloquium 2

Kapitel 5 Jäger im Fürstendienst

Kreis der Jäger, Rahmen der Untersuchung

Wenn wir heute mit einem befreundeten Jäger zusammenkommen, so mag er als Kaufmann arbeiten, Lehrer sein oder sich in der dritten Generation als Landwirt betätigen; vielleicht gehen wir auch einmal mit einem Förster auf Ansitz. Personen, welche ausschließlich als Jäger tätig sind, treffen wir nur noch selten. Die heutige



Eberjagd, Mitte 18. Jahrhundert

Mischung nach Beruf und sozialer Herkunft in der Jägerschaft war zur Zeit der Fürstenherrschaft nicht vorhanden. Das Jagdrecht war im Prinzip den Landesherren vorbehalten, gelegentlich auch kirchlichen Einrichtungen gewährt und nur in Ausnahmefällen sonstigen Einwohnern. Die Landesherren konnten weder für ihre Jagden selbst unmittelbar Sorge tragen noch sie im gesamten Umfang persönlich nutzen. Sie stellten also Personal ein, welches beruflich Wild hegte und pflegte, aber bei Bedarf auch jagte. Im Übrigen finden wir in der Umgebung jedes Landesherrn Verwandte, Freunde, Günstlinge, hohe Amtsträger und Gäste, welche zur Jagd mitgenommen wurden oder denen man unabhängiges Jagen gelegentlich oder auf längere Dauer gestattete.

Im Folgenden soll die Situation der damaligen Jäger von Beruf dargestellt werden, wie sie rekrutiert, ausgebildet, besoldet und sozial versorgt worden sind. Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt auf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und bezieht sich vornehmlich auf die Verhältnisse in Nassau-Saarbrücken, jedoch mit Blicken auf die nächst gelegenen Höfe von Bedeutung, nämlich diejenigen von Zweibrücken/Homburg und Trier. Die zitierten alten Texte werden möglichst in

der ursprünglichen Form wiedergegeben; nur bei vermuteter Verständnisschwierigkeit sind sie in die heutige Sprache übertragen.

Personale Grundstrukturen

Wir finden im Dienst der Landesherrn Leute, welche man nach heutiger Sicht als Beamte, Angestellte oder Arbeiter beschreiben würde; es gibt hohe, mittlere und einfache Funktionen. Dabei ist der damalige Dienst zum Teil schon erstaunlich differenziert, das heißt, es wurde nicht etwa der einzelne Bedienstete für alles Mögliche eingesetzt wie ein Knecht. Die Spezialisierung ging in Einzelfällen sehr weit; so gab es am Saarbrücker Hof eine 'Silbermagd', die nur Bestecke und Geschirre zu ordnen, zu polieren und bereit zu halten hatte. Entsprechende Erscheinungen bietet der jagdliche Betrieb: Dem Zeugknecht oblag es, Gerät für Gesellschaftsjagden wie Netze, Tücher, Lappen, Stellstangen, Haken, Pfahl- und Locheisen bereitzuhalten und bei Abruf auf den Weg zu bringen. Am Saarbrücker Hof finden wir unter Fürst Ludwig sogar einen 'Hundskoch', welcher die Nahrung für die Jagdhunde zubereitete, desgleichen 'Bachfischer'. Andererseits war die Verwaltung nicht so unbeweglich, dass man den Bediensteten bei nicht vollständiger Auslastung in der Hauptfunktion nicht auch weitere Aufgaben zugewiesen hätte. So konnte ein Forstmeister zugleich als Fischmeister fungieren oder allgemeine Verwaltungsaufgaben mit übernehmen. Zweibrückische Waidknechte zum Beispiel, die zeitweilig nicht für die Jagd in Anspruch genommen werden konnten, sollten 'sonst dienen', auch im Hause zugreifen.¹ Was die Jagd anlangt, so lassen die Bezeichnungen 'Förster' oder 'Jäger', auch in Wortzusammensetzungen, so gut wie nie den Schluss zu, dass der als 'Jäger' Verpflichtete nur jagdlich gewirkt, noch dass der 'Förster' sich ausschließlich um Waldbau gekümmert hätte. Auch die Fischerei wird von der Jagd in der Regel nicht getrennt. Deshalb ist anhand alter Personalverzeichnisse schwerlich zu erkennen, in welchem Maße gewisse Bedienstete für Jagdzwecke eingesetzt worden sind, beziehungsweise was sie sonst noch getan haben. Der Bestand an Jagdpersonal war sicherlich einerseits an wirtschaftlichen Interessen orientiert - es galt, Wildbestände zu nutzen -, andererseits an der jagdlichen Passion des Landesherrn. Bevor wir auf Ausbildung und 'Laufbahnen' der Jäger eingehen, soll der Bestand an jagdlich eingesetztem Personal in Nassau-Saarbrücken um 1770 vorgestellt werden. An dieser Stelle sei vermerkt, dass die Begriffe 'Beamter' oder 'Angestellter' damals nicht gebraucht wurden. Etwa ab dem 16. Jahrhundert wurden Leute, welche in einem besonderen Treue- und Pflichtverhältnis zum Landesherrn standen, als Diener bezeichnet, wobei dies nichts über den Rang des Betreffenden aussagte. Bekanntlich bedeutet das lateinische Wort 'minister' auch Diener, und Beamte werden heute noch gelegentlich 'Staatsdiener' genannt. Das Beamtentum erhielt seine heutige Ausprägung erst im 19. Jahrhundert. Davor stellte man - etwa für Zwecke der Rentkammern, welche die Besoldungsregelungen ausführten - häufig 'Dienerlisten' auf, oder man führte Dienerakten. Im 18. Jahrhundert taucht schließlich in den Saarbrücker und Zweibrücker Forstordnungen der Begriff 'Bediente' auf.²

¹ Siehe Eid, S. 136

² FO ZW 1785, Nr. 2; FO NS 1745, 3 und 4

Jagd- und Forstpersonal um 1770

Im Fürstentum Nassau-Saarbrücken finden wir um 1770 für Forst und Jagd eine Besetzung mit rund 70 Mann vor. Damals war Fürst Ludwig drei Jahre an der Herrschaft. Seine Jagdleidenschaft und Einflussnahme auf die Verwaltung ist daran erkennbar, dass, obwohl dem Fürsten wegen der Verschuldung des Landes die Hände über Jahre hinweg finanziell gebunden waren,¹ der Bestand etwa zwanzig Jahre später auf rund 90 Mann angewachsen war. Die Liste der Forstbedienten² wird angeführt von Ober-Jägermeister von Fürstenrecht, mit bürgerlichem Namen Schadt, der auf Veranlassung des Fürsten in den Adelsstand erhoben worden war.³ Der Ober-Forstmeister Schmidt übertrifft ihn damals noch in seiner Besoldung, aber zwei Jahrzehnte später hat der Ober-Jägermeister den Forstmann überholt. Wie sich die Funktionen zwischen Forst und Jagd vermengten, wird daran offenbar, dass von Fürstenrecht zuvor Ober-Forstmeister gewesen war.⁴ Solche Laufbahnwechsel waren auch andernorts üblich.⁵ Weiter finden sich unter dem Personal 2 Ober-Forstmeister, 1 Forstrat, 1 Ober-Forstamtsschreiber, 1 Forstmeister, 5 Ober-Förster, 2 Ober-Jäger, 1 Wildmeister, 11 Förster, 27 Jäger, 1 Jagdschreiber (Rechnungs- und Kassenführer, oft die rechte Hand des Chefs)⁶, 1 Jagd-Laquay, 3 'Waldförster' (mit sehr geringer Besoldung), 4 Fischer, davon einer zugleich Forstexequent (wohl mit der Geltendmachung von Forderungen aus Holzverkäufen betraut), 1 Zeugknecht, 1 Zeugschneider, 1 Piqueur, 1 Thorhüter (für den Durchgang am Wildzaun), 1 Jägerei-Adjunctus und 3 Hundsjungen. Auffällig ist, dass die Geldbezüge sämtlicher Jäger im Schnitt deutlich höher sind als die der Förster; Brennholzzuweisungen mit 12 Klaftern (1 Klafter = ca 3,4 cbm geschichtetes Holz) pro Jahr halten sich dagegen die Waage. Zwanzig Jahre später erscheint ein neuer 'Dienstgrad', nämlich derjenige des Forstjägers. Auch die Forstjäger werden besser bezahlt als die Förster. Wir können im Übrigen davon ausgehen, dass sämtliche Jäger in geringerem Umfang mit forstlichen und die Förster in geringerem Maße auch mit jagdlichen Aufgaben betraut waren. Dies lässt sich aus Dienstverträgen und Forstordnungen schließen. So wird dem Jäger Schuler zu Herchenbach (bei Heusweiler) 1783 unter Anderem aufgetragen, Windfälle seinem Vorgesetzten zu melden, damit das Holz alsbald verwertet werden kann; er muss auf den Grenzverlauf ein wachsames Auge haben, Waldfrevler verfolgen und vom Oberforstamt genehmigten Holzfällungen selbst 'beiwohnen'.⁷ Die Saarbrücker Forstordnung 1757 bringt auch folgende Regelungen: 'Hienechst sollen (VII.) Gesamte Unsere Jägere, Unterförster und Bachfischer .. die in ihrem District gelegene Bäche mit allem Fleiß sich anbefohlen sein lassen ..'. Sodann wird 'Unsern Jagd- und Forstbedienten .. allen Ernstes .. aufgegeben, diejenigen anzuhalten und in gute Verwahrung zu bringen,' die sich das Fischen oder Krebsen anmassen. Wer einen Fisch- oder Krebsdieb liefert, erhält 3 fl. (Florin = Gulden) 'zur Ergötzlichkeit'.

Die Nr. XIV der Forstordnung erlegt sowohl Förstern als auch Jägern die Bekämpfung der so 'verderblichen Wild-Dieberey' auf. Es heißt dann weiter: 'Begäbe es

¹ Ruppertsberg, S. 92

² Mitteilungen Historischer Verein, 1900, S. 141 ff.

³ Hoppstädter, S. 105

⁴ Hoppstädter, a.a.O.

⁵ Michel, S. 64, 77

⁶ Dazu Rosenstock, S. 26

⁷ LAS 22, Nr. 4436

sich,, daß Gesindel an verdächtigen Orten mit Gewehr angetroffen und solches auf wiederholtes Anrufen nicht von sich legen, sondern im Gegentheil auf den anrufenden Forstbedienten Feuer zu geben Mine machen würde, soll demselben erlaubt sein, dergleichen Renitenten darnieder zu schiesien, und sich solcher gestalten ihrer zu bemächtigen'. Aus dieser Formulierung ist zu schließen, dass nicht nur Jäger, sondern auch Förster jeweils (jagdtauglich) bewaffnet waren. Wer eine Erlaubnis zum Vogelfang haben will, wird von den Forstbedienten eingewiesen (Nr. XXXI der FO). Im Zweibrückischen wird der Forstfrevler festgenommen und mit Strafe bedroht, der dem Jäger bei der Pfändung (=Festnahme) den Namen nicht angibt; wer sich der Pfändung durch Forstbediente widersetzt, wird mit Schubkarrenarbeit (Zwangsarbeit) bedroht (Nr. 44 und 45 FO 1785). Werden herrschaftliche Jagdhunde, welche den Unterthanen in Pflege gegeben sind, krank oder 'crepiren' sie, so ist dies dem Förster zu melden (Nr. 86); nach Nr. 97 sollen Jäger und Förster gegen Wilddieberey vorgehen. Fallwild muss dem Förster angezeigt werden (Nr. 100). Die Jäger erhalten auch 'Pfandgeld', wenn sie Holz-, Eichel- oder Nussdiebe dingfest machen (Nr. 119). Wie wir oben gesehen haben, war die Jägerei in Saarbrücken gegen Ende der Fürstenzeit stark durchorganisiert. Wenngleich Fürst Ludwig den Prunk liebte, so waren ihm doch durch die bescheidene Größe seines Territoriums gewisse Grenzen gesetzt. An größeren Höfen findet sich eine noch stärkere Differenzierung. So gab es andernorts in der Spitze auch Oberhofjägermeister, Viceoberhofjägermeister, Landjägermeister, als spezialisierte Jäger den Windhetzer (zu Ross), Hasenvogt (Vogt gelegentlich auch Faut genannt, zum Beispiel Hühnerfaut), Otternjäger, Besuchsknecht (Führer der Leithunde), Falkonier, beim Hilfspersonal den Zerwirkknecht, den Jagdbarbier, um nur einige zu nennen.¹

Ausbildung der Jäger

Der Beruf des Jägers taucht schon in frühen schriftlich fixierten germanischen Rechtsquellen auf. Die in unserer Heimat in Kraft gewesene Lex Salica sieht für den 'Diebstahl' eines Jägers (gedacht ist wohl an dessen Entführung oder an Freiheitsberaubung) beträchtliche Geldstrafen und Schadensersatz vor.² Halten wir einmal vorab fest, dass man in Deutschland bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts Forst- oder Jagdschulen, das heißt Einrichtungen, an denen auch theoretischer Unterricht im geschlossenen Raum erteilt wurde, nicht kannte.³ Jegliche Kenntnis und Geschicklichkeit eines Jägers oder Försters war nicht durch Bücher, sondern in der Praxis erworben. Der Weg zu solcher Befähigung war die Lehre, welche, den Handwerkslehren entsprechend, in der Regel drei Jahre dauerte.⁴ Dazu brauchte der angehende Jäger einen gestandenen Lehrmeister, auch Lehrprinz genannt; die Bezeichnung 'Prinz' hat nichts mit Adel zu tun, sondern ist einfach die Verkürzung des Begriffs 'Prinzipal'. Dem Meister (Hofjäger, Oberjäger, Wildmeister)

¹ Hilf/Röhrig, S. 73, 151; Eid, S.135; Keiper, S. 197, 200

² Eckhardt, S. 35

³ Hasel, S. 224; Rosenastock, S. 203

⁴ Frevert, S. 20; Hilf/Röhrig, S. 152; Hasel, S. 138



Parforcejäger mit der Meute (J. E. und M. Ridinger)

war ein Lehrgeld zu zahlen, in der Praxis wohl häufig auch das Entgelt für Kost und Logis, wenn man im Haushalt des Lehrers untergebracht war. Im ersten Jahr hieß der Lehrling gewöhnlich 'Jägerjunge', auch 'Hundejunge', sodann 'Lehr- beziehungsweise 'Jägerbursche'. Aus alten Aufstellungen ist zu entnehmen, dass die Hundejungen und 'Jägerpursche' vom Hof ein Taschengeld erhielten, womit wieder ein Teil ihrer Aufwendungen abgedeckt werden konnte. Die Ottweiler Forstrechnung von 1780 zum Beispiel weist aus 'Besoldung vor die Jägerpursch 55 fl.' Zur Höhe der Zuwendung ein Vergleich: 1720 wird in Zweibrücken der Jägerjunge Bastian Fischer mit 6 Gulden im Jahre, 1734 der Oberjäger Johann Christian Schmeltz mit 130 Gulden bedacht, also etwa mit dem Zwanzigfachen.¹ Der Jungjäger musste überall zugreifen, auch Pferde und Hunde füttern, wurde zu allen Verrichtungen mitgenommen und dabei unterwiesen. Einzelheiten schildert uns anschaulich Hans Peter von Firdenheim, der in seiner Jugend öfter nach Ottweiler und Neunkirchen mitgenommen wurde, in seinem Weidbuch um 1622 ² „...alß ich für einen jungen (=da ich als Jägerjunge) dem ... Grafen .. von Hanaw Mürtzenburg gedienet, .. der dann einen guten oberjäger gehabt, den man Deysinger genant, von dem ich erlernt, den leithund zu führen

¹ ZWK

² Firdenheim, S. 165

und unterweißen, welches ich mich sehr befißen, hund abzurichten nach jedes wildprets arth .. Alß nun mein gnädiger Herr und Graf an mir gespührt, daß ich hirschgerecht bin, hab ich müeßen hirsch und sew(= Sauen), auch rehe bestettigen, auch auf den lauf einrichten' (= ein Hauptjagen vorbereiten, den Platz aussuchen, die Netze beziehungsweise Tücher aufstellen u. s. f.).

War die Ausbildung besonders gründlich, so musste der Lehrling am Ende nicht nur hundegerecht, schießgerecht und hirschgerecht, sondern auch holzgerecht sein; dann war der Zugang zur Forstverwaltung, falls sich dort ein besserer Posten bot, leichter. Wer nur das 'kleine Handwerk' erlernt hatte, durfte sich lediglich 'Federechütze' (auch Hühner- oder Wachtelfänger) oder 'Reisjäger' (reisen=ins Feld gehen) nennen und weder Hornfessel noch Hirschfänger tragen. Eine besondere Ausbildung gab es für Adelige, welche als Jagdpagen zum Hof gingen und schließlich Jagdjunker wurden, bevor sich für sie die Chance auftat, ein höheres Amt zu erhalten. Adelige wurden nicht immer mit dem Hirschfänger, sondern zum Teil mit dem Degen wehrhaft gemacht.¹ Die gewöhnliche Wehrhaftmachung ging wie folgt vor sich: In einer Feier erhielt der junge Jäger - nunmehr mit Hornfessel und Hirschfängergurt ausgestattet - von seinem Lehrherrn den Hirschfänger mit einem Zuspruch wie etwa dem folgenden:

Hier hast du nun deine Wehr;
die gebrauche zu Gottes Ehr.
Zu Lieb und Nutz des Herren dein
halt dich ehrlich, treu und fein.
Wehr dich damit deiner Feinde,
doch unnütze Händel meide.
Gürte deine Lenden wie ein Mann,
der sein Horn recht blasen kann.
Nunmehr hast du deine Freiheit,
wohl ergeh's dir allezeit.

Im Anschluss daran wurde der Lehrbrief oder 'Lehrabschied' überreicht, eine oft prächtig gestaltete Urkunde, welche dem Jäger bei der Stellensuche als Qualifikationsnachweis diente (siehe Anhang).

Werfen wir hier noch einen Blick auf die nachfolgende Entwicklung: Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes wurde vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr erkannt.² Das Forstwesen als bisherige 'Zugabe' zur Jagd rückte an Bedeutung weit voran; im Gefolge der französischen Revolution sank darüber hinaus die Jagd bei uns fast bis zur Bedeutungslosigkeit herab. Die Forstleute

¹ Michel, S. 64

² Vgl. für das Saarland: Herrmann, S. 41; für Preußen: Rosenstock, S. 105; für Baden: Scheifele, S. 14



„hab ich müeßen auf den lauff einrichten“ («Lauff-Schießen» in Moritzburg, 1656)

drängten den Jägerberuf zurück und erledigten schließlich die Jagd mit. Aus dem holzgerechten Jäger, so könnte man formulieren, war ein hirschgerechter Förster geworden.

Eintritt in das Berufsleben

Mancher Jägerbursch ergriff die Gelegenheit, eine freie Stelle in seinem bisherigen Umkreis anzunehmen, andere - mit unruhigem Blut - wollten sich fremden Wind um die Ohren wehen lassen und gingen auf die Walz, um in fremde Dienste zu treten. Sich auf lange Sicht bei nur einem Dienstherrn einzurichten, konnte deshalb attraktiv sein, weil die damalige Zeit bereits eine Altersversorgung kannte. Die Gewährung von Pensionen entfloß sicher hie und da fürsorglichem Denken des Landesherrn, zum Anderen konnte man sich auf diese Weise in höherem Maße der Treue seines Dieners versichern. Mancher Jäger hat so den größten Teil seines Arbeitslebens bei demselben Herrn verbracht. Im Übrigen war man nach Eintritt in den Beruf weder sicher, dass man an derselben Stelle verblieb, noch dass man immer die gleichen Tätigkeiten verrichtete.

Rechtliche Grundlagen, Verfahren

Selbst wenn ein Arbeitnehmer heute einen Vertrag nur mündlich abschließt (Dialog: 'Haben Sie eine Stelle frei?'- 'Ja, Sie können anfangen'), nehmen auf dieses Rechtsverhältnis zahlreiche gesetzliche Vorschriften Einfluss wie das BGB (§§ 611 ff), die Arbeitszeitordnung, das Sozialgesetzbuch, das Kündigungsschutzgesetz, das Bundesurlaubsgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, um nur einige zu nennen. Sol-

che Regelungen waren im 18. Jahrhundert selten, und wo sie bestanden, enthielten sie für 'Bediente' eher Pflichten als Rechte. Wesentliche Grundlage für jede Beschäftigung eines Jägers im Dienst des Fürsten war der Wille des Dienstherrn. Änderte sich dessen Wille zum Nachteil des Dieners, so hatte dieser im Allgemeinen keine Mittel, dagegen anzugehen. Die Dienstverhältnisse erhielten weder eine feste Form, noch waren sie in der Regel mit Garantien ausgestattet; Laune und Willkür des Herrschers mussten nicht, aber konnten sich durchaus kundtun.¹ War der Souverän an der Verwaltung seiner Lande stark interessiert, so regelte er auch Dienstverhältnisse häufig persönlich; andernfalls überließ er seinen höchstgestellten Vertrauten (Ministern, Präsidenten des Regierungskollegiums) die Entscheidung.

Wilhelm Heinrich zum Beispiel kümmerte sich in Saarbrücken um viele Dinge selbst; sein Sohn Ludwig hatte eher die Tendenz, Regierungs- und Verwaltungsarbeit abzuschieben, was im Falle des von ihm eingesetzten Präsidenten von Hammerer zu vielen Misshelligkeiten und schließlich zur Absetzung Hammerers führte.² Auch in Zweibrücken war der vorletzte Herzog, Christian IV., ein fleißiger Regent, sein Nachfolger Karl II. August hingegen kaum für nötige Unterschriften zu erreichen.³

Berufung, Ernennung

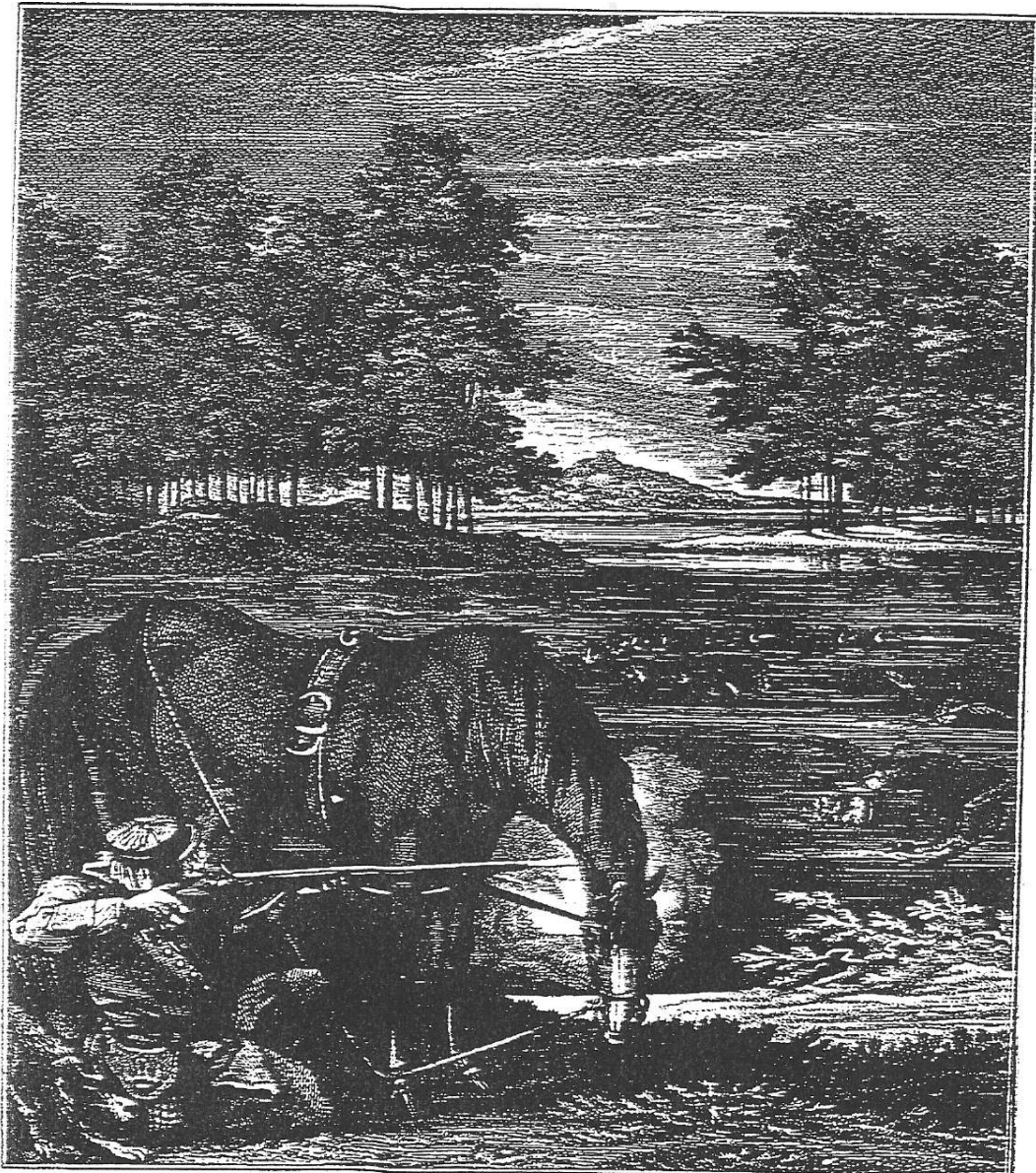
Die Einstellung von Bedienten ging in der Regel so vor sich, dass der Fürst bei Besetzung hoher Posten selbst die Auswahl und Entscheidung traf. Bei der Vergabe von mittleren und bescheidenen Positionen kamen die Vorschläge meist 'auf dem Dienstweg', wie wir heute sagen, nach oben. Die Entscheidung des Landesherrn wurde dann nach unten durchgegeben. Dies schlägt sich in unterschiedlichen schriftlichen Verfahren nieder. Diener in bedeutenden Funktionen, vor allem solche in der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn, erhielten schon früh 'Bestellungen', in welchen ihre Rechte und Pflichten fixiert waren. Solche Urkunden waren in Saarbrücken schon im 16. Jahrhundert üblich.⁴ Im Aufbau enthalten sie gewöhnlich zuerst die Ernennung ('Wir johans grave zu Nassau und zu Sarbrucken .. bekennen .. hiermit öffentlich, das wir .. den hochgelehrten Wendel Hessen .. zu unserem .. diener und lieben getreuen bestellt .. haben'), sodann die Beschreibung der Aufgaben und schließlich Angaben zur Besoldung ('Dargegen verschreiben und versprechen wir ime.. an geldt .. anderthalb hundert thaler .. entrichten zu lassen .. Item an Wein drey fuder..'). Solche Urkunden verschafften einerseits dem Diener Klarheit und Sicherheit über seine Situation, andererseits waren sie - als Abschrift angefertigt - eine Art Kasenanweisung an die Rentkammer, welche auch Dienstentgelte leistete, und schließlich konnten sie dem Inhaber als Dienstaussweis bei der Ausübung seiner Funktionen auswärts dienen, etwa mit der Formulierung : '.. haben wir ihm zur

¹ Schmidt, S. 7

² Ruppertsberg, S. 332, 344

³ Vergleiche Lillig, S. 86, 87; Ammerich, S. 172

⁴ LAS 22, Nr. 4575



Federschütze mit Schießpferd (J. E. Ridinger)

desfallsigen Legitimation gegenwärtiges Decret .. ausfertigen lassen').¹ In weniger Fällen erhielt der Betreffende einen Bescheid der 'Dienststelle', welche für seinen Bereich zuständig war. So teilt das Oberforstamt Zweibrücken am 23. Februar 1784 dem Georg Tochtermann mit: 'Dem Förster Tochtermann wird andurch ohnverhalten (=eröffnet), dass S.H.D. (=Seine Herzogliche Durchlaucht) denselben unterm 23. Jenner.. zum Förster zu Breitenheim zu ernennen .. geruht, wornach er sich zu achten, den Forst fleissig zu begehen und die herrschaftlichen Gerechtsamen ordnungsmässig zu wahren hat.' In der Regel musste der Eingestellte einen 'Diener-Eyd' leisten, was in Saarbrücken für sämtliche Bediente der Forst- und Jagdverwaltung in der FO 1745 (Nr. 4) vorgeschrieben wurde.²

² Beispiel: LAS 22, Nr. 2296, Bl. 569; LAS HV A 484 betr. Jost Schadt
133

Pflichten der Bedienten

Der Landesherr hatte zunächst allen Bedienten gegenüber die Erwartung, dass sie ein tadelfreies Leben auch außerhalb des Dienstes führten. Was damals Anlass zum Tadel geben mochte, lässt sich einer Anweisung entnehmen, welche Wilhelm Heinrich, Fürst zu Nassau-Usingen, der Vater unseres Saarbrücker Fürsten Wilhelm Heinrich, seinem Hofmeister erteilte: 'Insonderheit soll ..er .. auf Unsere Diener .. fleissige Aufsicht haben, dieselbige in gute Disciplin bringen und erhalten, .. hingegen sie vor allen Untugenten, Unzucht, Leichtfertigkeit in Worten und Werken, sonderlich auch vom müssigen herumblaulen, spielen, sprechen, saufen, fluchen und schwören sambt übrigen lastern abhalten..'¹

Der Ausdruck 'Gesetz' im heutigen Sinne war der damaligen Zeit noch nicht geläufig, aber es gab Vorschriften, welche, Tatbestände generell regelnd und mit Sanktionen versehen, dem heutigen Gesetzesbegriff entsprachen; sie trugen unterschiedliche Bezeichnungen, wurden aber überwiegend 'Ordnung' oder 'Verordnung' genannt. So gab es in Saarbrücken eine Verordnung betreffend Verbot der Vorteilnahme für alle Amtsinhaber, nach heutigen Begriffen ein dienstrechtliches Nebengesetz.² Für die Jäger enthielten darüber hinaus die Forstordnungen eine ganze Reihe von Vorschriften; erste Gebote sind schon in der Waldordnung des Grafen Ludwig aus 1603 zu finden. Dort werden sogar noch einzelne Bediente unter Beschreibung des ihnen zugedachten Pflichtenkreises genannt.³ Wie man sich vorstellen kann, ließ sich mit generalisierenden Regeln die Fülle des praktischen Lebens nicht ausschöpfen. Um konkret den einzelnen Jäger fester an die Leine zu nehmen, ihm aber zugleich eine Stütze zu geben, bekam er eine 'Instruction', die auf seinen Arbeitsbereich zugeschnitten war (siehe Beispiel für einen Jäger am Ende des Kapitels). In Bezug auf die Untergliederung der Instruction⁴ war die Praxis nicht einheitlich. Zuweilen war sie eine reine Dienstanweisung; sie konnte darüber hinaus auch Besoldungsbestimmungen enthalten, wie zum Beispiel - mit acht Seiten Text - diejenige für den Forstschreiber Georg Casimir Wagner aus 1778.⁵ Um vollständig zu sein: Natürlich erhielt jeder Jäger auch die erforderlichen mündlichen Weisungen für die Erledigung der Alltagsgeschäfte.

Besoldung

Wir sind heute gewohnt, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes einheitlich in einer monatlich gezahlten Geldsumme entlohnt werden. Andersartige Leistungen, wie zum Beispiel die Gestellung von Kleidung für Soldaten, sind die Ausnahme. Dies war früher nicht der Fall. Die Gegenleistung des Landesherrn für die ihm erbrachten Dienste hatte in der Regel mehrere Komponenten. Diese Praxis war historisch gewachsen. Stellen wir uns beispielshalber die Situation der fränkischen Könige ab

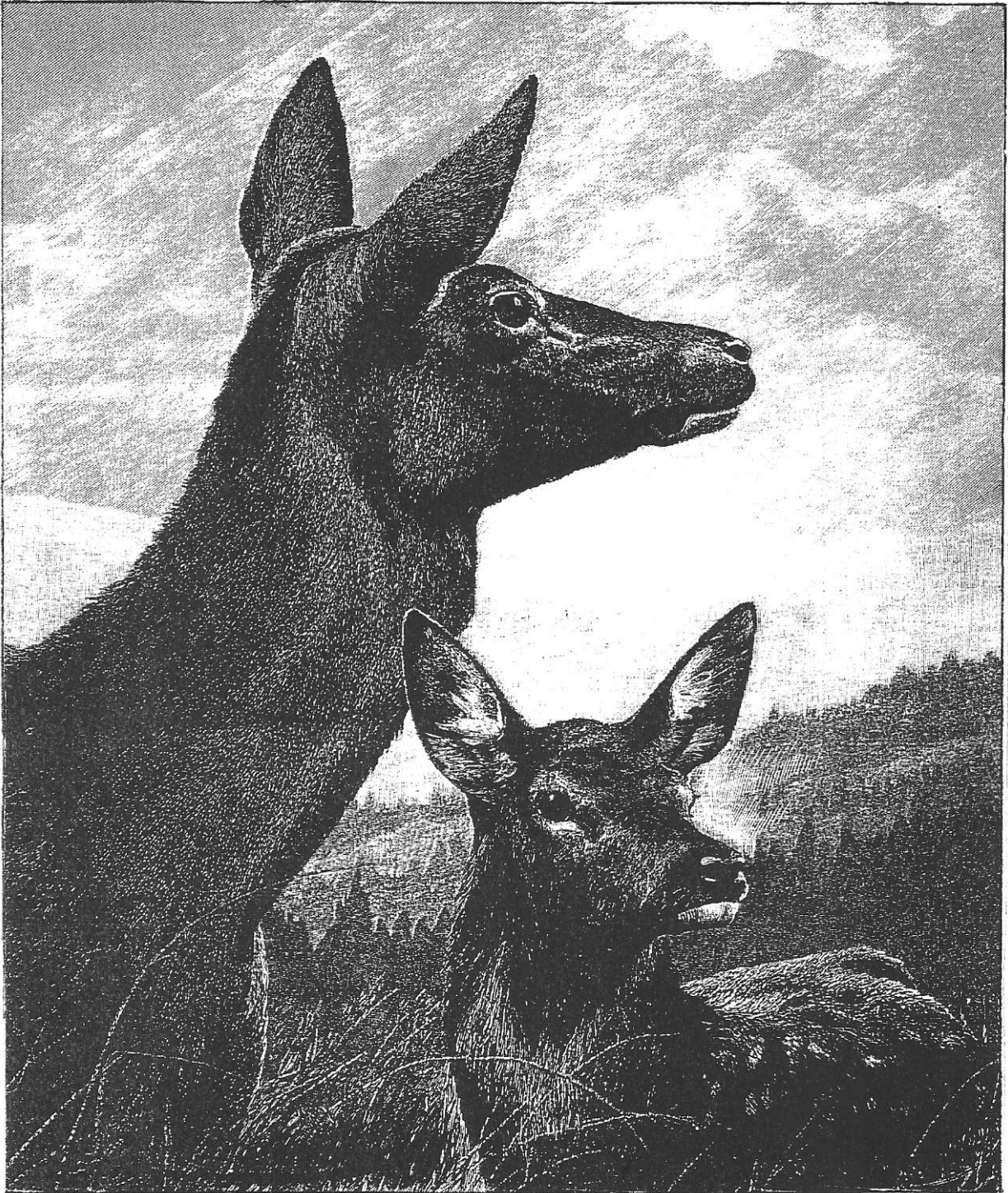
¹ StAW 131, 1c; Text bei Geck, S. 12

² LAS 22, Nr. 2297

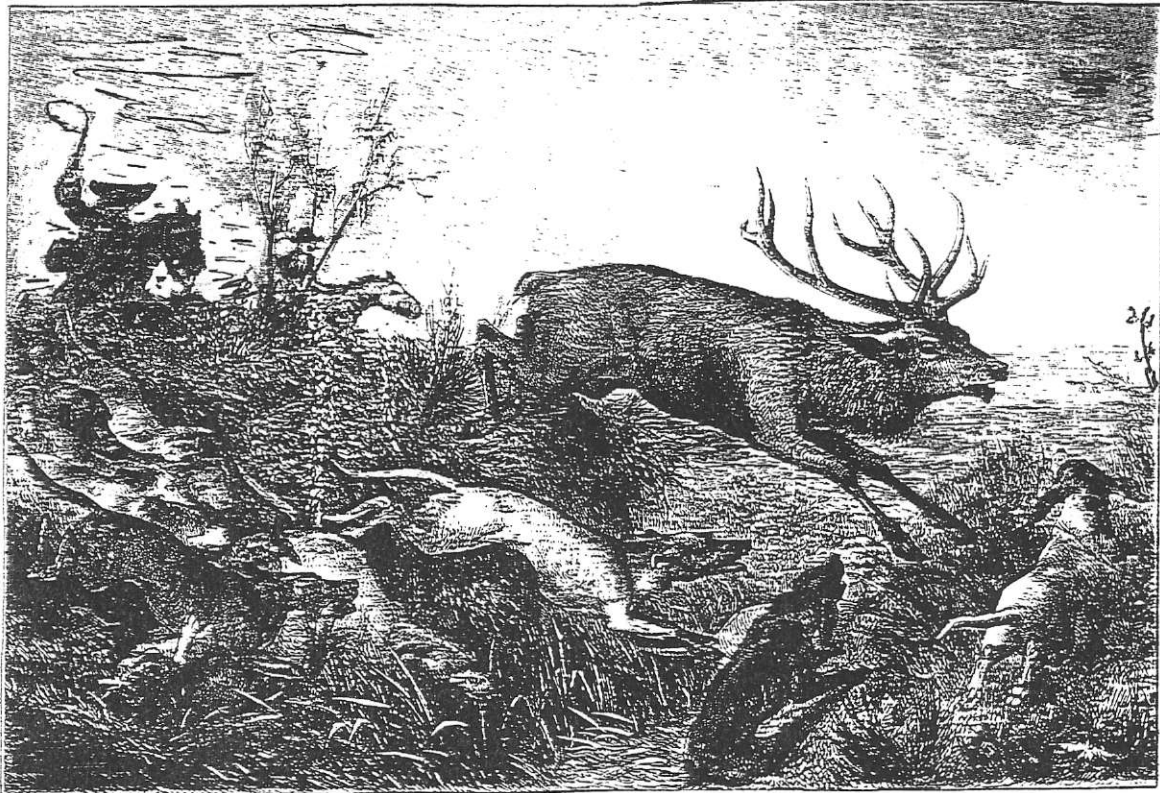
³ LAS 2, Nr. 2307

⁴ Beispiele für hohe Jagdbediente in Trier: Michel, S. 69 ff.

⁵ LAS 22, Nr. 4580, Bl. 116



dem 7. Jahrhundert in unserer Heimat oder die des Deutschen Ordens in Ostpreußen im 14. Jahrhundert vor. In beiden Fällen war ein Territorium erobert worden. Wollte man dieses Land auf Dauer beherrschen, so musste man es verteidigen, überwachen, verwalten, bewirtschaften. Zu diesem Zwecke setzten die Eroberer Leute ihres Vertrauens ein, welche unter anderem mit Wohnung, Kleidung, Nahrung und Brennmaterial versorgt werden mussten. Wenn die Dienstherren, wie hier, fast



Jäger im Dienst (Parforcejagd)

unbeschränkt über Wälder und Felder verfügten, so konnten sie den Dienstleuten Holz zum Bauen, Heizen und Kochen gewähren, ein Stück Land zuweisen - als Weide, Acker oder Garten nutzbar -, womit schon wesentliche Lebensgrundlagen gesichert waren.¹ Sie konnten ferner ihren Getreuen Getreide und sonstige Früchte aus den Ernten der von ihnen bestellten Güter überlassen. Den Jägern konnte man gestatten, für den eigenen Bedarf eine gewisse Menge Wild zu erlegen. Dies war offenbar einfacher und wirtschaftlicher, als dem Personal Geld auszuzahlen, mit dem es sich die benötigten Güter erst verschaffen musste. Aus dieser Situation heraus ist zu begreifen, dass weit bis ins 19. Jahrhundert hinein Jäger und Förster nicht nur ein Gehalt in Geld, sondern auch Naturalleistungen erhielten. Gab es im Lande Weinbau, so konnten auch dessen Erzeugnisse im Deputat erscheinen. In der Praxis werden solche Leistungen zum Teil ohne Bemessung ihres Geldwerts neben einem 'Nettogehalt' aufgeführt, in anderen Fällen wird der Geldwert von Getreide und Ähnli-

¹ Siehe Rosenstock, S. 14

chem berechnet und von einem festgesetzten Bruttogehalt wieder abgezogen. Dazu einige Beispiele aus dem 18. Jahrhundert:

Es war gängig, dass nassau-saarbrückische Jäger neben der Barbesoldung eine 'Fruchtbesoldung' erhielten, das heißt Getreide, und schließlich ein Brennholzdeputat. Ihnen und den Förstern wurde auch häufig eine Wohnung verschafft.¹ Für Letzteres gab es zwei Motive: Erstens war der Bediente - nahe seinem Wirkungskreis untergebracht - besser im Stande, Forst- und Jagdfrevel festzustellen und zu verfolgen. Zum Anderen waren Jäger und Förster wegen ihrer Aufsichtstätigkeit häufig in der Bevölkerung unbeliebt und deshalb nicht gern gesehene Mieter im Dorf.² Forsthäuser mit Dienstwohnungen befanden sich im 18. Jahrhundert zum Beispiel in Karlsbrunn, Neuhaus, auf dem Pfaffenkopf (Burbach), Erkershöh bei Bildstock, Dornbösch bei Niederlinxweiler, Welschbach, Schiffweiler, auf der Spieser Höhe, in Wellesweiler, Stennweiler, Fürth, Lautenbach, Steinbach, Oberbexbach, Haus Furpach, Dirmingen und Urexweiler.³ Zur mangelnden Popularität von Jägern und Förstern trugen die Landesherren durch folgende Taktik bei: Ein weiterer, bisher nicht erwähnter Teil der Einkünfte der Genannten bestand in den sogenannten Accidentien (Anteile an Gebühren, Forst- und Jagdstrafen). Mit diesen Belohnungen wurden die Bedienten zu besonderem Eifer veranlasst, der sich für die Bevölkerung in ständiger Bedrückung, etwa beim Holzlesen oder Beerensammeln und so fort, spürbar machte. Für die Ergreifung eines Fisch- oder Krebsdiebs wurden zum Beispiel 10 fl. (=Florin) in Aussicht gestellt, für einen Wilddieb 50 fl. (FO Nassau-Saarbrücken 1745, Nr. 67). Soweit der Hof Wildlieferungen durch Jäger wünschte, weil Herrscher und Kavaliere die Bejagung allein nicht schafften, wurden auch Schuss- und Fanggelder gezahlt. Die nassau-saarbrückischen Jäger erhielten auch für abgeliefertes Federwild Fanggelder (FO 1757, Nr. XXXI).⁴ Wie umständlich einzelne Besoldungsregelungen waren, sei noch an zwei Beispielen dargelegt:

Der schon erwähnte Forstschreiber Wagner erhielt '300 Rheinische Gulden, 12 Malter Korn (1 Malter ca. 150 Liter), 2 Malter Weizen, 4 Malter Haber, an Brand 10 Klafter Buchen, 5 Klafter Eichen, gegen Verabreichung des gewöhnlichen Brods und Biers von den Unterthanen einzufahren, schließlich Freye Wohnung und Genuß des zu dieser Besoldung bisher gehörig gewesenen Garten Landes' (wie man erfährt, wurden auch hier noch die Bürger zur Arbeit gegen bescheidene Verpflegung eingesetzt). Als Extremfall mag der Oberforstmeister zu Kandern (bei Lörrach) gelten, dem noch 1807 folgendes zugestanden wurde: an Geld 1.600 fl., sodann 12 Malter Korn, 24 Malter Dinkel, 2 Fuder Wein I. Klasse, 2 Fuder Wein II. Klasse, freie Wohnung mit Garten, 5 ½ Morgen Wiese, 30 klafter Buchenscheitholz, ein „schickliches“ Wildbretdeputat bestehend aus: 1 Stück Schwarzwild, 1 Alttier, 3 Rehböcke, 15 Hasen, 15 Hühner' und am Ende die Hälfte des Pelzwerkes bei Treibjagden.⁵

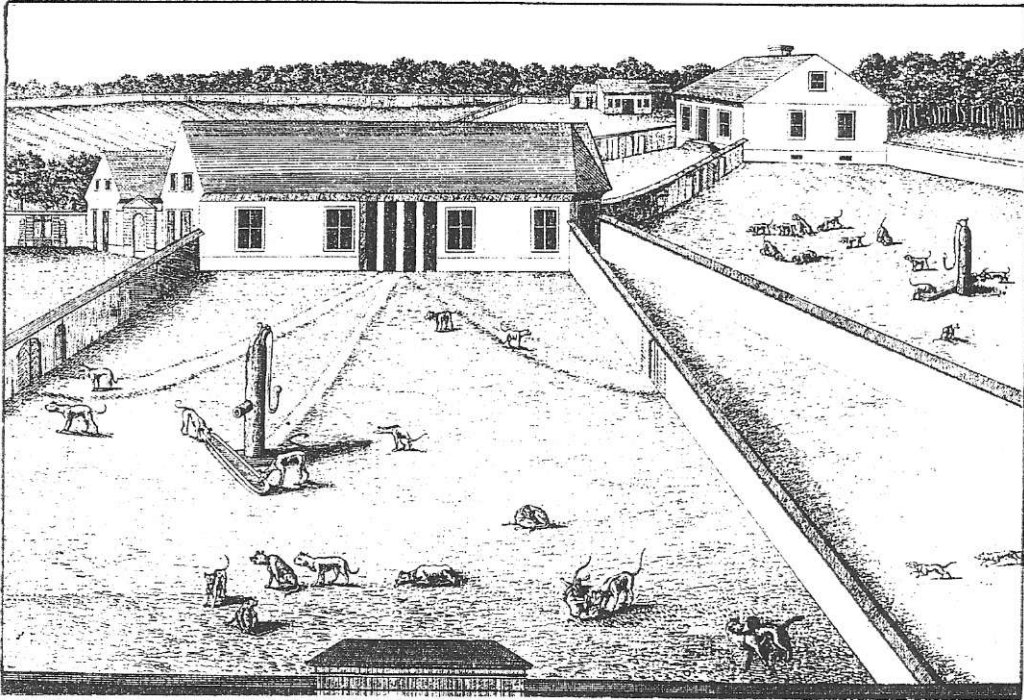
¹ Beispiel: LAS HV A 484 (für einen Jäger, welcher den Parforcezaun beaufsichtigt)

² Michel, S. 113; für Baden: Scheifele, S. 31

³ Blatter, S. 184

⁴ Schuss- und Fanggelder für Kurpfalz: Siehe Keiper, S. 244

⁵ Scheifele, S. 111



Jägerhof um 1800

Die Barbesoldung wurde im Gegensatz zur heutigen Übung einmal im Jahr ausgezahlt; der Empfänger stellte darüber, häufig am Ende des Jahres, eine Quittung aus.¹ Über den Bezug von Holz, Steinkohlen (auch diese wurden in unserer Heimat teilweise als Brennmaterial ausgegeben) 'an Besoldung' wurde getrennte Quittung verlangt.² Was die Fruchtbesoldung anlangt, so war es für die Bedachten leichter, nicht alles auf einmal räumlich unterbringen zu müssen; sie wird (ab 1741) 'quartaliter', also alle drei Monate 'behändigt'.³ War der Bediente außerhalb seines üblichen Wirkungskreises tätig, so wurden ihm auch 'Diäten' zugestanden, den heutigen Reisekosten entsprechend. Für notwendige Pferde wurde Hafer gestellt oder 'Atzung' beim Anlaufen bestimmter Orte.⁴ Das Tagegeld wurde auf die Person zugeschnitten. So erhielt Balthasar Wilhelm Stengel, ein Sohn Friedrich Joachim Stengels und wie dieser als Baumeister tätig, an 'Diaeten bey Verschickungen im Lande täglich einen Gulden und außerhalb des Landes einen Reichsthaler' (=1/4 Gulden).⁵

Damit die Jäger Autorität ausstrahlten und gelegentlich auch Glanz, wenn es ums Repräsentieren ging, erhielten sie eine Uniform; dies war auch andernorts Sitte, nicht nur am Saarbrücker Hofe.⁶ Für Kavaliere und Damen waren prächtige Hofjagduniformen üblich, für festliche Eskorten erhielten auch die Jäger eine Art Paradeuniform; so zum Beispiel waren sie 1766 aus Anlass der Vermählung des Erbprinzen 'auf das beste grün mit Gold und Silber gekleidet'.⁷ Unter Fürst Ludwig wurden in

¹ Vgl. z. B. Saarbrücker Forstrechnungsurkunden 1780, Bl. 271, 275, 283

² Beispiele: Saarbrücker Forstrechnungsurkunden 1780, Bl. 903, 909

³ LAS HV A 484

⁴ Eid, S. 131, 132

⁵ LAS 22, Nr. 4578, Bl. 117

⁶ Für Zweibrücken und Kurpfalz: Keiper, S. 237; Kurtrier: Michel, S. 115

⁷ Ruppertsberg, S. 284, 285

Hinsicht auf Parforcejagden für die Hochgestellten am Hofe besondere Uniformen aus dem Haushalt des Fürsten angeschafft, und zwar die 'große Hirschuniform, ist hellblau mit orange und breiten faßonnierten Borden, desgl. die große Sau-Uniform, ist grün mit orange und breiten silbernen Borden'; das übrige Personal war bescheidener eingekleidet.¹



'waren prächtige Hofjagduniformen üblich'
(Der rechte Vorderlauf wird der Herrschaft präsentiert, J. E. Ridinger)

Weiterhin mag interessieren, in welcher Beziehung die Besoldung von Jagdbedientenzu den übrigen Dienern stand, und welche Abstufungen es zwischen einfachen, mittleren und hochrangigen Dienern gab. Zunächst sei einmal vermerkt, dass das Geld damals auch nicht stabil war. Wir können über die Jahrhunderte stetig feststellen, dass sich die Besoldungen erhöhen, was angesichts geringen technischen Produktivitätszuwachses keine fortwährende Kaufkrafthöhung bedeuten konnte.

Um 1771 hatten in Saarbrücken die beiden Spitzenbeamten der allgemeinen Verwaltung - dem Range nach etwa heutigen Landesministern vergleichbar - eine Barbesoldung von 1350 (Lex) und 1100 (von Hammerer) Gulden. Der Oberforstmeister Schmidt bezog 1085, der Oberjägermeister von Fürstenrecht 900 Gulden. Die obersten Forst- beziehungsweise Jagdbedienten standen also den Spitzenverdienern kaum nach; heute ist der Gehaltsunterschied zwischen Minister und oberstem Forstbeamten recht deutlich. Ein Forstmeister, dem höheren Dienst zuzuordnen, hatte etwa 250 Gulden, die Jäger im Durchschnitt 160 - 170. Förster bekamen um die 100 Gulden. Unter den Handwerkern bekamen der Hofschneider, der Reitschmied 132 Gulden, für Leibkutscher und -reitknechte war derselbe Betrag vorgesehen. Pfarrer,

¹ Hoppstädter, S. 96; LAS 22, Nr. 2292

heute dem höheren Dienst zuzuordnen, erhielten im Schnitt 175 Gulden, Schulmeister nur 26. Bei letzteren ist allerdings davon auszugehen, dass der Pädagogenberuf sie nicht ganztägig beschäftigte, und dass sie noch anderen Erwerb hatten, zum Beispiel aus Landwirtschaft. Alles in allem merkt man, dass der Fürst die Jäger besonders schätzte; sie standen bei der Besoldung im Vergleich mit Anderen gut da. Zum Abschluss noch ein Kuriosum: Der Oberjägermeister Ludwig Freiherr von Esebeck - zugleich Minister des Herzogs - bezog in Zweibrücken 1776 ein Jahresgehalt von 6000 Gulden; allerdings war seine Ehefrau Karoline, geb. von Gayling, die Favoritin des Herzogs.¹

Nach der Kaufkraft der damaligen Besoldung zu fragen, erweist sich als schwierig. Die Wohn- und Ernährungsverhältnisse, die Freizeitansprüche und sonstigen Lebensgewohnheiten waren von der heutigen Zeit so sehr verschieden, dass sich schon deshalb kein verlässlicher Vergleichsmaßstab anlegen lässt. Der Wert bestimmter Waren wurde anders eingeschätzt. So zum Beispiel waren Mastochsen- und Schweinefleisch teurer als Kalbfleisch (1784 je sieben Kreuzer das Pfund gegenüber fünfeinhalb Kreuzer für Letztgenanntes). Hafer kostete etwa ein Drittel so viel wie Weizen, während heute die Preise fast gleich sind. Immerhin hinterlässt eine kleine, unvermeidlich an Schwächen leidende Proberechnung einen grundsätzlichen Eindruck. Mit einem Jahresgehalt von 300 Gulden hätte ein Jagdbedienter (in höherer Position) im März 1784² an Mastochsenfleisch circa 1286 kg kaufen können (Kalkulation: 1kg = 14 Kreuzer = 0,2332 Gulden). Heute müsste man dafür (1 kg zu 12 € gerechnet) 15.432 € aufwenden. Das entspräche einem Monatsgehalt von 1.286 €; tatsächlich sind die Monatsgehälter von ‚höheren Jagdbedienten‘ heute wesentlich höher. Weitere Proberechnungen zeitigen ähnliche Ergebnisse. Danach kann man davon ausgehen, dass ein Berufsjäger damals bescheidener leben musste als heute.

Dienstverhältnis, Ablauf im einzelnen

Dienstverhältnisse wurden in der Regel auf unbestimmte Dauer begründet. Kündigungsschutz gab es nicht. Beim Tod des Landesherrn konnte es dazu kommen, dass der Nachfolger sämtliche ihm missliebigen Bedienten entließ.³ Die notwendige Stetigkeit der Verwaltung forderte indessen, dass das Gros des Personals im Dienst blieb, das heißt von dem neuen Herrscher übernommen wurde.⁴ Im Übrigen war die Kündigung nicht nur für den Dienstherrn, sondern auch für den Bedienten möglich. Auf diese Weise konnte man sich andernorts möglicherweise eine bessere Stelle erringen oder aber den Fürsten dazu veranlassen, mehr zu zahlen.⁵ Kündigungsfristen wurden gelegentlich vereinbart ('Darneben ist beredt, das jeder theil dem anderen solche bestellung ein viertheljahr zuvor abkünden möge').⁶ Der Souverän konnte tüchtige Diener befördern,⁷ unter Umständen auch durch Versetzung in

¹ Lillig, S. 100, 101

² Preise: Wöchentliches Zweibrücker Frag- und Kundschafts=Blatt 1784, Nr. 9

³ Vergleiche Ammerich, S. 111, 133

⁴ Beispiel für einen Saarbrücker Fall: Geck, S. 24

⁵ Fälle bei Herrmann, S. 55; Ammerich, S. 111

⁶ Beispiel LAS, Nr. 4575, Bl. 13 (aus 1567)

⁷ Vergleiche Eid, S. 23

ein qualifizierteres Amt. Im Allgemeinen waren Einstellung und Beförderung von der Qualifikation abhängig. Dabei wurde auch auf die privaten Verhältnisse des Betroffenen geachtet. Unvorsichtiges Wirtschaften konnte zum Beispiel nachteilig wirken. So wird von einem Anwärter auf ein Amt in Nassau-Saarbrücken 1773 negativ vermerkt, er habe sich 'durch einen starken Haußbau äußerlichem Vernehen nach tief in Schulden' gebracht.¹ Da die Landesherrn praktisch nicht kontrolliert wurden, konnten sie auch ungehemmt bestimmte Personen einer besonderen Interessenlage wegen oder bei ungewöhnlicher Sympathiezuwendung bevorzugen. So wurde in Saarbrücken der dem Fürsten nahestehende Johann Friedrich Freiherr von Beulwitz ohne längere Berufserfahrung zum Oberjägermeister berufen; er starb 1773 im 23. Lebensjahr(!).² Die mögliche Wechselhaftigkeit auf diesem Gebiet zeigt sich am Geschick eines Saarbrücker Weidmanns im Dienst der Zweibrücker: Der Jägermeister Johann Heinrich Hoffmann fällt bei Regierungsantritt des Herzogs Gustav Samuel Leopold in Zweibrücken in Ungnade. Der Herzog lernt aber Luise Dorothea, die um dreißig Jahre jüngere, hübsche Tochter Hoffmanns, kennen, die er schließlich in morganatischer Ehe zu seiner Frau macht (1723). Diese Kontakte bewirken, dass die Familie Hoffmann schon 1721 in den Adelsstand erhoben und dass der nunmehrige Ritter Johann Heinrich von Hoffmann zum Geheimrat und Oberjägermeister ernannt wird (1722).³

Ließ sich der Bediente etwas zuschulden kommen, so konnte dies je nach dem Gewicht der Verfehlung unterschiedliche Folgen haben. Wilhelm Heinrich schreibt zum Beispiel einem Verwandten, dass er einen Amtmann wegen 'friponneri' (französisch: friponnerie = Gaunerei) weggejagt hat.⁴ Es ist jedoch nicht so, dass solche Verfahren willkürlich ablaufen. Gegen den Forst-Cassierer Schnell in Ottweiler wird wegen 'seines Rechnungs Wesens und ihm darin angeschuldigter Betrügereyen' durch die Aufsichtsbehörde am 18. Februar 1778 ein Untersuchungsverfahren eingeleitet.⁵ Erst am 7. März des Jahres, nachdem seine Schuld erwiesen ist, wird er entlassen. Waren Verfehlungen besonders schwerwiegend, so musste es nicht bei der Entlassung bewenden. Es konnten dann auch Gefängnisstrafe und Landesverweisung drohen.⁶ Kam es zwischen Fürst und Diener zu ernsthaftem Dissens über ihre Rechtsbeziehungen, etwa wegen der Besoldung oder im Falle einer Entlassung, so war die Entscheidung des Dienstherrn bindend. Der Diener hätte theoretisch einen Richter mit der Sache befassen können, aber die nächste Gerichtsinstanz war das Oberamt des Fürsten, und von dorthier war nichts zu erhoffen. Immerhin ist belegt, dass die hohen Beamten des Landesherrn in vielen Fällen zugunsten von Dienern oder sonstigen Untertanen bei ihrem Chef Billigkeitsargumente vorbrachten oder sonst wie intervenierten. So schreibt etwa der Geheime Rath Handel 1777 über den Bedienten Hausam: '75 fl. sind zu seiner Unterhaltung, mit Weib und Kindern, bey weitem nicht zureichend'. Vor einer Versetzung in das Forstsekretariat Saarbrücken wird der Oberförster Schmidt in Harskirchen angehört; er lehnt das ihm zugedachte Amt ab. Darauf unterbleibt die Versetzung.

¹ LAS 22, Nr 4578, Bl. 122

² Hoppstädter, S. 99

³ Ammerich, S. 133; Keiper, S. 237

⁴ Herrmann, S. 55

⁵ LAS 22, Nr. 4580, Bl. 60

⁶ Beispiele : Eid, S. 22, 130

Die Instructionen für Jäger und Förster sagen nichts über Dienststunden aus. Grundregel für die Arbeitszeit war schon für die Arbeit der Sklaven, später für Lohnabhängige, aber auch für Bauern bis über das Mittelalter hinaus, dass man zwischen Sonnenaufgang und -untergang tätig war, das heißt, so lange das Tageslicht dies erlaubte. Noch im 19. Jahrhundert brachte es die Arbeitsdauer für die Bevölkerung häufig mit sich, dass außerhalb der Arbeitszeit kaum andere Aktivitäten als Essen und Schlafen Platz hatten. In der Praxis bedeutete dies, dass im Sommer mancher Tag lang wurde, und dass man im Winter mehr Ruhe hatte.¹ Diese Regeln wirkten sich im Prinzip auch auf die Jäger aus, wobei jeder Weidmann weiß, dass ein Morgenansitz das Aufstehen um eine gute Weile früher voraussetzt. Allerdings war ein Nachtansitz vor zweihundert Jahren nicht möglich: ohne lichtstarke Optik kein Schuss! Im Übrigen profitierte der Jäger, wenn es ums Ausruhen oder Essen ging, wohl auch von den Gewohnheiten seines Herrn oder Dienstvorgesetzten. So berichtet Fleming - vielleicht etwas euphorisch - aus dem Leben des Jägerjungen: 'Wenn nun gegen Mittag um 10 oder höher die Hitze steigt, die Gefährde austrocknen, der Leithund matt, und des jungen Jägers Magen hungrig und durstig werden, so wird mit demselben wiederumb nach Hause gezogen, bey ihrem Lehrmeister gespeiset, und nach dem Essen .. beliebige Gesundheit herumb getruncken..²

Feiertage waren für die Jäger des Fürsten im Grundsatz Sonntage und allgemein anerkannte kirchliche Feste. Auch dieser Grundsatz erlitt mit Sicherheit Einschränkungen, wenn den Herrn die Lust ankam, an einem solchen Tag zu pirschen oder für den nachfolgenden Tag eine Jagd anzusetzen, die vorbereitet werden musste. Ein Anspruch auf Urlaub bestand nicht. Man darf annehmen, dass jedem Bedienten für besondere Ereignisse wie Heirat, Kindstaufe, Beerdigung von nahen Verwandten oder ähnliches die notwendige Dienstbefreiung erteilt wurde. Kam der Diener um einen längeren Urlaub ein, so wurde für diesen Zeitraum die Besoldung gekürzt.³

Im Falle von Erkrankungen mit einhergehender Dienstunfähigkeit muss davon ausgegangen werden, dass man dem Bedienten das unbedingt Notwendige an Genesungszeit zugestand, vor allem, wenn es sich um einen tüchtigen Mitarbeiter handelte. Hierfür spricht, dass sich in den zugänglichen Forstrechnungen keine Vermerke über Abzüge von der Besoldung wegen krankheitsbedingten Fernbleibens finden. Erreichte der Krankheitszustand die Schwelle dessen, was wir heute Berufsunfähigkeit nennen, so konnte man den Bedienten, wenn dies möglich war, unter Umständen noch an anderer Stelle mit leichterer Arbeit einsetzen, etwa als Hundeknecht, was einem bisherigen Besuchsknecht fortan stundenlanges Herumstreifen oder -reiten ersparen konnte. Es kam auch vor, dass einem kranken Bedienten eine niedriger bezahlte Kraft, etwa ein Jägerbursche, beigegeben wurde, mit dessen Hilfe er seine Obliegenheiten noch einige Zeit erledigen konnte.⁴ War auch das nicht mehr machbar, so wurde der Abschied aus dem Dienst unvermeidlich. Auch für diesen Fall musste weder der Jäger in der Regel in den Zustand der Not verfallen, noch war es zwingend, dass im Falle seines Todes die Witwe mit den Kindern völlig mittellos dastand.

¹ Siehe zum Beispiel Goetz, S. 155, 161; Eggebrecht, S. 18, 120

² von Fleming, S. 258 ff.

³ Eid, S. 127

⁴ Beispiel bei Michel, S. 120

Soziale Aspekte

Schon seit dem 16. Jahrhundert gab es die Übung, verdienten Amtsträgern im Alter oder bei Invalidität eine Pension zu gewähren. Dies trug dazu bei, die betreffenden Funktionen attraktiver zu machen, tüchtige Leute anzuziehen und zu binden. Schließlich hätte es das Ansehen des Landesherrn nicht gefördert, wenn seine Mitarbeiter im Alter mit der Stellung auch die materiell fundierte Würde verloren hätten. Ein Ruhegehalt war aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Demnach hing es von der Gunst des Fürsten ab, wie eine solche Regelung ausgestaltet wurde. Eine Zusage während der Dienstzeit war nur in Ausnahmefällen denkbar, zum Beispiel für einen engen Vertrauten des Landesherrn wie den Saarbrücker Geheimen Rath Eichberg, der eine 'Versicherungsurkunde' (= Pensionsversprechen) erhielt.¹ Die Höhe des Ruhegehalts war von verschiedenen Faktoren abhängig: vom Dienstgrad des Betroffenen, von der Länge der Dienstzeit und schließlich von der Einstellung des Fürsten. Stand der Diener beim Landesherrn in hoher Gunst, so konnte es vorkommen, dass ihm für die Zeit nach dem Abschied aus dem aktiven Berufsleben die Weiterzahlung seines vollen Gehalts versprochen wurde, wie zum Beispiel dem besagten Herrn Eichberg, aber auch dem Oberjägermeister von Fürstenrecht und dem Landjägermeister von Fürstenrecht (einem Bruder des Vorgenannten).² Ein Vergleich von Pensionen mit Aktivgehältern führt zu dem Schluss, dass der Ruheständler in günstigen Fällen an die 50% seiner früheren Bezüge erreichen konnte. So erhielt der vormalige Oberjäger Nothnagel 1771 an Pension 250, der noch im Dienst befindliche Oberjäger Dach 478 Gulden. Auch Witwen und Waisen konnten nach dem Tod des Ernährers eine Pension erhalten; es ist ersichtlich, dass Witwen in einzelnen Fällen ein Drittel der Pension ihres Mannes zugeordnet war. Diese Regelungen waren, verglichen mit den heutigen, weniger günstig.

Auch familiäre Erschwernisse im Haushalt des Bedienten konnten zu einer besonderen Pensionszulage führen, zum Beispiel behinderte Angehörige ('wegen seines thörichten Sohnes', 'wegen seiner Mutter').³ In dem jeweiligen Fall wird die Angelegenheit 'von unten nach oben' gereicht. Der Bittsteller konnte selbst sein Anliegen formulieren (so beantragt der Kanzlist Wörner, Gleichbehandlung anmahnd, als 'unterthänigst treu gehorsamer Knecht' 50 fl. pro Jahr zusätzlich, weil er umso viel weniger hat als die 'ordinären Canzelisten'),⁴ oder er ließ es vortragen. Die Verwaltung berichtete dann zum Beispiel, dass ein Bedienter 'mit Tod abgegangen .. und eine Wittib mit fünf unerzogenen (=kleinen, noch nicht aufgezogenen) Kindern in äußerster Armuth hinterlassen' hat.⁵ Die Entscheidung des Fürsten (Resolutio Serenissimi auf Cameral Bericht) wird dann als 'Actum in Camera' schriftlich festgehalten.

Das 18. Jahrhundert als Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus brachte schließlich auch die ersten Versorgungseinrichtungen auf. 1751 wird die 'von Serenissimi Regentis zu Nassau-Saarbrücken Hochfürstlicher Durchlaucht gnädigst confirmierte Wittwen und Waysen Casse Höchsteroselben Weltlichen Dienerschaft'

¹ LAS 22, Nr. 2296, Bl. 607

² Mitteilungen Hist. Verein 1900, S. 169

³ Ebenda, S. 155

⁴ LAS 22, Nr. 4580, Bl. 31

⁵ LAS 22, Nr. 4580, Bl. 98

ins Leben gerufen, welche der Fürst mit 1500 fl. dotiert. Ihr gehörten auch - mit Zwangsmitgliedschaft - die Jäger an. Es gab eine Beitragsklasse für unter Fünfzig- und eine für über Fünfzigjährige (die Älteren mussten wegen geringerer Lebenserwartung mehr einzahlen). 1786 wurde eine besondere 'Jägerey-Wittwen-Casse' gegründet.¹ Eine vergleichbare Entwicklung ist in Kurtrier und Zweibrücken festzustellen. Für Kurtrier wurde 1777 eine Witwenkasse geschaffen, der auch höher gestellte Beamte wie Oberjäger und Forsträte angehören mussten. Der Zwang zum Beitritt wurde in der Weise bewirkt, dass Verweigerer sich 'künftig der kurfürstlichen Gnade bei Beförderungen und sonst' nicht mehr erfreuen konnten. Auch hier gab der Kurfürst einen Zuschuss (500 fl. jährlich). Wer eine wesentlich jüngere Frau heiratete, musste mehr einzahlen.² Auch in Zweibrücken wurden solche Maßnahmen getroffen; der letzte Herzog indessen schreckte in seiner Verschwendungssucht nicht davor zurück, auch die Kassen der Witwen und Waisen zu leeren.³

Zusammenfassung und Rückblick

Das 18. Jahrhundert präsentiert uns an den Höfen der Landesherren ein gut durchorganisiertes und in den Funktionen differenziertes Jägerewesen. Eine konsequente Trennung zwischen Jägerei und Forstverwaltung gibt es nicht. Der Jäger ist vordergründig Diener seines Herrn und nicht, wie wir es heute von Angehörigen des öffentlichen Dienstes wenigstens erwarten, Sachwalter von Interessen der Allgemeinheit. Der Tätigkeitsbereich des Jägers, nämlich vor allem Aufsicht auszuüben, Wilderer und Frevler festzunehmen, Raubwild zu bekämpfen und, soweit es Jagdhandlungen anlangt, diese für andere vorzubereiten und (vornehme) Schützen oder Parforcejagdteilnehmer zu führen, lässt seine Beschäftigung aus heutiger Sicht nicht gerade als Traumberuf erscheinen, wie es gelegentlich anklingt ('und schießt das Wild daher, gleich wie es ihm gefällt'). Immerhin bot seine Stellung damals schon gewisse soziale Grundlagen und berufliche Kontinuität. Die Entwicklung des Jägerberufs erfährt mit der französischen Revolution und dem aufkommenden Interesse an der Waldwirtschaft einen starken Bruch; die Tätigkeit der Jäger wird von Angehörigen eines anderen Berufs, den Förstern, mit übernommen.

Während das Wirken der Fürsten, auch das des passionierten Jägers Ludwig, noch intensiv in unserer Heimat, vor allem in Bau- und Kunstdenkmälern, wachgerufen wird, sind ihre Jäger im Wesentlichen aus unserem Blick geschwunden. Aber wir treffen noch in der Stiftskirche St. Arnual auf die Grabmäler des schon erwähnten Freiherrn von Beulwitz und des Oberforstmeisters Friedrich Franz von Botzheim, zuvor Jagdjunker in Hessen-Darmstadt. Er war der Verfasser der 1729 von der Fürstin Amalie erlassenen Forst- und Waldordnung. Wenn auf seiner Grabinschrift behauptet wird, er werde vom ganzen Lande betrauert, so entspricht dies nicht der Wahrheit. Botzheim war verhasst und Ziel gar mancher Beschwerden.⁴ Wer aber unter den saarländischen Jägern noch den Kräften der Natur eng verbunden ist, der mag besonders in den Rauhnächten - zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar- auf den Saarbrücker Oberforstmeister Georg Wilhelm von Maltitz (1716-1760) treffen,

¹ Bleymehl, S. 83

² Michel, S. 122

³ Mannlich, S. 220

⁴ Hoppstädter, S. 102

der nach dem Volksglauben¹ als wilder Jäger mit Hundegebell, Peitschenknall und Hörnerschall das Blies-, Scheidter-, Sulzbach- und das Köllertal bis zum Haustadtertal und zum Litermont heimsucht.



¹ Hoppstädter, S. 117; Nießen, S. 85
145

Anhang

Lehrbrief für Johannes Manstein (vom 17.08.1779)¹

Des Hochgebohrnen des H.R.R. Grafen Herrn Franz Josef Grafen zu Mander-
scheid...: Ich Arnold Cremer gnädigst bestallter Forstmeister urkunde und bekenne
Kraft gegenwärtigen offenen Briefs, daß Vorzeiger dieses Johannes Manstein aus
der Nonnenbach gebürtig, des Johannes Manstein aus der Nonnenbach Ehelicher
Folge in erlernung des Edlen waydtwercks dem Hochgräflichen Oberförster der Herr-
schaft Jünckerath Anton Meyer zur Sorge übergeben worden, da aber solcher seine
Lehrzeit richtig vollendet, so hat mich derselbe geziehment gebetten, ihn Von sei-
nen lehr Jahren frey zu sprechen und nach Waydtmanns gebrauch wehrhaft zu ma-
chen, sofort ihm seiner erlernten Kunst wegen ein schriftliches Zeugnis zu ertheilen,
welchem billigen Begehren ich da (=umso) weniger entgegen sein mögen noch kön-
nen, als gemelter (= genannter) Johannes Manstein in seinen Verwichenen lehr Jahren
sich allezeit Treu, fleißig, gehorsamb und Nüchtern und Summa dergestalten Verhal-
ten habe, als einem Ehrliebenden Jungen gebühret und wohl anstehet, dahero sol-
cher zu endgesetztem Dato Vor der Jägerey frey gesprochen und waydtmanns ge-
brauch nach wehrhaft gemacht worden ist; es ergeheth dahero an Jedermann hohe
und niedere standespersonen, was würden dignitaten und Ehren dieselben seynd in
specie aber an alle Jägern mein respective Dienst- und freundliches Ersuchen, die-
sem Lehrbrief Vollkommen Glauben beizumeßen, und ermelten Johannes Manstein
für einen Jäger groß und Kleinen Waydtwercks zu halten, sofort ihm geneigten willen
zu erweißen, weswegen denselben Bestermaßen recommandiret haben will; zu de-
ßen mehrerer Beglaubigung habe ich gegenwärtigen Lehrbrief aigenhändig unter-
schrieben und mit dem hochgräflichen Forstamts-Insiegel befestigt: geschehen

Blanckenheim, den siebenzehnten Tag monaths August Tausend sieben Hun-
dert siebenzig neunten Jahres.

Gezeichnet : A. Cremer Forstmr. A. Meyer Oberförster und Jäger zu Glaadt und
Jünckerath, Lehrprintz: W. Lösner Oberförster ..; Christian Hoffmann Oberförster zu
Blanckenheim als Zeuge

Instruction Wornach sich der zum Jäger zu Herchenbach gnädigst bestellte Mathias
Schuler stündlich unterthänigst zu richten hat;

1) Soll sich derselbe in dem ihm angewiesenen Forst, in allen Stücken
treu und fleißig bezeigen, den herrschaftlichen Nuzen. so viel an ihm ist, fördern,
Schaden und Nachtheil aber abwenden und sich ferner in seiner Ausführung durch
einen ehrbaren und christlichen Wandel also beweisen, wie es einem rechtschaffenen
Jäger zukommt und gebühret.

2) Hat er sich die Forstordnungen, um allen Fällen seiner Obliegenheit
nachkommen zu können, sowie alle Gegenden seines Forstes bekannt zu machen,
damit er bey Eingebung der Frevel den Ort, wo solche geschehen, richtig be-
schreiben und sonsten erforderliche Erläuterung geben könne.

¹ Vorfahre des langjährigen Kreisjägermeisters Horst Manstein, Riegelsberg; Abdruck: Trierische Lan-
deszeitung, 21. Jan. 1943

3) Seinen Vorgesetzten soll er den schuldigen Gehorsam und gebührenden Respect erweisen, sich nicht von seinem Forst ohne deren Vorwissen entfernen, und alles, was darinnen vorfällt, denenselben in Zeiten anzeigen, damit diese ihre Maßregeln darnach nehmen, er selbst aber, wenn ein Ober- oder Forstmeister bei ihm sich einfinden wird, demselben genaue Nachricht erstatten kann.

4) Wird ihm verboten, vor (=für) sich Holz anzuweisen oder zu verkaufen, wann er aber Windfälle oder anderes Gehölz, so bald weggeholt werden müßte, wahrnimmt, soll er davon den ihm vorgesetzten Oberjäger oder Oberförster in Zeiten die Anzeige thun, damit dieser, um dergleichen Gehölz zum Nutzen gnädigster Herrschaft zu versilbern, dem Fürstlichen Oberforstamt darüber berichten könne.

5) Dasjenige Wildpret, so ihm zu liefern erlaubt ist, hat er in seinem Forst zu schießen, solches beyzeiten an Ort und Stelle, wohin es ihm befohlen wird, zu liefern, auch so ihm dergleichen zu verkaufen aufgetragen werden solle, mit dem Verkauf treulich umzugehen, die Gelder von selbigem zu erheben und zur Forstcaße richtig einzuliefern.

6) Soll er auf die Grenzen ein wachsames Auge haben, dieselbe öfters begehen, und dahin besorgt seyn, daß denen Grenzsteinen kein Schade zugefüget werde, und wo die Grenze durch Bäche oder Flüße geschieden oder bezeichnet wird, auf diese Bäche oder Flüße genau Achtung geben, damit sie nicht abgeleitet oder verändert werden, sondern in ihrem richtigen Lauf bleiben, und wenn sich an einem und dem anderen etwas nachtheiliges ereignen würde, solches ohne Zeit Verlust seinem Vorgesetzten anzeigen, auch den Thäter ausfindig zu machen suchen, damit derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden möge.

7) Die herrschaftliche und Gemeinde Waldungen soll er fleißig begehen, die Freveler, so er darinnen antreffen wird, in sein Register mit Benennung des Frevels, der Gegend wo und des Tags und Stunde, wann er begangen worden ist, accurat einschreiben, dabey niemanden, wer es auch seye, verschonen, aber auch niemanden unschuldig und aus Feindschaft gegen die Wahrheit angeben, sondern alles gewissenhaft und pflichtmäßig aufzeichnen, und solchene Verzeichniß von halb Jahr zu halb Jahr bey fürstlichem Oberforstamt übergeben.

8) Auf die Wildpret- und hirsch-diebe hat er fleißig auszugehen und so er dergleichen habhaft werden kann, gefänglich anhero zu liefern.

Da 9) keiner Gemeinde verstattet ist, ohne Erlaubniß fürstlichen Oberforstamts in ihren Waldungen etwas vorzunehmen oder darinnen Holz zu fällen, so hat er darauf ein wachsames Auge zu haben, und wo dergleichen Ungebühr vorgehen sollte, solches sogleich als einen Frevel zu notieren und darüber an fürstliches Oberforstamt berichten: Wenn aber

10) Schläge in diesen Waldungen angelegt worden oder etwa außer ordentlich Holz darinnen zu schlagen von fürstlichem Oberforstamt Anweisung geschieht, hat er jedesmalen solchen Holzfällungen selbst beyzuwohnen.

11) Aller Gerechtigkeiten, so gnädigster Herrschaft in diesen Waldungen zukommen mögen, soll er sich genau erkundigen, und wann etwas dagegen un-

ternommen werden solle, seinen Bericht darüber ungesäumt zu fürstlichem Oberforstamt erstellen.

Endlich und

12) soll er den Wild- und Parforcezaun fleißig begehen, auf deßen Unterhaltung behörige Sorge tragen, und so an einem oder dem anderen etwas schadhafft werden sollte, die Anzeige davon ohne Zeitverlust thun, damit zu deren Reparation die nöthige Anstalten getroffen werden können.

Saarbrücken, den 14. Juli 1783

gez. Matthias Schuller; Randsignaturen: von Fürstenrecht, Schmidt, von Fürstenrecht, Ehrenpfort

2. Teil, Kapitel 6: Aspekte der Jagdwilderei im Wandel der Zeiten

I. Teil: Straftat und staatliche Reaktion

Nach der Legende unseres Stammes soll am Anfang aller Dinge der Mann Kikuyu gerufen worden sein von (dem Gott) Mogai, der ihm seinen anteil gab am Land mit den Wäldern, dem Wild und allen gaben, die der Herr der Natur den menschen verliehen hat.

Yomo Kenyatta

Bedeutung innerhalb der Gesamtkriminalität

Der Jagdwilderei kommt im Rahmen der Gesamtkriminalität bei uns derzeit nur ganz geringes Gewicht zu. Hier die erste Zahl im Rahmen unserer Untersuchung: Im Jahre 1995 machten die gemeldeten 22 Fälle von Jagdwilderei im Saarland ganze 0,034% der Gesamtkriminalität aus (64.652 Straftaten wurden von der Polizei bearbeitet.)¹ Oder noch eine andere Zahl: An Diebstählen, einem Delikt, das im Ergebnis auch das Vermögen antastet wie die Wilderei, wurden 1995 insgesamt 33.179 Fälle registriert. Trotzdem ist die Jagdwilderei für Jäger ein interessanteres Wissensgebiet nicht nur deshalb, weil sie deren eigene Belange näher berührt als diejenigen der Allgemeinheit, sondern weil mit ihr besondere soziale und psychische Phänomene verbunden sind. Außerdem: Die Schilderung eines Diebstahls ist langweilig; jeder primitive Mensch kann in einem Kaufhaus Parfüm oder Werkzeuge einstecken. Der Wilderer muss hingegen schon detaillierte Kenntnisse über das Leben der Tiere, ihre Gewohnheiten und Reaktionen haben und, falls das Wild gut behütet wird, sich allershand schon vor Begehung der Tat einfallen lassen.

Geschütztes Rechtsgut

¹ Saarbrücker Zeitung vom 22.06.1996

Wird eine neue Strafvorschrift geplant, so müssen Politiker und Juristen heutzutage darlegen, warum eine bestimmte Handlung überhaupt mit Strafe bedroht sein soll. Man definiert dabei das Rechtsgut, welches es zu schützen gilt (Beispiel aus jüngster Zeit: Ehre der Bundeswehrgesoldaten). Betrachtet man die Wilderei unter diesem Gesichtspunkt, so war das geschützte Rechtsgut Wandlungen unterworfen. Das eingangs zitierte Motto von Yomo Kenyatta geht davon aus, dass jedem Menschen ein Anteil am Wild zusteht, dass also niemand von der Jagd ausgeschlossen ist. Diese Grundsituation liegt bei uns nicht vor, denn der ganz überwiegende Teil unserer Bevölkerung ist zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt, übrigens auch in Kenya nicht. Die von dem afrikanischen Staatsmann zitierte Lehre erscheint insofern weise, als sie nur von einem 'Anteil' am Wild spricht. Demnach soll offenbar nicht jedem zustehen, unbegrenzt Wild zu jagen, sondern nach einem ausgewogenen Maßstab, etwa nach dem persönlichen Bedarf. Hiernach sind in einer ursprünglichen Gesellschaft zwei Situationen denkbar:

- Die Bevölkerungsdichte ist noch so gering, dass sich Menschen bei der Jagd praktisch nicht in die Quere kommen. Auf dieser Stufe ist Jagdwilderei nicht denkbar, auch kein entsprechendes Rechtsgut.

- Die Bevölkerungsdichte ist so weit fortgeschritten, dass Interessenkollisionen aufkommen. Unmäßiges Jagen des Einen beeinträchtigt die Interessen der Anderen. Als Rechtsgut könnte aufkommen 'freies Jagen als Lebensgrundlage'. Die tatsächliche Entwicklung ist anders verlaufen. In unserer Heimat hat es in grauer Vorzeit – exakte Daten sind nicht zu ermitteln - sicher einmal eine Periode gegeben, in welcher infolge geringer Besiedlungsdichte weder Jagdneid noch Strafaktionen der Gemeinschaft gegen missliebige Jäger wahrscheinlich waren. Erst in der fränkischen Zeit, etwa ab dem sechsten Jahrhundert nach Christus kommen zögernd einschlägige Vorschriften auf (der 'Diebstahl' am Hirsch oder Keiler, den eines anderen Hund gehezt haben, wird mit Geldstrafe belegt). In der Folgezeit wird das Jagd- beziehungsweise Tierfängerrecht der Allgemeinheit immer mehr beschnitten; es bleibt denjenigen vorbehalten, welche die politische Macht innehaben. Damit wirken sich Strafen gegen Personen, welche unbefugt die Jagd ausüben, nicht zum Vorteil der Allgemeinheit aus, sondern immer zugunsten einzelner Personen (König, Herzog, Fürst-Abt und Andere mehr). Mit der Aufhebung der Jagdprivilegien ab der französischen Revolution erweitert sich zwar der Kreis der Inhaber des Jagdrechts - dies sind fortan nämlich die Eigentümer von Grund und Boden -, aber geschütztes Rechtsgut bleibt auch weiterhin das individuelle Recht Einzelner, unter bestimmten Voraussetzungen dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Interessen der Allgemeinheit zählen auch jetzt nicht. Noch heute ist unter Strafrechtlern die Ansicht verbreitet, das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sei geschütztes Rechtsgut.¹ In neuerer Zeit kommt aber die Meinung auf, diese Sicht sei zu eng.² Die derzeitige Fassung des § 1 BtG (seit 1976) mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Hege (Ziel: «die Erhaltung eines ... artenreichen und gesunden Wildbestandes...») werte den Wildbestand schlechthin als Volksgut, und dieses Allgemeingut gelte es ebenfalls gegen Wilderer zu schützen. Damit hat die Vorschrift, früher schlicht als Vermögensdelikt betrachtet, einen ökologischen Anstrich erhalten.

¹ Schönke/Schröder, § 292, Randnummer 1

² Dreher/Tröndle, § 292, Anm. 1

Tatbestandsmerkmale, Strafen

Eine Straftat begeht nur, wer die im Gesetz beschriebenen Tatbestandsmerkmale erfüllt. Solche Merkmale waren in Bezug auf Jagdwilderei weder zeitlich noch örtlich identisch, auch nicht bei Übereinstimmung des Schutzzwecks in zwei verschiedenen Hoheitsgebieten. Auffällig ist aber, dass in diesem Zusammenhang sehr häufig von 'Diebstahl' gesprochen wurde (im fränkischen Recht schon mit dem lateinischen 'furtum' auftauchend), und aus Erzählungen und Liedern sind uns Begriffe wie 'Wilddieb', 'Wilddiebstahl', 'Wilddieberei' auch heute noch vertraut. In Österreich behandelte das Strafgesetz noch bis 1975 den 'Wilddiebstahl' wie den gewöhnlichen Diebstahl. Das ist deshalb nicht selbstverständlich, weil in Freiheit lebendes Wild Niemandes Eigentum ist, ein Diebstahl aber immer einen Eingriff in fremdes Eigentum voraussetzt. Konsequenterweise taucht deshalb der Begriff 'Diebstahl' im Zusammenhang mit Wilderei in unserem Recht nicht mehr auf. Es würde zu weit führen, durch Zeit und Raum gehend eine größere Anzahl territorial verschiedener Strafpraktiken zu beschreiben. Immerhin soll die Unterschiedlichkeit von Systemen durch einen Vergleich unserer aktuellen Situation mit der Fürstenzeit in Nassau-Saarbrücken und Pfalz-Zweibrücken, ergänzt durch einen Seitenblick zu unseren französischen Nachbarn, vor Augen geführt werden.

Nach § 292 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt (zum Beispiel Fallwild, Gelege von Greifen), sich zueignet, beschädigt oder zerstört. In besonders schweren Fällen (Tatbegehung zur Nachtzeit, mit Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder durch mehrere mit Schusswaffen ausgerüstete und gemeinsam handelnde Täter) sind mindestens drei Monate Freiheitsstrafe zu verhängen. Der gleiche Strafrahmen gilt für gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelnde Täter; für diese ist in besonders schweren Fällen auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu erkennen. In einfachen Fällen wird die Tat, wenn der Verdächtige ein Angehöriger des Revierinhabers ist oder am Tatort in beschränktem Umfang die Jagd ausüben durfte, nur auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten verfolgt (§ 294 StGB). Häufig ist Wilderei von Verstößen gegen andere Gesetze begleitet (zum Beispiel Anstiftung zur Hehlerei, Widerstand gegen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und so weiter nach §§ 113, 114 StGB, bis 1970 als 'Forstwiderstand' bekannt, Verstöße gegen die Schonzeitvorschriften, das Waffen-, das Tierschutzgesetz), welche hier nicht besprochen werden können.

Sieht man sich die Vorschriften der 'Fürstlich Nassau-Saarbrück-Usingischen Erneuerten Wald- und Forst-Ordnung De Anno 1757' (FO 1757) an, so fällt zunächst auf, dass die einschlägigen Texte recht umfangreich sind. Dies hatte zwei Gründe: Erstens waren generalisierende Formulierungen noch nicht so geläufig wie heute (statt 'Wild' zu sagen, zählte man eher eine Menge Arten auf), zweitens wurde dem Beamten in Richterfunktion kein weiter Strafrahmen gesetzt; die Tendenz ging dahin, viele einzelne Fälle mit dafür jeweils fixen Strafen vorzusehen. Der generelle Tatbestand wird wie folgt formuliert (Nr. XI FO 1757): 'Insonderheit verbieten Wir, daß niemand in Unserm Gebieth .. sich unterstehe, zu jagen, hetzen, bürschen, Garn stellen oder Gruben zu machen, auch Fallen, Selbstgeschoß oder Stricke auf einigerley Weydwerck groß oder klein zu legen oder zu stellen.' Dann folgen spezielle Tatbe-

stände: Es ist verboten, mit Büchsen oder Flinten 'Wildfuhren' (=Jagdrevierteile) zu betreten. Gegen den Täter wird eine Art Verdachtsstrafe in der Weise verhängt, dass er die Waffe verliert und zusätzlich bestraft wird. Ohne Erlaubnis darf man auch nicht Dachse ausgraben, 'Marter aushauen, Fischotter fangen und Enten schießen.'

Die Strafen (Nr. XV bis XVII) sind zwar hart, können aber nach damaligen Verhältnissen nicht als grausam angesehen werden: Ein 'Verächter Unseres Verbotts, um willen er sich entweder mit dem Gewehr in unseren Wildfuhren betreffen lassen, oder allbereits ein ... Stück gefällt haben würde', muss für das erste Mal 100 Gulden nebst dem Wert von Wildpret und Decke bezahlen; kann er das nicht, muss er ein Jahr Zwangsarbeit in 'Eisen und Banden' ableisten. Diese Strafen sind auch anwendbar bei Gebrauch von 'Drath, Strick' und 'Legebüchsen' (=Selbstschussgerät), auch wenn dabei kein Wildpret erbeutet wird (Nr. XX). Wer Dachse ausgräbt und so weiter - siehe oben - muss nur 5 Gulden Strafe erlegen (Nr. XI). Wer 'Wild-Kälber, Fasanen, Hassel- und Feldhühner auffangen oder umbringen würde', kann sich auf 50 Gulden Strafe gefasst machen, in schweren Fällen auch auf Schanz-Arbeit (Nr. XXII). Gleiche Strafe droht denjenigen, welche in der Brutzeit junge Vögel ausheben (Nr. XXIII). Wer in seinem eigenen Garten oder anderwärts Schlingen legt oder Fallen stellt, um Hasen und Federwild zu fangen, Vogelschneisen oder Vogelherde beschädigt oder Fallen oder Garn entwendet, welches fürstliche Jäger aufgestellt haben, wird einer Strafe von 25 Gulden unterworfen (Nr. XXV). Dass ein Täter zwei, ein anderer fünfzig Enten geschossen hat, muss nicht zu unterschiedlicher Strafe führen. Bei Rückfälligkeit (Nr. XVI) muss der 'Wildprets-Dieb' Urfehde (=Eid, Frieden zu geben und keine Rache zu nehmen) schwören und wird des Landes verwiesen. Erst wenn er auch die Urfehde bricht und nochmals rückfällig wird, drohen ihm Leibesstrafen nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung (Karls V., 1532); was dann geschieht, wird nicht klar, denn besagte Halsgerichtsordnung zitiert nicht Jagdwilderei. Ist der Wilderer nicht Untertan des Fürsten, so ist er von den Behörden gleich abzuschieben (Nr. XVII).

Vergleicht man die Texte aus der Fürstenzeit mit den heutigen, so kann man, ohne ins Detail zu gehen, wenigstens feststellen, dass der fürstliche Gesetzgeber an Tatbeständen schon fast alles erfasst, was das Gesetz heute hergibt. Für einige Tatbestände sind die Grundlagen entfallen, wie zum Beispiel Vogelschneisen (= Schneisen mit bügelartig gebogenen Zweigen, wobei in jedem Zweig Schlingen für den Vogelfang angebracht waren). Zwar fehlen die Fälle der gewohnheits- und gewerbsmäßigen Wilderei, aber die konnte der Fürst praktisch mit Strafverschärfungen bei Rückfall erfassen (im Strafgesetzbuch lange Zeit in § 48 generell geregelt, heute nur noch als Risiko der Sicherungsverwahrung für bestimmte Fälle, § 66 Abs. 1 StGB). Das damalige Gesetz ist also bezüglich der Tatbestände schon erstaunlich fein differenziert, bei den Strafen mangelt es indessen an Geschmeidigkeit in der Zumessung. Erwähnt sei noch, dass sich 'fünfzig Gulden Strafe' heute recht harmlos anhört; man muss sich aber bewusst machen, dass dies etwa ein Halbjahreslohn für einen Handwerker war.

Bei den französischen Nachbarn taucht das Wort Wilderei oder Wilderer (*braconnage, braconnier*) im Gesetz nicht auf. Der Hauptfall ist die „Chasse sur (le terrain d')autrui“, das heißt die Jagd auf fremdem Grundstück. Was Jagd ist, musste die Rechtsprechung erst definieren (heute: Art. L. 420-3 Code de l'environnement.) Das Ergebnis ist unseren Vorstellungen sehr nahe. Wichtig ist festzuhalten, dass die ein-

fache Wilderei nur eine 'Contravention' (Übertretung, heute in Deutschland: Ordnungswidrigkeit) darstellt; erst in schweren Fällen wird sie zum Délit (Straftat), zum Beispiel bei der - in der Praxis wohl selten vorkommenden - Jagd in umzäunten Wohngrundstücken bei Tag - Geldstrafe, 3 Monate Freiheitsstrafe - und bei Nacht - 2 Jahre Freiheitsstrafe (vergleiche Art. R. 428-1 und Art. L. 428-1 bis 15 Code de l'environnement). In Elsass-Lothringen gibt es leichte Abweichungen (Art. L. 429-33 bis 36 Code de l'environnement). Unter Anderem ist ein Strafantrag nötig, wenn die Tat von einem „Angehörigen“ (=proche) begangen ist (Art. L. 429-34, Abs. 2 Code de l'environnement). Alles in allem kann man feststellen, dass die Höchststrafen für Wilderei in Frankreich, und zwar auch in Elsass-Lothringen, deutlich niedriger sind als bei uns.

Bevor wir das Thema Strafen verlassen, sei bemerkt, dass sich Autoren bei geschichtlichem Rückblick häufig dahin auslassen, die Strafen für Wilderei seien in früherer Zeit unmenschlich oder grausam gewesen. Dabei wird der gesamte Bogen geschlagen von langjährigen Freiheitsstrafen über Verstümmelungen (Daumen-, Hand-, Fußabhacken, Verbrennen der Netze auf dem Rücken des Wilderers, Blenden), das Einnähen in Wilddecken mit darauffolgendem Aussetzen vor die Meute, der Verkauf des Täters in den Galeerendienst bis zu verschiedenartigen Todesstrafen.¹ Diese Berichte mögen zwar im Grunde wahr sein, indessen wurden solche Strafen weder durchgängig noch allerorten verhängt. War der Souverän jagdlich besonders passioniert, so mochten die Sanktionen härter ausfallen. Von der fränkischen Zeit bis ins 14. Jahrhundert wurden in der Regel nur Geldstrafen ausgesprochen, erst später wurden die Strafen härter. Wo die Todesstrafe angedroht war, bewegte sich die Praxis teilweise im Rahmen des sonst Üblichen: Wenn zum Beispiel Wilderei unter Tötung von Forstbeamten mit der Höchststrafe belegt war, wie in Hannover ab 1840 oder in Kurpfalz ab 1709, so wurde der Täter nicht strenger behandelt als sonst ein Mörder. Für Nassau-Saarbrücken ist schon dargelegt, dass im Prinzip kein Wilderer zum Tode verurteilt wurde. Graf Ludwig Kraft (1697 - 1713) drohte allerdings noch 50 Jahre vor Inkrafttreten der FO 1757 den Wilddieben das Nasen- und Ohrenabschneiden für den Fall der Wiederholung an.² In Zweibrücken wurden in der Regel Geldstrafen fällig, beginnend mit 10 Reichsthalern (=15 Gulden) bis zu 50 Gulden (Nr. 101 - 106 FO ZW 1785). Nur Wildpretsdiebe (Erleger von Schalenwild, insbesondere von Hirschen) sollten mit schwerer Leibesstrafe und nur in schweren Fällen - 'nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände' - mit dem Leben büßen (Nr. 107 FO ZW 1785). Selbst da, wo die Strafen nach damaligen Verhältnissen als gemäßigt bezeichnet werden können, griffen sie nachdrücklicher in das Leben der Menschen ein als ein vergleichbares Urteil heute, Freiheitsstrafen schon deshalb, weil sie in viel härterer Form vollzogen wurden. Wieviel die Strafmaßnahmen gefruchtet haben, hat damals niemand untersucht. Offenbar waren die Herrscher von der abschreckenden Wirkung ihrer Verordnungen betreffend 'Wildschützen', 'Raubschützen', 'Wildfrevler' und 'Wildpretsdiebe' überzeugt. Es blieb einer späteren Zeit vorbehalten, darüber nachzudenken, warum jemand zum Wilderer wird, und was man am besten für ihn oder gegen sein Handeln tun könne, damit er erst gar nicht oder doch nicht wieder straffällig wird.

¹ Beispiele: Krafft, S. 54; Huth, S. 64; Rosegger (1), S. 304; Keiper, S. 196/197, Kruys-Römer, S. 4

² Ruppertsberg, S. 185; Blatter, S. 184

Exkurs in die Kriminologie

Die Kriminologie ist die Wissenschaft vom Verbrechen als einem Vorgang im wirklichen Leben. Sie ist eine Tatsachen- und Erfahrungswissenschaft, welche nicht das Verbrechen rechtlich oder moralisch wertet, sondern Daten darüber sammelt, diese ordnet, beschreibt und schließlich bewertet. Was Verbrechen ist, wird strafrechtlich bestimmt, gleichgültig, ob die Handlung von der Allgemeinheit als strafwürdig angesehen wird oder nicht. (Wir werden noch sehen, dass die Wilderei von einem Teil unserer Bevölkerung als nicht strafwürdig angesehen wurde.) Da es nicht überzeugend wäre, Rückschlüsse (Verstehen und Deuten) aus einem Einzelfall auf eine große Zahl von Fällen zu übertragen, und weil man sich andererseits für das kriminelle Verhalten von größeren Gemeinschaften interessiert, muss die Kriminologie auf möglichst breiter Basis arbeiten. Dazu bedient sie sich der Kriminalstatistik, die uns zu einem verlässlicheren Bild über die Erscheinungsformen des Verbrechens führt.

Die Kriminalstatistik ist als Ausgangspunkt für eine ganze Reihe von Planungen oder Reaktionen geeignet. Zum Beispiel können Polizei- und Justizbehörden damit ihren Haushaltsbedarf begründen: bei wachsender Kriminalität oder auffällig geringer Aufklärung in einem bestimmten Bereich werden mehr Personal und Sachmittel gefordert. Statistische Erkenntnisse könnten auch den Politikern als Grundlage für ihr Handeln dienen. Tatsächlich geht die Politik nicht einfach solche Wege. Dafür ein Beispiel: Wenn die Kriminalstatistik ein beunruhigend schnelles Anwachsen von organisierter Kriminalität anzeigt, stellt sich der Durchschnittsbürger zum Beispiel vor, dass intensivere Abhörmaßnahmen der Ermittlungsbehörden die Verbrecher vorsichtiger machen und zu mehr Festnahmen führen könnten. Indessen wird man Politiker finden, welche den 'Lauschangriff' aus politischer Berechnung sofort ablehnen, etwa mit der Begründung, solche Eingriffe in die Persönlichkeit müsse dann jeder fürchten. Dem Bürger bleibt dabei verborgen, ob die Begründung wahr ist, oder ob der Politiker nur meint, man könne mit dieser Argumentation mehr Wähler gewinnen. Die Kriminalstatistik kann auch verwaltungsökonomische Erwägungen zur Folge haben, welche die Fahndungsintensität schwächen, etwa bezüglich der Wilderei.

Was die Kriminologie hinsichtlich der Wilderei zu erhellen versucht, sind hauptsächlich zwei Fragenkomplexe: Sie ist bestrebt, den Wilderer nach seiner Persönlichkeit in Kategorien einzuordnen; zum Anderen stellt sie dar, wer wo, wie und wann wildert.

Wilderertypen

Die Kriminalsoziologie als Teilaktivität der Kriminologie tut sich mit der Einteilung der Wilderer schwer, hauptsächlich wohl deshalb, weil man in der Praxis kaum eindeutige, nach Merkmalen reine Typen findet. Dafür ein Beispiel: Wilhelm Sauer, in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein bekannter Kriminologe, teilte die Wilderer in folgende Kategorien ein:¹

- reiner Wilderertyp (Nutz- und Nottyp),
- gemischter (mehrspuriger, unechter) Wilderertyp, mit folgenden Unterteilungen:

¹ Sauer, S. 391 ff.

- reiner (vorwiegender) Not- und Schwächetyp,
- reiner Angriffstyp,
- gemischter Nutztyp (unreiner Wilderertyp).

Schon die Klammerzusätze machen die Definition nicht klarer. Liest man die Erläuterungen dazu, so zeichnen sich nur zwei Typen deutlicher ab: Der reine Angriffstyp ist ein in der Regel junger Wilderer, dem es aufs Schießen und Erlegen von Wild ankommt und weniger aufs Geld. Wir stoßen auf ihn vor allem in Gebirgsgegenden im vergangenen Jahrhundert.

Der gemischte Nutztyp ist ein Wilderer, der gewerbsmäßig handelt, auch in Banden auftritt, Hehler besorgt und auf Gewinn aus ist: er tritt vornehmlich in Zeiten sozialer Unordnung auf, kommt aber auch heute gelegentlich vor (im Februar 1989 berichtet die Deutsche Jagdzeitung über eine Bande von 17 Wilderern, darunter 7 Jagdscheininhaber und zwei Frauen, aus der Gegend von Hanau und Lauterbach).

Die beschriebene Typisierung wird von anderen Autoren aufgenommen,¹ auch gelegentlich ausgebaut: etwa mit einem reinen Schwächetyp,² der uns bekannt vorkommt. Es ist der Autofahrer ohne Teilkaskoversicherung, dem nachts ein Reh den Wagen einbeult, der an seine 900,- Euro Schaden denkt und diesen Schaden mindern will, indem er das Reh selbst verzehrt. Dazu zählt auch der Jäger, welcher nach einem Dutzend vergeblicher Ansitze endlich einen (von der Ehefrau bestellten) Frischling schießt, der dann vier Meter weit ins Nachbarrevier überwechselt, dort verendet und sodann in die Kühltruhe des Schützen wandert.

Typisierungen müssen einen Sinn haben: Sie sollen dem Gesetzgeber helfen, die Gefährlichkeit des Täters besser zu bewerten und daran Folgen zu knüpfen (etwa höhere Strafen für Schlingensteller). Staatsanwalt und Richter sollen, mit entsprechenden Kenntnissen ausgestattet, der individuellen Gerechtigkeit im Einzelfall besser Genüge tun können.

Die Datenerfassung betreffend Taktik, Häufigkeit, Tatzeit, eingesetzte Mittel und so weiter zielt eher darauf ab, Behörden und Opfern zur Verhinderung von Straftaten oder bei Ergreifung der Missetäter Hilfe zu geben. Sie ist für Nichtbetroffene weniger interessant und zum Teil auch nicht geeignet, die Strafverfolgung zu intensivieren; deshalb soll ihr im Folgenden nicht allzu breiter Raum gewidmet werden.

Täter, Methoden

A) Allgemeine Tendenzen

Intensität und Methoden der Wilderei werden von der sozialen Lage, der Landschaft, dem Klima und natürlich von den konkreten Wildbeständen beeinflusst. In den beiden Weltkriegen ging die Wilderei stark zurück, nach den Kriegen nahm sie zu.³ Während des Krieges waren die Männer abwesend, nach dem Krieg waren die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unterschiedlich gestört: Nach dem ersten Weltkrieg gab es Geldentwertung und Arbeitslosigkeit, Schusswaffen waren in großem Umfang in der Bevölkerung vorhanden. Mit der Jagdaufsicht stand es nicht zum Besten. Nach dem zweiten Weltkrieg waren zwar Schusswaffen rar, aber eine gewis-

¹ Beispiel: Maué, S. 10 ff.

² Lorbacher, S. 17

³ Sauer, S. 394; Brehm, „Der Saarljäger“ 1953, Nr. 5, S. 8, 10; Girtler, S. 239; Maué, S. 34

se Zeitlang war die Strafverfolgung unzureichend; Besatzungsangehörige, welche wilderten, konnten kaum belangt werden. Solche Umstände begünstigen das Wildern. Umgekehrt lässt die Wilderei nach, wenn stabile soziale Verhältnisse gesetzwidriges Erbeuten von Wild gleichsam unrentabel machen. In Deutschland gab es noch ein spezielles Phänomen: Während in den alten Bundesländern ständig, neuerdings mit rückläufiger Tendenz, gewildert wurde, konnte in der DDR die Wilderei im Wesentlichen unterdrückt werden: ¹ Nicht einmal die zugelassenen Jäger durften im Regelfall eine Waffe zu Hause aufbewahren; Büchsen bekamen ohnehin nur Privilegierte. So erklärt sich, dass in den neuen Bundesländern nach 1989 mit dem Wachsen persönlicher Freiheiten die Wilderei angestiegen ist.

Das Saarland nimmt an der allgemeinen Entwicklung der alten Bundesländer teil, wie noch im Einzelnen dargestellt wird. Dazu noch eine Bemerkung: Bedenkt man, dass seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Hasenbestände und -strecken – aus welchen Gründen auch immer – fühlbar zurück gegangen sind, so ist die Vermutung erlaubt, dass der Wildrückgang ebenfalls Deliktszahlen verringert.

B) Persönlichkeitsstrukturen, Begehungsweisen

- Geschlecht

Frauen sind an der Wilderei in geringem Umfang beteiligt. Der Anteil wird für 1928 mit 1% angegeben; in den 80er Jahren liegt er bei 5%.² Während Frauen selten wegen Gewaltdelikten verfolgt werden, nähert sich ihr Anteil beim einfachen Diebstahl derzeit dem der Männer; auch beim Schwarzfahren, bei der Steuerhinterziehung und bei Alkohol am Steuer ist ihr Anteil recht erheblich.³ Beim Wildern, häufig mit Waffengebrauch und mit tierquälerischen Methoden (Schlingen, unerlaubte Fallen) verbunden, „holen sie nicht auf“.

- Alter

Die Statistiken zeigen auf, dass das Gros der Täter nicht bei Jugendlichen oder Heranwachsenden liegt. Während vor dem Krieg die Täter zwischen 20 und 40 Jahren ganz erhebliche Anteile stellten, erweist sich nun, dass zwar die Dreißig- bis Vierzigjährigen immer noch stark beteiligt sind, dass aber die Gruppe im Alter zwischen 40 und 60 Jahren zugenommen hat. Erst ab 60 Jahren nimmt die Zahl fühlbar ab.⁴

- Berufe

Die Täter kommen aus allen Berufsgruppen. Einzelne Untersuchungen zeigen aber auf, dass die größte Gruppe von Arbeitern und Angestellten aus Industrie, Handel und Land- oder Forstwirtschaft gebildet wird.⁵

¹ Huth, S. 120; Kierstein, S. 18, 20; „Wild und Hund 1994, Nr. 2, S. 2 ff.

² Sauer, S. 396;

³ Kunz, S. 74; Schubert, S. 91

⁴ Vergleiche Kierstein, S. 29; Schubert, S. 95; Maué, s. 15; Huth, S. 121

⁵ Lorbacher, S. 33; Maué, S. 22; Schubert, S. 101, Beine (1)

- Wohnsitz

Allgemein liegt der Täterwohnsitz nahe der Tatort- oder Nachbargemeinde, oft bei 60-70% der Fälle. Diese Tendenz ist auch im Saarland ausgeprägt. Es kommt kaum vor, dass ein Täter auch nur in einem angrenzenden Bundesland wohnt.

- Beteiligung von Ausländern

Die Beteiligung von Ausländern entspricht etwa deren Anteil an der Gesamtbevölkerung. Erstaunlich mag noch sein, dass in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von wildernden Ausländern weniger als die Hälfte als Arbeitnehmer hier tätig war, sondern dass es sich überwiegend um Illegale, Studenten, Truppenangehörige oder Gewerbetreibende handelte.¹ Dies lässt erkennen, dass Ausländer mit Dauerwohnsitz und sozialer Integration bei der Jagdwilderei eher unterrepräsentiert sind. Im Saarland fallen Ausländer auf diesem Gebiet sehr unregelmäßig auf: zwischen 1984 und 1989 wurde nur ein einziger Verdächtiger fremder Nationalität ermittelt.

- Zahl der Beteiligten

Eine Regelmäßigkeit ist nicht festzustellen. Die Tendenz geht dahin, dass Täter überwiegend allein handeln. Die Frage muss Jäger deshalb interessieren, weil das Zusammenwirken von Tätern höhere Gefahren mit sich bringt. Dies legen Berichte über Förstermorde, am bekanntesten wohl die von Otto Busdorf, überzeugend dar.

- Tatzeiten

Auch hier gibt es große Schwankungen. Zum Teil wird dargelegt, dass es im Frühjahr und im Winter Schwerpunkte gebe, zum anderen wird über besondere Häufigkeit im Sommer oder Herbst berichtet.² Für das Saarland lassen sich, sieht man die polizeiliche Kriminalstatistik ab 1980 an, solche Auffälligkeiten nicht belegen. Wenn Wilderer besonders am Wochenende wirken, mag dies damit zusammenhängen, dass dann im Beruf stehende Täter mehr Zeit haben. Im Übrigen ist der Wilderer, sofern er sich nicht künstlicher Lichtquellen bedient, im Prinzip darauf angewiesen, zu denselben Tageszeiten zu agieren wie der Jäger.

- Eingesetzte Mittel, Objekte

An erster Stelle werden Schusswaffen eingesetzt, darunter oft solche mit geringem Schallpegel (Kleinkaliber, Schalldämpfer), häufig mit verkürztem Lauf,³ selten Handfeuerwaffen. Der Gesamtanteil der Taten mit Hilfe von Schusswaffen schwankt um 30%; dies gilt auch für das Saarland. An zweiter Stelle stehen Schlingen, häufig zur Tarnung matt gefärbt oder mit Grassamen und Ähnlichem mehr beklebt. Sodann werden Fallen eingesetzt. Wilderer kümmern sich weder darum, dass Kleinkalibereinsatz das Wild häufig entkommen und dann qualvoll verenden lässt, noch dass

¹ Kierstein, S. 30

² Lorbacher, S. 72; Schubert, S. 42; Maué, S. 29; Kierstein, S. 28; Brütt, S. 179

³ Kierstein, S. 21

Schlingen besonders grausam wirken; es ist ihnen in der Regel auch gleichgültig, ob eine Falle unversehrt fängt beziehungsweise sofort tötet. Nicht unbedeutend ist seit dem Aufschwung der Motorisierung der Einsatz von Kraftfahrzeugen, meist einschließlich Scheinwerfereinsatz, wobei häufig aus dem Fahrzeug geschossen wird. Sonstige Begehungsweisen – wie Einsatz von Hunden oder Beizvögeln, Betäubung (von Fasanen mit alkoholgetränktem Futter), mit dem Bogen - sind eher selten. Wilderer stellen allen möglichen Wildarten nach, wobei zum Teil deren Häufigkeit die Auswahl bestimmt (Kaninchenfangen ist inzwischen schwierig geworden), zum Teil deren Wert: Wildererbanden streben nach Schalenwild, welches Gewichte bringt, ein Trophäennarr nach Hirschen, Böcken oder Keilern.

Folgerungen

Aus der Lektüre der hier behandelten Untersuchungen lässt sich auch ein Leitfaden für richtiges Verhalten gegenüber Wilderern ableiten. Solche Regeln werden ständig unseren Jungjägern mit auf den Weg gegeben. Ganz kurz formuliert könnte man dem Jäger heute raten:

- Stelle dein Kfz nie ständig sichtbar an derselben Stelle im Revier ab (Wilderer wissen dann immer, wenn du da bist).
- Gehe das Revier auch mal quer zu Fuß und mit dem Hund ab (du wirst sonst weder Schlingen noch Fallen noch verborgene Aufbrüche finden);
- Mache Wilderern den Zugang möglichst durch Hindernisse schwer (Schraken, Gräben).
- Handele so wenig wie möglich allein; die Absprache mit Freunden, Nachbarn und Polizei ist wirksamer und sicherer.
- Lass dich nicht zu übereiltem Handeln hinreißen; Autonummern registrieren und die Polizei einschalten ist besser, als einen bewaffneten Wilderer festzunehmen (du weißt nicht, ob er allein ist; auch Schlingensteller tragen Messer bei sich).
- Bewege dich nie dicht vor oder hinter Festgenommenen, es ist gefährlich.
- Lasse sämtliche Spuren und Beweismittel durch die Polizei unverzüglich sichern

Auswahl saarländischer Daten

- Dunkelfeld, Filtereffekte

Bevor wir uns eine Datenauswahl - vornehmlich aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts - ansehen, müssen wir uns mehrerer Fakten bewusst sein, welche solche Zahlen beeinflussen. Zunächst einmal werden lange nicht alle Fälle von Wilderei entdeckt, und so weit sie vermutet werden oder offensichtlich sind, noch lange nicht angezeigt. Dass Fälle nicht entdeckt werden, kann an der Geschicklichkeit des Wilderers, aber auch an der Unaufmerksamkeit oder dem Desinteresse des Revierinhabers liegen. Dass Fälle nicht angezeigt werden, ist auch oft auf Gleichgültigkeit (etwa von Spaziergängern, aber auch von Jagdpächtern) zurück zu führen, welche die betreffenden Wahrnehmungen machen. Hier spielt eine erhebliche Rolle die Einstellung der Bevölkerung zur Polizei. Im Saarland hatten der Minister des Innern und der Minister für Finanzen und Forsten durch Erlass vom 25.02.1959 (Amtsbl. S. 854) eine Zentralstelle für die Bekämpfung des Wildererunwesens eingerichtet, und zwar beim

Landeskriminalamt. Der Erlass sah eine zentrale Registrierung (mit Spezialistenkartei), die Zusammenarbeit mit geeigneten anderen Einrichtungen und die Sonderausbildung und Fortbildung von Polizeibeamten auf diesem Gebiet vor. Der Erlass wurde am 20.06.1983 aufgehoben, weil nach Ansicht der Regierung die Wilderei im Spektrum der Gesamtkriminalität quantitativ und qualitativ keinen Schwerpunkt darstellt. Ob diese Einschätzung nun zutrifft oder nicht, so dämpft die Auflösung einer solchen Zentralstelle jedenfalls die Erwartung bei Jägern, dass die Polizei nach besagter Organisationsänderung ebenso effektiv wie früher arbeiten wird. Auch Personaleinsparungen bei der Polizei lassen den Erwartungshorizont der Bevölkerung sinken, wobei dieser Effekt von Medienbeiträgen unterstützt wird.¹ Der dann nachlassende Eifer, Delikte anzuzeigen, ist nicht notwendiger Weise ein Anzeichen für mangelnde Sympathie gegenüber den einzelnen Polizeibeamten, sondern meist ein Ausdruck von Resignation, gelegentlich begleitet von Bedauern («Die armen Kerle wissen ohnehin nicht mehr, wo sie noch anfangen und aufhören sollen»).

Die nicht entdeckten und die nicht angezeigten Fälle stellen das Dunkelfeld dar; es ist für Kapitalverbrechen klein, für die Wilderei erheblich, gelegentlich mit 90 % geschätzt.² Von den angezeigten Fällen wird wiederum ein Teil nicht aufgeklärt. Beurteilt ein Polizeibeamter eine Anzeige als strafrechtlich nicht relevant, so wird er darauf hinwirken, dass der Anzeigende auf die Aufnahme verzichtet. Bei der Staatsanwaltschaft wird eine Anzahl von Fällen aus Opportunitätsgründen (geringe Schuld, Bagatelldfälle) eingestellt oder eine Anklage einstweilen nicht erhoben (dies wird mit Auflagen für den Beschuldigten verbunden).³ Schließlich enden weitere Fälle vor Gericht mit Einstellung oder Freispruch. So ist die Zahl der Verurteilten am Ende oft erstaunlich gering, was einem auffällt, wenn man polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik der Justizbehörden miteinander vergleicht. Dies soll anhand der nachfolgenden Zahlen über Verfahren wegen Jagdwilderei (§ 292 StGB) belegt werden.

Saarland, angezeigte und aufgeklärte Straftaten (§ 292 StGB)⁴

Jahr	Angezeigt	Aufgeklärt	Jahr	Angezeigt	Aufgeklärt
1970	42	13	1983	25	9
1971	38	10	1984	31	5
1972	30	17	1985	47	6
1973	34	12	1986	37	12
1974	48	21	1987	32	5
1975	42	12	1988	37	10
1976	45	16	1989	19	4

¹ Beispiel: SZ v. 11.03.1996 („Polizeiabbau für Bürger verheerend“)

² Vergleiche Maué, S. 3; Kürzinger, S. 286; Sauer, S. 396; Deutsche Jagdzeitung, Februar 1992, S. 7

³ Einzelheiten: Kunz, S. 190 ff.

⁴ Sämtliche Angaben: Polizeiliche Kriminalstatistik

1977	29	14	1990	24	6
1978	38	14	1991	26	2
1979	31	9	1992	14	2
1980	28	11	1993	14	3
1981	20	3	1994	19	6
1982	24	11	1995	22	12

Wie man erkennt, ist die Tendenz insgesamt fallend, mit auffälligen Höhepunkten um 1974 und 1985 und sehr unterschiedlichen Aufklärungsquoten (im Schnitt bei rund 31%, tiefster Wert bei knapp 8%, höchster bei fast 55%).

Zum Vergleich einige ausgewählte Zahlen (Abstand je 5 Jahre) über die abschließende Behandlung der Fälle: Saarland, rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte (§ 292 StGB)¹

Jahr	Abgeurteilt	Verurteilt	Freispruch	Sonstige
			(z. B. Einstellung wegen geringer Schuld)	
1970	17	16	1	-
1975	14	9	5	-
1980	1	1	-	
1985	4	1	1	2
1990	-	-	-	--

Hier sind die Unterschiede in den Ergebnissen noch größer als in der ersten Übersicht, besonders auffallend für 1990.

Können wir uns angesichts abnehmender Zahlen in der Wildererstatistik ruhig zurücklehnen? Das wäre unklug. Unsere französischen Nachbarn haben vor der Jahrhundertwende wachsende Schwierigkeiten mit der Wilderei beklagt; zum Teil wurde dies mit wirtschaftlichen Nöten (Arbeitslosigkeit) begründet. Dies beweist, wie schnell sich die Situation ändern kann. Wir müssen uns auch bewusst machen, dass mit Sicherheit ein erheblicher Teil der Wildereraktivität nicht entdeckt oder nicht gemeldet wird, dass die Statistik also nur einen Teil der Realität sichtbar macht. Jeder Jäger sollte deshalb in seinem Bereich die Augen offen halten und gewisse Mindestregeln (siehe oben) beachten. Darüber sollte man auch nicht mit dem Hinweis hinweggehen, Spektakuläres ereigne sich ohnehin nicht, etwa 'Wilderer Schlachten', wie in Dombrowka bei Oppeln, wo am Ostermontag 1919 drei Wilderer getötet und zwei angeschossen wurden oder in Molln/Österreich, wo im März 1919 ein Gendarm und vier Wilderer ihr Leben verloren.¹ Auch in unserer Heimat hat es ungewöhnliche Fälle gegeben.

¹ Zeitschrift St. Hubertus, 1919, Nr. 16, S. 231; Girtler, S. 68 ff.

Dazu drei Beispiele:

Der erste Fall ist uns ausführlich von Prof. Dr. Kolling ('Der Saarjäger' 2/1987) geschildert worden.¹ Der Baron Karl Josef von Ambotten (1714 - 1780) hatte ein Anwesen in Schwarzenacker. Als eines Nachts ein Zehrender in seinen Garten drang, wo der Winterkohl lockte, schoss ihn der Eigentümer nach erstem Zögern. Damit hatte er das Jagdprivileg des Herzogs verletzt. Um die Sache zu vertuschen, vergrub er den Hirsch mit Hilfe eines Lakaien. Einige Jahre später kam es mit diesem zum Zwist, und da erst wurde der Baron angezeigt; er musste 100 Dukaten an die Forstkammer zahlen und die Kosten des Verfahrens tragen. Mehr noch litt er wohl darunter, daß seine Würde als Kammerherr des Herzogs verloren ging und damit sein Recht des Zutritts zu Schloss und Schlossherr. Erst einige Zeit danach wurde Ambotten in die Lage versetzt, seinem Herzog seltene Münzen anzubieten; dieser konnte nicht widerstehen und nahm auch den Sünder wieder in seiner Umgebung auf. Das Beispiel zeigt, dass Adelige keine Garantie hatten, bei Jagdvergehen ungeschoren zu bleiben.

Der nächste Fall spielte sich bei Niederlinxweiler ab.² Am 14. Dezember 1919 bemerkte der Sohn des Försters Gmilkowsky, selbst unbewaffnet, im Revier in der Linxbach vier Wilderer. Er stieß kurz darauf auf seinen Vater, welcher zwei Waffen mit sich führte; eine davon sollte eingeschossen werden. Vater und Sohn trafen alsbald auf die Wilderer, welche sofort das Feuer eröffneten. Dem jungen Gmilkowsky wurde das Schienbein zerschmettert, der Vater tötete den Schützen in Gegenwehr mit einem Halsschuss. Der verletzte Sohn brachte es fertig, einen weiteren Wilderer zu treffen. Darauf flüchteten die beiden anderen unter Mitnahme des Verletzten; dieser starb, zunächst nahe dem Linxweiler Kalkwerk zurück gelassen, im Lauf der folgenden Nacht im Krankenhaus. Die flüchtigen Wilderer wurden gefasst.

Unsere letzte Geschichte passierte Ende der Fünfziger Jahre. Zwei junge Bergleute im lothringischen Schoeneck, bei ihrer Festnahme 22 beziehungsweise 20 Jahre alt, hatten schon während der Schulzeit Vögel erlegt; dann jagten sie Hasen. 1956 schoss der Ältere seinen ersten Bock. Kurze Zeit später begannen sie, systematisch zu wildern, und zwar in Elsass-Lothringen, im Saarland, im Hunsrück und in der Eifel. In unserer Heimat suchten die Täter insbesondere Reviere im Fischbach- und im Köllerbachtal, im Warndt, im Raum Mettlach, Britten, Losheim und Serrig auf. Ihre Gewohnheit, auf keinen Fall eine Schicht auf der Grube auszulassen, führte im Dezember 1959 zu ihrer Festnahme.³ Sie hatten am Morgen des Dezember 1959 nach einer Nachtfahrt im Raum Mettlach zwei Hirsche und sieben Rehe im Kofferraum ihres Kraftwagens. Hätten sie dieses Wild alsbald abgesetzt, so wären sie nicht im Stande gewesen, zur Frühschicht zu erscheinen. Also ließen sie das Fahrzeug an der Grenze stehen. Da ein Rehlauscher unter dem Kofferdeckel herausragte und Schweiß zu Boden tropfte, bekam das Landeskriminalamt alsbald einen Hinweis. Das Auto wurde überwacht, die Wilderer gingen in die Falle. Allein die Ermittlungen für die Zeit ab Mitte 1959 ergaben, dass die Täter bis Dezember 138 Rehe, 15 Stücke Rotwild und eine nicht näher bezifferbare Zahl von Hasen erlegt hatten. Bei den Tätern herrschte keine Not vor; sie hatten in der frühen Zeit sogar das Wild des Öfteren

¹ Weitere Beiträge von Kolling in: 'Der Saarjäger', 1/1997, S. 9; 2/1997, S. 21; 3/1997, S. 13

³ Dem Verfasser liegen Zeitungsberichte vor, welche aber nicht den Titel des Blattes erkennen lassen

³ Beine (2), Huth, S. 113 ff.



Der Schlingensteller

verludern lassen. Der ältere der Wilderer erhielt eine Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren, der jüngere eine Jugendgefängnisstrafe von einem Jahr. Übrigens: Der Ältere ist mittlerweile verstorben, der Jüngere wirkte später als ehrbarer Jagdaufseher im Elsass.

II. Teil: Das Bild des Wilderers in der Literatur

Das Interesse der Autoren

Hunger, Not, Krieg, Liebe, Beruf, Karriere, das sind Dinge, die bei vielen Menschen ins Leben greifen oder Spuren hinterlassen. Deshalb sind sie auch häufig Gegenstand der Literatur. Bedenkt man, wie selten jemand mit einem Wildererfall in Berührung kommt, so fällt auf, wie häufig Schriftsteller und Dichter, wenn zum Teil auch nur am Rande, sich damit befasst haben: unter Anderem Heinrich Böll ('Die Waage der Baleks'), Adalbert von Chamisso ('Die rote Hanne oder das Weib des Wilddiebs'), Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach ('Krambambuli'), Theodor Fontane ('Ellernklipp', 'Quitt'), Goethe ('Wilhelm Meisters Wanderjahre'), Peter Rosegger ('Am Tage des Gerichts', 'Die Äpler'), Arthur Schnitzler ('Die Frau des Richters'), Schiller ('Der Verbrecher aus verlorener Ehre'), Adalbert Stifter ('Der Hochwald'), Ludwig Thoma ('Der Menten-Seppei', 'Kaspar Lorinser'), nicht zu vergessen in der Musik Lortzing mit seinem 'Wildschütz'. Auch in unserer heimatlichen Literatur tauchen gelegentlich Wilderer auf, wie zum Beispiel bei Konrad Herrmann ('Der Pfiffer-Jakob von St. Johann-Saarbrücken') oder bei dem St. Ingberter Heimatdichter Karl August Woll ('Der Auerhahn').

Schwarz-Weiß-Zeichnungen

Sowohl in der so genannten schönen als auch in der Fachliteratur wird das Wildererbild vom Standpunkt des Verfassers bestimmt, was zu sehr un-

terschiedlichen Ergebnissen führt. Alphonse Asion, erster Geschäftsführer der VJS, schreibt 1949¹ über den Wilderer: «Oft von Geldgier gestachelt, sucht er alles, was in seinen Bereich kommt, nieder zu strecken. ..Der Wilderer kennt keine Rücksicht. ...Gemeingefährlich, schreckt er selbst vor einem Mord nicht zurück.» Und der Revierförster Stärke bezeichnet 1954 die Wilderer als (unsere) Erzfeinde und Halunken.² Beide Beurteilungen bezogen sich auf die damalige Zeit, in welcher fast Jedermann, wenn er sich einige Mühe gab, in den Besitz eines Jagdscheins kommen konnte.

Ganz anders klingt es, wenn ein Autor nach der Jahrhundertwende, auf die feudale Zeit zurückblickend, feststellt: «Die ... Gruppe von Wilderern, die im Kampf um die Existenz und von der Not getrieben ein Stück Wild erlegten, verdient ohne Frage unsere ganze Sympathie. Wir schätzen den Mann höher, der in der letzten Not zur Waffe greift, als den, der still ergeben die Hände faltet und in das scheinbar Unvermeidliche sich fügt». Und Roland Girtler, Hochschullehrer in Wien, der sich selbst als Nachfahr eines Piraten bezeichnet, stellt 1993 fest: «Der klassische Wilderer, den es bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts ..gab, ..baut auf einer langen Tradition sozialen Rebellentums auf. .. Es standen sich .. zwei Rechtsordnungen gegenüber: das formelle staatliche Recht, nach dem die Jagd ein nur dem Adel vorbehaltenes Vergnügen ist, und die überkommenen Rechtsvorstellungen der Bauern. Diese beriefen sich mit gutem Grund auf das alte germanische Recht jedes freien Bauern zur Jagd». Dazu nur ein Satz: Man kann weder jedem Wilderer unterstellen, er schrecke vor keinem Mord zurück, noch ist es überzeugend, Bauern im 20. Jahrhundert zu unterstellen, sie handelten beim Wildern im Bewusstsein eines alten Rechts, wenn die germanischen Könige dieses Recht schon vor über 1000 Jahren beschnitten und dann unterdrückt haben.

Spiegel sozialer Zustände

Schauen wir uns zunächst an, wie Wilderer bei Goethe und Schiller wegkommen. In 'Wilhelm Meisters Wanderjahre' sind die Weggefährten nachts auf andere Männer gestoßen; der eine, Jamo, sagt darauf zu Fitz: «..diese Männer heute Nacht... kanntest du alle. Es waren Holzhauer und Schmuggler.. . aber die letzten halt' ich für Wilddiebe.» Darauf lässt Fitz sich vernehmen: «Es sind alles gute Leute, sie nähren sich kümmerlich, und wenn sie manchmal etwas tun, was die anderen verbieten, so sind es arme Teufel, die sich selbst etwas erlauben müssen, nur um zu leben».³ Goethe, ab seiner Weimarer Zeit zu jagdlicher Betätigung gekommen, war zwar selbst zu höchsten Ämtern gelangt und 1782 in den Adelsstand erhoben worden, hatte aber nie Kontakt zu einfachen Leuten verloren. So wusste er, in welchen ärmlichen Verhältnissen mancher auf dem Lande leben musste; er ordnet die Wilderer den oben erwähnten reinen 'Nottypen' zu und entschuldigt sie. Schiller, leidenschaftlicher in seinen Äußerungen, lässt den Wildschütz, Jägermörder und Räuber in seinem Geständnis ('Der Verbrecher aus verlorener Ehre') erzählen: «Die Jagd ... war mir nach und nach zur Leidenschaft geworden, und außerdem musste ich ja leben. Aber dies war es nicht allein; es kitzelte mich, das fürstliche Edikt zu verhöhnen

¹ 'Der Saarjäger' 1949, Nr. 3, S. 3

² 'Wild und Hund' v. 11.04., S. 6

³ S. 274

und meinem Landesherrn nach allen Kräften zu schaden.» Wir stoßen hier auf einen Wilderertyp, den zwar die Not antreibt, der aber auch aus Passion jagt und nicht zuletzt von Rachegefühlen gegenüber dem Souverän erfüllt ist. Der Autor entschuldigt dies nicht, denn er lässt den Täter Gewissensbisse fühlen (dieser bezeichnet sich selbst als Mörder). Schiller fordert nur den Leser zu nachempfindender Duldsamkeit gegenüber dem Bösewicht auf, der reuig ist und das Schlechte in seinen Taten erkennt. Von beiden Autoren wird zwar die Tat beurteilt - bei Goethe entschuldigt, bei Schiller verurteilt mit der Aufforderung, nicht in Tugendhochmut zu verfallen -, aber die soziale Umwelt wird nicht sehr deutlich. Da geht es schon anders zu bei Rosegger und Schnitzler. In seinem Volksschauspiel 'Am Tage des Gerichts' lässt Peter Rosegger den Wilddieb im Selbstgespräch sagen: «Hunger in der Hütten. Und das herrenlose Fleisch läuft im Wald um! Ein Lump, der nit zugreift. ... Mir derbarmt's, wenn's nit aufs Erste gut getroffen ist. Mag's nit eine Weil' leiden sehen, das unschuldige Tier.» Und weiter: «Vorzeiten der Bär und der Löw und der Tiger sind nit so gefährlich gewesen für die armen Leut als wie heut der Has' und das Reh und der Hirsch.» Hier wird klar herausgestellt, dass es eine arme Landbevölkerung gibt, dass der Hunger solche Leute zum Wildern treiben kann, und dass sich unter Wilderern auch Schützen finden, die tierschutzbewusst jagen.¹ In der Schilderung seiner Landsleute ('Die Äpler') macht er im Kapitel vom Wildschütz eine deutliche Unterscheidung zwischen der früheren Zeit und seiner eigenen - etwa um die Jahrhundertwende: «Früher waren die Wilderer .. größtenteils arbeitslose und arbeitsscheue Gesellen, Soldatenflüchtlinge, verfolgte Raufbolde.. ,»² Peter Rosegger erlebte während seiner beruflichen Tätigkeit als soziales Phänomen das sogenannte Bauernlegen. Es bestand darin, dass Großgrundbesitzer oder wohlhabende Städter verschuldetes Bauernland aufkauften und die Grundstücke zu großen Jagden vereinigten. Allein in der Obersteiermark wurden von 1903 bis 1912 585 bäuerliche Liegenschaften mit 23.356 ha von nichtbäuerlichen Personen erworben.³ So wird Roseggers Sympathie für arbeitslose und notleidende Landwirte verständlich. Schnitzler geht in der Erzählung 'Die Frau des Richters' zeitlich weiter zurück. Er lässt vor uns das Bild eines absolutistischen Fürsten (von Sigmaringen) entstehen, der von einem Attentäter bedroht wird. Dieser, ein vermeintlicher Wilddieb, äußert vor Gericht: «Und ich erkenne eine Welt nicht an, .. wo der eine, der den Rehbraten verspeist, wann es ihm beliebt und ohne dafür zu bezahlen, überdies noch den anderen darf einsperren lassen, der auch nur im Verdacht steht, Lust auf den Rehbraten verspürt zu haben.» Wie sich das Regime auf die Landleute auswirkt, schildert der Richter seiner Frau: «Und hast du nicht gehört. .. daß keiner im Umkreis des Jagdgebiets sich mit einer Waffe zeigen darf? Man treibt wohl auch schon das Wild zusammen für ihn .. und unseren armen Bauern gnade Gott für die Dauer der Jagdzeit.»

Um das Bild zu runden: Der Landesherr nimmt dem Richter auch die Frau weg, ohne dass dieser etwas dagegen unternehmen kann. Hier steht im Vordergrund die Auflehnung gegen ein System, in welchem der Bauer weder jagen noch das Wild von seinem Feld vertreiben durfte noch Ersatz für Wildschäden erhielt, ja überdies ohne Entgelt für den Fürsten Spann- und Treiberdienste leisten musste. Solche Zustände herrschten auch lange in unserer Heimat. Schnitzler macht hier unterschwel-

¹ S. 12, 56

² S. 296

³ Farkas, S. 70; Girtler (1), S. 24/25

lig klar, dass unter solchen Lebensbedingungen Wilderei sich als Widerstand und Selbsthilfe gegen unerträgliche Folgen der herrschaftlichen Jagd darstellt. Dass dieser Widerstand von großen Teilen der Bevölkerung mitgetragen wurde, ist an vielen Beispielen belegbar.¹ Thoma berichtet ähnliches für das 19. Jahrhundert in der Erzählung 'Kaspar Lorinser': Bloß Neulinge im Gendarmeriedienst, die von auswärts gekommen waren, hätten sich die Mühe von Nachforschungen gemacht, «die älteren kannten die gelassene Ruhe, mit der man bei uns daheim alle staatlichen Organe anlog.» Thoma macht uns ebenso wie Fontane mit einer weiteren Erscheinung bekannt, welche Widerstand in der Bevölkerung, auch besonders gefährliche Reaktionen bei den Wilderern, hervorrief. Bedenkt man, dass Wildern nicht nur wirtschaftlichen Schaden verursachte, sondern wohl von manchem hohen Jagdherrn als persönliche Beeinträchtigung und Beleidigung empfunden wurde,² so begreift man, dass einerseits Landesherrn ihre Bediensteten drängten, unnachsichtig mit Frevlern zu verfahren, und dass andererseits angestellte Jäger und Förster, sei es aus Liebedienerei, Geltungsbedürfnis oder anderem Antrieb ihre Aufsicht rücksichtslos führten. Thoma schildert im 'Menten-Seppei' den königlichen Revierjäger Mayr als überaus scharfen Beamten, der (1832) sein Revier mit aller Gewalt sauber hält. Er schlägt einen Verdächtigen mit Bergstock und Hundepeitsche blutig, schießt dem praktisch Wehrlosen eine Ladung Blei in den Rücken und lässt ihn sterbend im Schnee liegen. Das Gericht lässt den Revierjäger ungeschoren Daraufhin richten ihn Bauernburschen so zu, dass er nicht mehr das Bewusstsein erlangt und schließlich stirbt. Fontane beschreibt in 'Quitt' den Förster Opitz als ein Bild von Selbstbewusstsein und Hochmut. Seine Leidenschaft, die ihn gegen Wilderer einnimmt, ist die Ordnung. So erläutert er: «Ich bin nicht so dumm, dass ich mir einbildete, wenn der Rehbock geschossen wird, geht die Welt unter. ..Aber Orderparieren geht unter. .. Ich sage dir, hier ist es am besten, weil wir Ordnung haben, und einen König und eine Armee und Bismarcken.» Dieses Gebaren reizt seinen Gegenspieler Lehnen und trägt am Ende auch mit dazu bei, dass der Förster erschossen wird. In 'Krambambuli' schildert uns Marie von Ebner-Eschenbach, wie der gräfliche Oberförster Kinder und Frauen, die ohne Erlaubnis Lindenblüten sammeln, behandelt: die Kinder kriechen wimmernd und schreiend, mit zerschlagenem Gesicht, mit ausgerenktem Arm, mit gebrochenem Bein herum, die Weiber 'zerbläut' er eigenhändig. Darauf bringt der Wilderer - eine der Frauen war seine Geliebte - den Beamten um.

Kommen wir noch zu zwei saarländischen Autoren: Bei beiden stoßen wir auf versöhnlichere Töne. Im 'Auerhahn' führt uns Karl August Woll einen wohlwollenden Förster vor. Er bedient sich ganz einfach der Erfahrung und Gewitztheit eines alten Wilddiebs, um eine besonders knifflige jagdliche Aufgabe glücklich zu lösen; für den Leser bleibt kein bitterer Geschmack zurück. Konrad Herrmann ist in seiner Erzählung „Der Pfifferjakob“ aus der Zeit des Fürsten Ludwig nicht ganz gradlinig. Die schlimmen Folgen der Jagdliebhaberei werden zwar angeprangert, es klingt der Hohn auf die fürstlichen Beamten an, welche der alte Wilderer Heinz hinters Licht führt, aber Pfiffer-Jakob, der Held, wird gefasst und hart gestraft. Als er über persönliche Beziehungen freikommt, erweist er dem Fürsten Treue und Anhänglichkeit.³ Der

¹ Siehe Eckard, S. 138-140; Huth, S. 42

² Eckardt, S. 273

³ Herrmann, S. 9, 10, 14, 15,21, 44, 73, 89

Leser erfährt zwar, dass die Situation für die Bürger unerträglich war, dass aber ein Teil der Beamten sich schlimmer dranstellte als der Fürst selber.

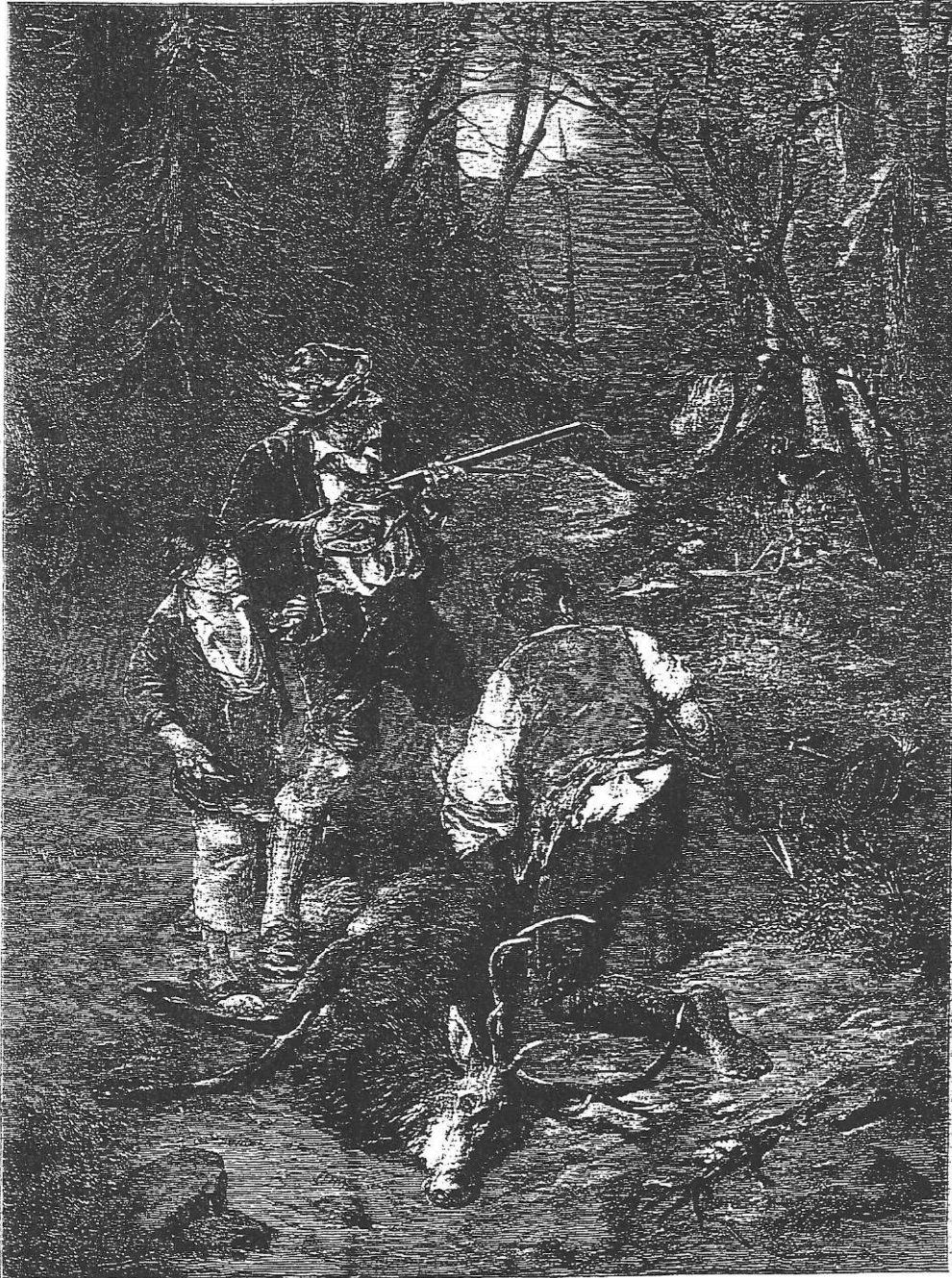
In der einfachen Volksliteratur, oft in Liedern, deren Autoren unbekannt sind, erscheint der Wilderer meist als trotziger Widersacher ungerechter Herrschaft, als Held, zum Teil als Verteidiger der armen Bauern (etwa der Bayerische Hiasl Matthias Klostermeyer, Georg Jennerwein, Michael Heigl aus dem Kötztinger Raum¹, Mathias Kneissl, Johann Adam Hasenstab² aus dem Spessart), obwohl der Eine oder der Andere auch einfache Leute im Land geschädigt oder verletzt hat. Schadenfreude oder Hass gegen die Obrigkeit übertünchen aber hier die Schattenseiten im Wesen der Aufrührer.

Alternativen

Die Literatur lehrt uns, dass insbesondere in der Zeit des Absolutismus die Bedrückung der ländlichen Bevölkerung Auflehnung gegen das Regime rechtfertigte, unter Umständen auch in Form von Wilderei. Wir erfahren, dass gelegentlich rüde Methoden der Jagdbeamten Übeltaten von Wilderern hervorgerufen oder verschlimmert haben, und dass schließlich auch noch im 19. und 20. Jahrhundert in manchen Gegenden große materielle Not ein Anwachsen der Wilderei im Gefolge hatte. Daneben soll nicht vergessen werden, dass da, wo kein Hunger herrschte,

¹ Dazu: Böckl, S. 62 ff.

² Vergleiche O. Hock, „Die Pirsch“, Nr. 13/1993, S. 80



Der Wilderer und sein Sohn

Wilderei durch junge Männer häufig betrieben wurde als Abenteuer, Bestätigung und zur Darstellung als schneidiger Kerl.¹ Bei der Schilderung von sozialen Missständen und Ungerechtigkeit wird dem Adel oft die Schuld zugewiesen.² Solche Denkweisen sind zu einfach. Ein naiver Leser könnte daraus schließen, dass mit der Aufhebung aller Jagdprivilegien ein jagdliches Paradies für jedermann seinen Anfang nehmen könne, wo dann auch das Wildern aufhöre. Dass bei einer völligen Freigabe

¹ Beispiele: Schulte, S. 213, 216; Girtler (1), S. 49 ff, 87, 91

² Etwa: Girtler (1), S. 243; Shieh, S. 28-35



Vergangene Wildererromantik (C. W. Allers, 1857 - 1915)

der Jagd bald kein Stück Wild mehr zu sehen ist, haben die Zeiten nach den Revolutionen von 1789 und 1848 erwiesen. Fehlt noch ein Blick auf einen 'Arbeiter- und Bauernstaat', in welchem nach einer in der DDR-Zeitschrift 'Unsere Jagd' oft gezeigten Plakette die Jagd dem Volke gehörte. Zunächst fällt bei einem Vergleich der Verhältniszahlen Bevölkerung/Jagdscheininhaber auf, dass es in der DDR relativ weniger Jäger gab, nämlich noch 1990 nur einen auf 369 Einwohner, in den alten Bundesländern einen auf 229.¹ Sieht man sich zum Beispiel Bilder in der Jagdzeitschrift 'Unsere Jagd' an, so bemerkt man, dass alle mit Waffen gezeigten Jäger Flinten tragen. Gelegentlich wird sogar ein Bild gefälscht (engere Laufmündungen), um den Eindruck zu erwecken, der Schütze besitze eine Doppelbüchse.² Es wird klar, dass das Regime in die Hand von

¹ Gerechnet auf der Grundlage der Statistik im DJV-Handbuch Jagd 1992, S. 91

² Zum Beispiel Nr. 3/1976, Titelbild

Jägern keine Waffen geben wollte, mit denen man weiter als 40 m genau schießen kann.

(Der eingesetzte Text lautet: „Schaug d'r an! Sell drüben hockt r' d'r Jaga! Heut in der Nacht hätt i eahm s' Kügerl naufpelz'n kinna! Auf a zwanz'g Schritt' is'r vorbeispaziert an mir, mit der Sennerin am Arm - das Häscherl - und i'mit'n Gamsbock bin drin g'legen in die Stauden!)." .

Nach 1990 erfahren die Westdeutschen, dass sich die führenden Genossen in der DDR Sonderjagden reservierten (Honecker, 2.400 ha mit Luxusjagdresidenz,¹ Verteidigungsminister Hoffmann und Frau 9.000 ha), wobei die Kosten überwiegend als militärische Ausgaben abgebucht wurden.² Der Präsident der Volkskammer Sindermann konnte mit Videokabel (3 km) zwischen Jagdhaus und Wald auch nachts aus dem Bett Bestände zählen.³ Mit anderen jagdlichen Greueln aus den 'sozialistischen Bruderländern' hat uns das Fernsehen noch Anfang 1996 vertraut gemacht, etwa dass Ceaucescu Luder für Bären auf Waagen mit Fernanzeige im Gelände ablegte, um zu prüfen, ob es sich um kapitale Exemplare handelte

Fazit:

Wir werden, solange wir dicht beieinander leben, die freie Natur also nicht beliebig verfügbar ist, für Jagdfreuden entsprechend bezahlen oder arbeiten müssen. Wie es um die Wilderei in Zukunft steht, wird unter Anderem von der Bevölkerungsdichte, den Wildbeständen, der Intensität der Überwachung, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage abhängig sein. Mit der alten Wildererromantik ist es zu Ende. Niemand kann sich mehr zur Entschuldigung darauf berufen, er werde unterdrückt oder sei auf das Wildern angewiesen. Und wie man hört, reicht selbst in Gebirgsgegenden ein Sportwagen heute weithin als Werkzeug für das Balzverhalten junger Männer aus; dabei lebt man als Motorradfahrer unter Umständen gefährlicher als ein Wilderer. Eine Toleranz der Bevölkerung gibt es nicht mehr. Von Wildererschlachten hört man auch nichts mehr. Halten wir im Revier trotzdem die Augen offen!

Kapitel 7 - Jäger, Schützen und Schutzpatrone

Herkunft des Patronats

Jeder durchschnittliche Mensch sucht in seiner Familie Unterstützung und Rat für den Fall, dass er eine bestimmte Situation nicht allein bewältigen kann. In der römischen Gesellschaft war der Familienvater (pater familias) die erste Stelle, bei der die übrigen Familienmitglieder Schutz suchten; der Vater seinerseits hatte nicht nur eine bedeutende Machtfülle, nämlich die väterliche Gewalt, sondern er war auch nach Recht und Tradition verpflichtet, sich um die Seinen zu kümmern. Dieser Gedanke des Schutzverhältnisses dehnte sich mit der Zeit über den Familienkreis auf die Beziehung zwischen Herren und freigelassenen Sklaven, auch 'Klienten' (Hörige) aus, welche aufgrund ihrer sozialen Stellung von ihrem Dienstherrn abhängig waren.⁴ Hier wurde der Schutzherr nicht mehr 'pater', also Vater genannt, sondern 'patronus', was etwa bedeutet 'einer, der wie ein Vater handelt'. Heute noch sprechen die Franzosen von ihrem Dienstherrn als 'patron', und die Arbeitgeber werden als 'le patronat'

¹ Vergleiche Schwarz, ‚Saarjäger‘, Frühjahr 2010, S. 22, 26

² Vergleiche „Deutsche Jagdzeitung“, April 1991, S. 8; 1/1996, S. 80

³ Schreyer, S. 232

⁴Dulckeit, S. 29, 61 ; Jörs, S. 73

bezeichnet, auch wenn sie sich gar nicht als Patron betragen wollen. Auch auf den großen Landgütern in Deutschland war es noch bis in dieses Jahrhundert hinein häufig üblich, dass der Gutsherr, insbesondere aber dessen Frau, sich bei besonderen Nöten der Landarbeiter und ihrer Familien als Ratgeber oder Helfer, unter Umständen sogar als eine Art von Hausarzt, betätigten.¹

Heilige, Ersatz für Götter

Der Begriff des patronus ging auch in den religiösen Bereich über. Im frühen Christentum verehrten die Gläubigen schon Märtyrer und Bekenner, im Anfang aber nicht als Heilige². Man war der Überzeugung, dass solche Menschen ihrer Haltung wegen von Gott besonders gewürdigt werden. Als die Christenverfolgungen gegen Anfang des 4. Jahrhunderts aufhörten, traten an Stelle der Märtyrer Menschen, die sich zum Beispiel als Einsiedler oder Mönche, aber auch als Herrscher Verdienste etwa durch Fürsorge, Heilwissen, Weisheit oder Gerechtigkeit, unter Umständen sogar als Gesetzgeber hervorgetan hatten (wie Karl der Große,³ der sicher nicht wie ein Heiliger gelebt hat.) Sie wurden für Heilige gehalten, wobei aber zunächst kein formelles Verfahren der Heiligsprechung stattfand. Es genügte vielmehr die allgemeine Volksüberzeugung, oft einhergehend mit einer blühenden Phantasie und Ausgestaltungskraft,⁴ die gemeinhin durch einen öffentlichen Akt der Kirche unterstrichen wurde. Dieser Akt bestand zurzeit des Hl. Hubert häufig darin, dass die Gebeine des Betroffenen 'erhoben' wurden: Man grub sie etwa in einer Kirche oder Krypta aus und setzte sie erneut an erhöhter Stelle für alle sichtbar, zum Beispiel in einem Sarkophag, zur Ruhe. Die Erhebung war auch nicht selten mit einer Überführung an einen anderen Ort verbunden. Erst 993 führte ein Papst die früheste uns bekannte formelle Kanonisation durch⁵.

Weil sie Gott nahe stehen, andererseits die Gemeinschaft in der Kirche nicht durch körperliches Absterben des Einzelnen unterbrochen wird, sollten Heilige nach ihrem Hinscheiden als Fürsprecher für Menschen auftreten können, von welchen sie wegen eines besonderen Kammers angerufen wurden. Diese Denkweise war umstritten. Sie kam wohl denjenigen entgegen, die sich einen speziellen Anwalt für ihr Anliegen wünschten. Bedenken wir, dass nach manch heidnischer Vorstellung eine Götterriege existierte, in der gleichsam wie in einer Regierung Ressorts verteilt waren. So tritt bei den Griechen Artemis, bei den Römern Diana als Göttin der Jagd auf, bei den Germanen gibt es den ausgezeichneten Schützen und Skifahrer Ullr. Den Kelten war die Göttin Arduinna (auch Ardoinna) vertraut, welche - in den Ardennen - gleiche Funktionen wie Diana innehatte. Der römische Jäger konnte Diana in dem ihr geweihten Hain anrufen, auch ein Opfer darbringen. Das Christentum bemühte sich, die alten Götter zu verdrängen. Aber nunmehr konnte der Gläubige für eine bestimmte Angelegenheit sich wieder an einen speziellen Helfer wenden, nämlich an einen Heiligen, der in seinem diesseitigen Leben häufig zu dem betreffenden Gebiet (St. Josef: Zimmermann; St. Petrus: Fischer) eine besondere Verbindung offenbart hatte.

¹ Vergleiche zum Beispiel Schwerin, S. 86,96; Krockow, S. 113, 177

² Rordorf, S. 35

³ Becker, S. 63

⁴ Wulf, S. 510 ff., Adam, S. 64

⁵ Vergleiche Holzbauer, S. 35; Becker, S. 58 ff

Mit der vom Gläubigen vorgenommenen Spezialisierung auf ein gewisses Gebiet wurde der Heilige zum Schutzpatron.

Dabei muss man sich vergewärtigen, dass weder die Evangelisation unserer Heimat abrupt eintrat, noch dass heidnische Gepflogenheiten plötzlich abbrachen. Es gab römische, keltische oder germanische Kultorte, welche nach Einführung des Christentums weiterhin aufgesucht wurden. So zum Beispiel zerstörte noch im 7. Jahrhundert der heilige Remaclus in der Gegend von Stavelot-Malmedy Stätten der Verehrung für Diana.¹ Selbst heute hat die christliche Kirche nicht alles Heidnische aus unserem Leben verdrängt, wie manche Osterbräuche oder die Gestalt der Maikönigin (Frühjahrsriten der Kelten und Germanen) belegen. Auch Diana ist lange Zeit nicht dem Bewusstsein der Jäger entschwunden und hat sogar eine Art von Renaissance vor allem vom 17. bis ins 19. Jahrhundert erlebt.² So hat christlicher Glaube unseren Fürsten Ludwig nicht abgehalten, in schwärmerischer Laune am Saarbrücker Ludwigspark zwischen 1769 und 1789 einen 'Dianenhain' anzulegen. Auch in der Literatur taucht die Göttin auf, und unser berühmter «Niederjagd»-Diezel (1779 - 1860) weihet ihr in seinen Gedichten 'seine Lieder, zu ihrem Tempel kehrt er immer wieder, ihr treuester Priester will er ewig sein'.³ Lassen wir uns aber nicht täuschen: Wo Diana wieder erstand, sollte sie nicht St. Eustachius oder St. Hubert ersetzen. Die bildende Kunst zeigt, wo das Interesse an ihr liegt: Die Freuden der Jagd verkörpernd, erscheint sie meist in leichtem Gewand, mit kostbarem Schmuck, die Brust oft unverhüllt. So wird sie zur Augenweide des sinnenfrohen, kultivierten Jägers, der ihr in Worten huldigt und sein Heim mit ihrem Bild oder ihrer Figur in Elfenbein ziert. Das ist von der Frömmigkeit, dem Glauben oder der Hoffnung von Wallfahrern auf den Hl. Hubertus weit entfernt.

Gegner der Anrufung von Heiligen konnten ins Feld führen, Gott sei allwissend, so dass es eines Mittlers zwischen ihm und den Menschen nicht bedürfe. Tatsache ist, dass heute noch die katholische Kirche in Bezug auf Heilige an der Anrufung und am Gedenken festhält, die protestantische nicht; so heißt es dazu in der Augsburger Konfession aus 1530: «Die Schrift lehrt nicht, Heilige anzurufen oder sie um Hilfe zu bitten, da sie uns ausschließlich Christus als Mittler ... vor Augen stellt»⁴. Beispiele für die katholische Praxis sind Prozessionen zu Heiligen und der Festtag Allerheiligen. Nach kirchlicher Lehre konnte der Heilige nur als Fürsprecher bei Gott auftreten. Die Gläubigen suchten aber einfachere Wege zum Erfolg: Im Schutzpatron selbst wurden meist besondere Kräfte vermutet, so dass er eigenständig helfen konnte und Gott für die gewünschte Aktion nicht mehr einbeziehen musste. Mit dem Schutzheiligen war auch häufig ein Reliquienkult verbunden, wobei einem Gebrauchsgegenstand oder Körperteil des Patrons besondere Wirkungskräfte zugeschrieben wurden. Wie dies praktisch ablief, werden wir noch am Beispiel von St. Hubert erfahren.

Die Idee des Schutzpatrons erwächst also aus der Vorstellung, dass es mächtige Wesen (Gott, Heilige, Geister) gibt, welche in Güte bereit sind, dem Menschen zu helfen. Während aber der römische Patronus, der französische Patron und der deutsche Gutsherr von ihren Schützlingen konkrete Dienstleistungen, Treue und Lo-

¹ Marquet, S. 22

² Einzelheiten bei Schwenk, S. 212 ff.

³ Diezel, Beispiele S. 17, 33, 36, 57, 65, 91

⁴ Confessio Augustana XXI, 2: „Sed scriptura non docet invocare sanctos seu petere auxilium a sanctis, quia unum Christum nobis proponit mediatorem...“

yalität forderten, war der Schutzheilige, wenn man ihm auch hier und da Wohlverhalten und ein Opfer versprach, im Prinzip doch bereit, sich ohne Gegenleistung als Wohltäter einzuschalten.

Neben dem Schutzpatron fanden die frühen Weidmänner auch Vorbilder, wie den berühmten griechischen Jäger Orion, der heute mit seinem Hund Sirius nur noch den Sternhimmel ziert, oder Nimrod, von dem die Bibel (1. Buch Mose, X, 9) sagt: «Daher spricht man: Das ist ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn, wie Nimrod.» Aber diese Vorbilder ging man nicht mit Bitten an.

Jäger und ihre Schutzheiligen

Jeder Weidmann, nach dem Schutzpatron der Jäger befragt, wird spontan St. Hubert nennen. Hier werden weitere Schutzheilige vorgestellt; im Übrigen soll möglichst einiges berichtet werden, was in den üblichen Beschreibungen nicht auftaucht oder betont wird.

Sucht man nach anderen Schutzheiligen der Waidmänner, so trifft man auf den Hl. Eustachius, sodann auf einige 'Spezialisten', nämlich St. Bavo - hauptsächlich in den Niederlanden, aber auch im Rheinland, und auf St. Tryphon in Russland, beide Beschützer der Falkner, und schließlich auf St. Venantius, vornehmlich Patron der Parforcejäger.

Schützen und ihre Heiligen

Schützen und Jäger haben eines gemeinsam, nämlich dass sie Schusswaffen gebrauchen. Während aber Jäger ihre Aufmerksamkeit stetig dem Wild zugewendet haben, ist die Geschichte der Schützengesellschaften (Gilden, Bruderschaften, Vereine) von unterschiedlichen und wechselnden Interessen geprägt worden. Darauf soll kurz eingegangen werden. Als Vorläufer der Schützengesellschaften sind schon die im keltischen und frühgermanischen Raum auftauchenden Gilden anzusehen, die einmal im Jahr den «Vogelschuss» veranstalteten. Wer als erster den Vogel aufspürte und erlegte, wurde als Schützenkönig geehrt. Darauf folgte ein Gelage, für welches

der Schützenkönig aufkommen musste. Es handelt sich dabei wohl um ein kultisches Opfer, aus dem man heiligende und heilende Kraft erhoffte.¹ Der Kirche war dies ein Dorn im Auge, und sie versuchte, die heidnischen Bräuche zu bekämpfen. Im 13. Jahrhundert tauchen indessen neue Vereinigungen auf, diesmal meist Bruderschaften genannt, welche in den Städten Rückhalt für den Landfrieden waren und in unsicherer Zeit als Wehrbürger und Instrukteure andere Männer in der Handhabung von Waffen unterweisen konnten. Dabei tauchte mit großer Hartnäckigkeit immer wieder das Vogelschießen auf. Der Dreißigjährige Krieg (1618 - 1648) brachte für die Schützengilden einen vernichtenden Abstieg. Man formierte sich aber wieder, nunmehr mit eher gesellschaftlich-kultureller Tendenz (Bräuche bewahren und Feste feiern). Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hielten patriotische Tendenzen («Wehrhaftmachung des Volkes») Einzug. Der Erste Weltkrieg beendete die nationale Komponente und leitete bei den Schützengesellschaften zur sportlichen Tendenz über. 1936 erfolgte die «Gleichschaltung» der Schützengilden im Deutschen Schützenverband; nun trat Wehrerziehung in den Vordergrund. Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs konnte man sich wieder dem Sportgedanken und der Traditionspflege zuwenden.

Auch die Schützengilden beziehungsweise -bruderschaften suchten sich häufig einen Schutzpatron aus. Dabei mussten sie nicht, wie die Jäger, praktisch einen Heiligen wählen, welcher sich der Legende nach wenigstens für einen Teil seines Lebens der Jagd verschrieben hatte. So finden wir denn auch Bruderschaften oder Gilden, welche sich benennen nach St. Marien oder den Heiligen Antonius, Jakobus, Johannes, Johannes Nepomuk, Laurentius, Matthias, Rochus, Sebastian. Dabei mag der örtliche Kirchenpatron zuweilen als Namensgeber Pate gestanden haben. Zahlreiche Schützengesellschaften haben indessen St. Hubert gewählt, wohl weil er die Reputation hatte, mit der Waffe umgehen zu können.² In Bezug auf die Situation im Saarland ergibt sich folgendes Bild: Von rund 180 Schützengesellschaften tragen 41 den Namen von Hubertus, 5 den Namen der Diana und eine nur hat sich Sebastian ausgesucht.³

St. Eustachius

Unter den bekannteren Schutzheiligen tritt uns zunächst St. Eustachius entgegen. Wer heute an St. Hubert denkt, dem schwebt zugleich das Bild eines Hirschs - mit Kreuz und Strahlenkranz - vor. Diese Begegnung zwischen Jäger und Wild wurde aber ursprünglich Eustachius zugeschrieben.

Von manchen Heiligen kennen wir sehr gut reale Lebensumstände und Wirken, von anderen weniger. Eustachius - bis zu seiner Taufe hieß er Placidus - hat keine historisch sicheren Spuren hinterlassen. Er war Heerführer, also eine Art General, und es gab tatsächlich einen römischen Feldherrn Placidus.⁴ Dessen Identität mit Eustachius ist aber unwahrscheinlich, weil der geschichtlich bekannte Placidus unter den Kaisern Nero (54 - 68) und Vespasian (69 - 79) diente, das heißt etwa 50

¹ ‚Wir Schützen‘, S. 52

² Dazu Einzelheiten bei Marx, S. 200 ff

³ Gezählt nach dem Anschriftenverzeichnis des Schützenverbands Saar e.V., Stand Mai 1996

⁴ Pauly, Sp. 1950

Jahre früher, als die Legende in etwa das Wirken des Eustachius verzeichnet. Jacobus de Voragine, gegen Ende seines Lebens Erzbischof von Genua, hat zwischen 1263 und 1273 eine Legendensammlung (Legenda aurea = Goldene Legende) im Umfang von etwa 1000 Buchseiten verfasst, in welcher er dem Eustachius gute sieben Seiten widmet. Dort wird Eustachius' Lebenszeit in etwa datiert durch die Erwähnung der Kaiser Trajan (98 - 117) und Hadrian (117 - 138), welche für ihn Laufbahn und Schicksal bestimmten. Die Goldene Legende wird schon 1362 im Elsass ins Deutsche übersetzt. Sie berichtet, wie der hohe Offizier sich zur Jagd begibt, auf einen besonders starken Hirsch trifft und dann von der Jagdgesellschaft getrennt wird. Das entscheidende Ereignis liest sich in einem modernisierten Text so¹: «Da er aber den Hirsch also mit Fleiß betrachtete, da ersah er zwischen seinen Hörnern die Gestalt des heiligen Kreuzes, das gab einen Glanz lichter denn die Sonne, daran hing das Bild des Herrn; der hub durch des Hirsches Mund ... zu ihm zu reden an und sprach: 'O Placide, warum verfolgst du mich? Ich bin dir zu Lieb in dieses Tieres Gestalt erschienen, denn ich bin Christus, welchen du unwissend ehrest. Deine Almosen sind zu mir empor gestiegen, darum so bin ich zu dir kommen, dass ich dich durch diesen Hirschen fahe (= fange), den du selber zu jagen wähtest'». Placidus begibt sich darauf zum Bischof der Stadt und lässt sich samt Weib und zwei Söhnen taufen. Eustachius, wie er fortan heißt, trifft bei einer weiteren Jagd wieder auf den Herrn, der ihm viele Leiden voraussagt. Kurz darauf sterben dem Eustachius Knechte und Vieh, er wird beraubt und flieht mit seiner Familie nach Ägypten. Der Kapitän des Schiffes behält seine Frau zurück, weil Eustachius das Fährgeld nicht entrichten kann, die Söhne werden ihm an Land von wilden Tieren entrissen, aber nicht getötet. Schließlich arbeitet er bei einem Bauern fünfzehn Jahre lang als Knecht. Der Kaiser Trajan, von seinen Feinden bedrängt, lässt ihn suchen. Zwei Ritter finden ihn, er wird nochmals Heerführer, auch Weib und Kinder stoßen wieder zu ihm. Indessen stirbt sein Gönner Trajan, während Eustachius von einem siegreichen Feldzug heimkehrt. Der neue und intolerante Kaiser Hadrian (der in Wirklichkeit erst auf seine alten Tage unduldsam wurde und zu harten Strafen neigte) erwartet von ihm, dass er den heidnischen Göttern opfert. Als Eustachius dies verweigert, wird er samt Familie verhaftet und soll in einem hohlen ehernen Stier verbrannt werden. Tatsächlich gibt er den Geist auf, wird aber am dritten Tage, am Leibe unversehrt, aus dem Verbrennungsofen gezogen. Reliquien des Hl. Eustachius werden in Rom und seit dem 12. Jahrhundert in Paris aufbewahrt.² Eustachius ist auch Schutzpatron der Stadt Paris. Die Erscheinung eines sprechenden Tieres ist als Legende nicht christlichen Ursprungs, sondern wohl eine sogenannte Wanderlegende aus dem Bereich des indischen Buddhismus.³ Warum dem Eustachius ein Hirsch erscheint, durch den Gott zu ihm spricht, ist schwer deutbar. Einleuchtend ist jedenfalls, dass man keinen ängstlichen Hasen, keinen listigen Fuchs, keine falsche und verführerische Schlange ausgewählt hat, sondern eine Wildart, die ansehnlich und stark wirkt. Dass Gott den Jäger von der Jagd abbringen will, lässt sich auch nicht ableiten; er will nur den Heiden einfangen und zum Christen machen. Die Heilige Schrift, Grundlage christlichen Denkens, würde sich auch nicht für eine Argumentation gegen die Jagd eignen. Jagdgegner, welche aus der Bibel ein Tötungsverbot in Bezug auf Tiere herleiten,

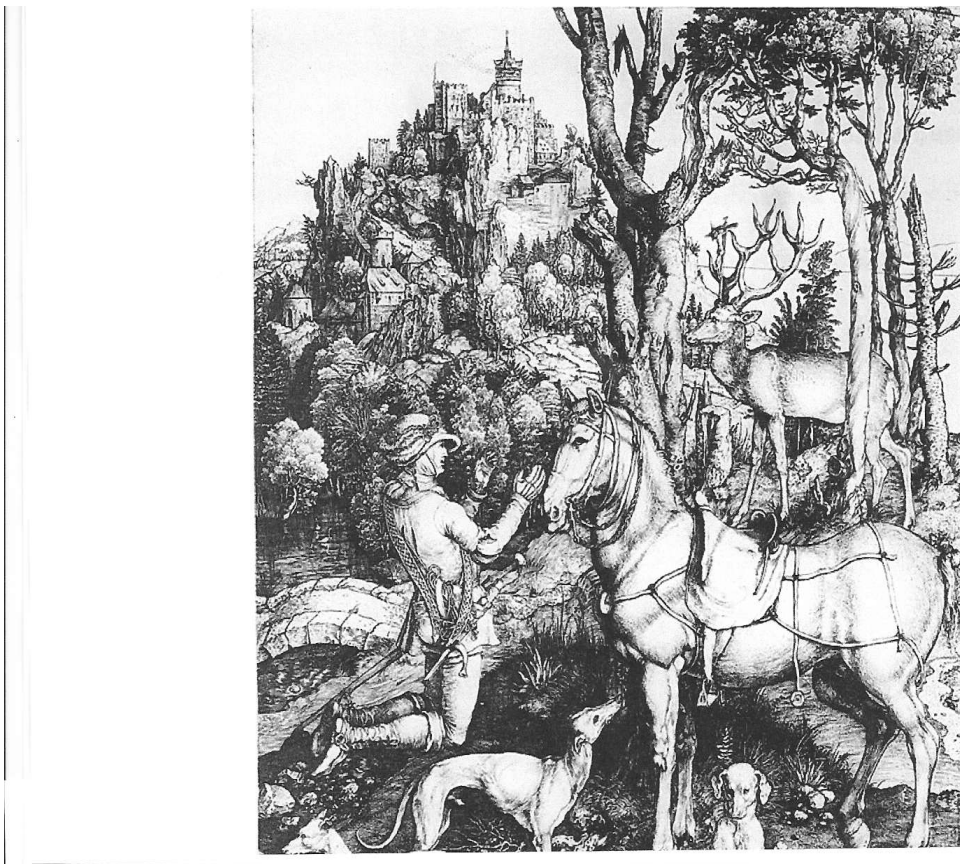
¹ Voragine, S. 821

² Ikonographie, Sp. 194

³ Einzelheiten: Fischer, S. 76; Lexikon f. Theol. u. Ki., Sp. 1013

haben das Buch der Bücher nicht gelesen. Das fünfte Gebot bezieht sich auf Menschen. Im Übrigen durchzieht die Bibel vom Alten bis ins Neue Testament ein Faden natürlicher Einstellung zu Jagd und Fischerei. Gott bestimmt den Menschen zur Speise, was sich regt und lebt. Isaak fordert seinen Sohn auf, ihm Wild zu jagen und zuzubereiten (1. Buch Mose, IX, 3; XXVII, 2 ff). Es wird sogar im Einzelnen aufgeführt, welche Wildarten und Fische man essen darf (5. Buch Mose, XIV, 4 ff.). Im Neuen Testament fordert Jesus seine Jünger zum Fischen und zur Zubereitung eines Osterlammes auf (Luk. V, 4; XXII, 8, Joh. XXI, 6). Genau so wenig wie bei Eustachius lässt sich die Hubertuslegende als Aufforderung deuten, von der Jagd abzulassen.

Eustachius ist, häufig als Jäger abgebildet, Patron der Waidmänner geworden; im 15. Jahrhundert wird er aber in Westeuropa von St. Hubertus verdrängt.



St. Eustachius (Albrecht Dürer)

St. Bavo und St. Tryphon

Im Hochmittelalter setzte ein reger Handel mit Beizvögeln mit geografischen Schwerpunkten in Flandern und Brabant ein. So mag verständlich sein, dass hier die Legende vom Hl. Bavo (auch Alloydus, Allowin - dies ist sein Vorname) entstanden ist. Er war Graf im Haspengau und soll sich nach einem lasterhaften Leben bekehrt und seine Güter unter die Armen verteilt haben. Schließlich ließ er sich in der Nähe

von Gent als Einsiedler nieder, wo er um 653 verstarb.¹ Reliquien sind in der Genter Kathedrale aufbewahrt. Die Legende berichtet, man habe Bavo des Raubs eines weißen Falken beschuldigt, worauf die Todesstrafe drohte. Als der Abgeurteilte unter dem Galgen stand, sei ein weißer Falke auf den Galgen herabgestoßen. So sei Bavos Unschuld bewiesen worden.² Zur Erinnerung an dieses Wunder wurde in Valkenswaard in Brabant eine Kirche errichtet. Mit den niederländischen Falknern mag seine Verehrung nach Deutschland übergegangen sein. Das Gedenken an St. Bavo (1. Okt.) wurde noch bis 1913 auch in der Erzdiözese Köln gefeiert.³



St. Bavo (P. de Grebber)

Die Wege zum Hl. Tryphon (auch Trifon) sind verschlungener. Er stammte aus Bithynien (nahe dem Marmara- und dem Schwarzmeer), wurde unter Kaiser Decius im 3.

¹ Sales Doyé, 1. Band, S. 117; Heiligen-Lexikon, I.Bd., S. 419; Krafft, S. 70

² Dreyer, S. 83; Hilf-Röhrig, S. 177

³ Schauber/Schindler, S. 509

Jahrhundert wegen seines Glaubens und seiner Wunderbegabung verhaftet und 250 in Nicäa nach Folterung enthauptet. Er gilt eigentlich nur als Patron der Gärtner und hilft gegen Insekten.¹ Unter Iwan dem Schrecklichen (* 1530, + 1584) ging dem adeligen Falkner Trifon Patrikejew ein weißer Gerfalke des Zaren verloren. Trifon suchte den Falken; am dritten Tage erschien ihm im Schlaf sein Schutzheiliger mit einem weißen Falken auf der Faust. Als er erwachte, fand Trifon den verstoßenen Falken an dem Orte, welchen ihm die Erscheinung bedeutet hatte. Trifon errichtete an dieser Stelle eine Kapelle, aus deren Bestand ein Fresko in die Tretjakow-Galerie in Moskau übergegangen ist. Die Legende des Trifon Patrikejew ist auf den Hl. Tryphon übergegangen, der in Russland, insbesondere auf Ikonen, auf weißem Pferd mit weißem Falken dargestellt wird.² Da sein Lebensbereich von uns weit entfernt war, hat er hier nie Bedeutung erlangt.

St. Venantius

Den Namen Venantius findet man in großen Heiligenregistern wohl an die fünfzehnmal; bei dem uns Interessierenden handelt es sich um Venantius Honorius Clementianus Fortunatus, dessen Leben uns bis in viele Einzelheiten bekannt ist, der aber keine Legende hinterlassen hat. Ob er Beziehungen zur Jagd gehabt hat, liegt im Dunkel. Er ist aber interessant für uns, weil er sich längere Zeit in unserer Gegend aufgehalten und die Landschaft in Gedichten geschildert hat. Venantius ist um 536 geboren in der Umgegend von Treviso; er studierte in Ravenna Musik und Poesie, verließ aber seine Heimat wegen der fortwährenden Kriegszüge der Lombarden. Er gelangte über die Alpen nach Augsburg und schließlich über den Rhein. Um 565 kam er nach Metz, damals Hauptstadt von Austerrien, dem östlichen Teil des Frankenreichs, wo er offenbar von König Sigebert (561 - 575) wohlwollend aufgenommen und zu einer Art Hofdichter ernannt wurde.³ Er unternahm um 566/567 auch Reisen nach Mainz und Köln. Schon um 567 begab er sich nach Tours und Poitiers, wo er erst zum Priesterstand fand. Viel später, nämlich 588, begleitete er auf einer zweiten Moselreise König Childebert II. nach Koblenz und Andernach. Um 600 wurde er Bischof von Poitiers, wo er gegen 610 gestorben ist. Venantius hat ein umfangreiches schriftstellerisches Werk hinterlassen, darunter allein elf Bücher Lyrik, und man hat ihn

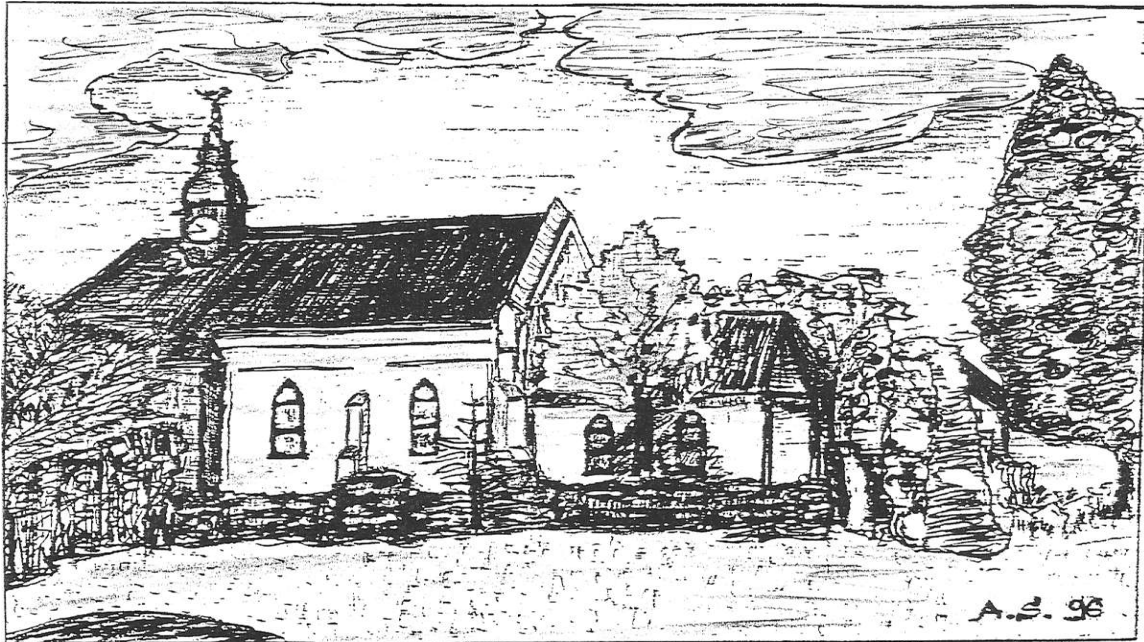
gelegentlich den letzten römischen Dichter genannt. Sein Versmaß ist im Deutschen schwierig wiederzugeben, weil im Lateinischen abweichende Betonungen möglich sind, welcher man sich im Deutschen nicht bedient. Das Moselgedicht des Römers Decimus Magnus Ausonius (um 370 geschrieben), in welchem auch die Saar erwähnt wird, ist bei uns öfter publiziert worden. Venantius' Poesie dagegen ist kaum bekannt; er hat häufig seine Gastgeber gelobt, unter Anderem den Metzzer Bischof Vilicus. Ein solches Gedicht soll hier (im Anhang) vorgestellt werden, weil es uns klar macht, dass unsere im 6. Jahrhundert von den fränkischen Merowingern beherrschte Gegend offenbar in den fruchtbaren Flusstälern eine sorgsam betreute Kulturlandschaft war, in der ökologisch selbst im Stadtbereich noch alles seine gute

¹ Sales Doyé, 2. Band, S. 450

² Näheres bei Dreyer, S. 83, 84

³ Schaubert/Schindler, S. 647; Heiligen-Lexikon, Bd. V, S. 655, Hosius, S. 95, Ewig, S. 94, 114; ferner: Parisse, S. 119 mit Textbeispielen

Ordnung hatte. Wie Venantius Patron der Jäger wurde, ist nicht ganz klar.¹ Sein Name eignete sich zumindest gut dazu, denn er bedeutet (lat. venari = jagen) etwa «zu den Jägern gehörig». Jedenfalls hat ihm Kurfürst Clemens August von Köln ein bleibendes Zeugnis hinterlassen, indem er 1740 eine Kapelle im heutigen Bonner Stadtteil Röttgen (sie wurde 1866 erweitert und war dann Pfarrkirche) auf seinen und Huberti



St. Venantius-Kapelle in Röttgen

Namen konsekrierte. Clemens August veranstaltete im benachbarten Kottenforst Parforcejagden, und er unterhielt nahe der Kapelle ein Jagdschloss («Herzogsfreude», denn er hatte auch einen bayerischen Herzogstitel), welches aber 1810 abgebrochen wurde. Es ist überliefert, dass der Kurfürst sich geäußert hat, St. St. Huertus und St. Venantius hätten ihn oft vor Gefahren bei der Jagd beschützt.²

Heute ist Venantius verblasst; er verdient es aber, dass man sich seiner erinnert, weil er unserer Region nahe gestanden, sie beschrieben und gepriesen hat.

St. Hubertus

Der heilige Hubert (auch Hucbert, Hugbert, älteste Form wohl Chuchobertus, * etwa 655, + 727), ist ein sehr volkstümlicher Schutzpatron, dessen reale Persönlichkeit fast völlig von der Legende verdeckt wird. Zum anderen wird heute vordergründig die Begebenheit mit dem kreuztragenden Hirsch verbreitet, welche den Bezug zur Jagd herstellt. Dieses Bild soll im Folgenden etwas zurecht gerückt werden,

¹La Valette, S. 574; Hilf/Röhrig, S. 178; Ueckermann, S. 187, 188

²Schlieker, S. 63

was übrigens keinen Jäger oder Schützen enttäuschen sollte.

- Hubert als Jäger

Der erste Lebenslauf (Vita) ist etwa zwanzig Jahre nach seinem Tod geschrieben worden. Zwar hat der Autor, ein Mönch, nicht lange zu Lebzeiten Huberts in dessen Umgebung gewohnt, aber auffällig ist doch, dass Hubert darin nicht als Jäger vorgestellt wird.¹ Erst in der zweiten sogenannten Mirakelsammlung aus dem 11. Jahrhundert erscheint er als Jäger,² ab dem späten 13. Jahrhundert finden sich Statuen, auf denen er als Bischof ein Jagdhorn in der Hand hält,³ und erst ab dem 15. Jahrhundert wird (in der Vita IV) die Bekehrung durch den kreuztragenden Hirsch erwähnt. Wenn also die jägerische Passion von St. Hubert geschichtlich nicht nachzuweisen ist, so spricht doch andererseits nichts dagegen, daß er dem Weidwerk wenigstens zeitweise zugetan war, denn er hatte eine einflussreiche Position und war offenbar mit bedeutenden Personen seiner Zeit bekannt, verkehrte also mit Leuten, für die das Jagen zur damaligen Zeit zum Leben gehörte.

- Hubert als Helfer gegen die Tollwut

St. Hubert hat nach der Legende von einem Engel eine Stola (erwähnt ab dem 11. Jahrhundert) und einen Schlüssel (15. Jahrhundert) erhalten. Beiden Gegenständen wurde Heilkraft gegen den Biss wütender Tiere, insbesondere gegen die Tollwut, zugeschrieben. Der Gebissene wurde an der Stirn eingeschnitten und in die Wunde wurde ein Faden aus der Stola des Heiligen eingelegt.¹ Mit dem Schlüssel oder Nachahmungen wurden auch Bisswunden ausgebrannt. Konnte schon das Ausbrennen tatsächlich eine positive Wirkung haben, so waren dem Heiligen auch sonst zahlreiche Heilungserfolge sicher: Wenn man bedenkt, dass nicht jedes Tier, welches einen Menschen beißt, an Tollwut leidet, und dass andererseits zwar Hunde äußerst empfänglich für diese Krankheit sind, Pferde schon weniger, aber am wenigsten der Mensch, sofern sein Immunsystem nicht geschwächt ist, so musste ein großer Teil der «Gestolten» nach der Behandlung mit dem Leben davonkommen. Nachdem aber Louis Pasteur 1885 die Möglichkeit der Impfung gegen die Wutkrankheit entdeckt hatte, ging der Brauch des Fadeneinlegens und des Ausbrennens rapide zurück und ist fast der Vergessenheit anheimgefallen.

- Hubert als Kirchenpatron

Volkstümlichkeit eines Heiligen geht oft auch mit liturgischer Förderung einher. So nimmt nicht wunder, dass es heute in dem geografischen Raum etwa zwischen Westfrankreich und West- beziehungsweise Süd-Deutschland an die 1700 Stätten kirchlicher Verehrung für den Hl. Hubertus gibt.⁴ Eine natürliche Dichte entstand in dem Raum um den ehemaligen Wirkungskreis des Heiligen - er wurde schon früh der Ardennenapostel genannt -, wobei die Diözesen Köln und Trier im deutschen Bereich den Ardennen wiederum am nächsten sind. Im Bistum Trier standen bis 1950 vierundvierzig Pfarr- und Filialkirchen unter dem Patrozinium des Heiligen. Im Saarland, Bereich Bistum Trier, waren es Ihn, Niederlosheim, Nonnweiler, Saarbrücken-

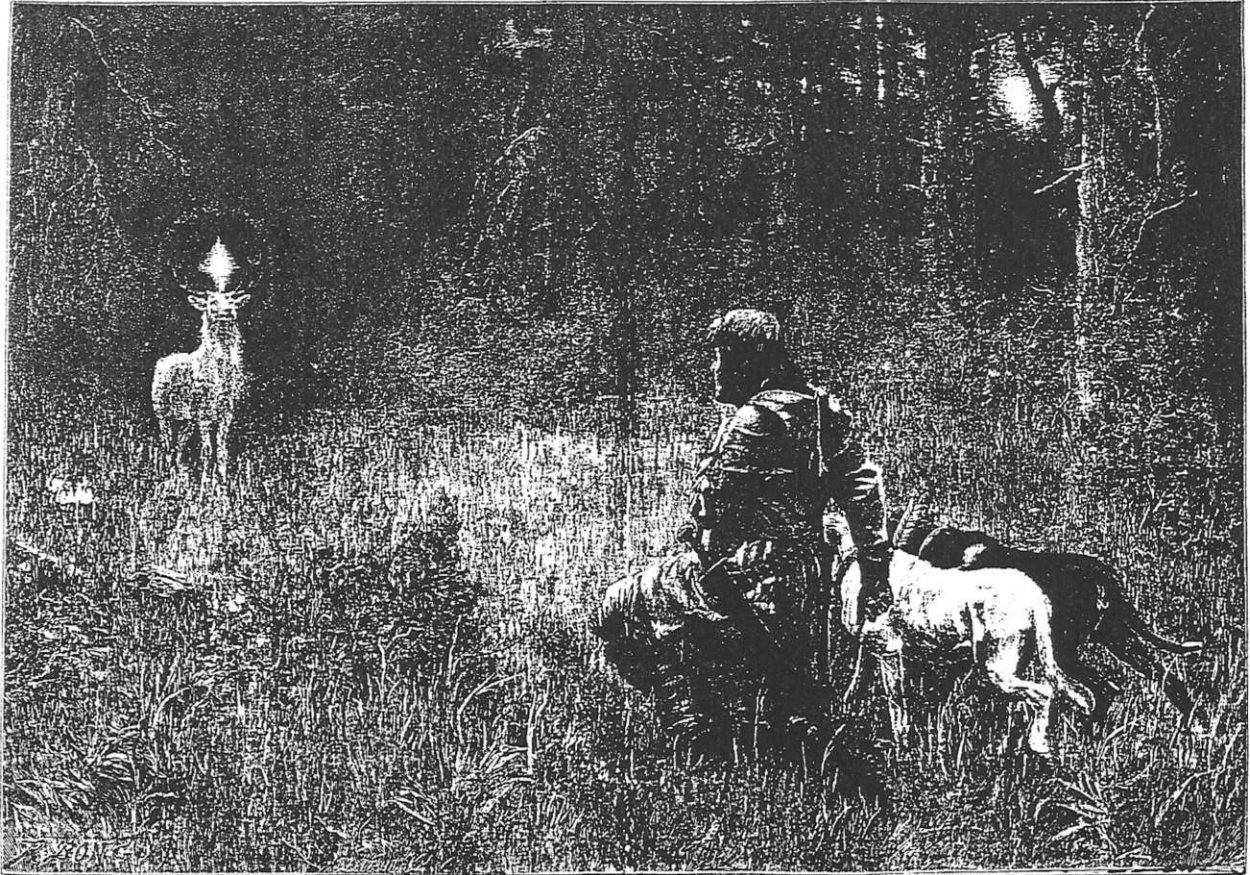
¹ Marquet, S. 33; Paffrath, S. 19; Acta sanctorum, S. 799 - 805

² Fischer, S. 76, Schlieker, S. 48

³ Marquet, S. 33, Schlieker, S. 48

⁴ Plötz, S. 155

Jägersfreude, Weiten und, heute aufgegeben, Haustadt und Reisbach. Das Bistum Speyer hat im Saarland nur eine Pfarrei (Niederwürzbach) aufzuweisen, welche dem HL Hubertus zugeordnet ist. Die bedeutendste Verehrungsstätte im Saarland war Nonnweiler.¹ Die dortige Pfarrei besitzt bis heute mehrere Kostbarkeiten, welche die Attraktivität des Ortes für Hubertus-Wallfahrten zu steigern



geeignet waren: eine feine Rokoko-Statue des Hl. Hubertus aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, einen Hubertus-Schlüssel aus dem 12. Jahrhundert und schließlich ein Natur-Stierhorn, welches als Hubertus-Kultgefäß gestaltet ist.

- Huberts Herkunft und Stellung

Hinsichtlich Huberts Abstammung sind zahlreiche Vermutungen aufgestellt worden, von denen aber keine bewiesen ist. Es gibt indessen zwei Hinweise, welche seine persönlichen Beziehungen und seine soziale Einordnung erhellen. Dazu bedarf es zunächst eines kleinen Exkurses in die Zeitgeschichte. Hubert erwarb etwa um das Jahr 703 die Bischofswürde (Sitz in Tongern/Maastricht und schließlich in Lüttich). Zu dieser Zeit waren die Merowinger noch Frankenkönige, aber ihre Macht verfiel mehr und mehr. Es hatte sich die Übung eingestellt, dass die Könige - es gab mehrere Teilreiche durch Erbfolge - einen «Hausmeier» (lateinisch: Major-domus) als eine Art ständigen Vertreter bestellten, welcher der tatsächliche Staatslenker war. Ein solcher war Pippin von Heristall (ca. 635 - 714), auch der Mittlere oder II. genannt. Er

¹ Details: Jost, S. 118; Schmidt, S. 79

brachte es am Ende dazu, Hausmeier sämtlicher Teilreiche zu werden und damit einer der mächtigsten Männer in Westeuropa. Pippin war mit Plektrud verheiratet, ihrerseits aus einflussreicher Familie. Die Eheleute ließen sich in unserer Region Güter überschreiben - auch eine Beurkundung in Saargemünd im Jahre 706 ist vermerkt⁻¹ und dotierten auch wieder andere mit Grundstücken oder Rechten. Einen solchen Akt der Förderung des Klosters Echternach ließen sie am 13. Mai 706 protokollieren. In der Urkunde taucht als Mitunterzeichner (in der Eigenschaft als Zeuge) Bischof Hubertus auf, und zwar als Vierter nach den Namen des Stifterpaares und dessen Sohn Drogo, vor weiteren Bischöfen und Großen, das heißt an hervorragender Stelle. Man hat angenommen, dass Hubert ein verwandter Plektruds war, ihr Bruder oder Vetter oder gar ihr Vater.² Aber selbst wenn eine Verwandtschaft nicht bestanden hat, so konnte Hubert praktisch nur als Zeuge zugezogen worden sein, wenn die Stifter ihn gut kannten oder auf gutem Fuß mit ihm standen.

Schauen wir nun auf die Liste der Nachfolger von Pippin: Sein Sohn Karl Martell (ca. 689 - 741) fuhr das Frankenreich nach Verfall wieder zum Status einer Großmacht. Karl Martells Sohn Pippin der Jüngere oder III. (ca. 715 - 768) erweitert die Macht der Franken, ist ebenfalls zunächst Hausmeier (von 741 an zugleich mit seinem älteren Bruder Karlmann), ab 751 König: Er schickt den letzten Merowingerkönig ins Kloster. Pippin der Jüngere aber ist der Vater Karls des Großen (742 - 814), welcher den Höhepunkt von Macht und Glanz des Frankenreichs verkörperte. Als 743 Hubertus' Gebeine in Lüttich 'erhoben' werden - sie wurden erst 825 nach Andage, dem späteren St. Hubert in den Ardennen, verbracht - ist bei dieser Feier der oben erwähnte Hausmeier Karlmann (ca. 714 - 754) zugegen, also einer der höchsten Repräsentanten des Staats, Mitglied der kommenden Königssippe und Onkel des nachmaligen Kaisers Karl des Großen. Auch dies macht deutlich, dass Hubert zu seinen Lebzeiten ein wichtiger Mann und nach seinem Tode innerhalb der fränkischen Reichsaristokratie hochgeachtet war. Hätte er sich als Versager oder auch nur als mittelmäßig in Geist und Wirken erwiesen, so wäre Karlmann sicher nicht zu der erwähnten Zeremonie erschienen. Bedenken wir noch folgendes: Die Kirche, der Hubertus als ranghoher Vertreter zugehörte, war damals nicht einfach Träger und Verwalter religiöser Interessen. Sie musste unter Umständen Soldaten stellen, sie musste sich auf jeden Fall sozialer Fürsorge widmen, sie war mit Hilfe der Klöster die einzige Organisation, die Schulen unterhielt, Lesen und Schreiben lehrte, sie war Ort der Kunstförderung, der Sammlung von Schriften, des Aufbaus von Bibliotheken (in Fulda, Luxeuil und Tours zum Beispiel kopierte man auch Bibeltexte),³ brachte Architekten hervor. Ihre Prälaten waren häufig persönliche Berater, Botschafter oder Bevollmächtigte des Souveräns. Es handelte sich mit anderen Worten um eine Institution, die ordnend, erzieherisch, sozial wirkte und an ganz hervorragender Stelle Kulturfundament der Gesellschaft war. In diesem sozialen Umfeld muss Hubert gesehen werden.

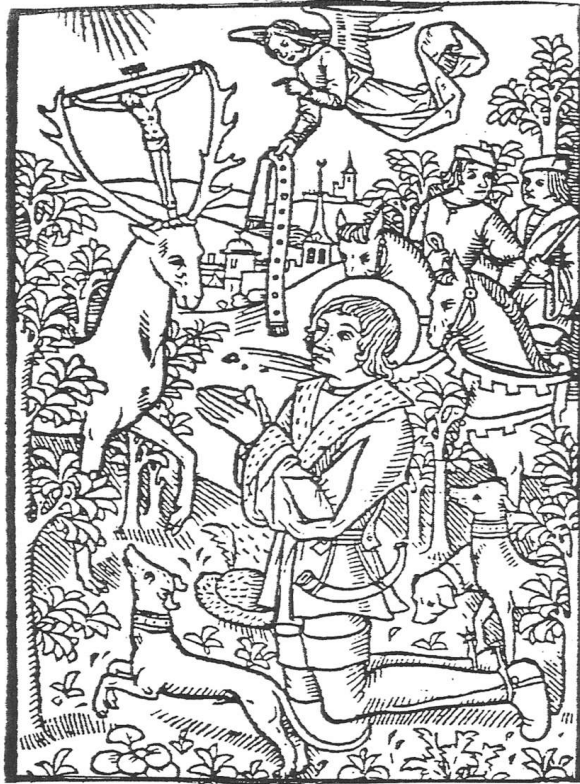
Hubert bleibt zwar eine Heiligenfigur, aber sie lässt sich nicht erschöpfend als Jäger begreifen, der zum Kleriker wird, nachdem ihm der Hirsch mit dem Kreuz begegnet ist. Hubert war in der Realität ein bedeutender Bischof, der mit dazu beigetragen hat, in früher Zeit abendländischer Kultur zum Durchbruch und zur Festigung zu

¹ Herrmann, S. 33

² Vergleiche Marquet, S. 26; Kühn, S. 9; Ewig, S. 192 ff., Hlawitschka, S. 74

³ Zu diesem Komplex Goetz, S. 76 ff., Bühler, S. 66 ff.

verhelfen. Die Legende mag uns dabei jedes Jahr am 3. November dazu anregen, innezuhalten, über uns nachzudenken, uns Mäßigung aufzuerlegen und uns an die Notwendigkeit zu erinnern, die Natur und ihre Geschöpfe stetig zu achten.



St. Hubert erhält von einem Engel die Stola (Hubert le Prévost, 15.Jhdt)

ANHANG

Venantius Fortunatus: Ad Vilicum episcopum mettensem

Venantius Fortunatus: Dem Metzger Bischof Vilicus gewidmet (um 567)

Gurgite caeruleo pelagus Mosella relaxat
Et movet ingentes molliter amnis aquas.
Lambit odoriferas vernanti gram ine ripas
Et lavat herbarum leniter unde comas.
Hinc dextra de parte fluit qui Salia fertur,
Flumine sed fluctus pauperiore trahit;
Hic ubi perspicuis Mosellam cursibus intrat,
Alterius vires implet et ipse perit.
Hoc Mettis fundata loco speciosa coruscans
Piscibus obsessum gaudet utrumque lates.
Deliciosus ager ridet vernantibus arvis.
Hinc sata culta vides, cernis at inde rosas.
Prospicis umbroso vestitos palmite colles,
Certatur varia fertilitate locus.
Urbs munita nimis, quam cingit murus et am-
nis,
Pontificis merito stas valitura magis:
Vilicus, aetheriis qui sie bene militat armis,
Stratus humi genibus te levat ille suis.

In bläulichem Wirbel entspannt bewegt sich die
Mosel zu Tal.

Gewaltige Wasser fördert milde der Fluss,
bespült zugleich die im Grünwuchs duftig
gewordenen Ufer,

Und milde netzt die Welle der Gräser Blü-
ten.

Von rechts bemüht sich die uns vertraute
Seille hinzu,

begnügt sich, wallend als kleineres Wasser
zu ziehen

und schließlich der Mosel sich klaren Laufs
einzuverleiben,

vermehrt deren Kräfte, um darin selbst zu
vergehen.

Zu Metz umspült die Mosel prächtige Fun-
damente.

Die Stadt erfreut sich beidseits der Fülle
der Fische.

Es bietet sich lächelnd fruchtbarer Acker
der Frühlingsflur dar.

Hier nimmst du gepflegte Saaten wahr und
Rosen.

Manch' Hügel erschaut du, erfreulich von
schattigen Wipfeln bedeckt.

Es eifert sichtbar der Platz mit wechselndem
Fruchtstand.

O Stadt, du musst dich nicht auf Festungs-
gürtel verlassen.

Des Bischofs Verdienst macht dich stärker
als Wall und Fluss,

denn Vilicus, der so trefflich mit himmli-
schen Waffen ficht,

wird dich, auf Knien am Boden kauernd, erheben.

(Übersetzung: Alfred Schwarz)

2. Teil, Kapitel 8: Karl August Woll und die Jagd

Daten aus dem Leben

Karl August Woll wird am 10. Februar 1834 als der älteste Sohn eines Speze-reiwarenhändlers in St. Ingbert geboren. Da der Knabe aufgeweckt ist, soll er eine höhere Schulbildung erhalten, obwohl die häuslichen Verhältnisse materiell recht bescheiden sind und deshalb den Plan der Eltern erschweren. Karl August wird 1846 zum Gymnasium nach Speyer geschickt, wechselt aber in den Jahren 1848-49 ins lothringische Saaralben zum Collège St. Stanislas über. Diese Zeit wird für ihn von gewisser Bedeutung, weil er sich dort ausgezeichnete französische Sprachkenntnisse erwirbt: Er wird in späteren Jahren als Französischlehrer eingesetzt, er übersetzt französische Gedichte ins Deutsche, und er wird diese Sprachfertigkeit in seinem letzten Lebensdrittel nutzen können. 1853 legt er in Speyer die Reifeprüfung, damals Absolutorium genannt, mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Er verbleibt noch ein Jahr am damaligen Speyrer Lyzeum, einer Einrichtung, welche künftige Studenten besser auf die nachfolgende Hochschulzeit vorbereiten sollte.

1854 geht Woll zum Wintersemester nach München, wo er bis 1861 studiert. Er belegt Jurisprudenz, Theologie, besucht naturwissenschaftliche Vorlesungen, ist darüber hinaus eifriger Hörer philosophischer, germanistischer und historischer Vorlesungen. Er kommt zu der Erkenntnis, dass ihm die Rechtswissenschaft nicht liegt, gibt sie auf und macht am Ende ein theologisches Examen. Nun müsste sich konsequenterweise ein Besuch des Speyrer Klerikalseminars zur Vorbereitung auf die Priesterweihe anschließen; der Kandidat teilt aber dem Bischof mit, er fühle sich nicht zum Priesterstand berufen.

Woll, der Vielbewanderte - er spielt auch Zither und Gitarre - steht nun nach langjährigem Studium ohne abgeschlossene Berufsausbildung da. In dieser Situation, und dies wird sich in seinem späteren Leben wiederholen, findet er Freunde und Förderer, die ihm weiterhelfen. In den Jahren 1861- 1864 übernimmt er in Deidesheim, vornehmlich in vier wohlhabenden Familien, die Aufgabe eines Hauslehrers. In dieser Zeit stellt man eine auffallende Wandlung, nicht schlagartig, aber stetig, bei ihm fest. Dazu muss man sich bewusst machen, dass Karl August Woll 1861 auf lange Jahre des Darbens zurückblickt. Die Familie hat ihn während der Schul- und Berufsjahre, wenn überhaupt, dann nur dürftig unterstützen können. So hat Woll schon in frühen Jahren seinen Unterhalt vornehmlich durch Erteilung von Nachhilfestunden sichern müssen, und zwar sowohl während betrieb, welche ihm überhaupt nicht lagen. Mit der Übernahme der Hauslehreraufgaben in Deidesheim ändert sich für ihn zweierlei: Materiell bessert sich seine Lage bedeutend, wenn auch seine Einkünfte sicher nicht blendend sind, zum anderen geht er in einen Lebensabschnitt über, der frei von der seelischen Bedrängnis durch ein ungeliebtes Studium ist. Und nun blüht Woll, so könnte man sagen, auf; er wird ein fröhlicher, dem Leben zugewandter Mensch, der auch Kontakte sucht und gern mit anderen zusammen ist. Seine Liebe zur Sprache und seine Fähigkeit, trefflich zu formulieren, führen ihn schon im Spätjahr 1863 in die Redaktion der 'Pfälzer Zeitung' in Speyer. Dieses Unterhaltungsblatt führt eine Beilage mit der Bezeichnung 'Palatina', welche dreimal wöchentlich erscheint. Und nun beginnt Karl August Woll, der besonders für die 'Palatina' eingesetzt wird, unter anderem Mundartgedichte zu veröffentlichen, die einen ungewöhnlich positiven Widerhall bei den Lesern finden. Woll wird seine Redakteur-beziehungsweise Schriftleitertätigkeit mit kurzen Unterbrechungen bis Oktober 1869 beibehalten. In diesen Jahren wird Woll immer bekannter, viele angesehene Familien in der Vorderpfalz öffnen ihm ihre Häuser. Er besucht auch eine Liedertafel, und solche Kontakte bewirken, dass der redegewandte Journalist nicht nur überall gern gesehener Gast ist, sondern dass er zum Gelingen vieler Feste durch Reden, Gedichte

und Ansprachen beiträgt, wobei es nicht unbedingt langer Vorbereitung für ihn bedarf.



Karl August Woll

Anfang 1870 scheint er der Tätigkeit bei der Zeitung müde zu sein. Er wird mehrere Monate als Französischlehrer am Gymnasium Speyer für einen erkrankten Pädagogen eingesetzt; in der Folge wendet er sich literarisch-historischen Aufgaben zu, gerät aber dann in die Ereignisse des deutsch-französischen Krieges. Woll ist bis 19. März 1871 als Organisator und Pfleger bei der Betreuung von Verwundeten und Kranken tätig. So leitet er unter Anderem das in Nanteuil-sur-Marne eingerichtete Spital. Aus dem Krieg kehrt Woll geschwächt zurück. Wiederum hilft ihm ein Gönner: Er wird in Straßburg zum Inspektor der Wohltätigkeitsanstalten im Unterelsass ('Inspecteur des enfants assistés et des établissements de bienfaisance du département du Bas Rhin') ernannt. Auch im Elsass vereinsamt Woll nicht; er verschafft sich alsbald Zugang zur Gesellschaft, ist häufig der mit Beifall bedachte Mittelpunkt fröhlicher Kreise. Hier wendet sich auch das bislang mehr oder weniger unstete Leben von Karl August Woll in Beständigkeit; er füllt die ihm 1871 übertragene Aufgabe bis zu seiner Pensionierung 1890 aus. Am 17. April 1893 stirbt er in Straßburg.

Heutiges Interesse an Karl August Woll

Hätte man einen St. Ingberter in den dreißiger Jahren gefragt, warum eine Straße im Südtteil der Stadt nach Karl August Woll benannt ist, so hätte er wohl geantwortet: 'Das isch doch unser bekannder Heimatdichter'. Damit hätten sich vermutlich Assoziationen darüber verbunden, dass Woll seiner Heimatstadt und ihrer reizvollen Umgebung sein ganzes Leben lang verbunden gewesen ist, was sich auch in seinen Gedichten ausdrückt (etwa in 'St. Ingbert und sein Muttersprooch'). Als Jäger finden wir auch sicher an Woll sympathisch, dass er von großer Naturliebe be-seelt war und häufig Wanderungen in die Landschaft unternommen hat. Aber Woll hat auch dem Jägerleben seiner Umgebung in seinen Pfälzer Jahren sehr nahe ge-

standen und sich zu mancher Erscheinung der damaligen Zeit seine Meinung gebildet. Dieser speziellen Komponente seines Lebens haben sich seine Biografen Wolfgang Krämer und Ludwig Eid nicht gewidmet, was wohl damit zu erklären ist, dass sie sich selbst für die Jagd nicht interessiert haben.

Fest steht, dass sich Woll häufiger in seinen Werken mit der Jagd beschäftigt hat, und zwar in Hochdeutsch und in Mundart. Woll ist in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts durch seine zahlreichen persönlichen Verbindungen unter anderem auch mit Jägern zusammen getroffen, und wer hätte besser als er einen schönen Jagdtag am Abend durch einen Beitrag krönen können? Woll kennt die Fachausdrücke der Jägersprache genau und gebraucht sie auch, es sind ihm Waffentypen der damaligen Zeit ebenso vertraut wie Jagdmunition oder diverse Jagdmethoden. Er steht dem Jagdgeschehen so nahe, dass er sogar in der 'Palatina', die doch ein allgemeines Unterhaltungsblatt ist, Preisrätsel veröffentlicht, welche jagdliche Vorgänge beschreiben. Interessant ist für uns Heutige, wie der Dichter die damalige Zeit beschrieben und wie er sie beurteilt hat. Und da wir so wenig Lyrik zu Gesicht bekommen, mag es auch eine Abwechslung bringen, am Ende ein paar Gedichte von Karl August Woll nachzulesen.

Inhalte und Sprache

Greifen wir einige von Wolls Beobachtungen heraus. Er hat zwar in der Vorderpfalz keine Existenzsorgen mehr, ist sich aber bewusst, dass man als Jagdpächter viel mehr Geld in der Tasche haben muss als er selbst. Die Hypothese, damals sei das Jagen billig und erschwinglich gewesen, widerlegt er in seinem Gedicht 'Der Fichtenodelschnuppdwak'..

Eine der grotesken Geschichten in Gedichtform ist die Schilderung einer Jagd auf den Auerhahn, bei welcher dem Förster zu wiederholten Malen ein einflussreicher Gast aufgedrängt wird, welchen der Forstmann diesmal auch noch gar als jagdlichen Deppen einschätzt. Um den Jagderfolg zu sichern, sieht der Förster kein anderes Mittel, als ausgerechnet einen notorischen Wilddieb einzusetzen ('Der Auerhahn'). Zwar gelingt am Ende alles, aber nicht so, wie es sich der Förster vorgestellt hat. Und Woll stimmt schließlich in einem seiner Gedichte zum Abschluss einer Berghäuser Feldjagd (nahe bei Speyer) seine Freunde darauf ein, nach Plage und Mühe sich einen guten Schluck zu gönnen ('Jagdlied'). Karl August Woll hat Gedichte in Westricher Mundart geschrieben, soweit er sich in St. Ingbert aufgehalten hat oder der Text die dortigen Verhältnisse betraf. In der Pfalz drückt er sich in der vorderpfälzischen Variante (der Speyrer und Neustadter Umgebung) aus. Da aber beide Dialekte nicht weit auseinander liegen, wird der Saarländer auch das Vorderpfälzische gut verstehen.

Karl August Wolls Sprache ist kraftvoll, ohne Bedeutungsschwere oder metaphorische Überhöhung anzustreben. Man fühlt, dass die Gedichte nicht aus dem Hochdeutschen übertragen sind, sondern ursprünglich in die Feder fließen. Wir begegnen beim Lesen keiner Sperrigkeit, die uns zur Ausdeutung zwingt. Aber wir entdecken in Woll den Schalk, der uns verschmitzt unsere Schwächen vor Augen führt, zugleich hier und da Kritik übt, aber dies alles mit Herzensgüte und Liebenswürdigkeit, wie es seinem großen sozialen Engagement entspricht. In seiner Weise erinnert er sehr an den unvergessenen Heinz Geilfus, der den Alten unter uns lange Jahre (bis 1956) in seinen Zeichnungen Tugenden und Untugenden vorführte, ohne uns jedoch, wenn er etwas kritisierte, durch die Art der Darstellung zu verletzen. Wie er hebt sich Woll, dieser angenehm im Wort, von manchem Scharfmacher ab, der heute als Kritiker der Jagd weder Herabsetzung noch Lüge scheut, um seine Gegner zu

bekämpfen. Und Karl August Woll lässt an den zeitlich so fernen Hans Sachs denken, der sich ebenfalls spöttisch zur Jagd äußert ('Die Hasen fangen und braten den Jäger', 25. April 1550), andererseits aber zur Jagd steht und ihre Notwendigkeit erkennt und begründet ('Kurtze Lehr einem jungen Waidmann', 13. Sept. 1555).

Der Umstand, dass Woll seine Gedichte zunächst ausnahmslos ohne Namen oder Verfasserzeichen veröffentlicht hat, kehrt seine persönliche Bescheidenheit hervor. Von den unzähligen Trink- und Wanderliedern, den Parodien, können hier keine vorgestellt werden, da dies den Rahmen des Themas sprengen würde. Aber schon die wiedergegebenen, auf die Jagd bezogenen Texte lassen den Wunsch aufkommen, dass das Wirken von Karl August Woll nicht schlicht dem Vergessen anheimfallen möge. Hoffen wir, dass Karl August Woll Recht behält, wenn er voraussagt, die Jäger hätten Aussicht, durch alle Zeiten zu gedeihen.

Anhang

Der Fichtenodelschnuppduwak

Der Fichtenodelschnuppduwak
Des isch mei grösch Vergniege,
Do kann mer mit der Dus im Sack
Deheem die Waldluft rieche.

Un wann emol die Waldluft geht,
Dann wachsen a die Blumme,
Dann misse Gras un Moos un Häd
Un Bäm un Hecke kume.

E Jagd koscht jetzt e Hädegeld,
Die koscht e halb Vermöge,
Nor große Herre uf der Welt,
Die kenne sich druf verlege.

Ich hab ke Jagd, ke Bichsesack,
Ke Hund, ke Flint zum Schieße –
Mei Fichtenodelschnuppduwak,
Der loßt mich des genieße.

Ich nemm e guti, fescht Pries',
Do wird mei Geischt schon kiehner;
Dann geh ich uf die Jagd und schieß
Die Hase und die Hiehner.

Mei Lefoschee des isch mei Stock,
Do treff ich alles sicher,
Mei Stiefelzieher isch e Bock
Un Schneppe sin die Bicher.

Mei Jagdhund isch die Kleederberscht,
Der Stuhl - e Gaul zum Reite,
Do sing' ich, glicklich wie e Ferscht:
Im Wald und auf der Heide!

Des Jage bei de reiche Leit
Wird alle Dag noch schlimmer –
Ich krieg ke Gicht, versäum ke Zeit
Un hab de Wald im Zimmer.

O Fichtenodelschnuppduwak!
Du bischt mei gröscht Vergniege,
Da kann ich mit der Dus im Sack
Deheem die Waldluft rieche.

Zur Berghauser Feldjagd

1.
Im Wald und auf der Heide
Da find' ich meine Freude,
Ich bin ein Jägersmann,
Auch sitz ich gern beim Mahle,
Wenn man im Speisesaale
Ein Jagdlied singen kann.
Halli, Hallo usw.
2.
Wir haben oft den Hasen,
Den Bock schon weggeblasen,
Das Huhn auf grüner Au;
Auch sind wir, mit Verlangen,
Im Schnee oft nachgegangen
Vergeblich mancher Sau.
3.
So tut im Jägerleben
Gar vieles sich begeben
Im Wald und auf der Flur;
Drum lasset Euch denn sagen,
Was in den letzten Tagen
Uns alles widerfuhr.
4.
Ich stand mit feuchtem Strumpfe
Einmal beim Dorf im Sumpfe
Wollt' Enten pirschen geh'n
Die Bauern aber haben
Da unten einen Graben,
Auch da war nichts zu seh'n
5.
Doch plötzlich - halt - was hör' ich!
Es watschelt was im Röhrig,
Der treue Rustan steht –
Er stößt mit bösem Grinsen
Ganz wütig in die Binsen,
Mein Rufen kam zu spät.
6.
Und jetzt - mir fehlt die Sprache
Was fördert er zu Tage?
Zwei Enten nett und rein;
Die weißen Federn glänzen,
Sie hatten an den Schwänzen

Kein wildes Federlein.

7.

Wohl war kein Schuß gefallen,
Doch schien den Bauern allen
Die Untat fürchterlich;
Es kommen alle Weiber
Und seh'n die toten Leiber
Von Ent' und Enterich

8.

Und alle schrieen Zeter:
„Sie zahmer Ententöter,
Wir dulden so was nicht!
Wir werden schwer uns rächen,
Wenn Sie sofort nicht blechen,
Dann kommt's vors Landgericht!"

9.

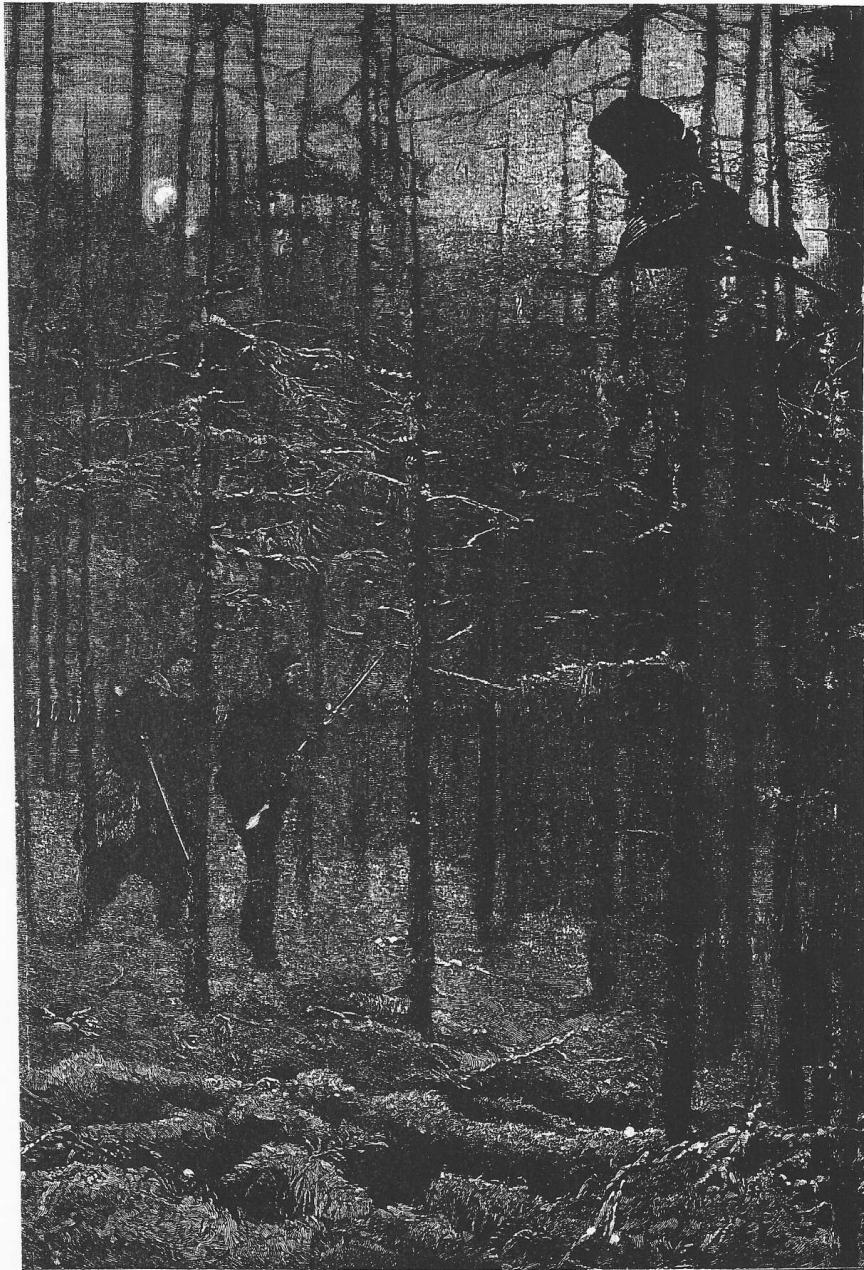
Ich mußte mich gedulden
Und zahlte rasch sechs Gulden,
Das Geld vergeß' ich nie;
Hab' mich dann heimbegeben,
Doch stets an allen Gräben
Denk' ich ans Entenvieh.

10.

Geht jetzt mein Hund mit Grinsen
Auf Enten in die Binsen,
So geb' ich sorgsam Acht:
Sind's wilde oder zahme,
Damit mir keine Dame
Hernach die Rechnung macht.

11.

Drum, wenn uns auch beim Jagen
In manchen bösen Tagen
Das Waidwerk schon betrog,
Es muß uns doch gelingen
Drum laßt die Gläser klingen –
Die Jäger leben hoch.



Auerhahnbalz (Chelmonsky)

Der Auerhahn

'Herr Oberförschter, sage Se –
Sie schelten mit der Fine,
De Hektor vorhin schlage Se –
Was is dann heut mit Ihne!'

'Ach jo! Mer werd so ärgerlich
Mit denne Kummissione,
So wie was frei wird, meld' ich mich,
Do mag ich nimmeh wohne.
Mein ganz Revier werd gar nit leer
Vun Ferschte un vun Grafe,
Wann's grad äm einfallt, kummt er her
No soll ich mit'm laafe.,
Jetzt liegt e Brief von Münche do:
Heut Owend oder morg
Do käm der Färscht vun so un so –
Ich sollt e bissel sorge;
's Auerwild wär in der Balz,
Des täte mer jo hege –
Der gnädige Herr mögt jedenfalls
En Auerhahn erlege.
Erlege — schreibt er; möcht mer do
Nit werkllich 's Deiwels werre?
Nadeerlich! Mer *erlegt* nur so
Kumm nor, Du werscht Dich schnerre!
E Herr wie der, der hot vielleicht
Noch kaum an Has geschosse, -
Wann der än Auerhahn beschleicht,
Will ich mich köppe losse!
'So'- sägt der G'hilf - 'na was liegt dran
Wann soll er kumme? Morge?
Der Mann, der schießt sein Auerhahn,
Ich werr for äne sorge!
Un richtig, morgens geht er naus,
So zwische drei und viere,
Er is kä Viertelstündel draus,
Do duht er än schun spiere.
Horch - owe geht jetzt 's Falze an -
Der Jäger schleicht sich drunner -
Bauf - Bauf - e schöner stolzer Hahn
Der flutscht die Näscht erunner.
Na gut. Im nächschte Dörfel war
En alter schlauer Sünder,
Der schafft im Wald mit noch e paar
Im Summer un im Winter.
Der hot die Rehböck all gekennt,
Die klänne un die große,
Er wäß aach, was mer 's Schlöpple
(=Schlingen machen) nennt,
Hot manche weggeblose;
Doch hot er - außer dem Verdacht
Sich sunscht ganz gut gehalten,
Drum hän die Färschter nix gesagt,
Die brauchen en, den Alte.
Zu dem geht jetzt der Forschtmann nuf,
Gebt ihm sein Sack, sein griene,
Un sägt: 'Do, Hansjörg, jetz baß uf,
Du kannscht der was verdiene;
E Trinkgeld - aach en Schnaps –
Du werscht Dich sicher nit beklage;
Jetzt horch: Heut kummt e Herr, e Färscht,
Der hot so Spaß am Jage.
Er kummt vun Münche in die Palz,
Die Auerhahne wege,

Die sinn jetz ewe in der Balz,
 Do möcht er än erlege.
 Verstanne! Hawe muß er än,
 Er muß en selwer schieße, -
 E Herr wie der, ja krägt der kän,
 Des däht en arg verdrieße.
 Drum, daß mer desmol sicher sinn,
 Du sollscht e bissel helfe:
 Ich hab än dort im Rucksack drin, -
 Den trägscht heut Nacht um zwölfe
 Enunner in die Fuchsedell,
 Dort an die Buch, die hoche,
 Do schteigscht mit nuf
 un hockscht Dich schnell
 Ganz owe in en Boge.
 Dann horchtscht - am änse kumme mer rein,
 Ich duh e bissel schnalze,
 Dann drückscht Dich in die Gawel nei'n
 Un fangscht fest an zu falze.
 Ich bring den Herr still unne bei
 Uf ämol hörscht D'es knalle –
 Do loscht De dann de Vogel glei
 Die Näscht erunner falle.
 Ich hoff, daß Dich nit ferchte wersch.
 's isch alles ungefährlich.
 Ich selwer ladt's Gewehr em Ferscht,
 Un zwar ganz blind - nadeerlich.'
 'Gut', sägt der Hansjörg, 'ich duh mit,
 Ich kenn schun so die Sache –
 Vergessen Se des Schnäpsel nit,
 Ich werr de Mäschter mache!
 Un richtig, wie se's ausgemacht,
 So isch des Ding aach gange,
 Der Hansjörg steht in nächschter Nacht
 Bedugt in seine Stange.
 Er hot bei sich de ganze Kram,
 Do fehlt vum i kä Dippel,
 Am zwölfe steigt er uf de Baam
 Un setzt sich fescht im Gippel.
 Wie still! Es scheint kä Mond,
 kä Stern 's isch alles stichedunkel –
 Uf ämol hört er aus der Fern
 Geduschter un Gemunkel.
 Des sin die Herre! Seht! Wie die
 Sich leis doher bewege!
 Na - 's lohnt sich awer aach der Müh,
 Än Auerhahn erlege! 'Seht' –
 macht der Färscht und lauschtert als,
 Do is er ohne Zweifel';
 Richtig - der Hansjörg in der Balz
 Der ranzt als wie der Deifel.
 Jetzt hebt der Herr de Lefoscheh
 For äns enuf zu bumpse –
 Bau! Juh - schun hört mer aus der Höh
 Was Schweres runner plumpse.
 Des fällt jo wie e schwerer Pack,
 Des is e Kerl, e fetter!
 Sie hewe's uf - was war's? - E Sack?
 O heilig Dunnerwetter!

Was war im Sack! Ja, was werd's sein?
Der Auerhahn - geschosse –
Den hot der Hannsjörg schlau un fein
Mit'm Sack glei falle losse!
'Nä' - lacht der Färscht - do glaabt mer als,
's gäb heut zu Dag kä Wunner, -
Ich awer schieß in dere Palz
En Hahn - im Sack erunner!

Jagdlied

Chor

Es lebe, was auf Erden
Stolziert in grüner Tracht,
Die Wälder und die Felder,
Die Jäger und die Jagd.

Solo:

O Stamm von Gottes Gnaden,
Du edles Waidmannsblut,
Kein and'res ist an Taten,
So reich, so alt, so gut.

Es haben uns're Väter
Schon Hirschwildpret gekaut,
Dann legte sich ein jeder
Auf seine Bärenhaut.

Es haben Römerhelden
Auch Waidmannslust verspürt,
Es hat sie ja nicht selten
Diana selbst geführt.

Und auch die alten Griechen
Erfreut' das Waidwerk sehr,
Sie jagten wilde Ziegen
Und lasen im Homer.

Der große Alexander,
Geübt im Schlachtenplan,
Erlegte viel gewandter
Sich einen Goldfasan.

Die Perser und die Inder
Zu ihrem Brahma fleh'n,
Doch finden sie 's gesünder,
Auch auf die Pirsch zu geh'n.

Ich will die Worte sparen,
Schon Nimrod, wie ich seh,
War vor fünftausend Jahren
Ein alter Braconnier.

Dem Waidwerk untertänig
ist Fürst und Bürgersmann
Der Kaiser und der König,
Sie zieh'n die Joppe an.

Es jagt der Herr Minister,
Der Rat, der Akzessist,
Und auf der Jagd vergißt er,
Was ihm zuwider ist.

War einer hier zu Lande
Assessor, jagderpicht,
Er läßt's am Donaustrande
Dann auch als Amtmann nicht.

Es weist viel Waidmannsrecken
Der Stand der Krieger auf,
Und manchem sprang zum Schrecken
Ein Bock schon übern Lauf.

Kurz, alle Völker fanden
Die Lust am Waidwerk nur,
Die wilden, unbekannten,
Wie jene mit Kultur.

In allen Zeiten werden
Die Jäger stets gedeih'n,
Der letzte Mensch auf Erden
Kann nur ein Jäger sein.

Ihr aber, die im Regen,
Im Sturme spät und früh,
Dem Waidwerk obgelegen,
Vergeßt nun Plag' und Müh'.

Es ward der durst'gen Seele
Ein frischer Trunk zuteil,
Nun ruft aus voller Kehle
Ein fröhlich Waidmannsheil!

LITERATUR UND SONSTIGE HINWEISE

1. Teil, Kapitel 1: Menschen und Jagd in vorgeschichtlicher Zeit

- Albrecht, G.**, Die Jäger der späten Eiszeit, in: Urgeschichte in Baden-Württemberg, Herausgeber Hans-Jürgen Müller-Beck, Stuttgart 1983, (= UrG BW),
- Bernhard, H.**, Die römische Geschichte in Rheinland-Pfalz, in: Die Römer in Rheinland-Pfalz, Herausgeber Heinz Cüppers, Stuttgart 1990
- Bertemes, F.**, Die Steinzeit, in: Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 18, Saarpfalz-Kreis, Stuttgart 1988
- Czarnetzki, A.**, Zur Entwicklung des Menschen in Südwestdeutschland, in : UrG BW
- Eccles, J.** Das Rätsel Mensch, Serie Piper, Bd. 976, München 1989,
- Echt, R.**, Die keltischen Fürsten der Latenezeit, in: Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 24, Der Kreis Merzig-Wadern und die Mosel zwischen Nennig und Metz, Stuttgart 1992
- Eppel, F.**, Stationen der ältesten Kunst, Wien/München 1963
- Fiedler, L.**, Die Alt- und Mittelsteinzeit, in: Die Vorgeschichte Hessens; Herausgeber Fritz-Rudolf Herrmann und Albrecht Jockenhövel, Stuttgart 1990
- Hahn, J.** Die frühe Mittelsteinzeit, in : UrG BW (s. unter Albrecht)
- Hahn, J.**, Eiszeitliche Jäger zwischen 35 000 und 15 000 vor heute, Abdruck wie vor
- Hobusch, E.**, Von der edlen Kunst des Jagens, 2. Aufl., Innsbruck 1983
- Hoppstädter, K.**, Die vorgeschichtliche Zeit, in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Herausgeber Kurt Hoppstädter und Hans-Walter Herrmann, Bd. 1, Saarbrücken 1960
- Keller, J.**, Der Faustkeil von Ludweiler, in: Saarbrücker Bergmannskalender 1948, von **Königswald, W.**, Die Säugetierfauna des süddeutschen Pleistozäns, in: UrG BW (siehe unter Albrecht)
- Kolling, A.**, Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des Saarbrücker Talraums, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Saarbrücken 1971
- Kolling, A.**, Mammut - Ur - Nashorn - Moschusochse, in: Zeitschrift 'Saarheimat', 1966
- Kolling, A.**, Vorgeschichtliche Feuersteinklingen aus dem Saarland, in: Zeitschrift 'Saarheimat', 1966
- Kultur Urzeit** = Die Kultur der Urzeit Europas, in: Handbuch der Kulturgeschichte, Herausgeber Leonhard Franz, Essen 1969
- Lichardus, J.**, Die frühe Vorgeschichte an der Obermosel im Raum zwischen Nennig und Metz, in: Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 24, (s. unter: Echt)
- Müller-Beck, H.**, Die späte Mittelsteinzeit, in: UrG BW (s. unter Albrecht)
- Müller-Beck, H.**, Sammlerinnen und Jäger von den Anfängen bis vor 35 000 Jahren, in: UrG BW, wie vor
- Miron, A./Reinhard, W.**, Die Eisenzeit, in: Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 18, Saarpfalz-Kreis, Stuttgart 1988
- Narr, K.**, Die Anfänge von Bodenbau und Viehzucht, in: Handbuch der Urgeschichte, Zweiter Bd., Herausgeber Karl J. Narr, Bern/München 1975
- Prediger, A.**, Naturraum im Wandel, in: Die Saar, Geschichte eines Flusses, Herausgeber Richard van Dülmen und Eva Labouvie, St. Ingbert 1992 von **Petrikovits, H.**, Die Rheinlande in römischer Zeit mit einem Überblick über die rheinische Urgeschichte, Düsseldorf 1980 von **Raesfeld, F./Vorreyer, F.**, Das Rotwild, 8. Aufl., Hamburg 1978
- Sangmeister, E.** Die ersten Bauern, in: UrG BW (s. unter Albrecht)
- Schott, R.**, Entfaltetes Jäger- und Sammlertum, in: Handbuch der Urgeschichte, Erster Band, Herausgeber Karl J. Narr, Bern/München 1966
- Schott, R.**, Lebensweise, Wirtschaft und Gesellschaft einfacher Wildbeuter, Abdruck wie vor
- Seyler, R.**, Mittelsteinzeitliche Funde aus dem Saarland, in: 8. Bericht der Staatlichen Denkmalpflege im Saarland, 1961

Staerk, D., Die Vor- und Frühgeschichte, in: Das Saarlandbuch, Saarbrücken 1981, **Uerpmann**, H.-P., Die Anfänge von Tierhaltung und Pflanzenschutz, in: UrG BW (s. Albrecht)
Ziesaire, P., Paläolithikum und Mesolithikum im Saar-Mosel-Raum, in: Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 24, (s. unter Echt)

1. Teil, Kapitel 2: Von der gallo-römischen bis zur karolingischen Zeit

Arrian, Kynenetikus in: Langenscheidtsche Bibliothek sämtlicher griechischen und römischen Klassiker, Bd. 61, Berlin 1911
Bittel, K, (Herausgeber), Die Kelten in Baden-Württemberg, Stuttgart 1981
Bühler, J., Das Frankenreich, Leipzig 1923
Chronik = Chronik der deutschen Jagd, Herausgeber M. Marx-Kruse und E. von Campe, Ebenhausen 1937
Collot, G., Das Gebiet der Mediomatriker, in: Die Römer an Mosel und Saar, Buch zu einer gleichnamigen Ausstellung, Mainz 1983 (= Römer Mosel/Saar)
Columella, Über Landwirtschaft, übersetzt von Karl Ahrens, Berlin 1976
Cüppers, H., Die Treverer und die Augusta Treverorum, in : Römer Mosel/Saar, s. u. Collot
Dehnke, E., Römische Zeit, in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Herausgeber Kurt Hoppstädter und Hans-Walter Herrmann, Bd. 1, Saarbrücken 1960
Dottin, G., Die Welt der Kelten, München/Berlin 1977
Espassinoux = de Chapel d'Espassinoux, G., Du droit de chasse en droit romain, en droit ancien et en droit français, Thèse (Diss.) Montpellier 1876
Fischer-Fabian, S., Die ersten Deutschen, 13. Aufl. 1993
Gallien Spätantike = Gallien in der Spätantike, Katalog zu einer Ausstellung, Mainz 1980
Hachmann, R., Die Germanen, München 1971
Herrmann, H.-W., Von der fränkischen Landnahme bis zur Entstehung der Territorien, in : Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, Herausgeber Kurt Hoppstädter und Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken 1977
Jahn, M., Die Bewaffnung der Germanen, Diss., Berlin 1914
Junkelmann, M., Die Reiter Roms, Teil I: Reise, Jagd, Triumph und Circusrennen, Ma
Kayser, B., Jagd und Jagdrecht in Rom, Diss. Göttingen 1894
Kellner, H.-J., Die Römer in Bayern, München 1972
Kolling, A., Saravus Flumen - Römertum im Saarland, in: Römer Mosel/Saar, s. u. Collo
Lindner, K., Die Jagd im frühen Mittelalter, Berlin 1940
Mommsen, Th., Römische Geschichte, Berlin (ohne Jahrgang)
Moreau, J., Die Welt der Kelten, Stuttgart 1965
von **Petrikovits**, H., Die Rheinlande in römischer Zeit mit einem Überblick über die rheinische Urgeschichte, Düsseldorf, 1980
Realenzyklopädie = Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaften, Herausgeber Wilhelm Kroll, 17. Halbband, Stuttgart 1914
RömerMosel/Saar: s. u. Collot Rößler, H., Deutsche Geschichte, Gütersloh 1961
Salfränkische Gesetze = Die Gesetze des Merowingerreichs 481 - 714, Herausgeber Karl August Eckhardt, Göttingen 1953; Die Gesetze des Karolingerreichs 714-911, vom selbeHerausgeber, Göttingen 1955
Schaub, J. und **Petit**, J.-P., 'Bliesbrücken', Saargemünd 1984
Teichert, M./**Grünert**, H., Jagd und Fischfang, in: Die Germanen, Geschichte und Kultur der germanischen Stämme in Mitteleuropa, ein Handbuch, von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Bruno Kger, Bd. I, Von den Anfängen bis ins 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung,
Teichert, M./**Müller**, H.-H., Jagd und Fischfang, in: Die Germanen, sodann wie vor, Bd. II, Die Stämme und Stammesverbände in der Zeit vom 3. Jahrhundert bis zur Herausbildung der politischen Vorherrschaft der Franken, Berlin 1983
Weeber, K.-W., Smog über Attika, Umweltverhalten im Altertum, Zürich und München 1990

1. Teil, Kapitel 3: Von den Kaisern über die Landesherren bis zur Revolution

Chronik = Chronik der deutschen Jagd, Herausgeber M. Marx-Kruse und E. von Campe, Ebenhausen 1937

Dahl = Dahl, J. und **Lohmeyer**, K., Herausgeber, Das barocke Zweibrücken und seine Meister, Waldfischbach 1957

Firdenheim = Hans Peter von Firdenheim, Weidbuech, Abdruck in: Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jahrhunderts, Teil II, eingeleitet und herausgegeben von Kurt Lindner, Berlin 1959

Grosse, R., Herausgeber, Schwabenspiegel, Weimar 1964

Hartig, G. L., Lehrbuch für Jäger, 2. Bd., 2. Aufl. Tübingen 1811

Hasel, K., Forstgeschichte, Hamburg und Berlin, 1985

Herrmann, H.-W., Frühe Besitzverhältnisse, in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, Herausgeber Kurt Hoppstädter und Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken 1977 (= SLK 2)

Herrmann, H.-W., **Hoppstädter**, K. und **Klein**, H., Die Territorien der Saargegend bis zur französischen Revolution, in: SLK 2 (s. ob.)

Keiper, J., Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, Speyer 1930

Klitscher, E., Zwischen Kaiser und französischer Krone, Saarbrücken 1986

Knaur= Stinglwagner, G., und Haseder, I., Knaurs Großes Jagdlexikon, München 1984 **Kolling**, A., Jagdschloß Karlsbrunn, in: Saarbrücker Hefte, 1968, Nr. 27

Lindner, K., Die Jagd im frühen Mittelalter, Berlin 1940

Mailänder, A., Der Königshof Wadgassen mit der Meierei Hostenbach und der Herrschaft Lisdorf u. a. Orten, in: Heimatkundliches Jahrbuch des Kreises Saarlouis, 1960

von **Mannlich**, J. C., Rokoko und Revolution, Lebenserinnerungen, aufgrund der Ausgaben von Eugen Stollreither, neu bearbeitet von Friedrich Matthäus, Stuttgart 1966

Michel, F., Forst und Jagd im alten Erzstift Trier, Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte und Volkskunde, Bd. 4, Trier 1958

Phoebus = Gaston Phoebus Comte de Foix, Das Buch der Jagd, Text von Gabriel Bise, Fribourg-Genf 1978

Rosenkranz, A. Der Bundschuh, Bd. II, Heidelberg 1927

Roy Modus = Das Jagdbuch des Roy Modus, übersetzt von Max Haehn, Gevelsberg 1975 (unverkäufliche Ausgabe der Bauunternehmung Heitkamp)

Ruppersberg, A., Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, 1. Teil, Saarbrücken 1908

Ruppersberg, A., Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken 2. Teil, Saarbrücken 1910

Schmidt, Th., Alte Jagdherrlichkeit in unserer Heimat, in: 'Der Saarjäger', 1950, Nr. 2

Schmidt, Th., Altes Wald- und Jagdrecht im Warndt, in: 'Saarheimat', Mai 1958

Seck, Doris, Der Erbprinz, Saarbrücken 1986

Weber, W., Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, in: Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und die französische Revolution, Katalog zu einer Ausstellung, Zweibrücken 1989

Weber, W. Schloß Karlsberg, Legende und Wirklichkeit, Homburg 1987

Zimmer, C., Unsere Heimat im Wandel der Zeiten, Bilder aus der Saarbrücker Geschichte, Saarbrücken 1914

1. Teil, Kapitel 4: Von der Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

Bauer, J., Die Jagdgesetze Preußens, 2. Ausg., Neudamm 1900

Braubach, M., Vom westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß, in: Rheinische Geschichte, Herausgeber: **Franz Petri und Georg Droege**, Bd. 2, Düsseldorf 1976

Ecker, F., Das Saargebiet und die französische Revolution (1789 - 1801), Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 18, Saarbrücken, 1929
Ewen, J., Historische Betrachtungen zur Jagd im Saarland, in: 'Der Saarjäger', 1986, Nr. 3
Huber, E., Die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens, 2. Aufl., Straßburg 1895
Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft 1935/36, Berlin 1936; Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft 1937/38, Berlin 1938
Köllner, A., Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, 1. Bd., Saarbrücken 1865
Männer, C., Forstschutz und Jagdschutz, Kaiserslautern 1895
Müller-Hildesheim, Erlebnisse bei der Hofjagd in der Gohrde, in: 'Wild und Hund', 1920
Noack, R., Die Revolutionsbewegung von 1848/49 in der Saargegend, in: Mitteilg. des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 18, Saarbrücken 1929
Pollwein, M., Das bayrische Jagdrecht, München 1928
Rév. et chasse = La Révolution et la chasse, Herausgeber: Union Nationale des Fédérations Départementales des Chasseurs, Clichy 1989
Schmidt, Th., Acta Forst Karlsbrunn, in: 'Der Saarjäger', Mai 1949
Schwingel, K., Beiträge zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte im deutschsprachigen Lothringen des ausgehenden Mittelalters, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 1962
von **Sybel**, H., Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795, 1. Bd., Düsseldorf 1853
Wirsching, L., Das Jagdrecht des Königreichs Bayern, München 1902

1. Teil, Kapitel 5: 1945 und die Jahre danach

Beringer, K., Jäger ohne Waffen, in: 'Der Deutsche Jäger', 1949, Nr. 1
'Heger', Jagdlicher Querschnitt, in: 'Der Saarjäger', April 1951
Herrmann, Hans-Walter, Zur Geschichte des Saarlandes, Herausgeber: Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken 1985
Jung, R., Was soll mit dem Fuchs geschehen ? , in: 'Der Saarjäger', Mai 1949;
Klein, Dieter, Ein Vierteljahrhundert im Dienste des Jagdwesens, in: 'Der Saarjäger', Nov. 1973
Scherping, Ulrich, Uns blieb das Waidwerk, München 1958
Schmidt, Jagdverhältnisse im Reich, in: 'Der Saarjäger', Juli 1949

1. Teil, Kapitel 6: 50 Jahre Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Abkürzungen

Amtsbl.: Amtsblatt (des Saarlandes)
Reichsgesetzbl.: Reichsgesetzblatt
BJG: Bundesjagdgesetz
Bundesgesetzbl.: Bundesgesetzblatt
BVG: Bundesverfassungsgericht
Prot.: Protokolle (des Landtags)
Saarl. Bauernbl.: Saarländisches Bauernblatt
SJ: «Der Saarjäger», Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger des Saarlandes
SJG: Saarländisches Jagdgesetz
VJS: Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Literatur

Klein: Klein, Dieter, Ein Vierteljahrhundert im Dienste des Jagdwesens, SJ 1974, Nr. 4
Kuchenbecker: Kuchenbecker, Curt, Jagdgesetz für das Saarland,
Erläuterungen, in: Das Recht des Saarlandes, Saarbrücken (ca. 1953)
Forsthoff: Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, Allg. Teil, München 1973
Weitz: Weitz, Wolfgang, 50 Jahre Landesjagdverband Hessen, «Hessenjäger», Juni 1997

Wolff: Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, München 1994, Verwaltungsrecht II, München 1987

2. Teil: Ausgewählte Themen

Kapitel 1: Jagd und Musik

Bahnert = Bahnert/Herzberg/Schramm, Metallblasinstrumente, Wilhelmshaven 1986
Duc de Brissac, La chasse à courre, in: La chasse, Herausgeber J. P. Villenave, Paris 1979

Dullat, Günter, Metallblasinstrumentenbau, Frankfurt 1989

Chronik = Chronik der deutschen Jagd, Herausgeber M. Marx-Kruse und E. von Campe, Ebenhausen 1937

d'Erceville, Thierry, Les chiens courants, mode d'emploi, in: Chasseurs de l'Est, Metz, 2. Trimester 1994

Flachs, Werner, Das Jagdhorn, Zug 1994 von Forell, Fritz, Sie jagen 1000 Jahre schon, Hannover 1964

du Fouilloux = Jacques du Fouilloux, La Venerie, Herausgeber Gunnar Tillander, Cynegetica XVI, ohne weit. Angaben

Frank, Julius, Das Bläserkorps Saarbrücken, in: 'Der Saarjäger', Dez. 1990

Fürst: Illustriertes Forst- und Jagdlexikon, Herausgeber Hermann Fürst, Berlin 1888

Gasser, A., Jagdsignale, in: Natur und Jagd, Genf/Zürich 1953

Hartig, Georg Ludwig, Lehrbuch für Jäger, 2. Band, Tübingen 1811

Hein, Manfred, Zur Geschichte des Jagdhorns, in: Rund um das Horn, Sonderdruck Deutscher Jagdschutzverband, Mainz 1982

Hickmann, Hans, in: Musikinstrumente in Einzeldarstellungen, Band 2, Blasinstrumente, Kassel 1982
Jahrbuch = Jahrbuch der deutschen Jägerschaft 1935/36, Berlin 1936

Janetzki = Janetzki, Kurt, und Brüchle, Bernhard, Das Horn, Mainz 1984

Karstadt, Georg, in: Musikinstrumente in Einzeldarstellungen, Band 2, Blasinstrumente, Kassel 1982

Levy, Josef, Die Signalinstrumente in den altfranzösischen Texten, Dissertation, Halle 1910

Meinl, Anton, Es blies ein Jäger wohl in sein Horn, in: Das Jagdhorn, Jagdhornbrevier II, Herausgeber Wenzel Meinl, Geretsried 1994

Naturhorn Festival, Almanach, Herausgeber: Festivalleitung, Essen, Sept. 1993

Nibelungenlied = Ausgabe von Karl Bartsch, Wiesbaden 1972

Phoebus = Gaston Phoebus Comte de Foix, Das Buch der Jagd, übertragen von Gabriel Bise, Fribourg/Genf 1978

Preuss, Donald, Signalmusik, Dissertation, Berlin 1980

Rolandslied = 1) Rolandslied, übertragen von Max Wetter, Überlingen 1949

2) Rolandslied des Pfaffen Konrad, Herausgeber Friedrich Maurer, Leipzig 1940

Roy Modus = Das Jagdbuch des Roy Modus, übersetzt von Max Haehn, unverkäufliche Ausgabe der Bauunternehmung Heitkamp, Gevelsberg 1975

Ruppersberg, Albert, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, II. Teil, Saarbrücken 1910

Stauder, Wilhelm, Horninstrumente, in: Musikinstrumente in Einzeldarstellungen, Band 2, Blasinstrumente, Kassel 1982

Stegmann, H., Die Entwicklung der Jagd zu Pferde in Frankreich, in: Jagdreiten; Herausgeber Herbert Stegmann und die Deutsche Reiterliche Vereinigung, Warendorf 1987
Stegmann, H., Zur Geschichte, Abdruck wie vor

Stief, Reinhold, Handbuch der Jagdmusik, Bd. 1, 7. Aufl. München 1990

Vogel, Martin, Die Intonation der Blechbläser, Düsseldorf 1961

Vogt, Gerhard, Die Geschichte des Jagdhorns und seine Musik, in: Jagdreiten; Herausgeber Herbert Stegmann und die Deutsche Reiterliche Vereinigung, Warendorf 1987

2. Teil, Kapitel 2: Beizjagd ehemals und heute

- Allen**, Mark, Falconry in Arabia, London 1980
- Bednarek**, Walter, Gedanken zur Entstehung und Ausbildung der geographischen und soziokulturellen Verbreitung der Falknerei, in: JB DFO 1991
- Berger**, Arthur, Die Jagd aller Völker im Wandel der Zeit, Berlin 1928
- Brüll**, Heinz (Herausgeber), Die Beizjagd, 2. Aufl. Hamburg, 1968
- Bühler**, Johannes, Das Frankenreich, Leipzig 1923
- Chronik** = Chronik der deutschen Jagd, herausgegeben von M. Marx-Kruse und E. von Kampe, Ebenhausen 1937
- Dietsche**, Frank, Geschichte der Falknerei, in : JB DFO 1967
- Dreyer**, Hans-Jürgen, Die landesherrliche Falknerei in Preußen unter den Hohenzollern, in: JB DFO 1976/77
- Dreyer**, Hans-Jürgen, Russische Falknerei, in: JB DFO 1969
- Duden** = Duden Etymologie, Mannheim 1963
- Eckhardt** = Die Texte der salfränkischen Gesetze : Die Gesetze des Merowingerreichs, herausgegeben von Karl August Eckhardt, Göttingen 1953
- Eid**, Ludwig, Reichsgräfin Marianne von der Leyen, herausgegeben von Wolfgang Krämer, Saarbrücken 1937
- Even**, Josef, Historische Betrachtungen zur Jagd im Saarland, 'Der Saarjäger', 1986, Nr. 3
- Firdenheim** = Hans Peter von Firdenheim, Waidbuech, abgedruckt in: Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jahrhunderts, Teil 2, herausgegeben von Kurt Lindner, Berlin 1959
- Flint**, V. E. und Sorokin, A. G., Die Beizjagd in der UdSSR, aktuelle Lage und Perspektiven, in: JB DFO 1992
- Gutt**, D., De arte venandi cum avibus,.. Prof. Dr. Carl Arnold Willemsen im Gutenberg-Museum zu Mainz ..., in: JB DFO 1970/71
- Hammer**, W., Das Recht der Falknerei, in: JB DFO 1970/71
- Hammer**, W., Im Irrgarten artenschutzrechtlicher Verbote, in: JB DFO 1990
- Hammer**, W., Rechtsgrundlagen der Beizjagd, in: Recht der Landwirtschaft, 1992, S. 116
- Hansmann**, Wilfried, Schloß Falkenlust, in : JB DFO 1979
- Henschel**, Peter, Beizjagd, Berlin 1984
- Herrmann**, Hans-Walter, Von der fränkischen Landnahme bis zur Entstehung der Territorien, in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, herausgegeben von Kurt Hopstädter und Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken 1977
- Hobusch**, Erich, Von der edlen Kunst des Jagens, Innsbruck 1983
- JB DFO** = Greifvögel und Falknerei, Jahrbuch des Deutschen Falkenordens
- Keiper**, Johann, Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, Speyer 1930
- Klinkhamer**, Robert, Zur Geschichte der Falknerei in Europa, in: Waller, Der wilde Falk ist mein Gesell (s. dort)
- Knabe**, Gustavgeorg, Beizvogelgeschenke der Herzöge von Preußen nach 1525 an europäische Fürsten, in: JB DFO 1967
- Laffitte-Larnaudie**, Annemarie, Nature, chasse et cour de Lorraine sous le duc Antoine, in: Lotharingia, Archives lorraines d'archéologie, d'art et d'histoire, Nancy 1992
- Lindner**, Kurt, Beiträge zu Vogelfang und Falknerei im Altertum, Berlin 1973
- Lindner**, Kurt, Ein Ansbacher Beizbüchlein, Berlin 1967
- Lindner**, Kurt, Ost-westliche Beziehungen in der Geschichte der Falknerei, in: JB DFO 1974
- Mahuet** = Comte de Mahuet, Antoine, La chasse en Lorraine jusqu'en 1789, Nancy/Paris 1931
- Mebs**, Theodor, Greifvögel Europas und die Grundzüge der Falknerei, Stuttgart 1968
- Michel**, Fritz, Forst und Jagd im alten Erzstift Trier, Trier 1958
- Möller-Vire** = Die Beizvögel, übersetzt von Detlef Möller und François Vire, Hildesheim 1988
- Mynsinger**, Heinrich, Von den Falken, Pferden und Hunden, 1461; Ausg. Stuttgart 1863
- Niesters**, Horst, Arabische Beizjagd in pakistanischer Steppe, in: 'Wild und Hund', 1993, Nr. 24

van Oorschot, J.M.P., Valkenswaarder Falkner und die fürstliche Beizjagd, in: JB DFO 1974
Renz, Waller, Der wilde Falk ist mein Gesell, 4. Aufl., Neudamm 1982
Röhrig, Fritz, Das Weidwerk, Potsdam, ohne Jahresangabe (um 1935)
Ruppersberg, Albert, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, II. Teil, Saarbrücken 1910
Sälzle/Schedelmann, Jagdbrevier, Heidelberg/München
Schmidt, Hermann, Die Terminologie der deutschen Falknerei, Dissertation, Freiburg im Breisgau, 1909
Schmidt, Jörg, Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in : Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - NVwZ - 1987
Schmidt, Theo, Alte Jagdherrlichkeit in unserer Heimat, in 'Der Saarjäger' 1950, Nr. 2
Schneider = Kapitularien, ausgewählt von Reinhard Schneider, Göttingen 1968
Schöneberg, Horst, Falknerei, Eigenverlag Ampermoching 1994
Schwenk, Sigrid, Jagd und Falknerei als Teile unserer Kultur, in JB DFO 1993
Siebert, Gisela, Falkner und Beizjagd in den Miniaturen der Großen Heidelberger Liederhandschrift, in JB DFO 1968
Tappe, Eberhard, Waidwerck und Federspiel, Straßburg 1542
Ueckermann, Erhard, Kulturgut Jagd, ein Führer durch die Jagdgeschichte Nordrhein-Westfalens und zu jagdhistorischen Stätten, Münster/Hiltrup 1994
Zimdahl, Winfried, Über das königliche Spiel mit Beizvögeln, in JB DFO 1991

2. Teil, Kapitel 3: Der Wolf in unserer Heimat

Aesopische Fabeln, München 1944
Bernard, Daniel, Wolf und Mensch, Saarbrücken 1983
Büch, Karl, Wölfe im Saarland, in : Annales Universitatis Saraviensis, Naturwissenschaften, 1/1952
Champgrand = Goury de Champgrand, Traité de vénerie et de chasse, Paris 1769
Chauvet, Jean-Yves, Les loups en Lorraine, Le Coteau 1986
Christmann, Ernst, Von Wolfsgalgen und Wolfsbalgträgern, in: Saarbrücker Hefte, 1968
Der farbige Brehm, Freiburg 1983
Diezel = C. E. Diezels Erfahrungen mit der Niederjagd, 10. Aufl., Neudamm 1930
Edda, Ausg. Manesse Verlag, Zürich 1987
Eppel, Franz, Stationen der ältesten Kunst im Land der Steinzeithöhlen, Wien/München 1963
Even, Josef, Historische Betrachtungen zur Jagd im Saarland, in: 'Der Saarjäger', 1986, Nr. 3
Fengewisch, Heinz-Jürgen, Großraubwild in Europas Revieren, München 1968
HOMO VENATOR 1 = HOMO VENATOR, Schriften zur Geschichte und Soziologie der Jagd, herausgegeben von Sigrid Schwenk, Bd. VII/VIII, Preußische Jagdstatistiken von 1865 bis 1892, Bonn 1982
HOMO VENATOR 2 = HOMO VENATOR, Schriften zur Geschichte und Soziologie der Jagd, herausgegeben von Sigrid Schwenk, Bd. IV: Karl Friedrich Baur, Jagdstatistik der deutschen Bundesstaaten um 1830, Bonn 1981
HOMO VENATOR 3 = Schriften zur Geschichte und Soziologie der Jagd, herausgegeben von Sigrid Schwenk, Bd. IX, Jagdstatistiken Elsaß- Lothringens, Bonn 1982
Jantschke, Fritz, Der Wolf kommt, in: 'Das Tier', November 1997
Jessen, Hans, Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins, Herausgeber LJV Schi.-Holst., 1958
Keiper, Johann, Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, Speyer 1930
Klahm, Günter, 75 Gulden Schußprämie für den Apotheker, in: Saarbrücker Zeitung vom 19.11.1984
Klever, Ulrich, Knauers Großes Hundebuch, München/Zürich 1982
Knauer, Roland, Die Rückkehr der Wölfe, in : Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.04.1993
Koch, Christian, Die Ausrottung der Wölfe in unserer Heimat, in: Saarbrücker Zeitung vom 04. und 06. Juni 1955
Kuhlmann, Hans, Waidfrohe Stunden, Neudamm 1939

Laffite-Larnaudie, Anne-Marie, Nature, chasse et cour de Lorraine sous le duc Antoine, in: Lotharingia, Archives lorraines d'archéologie, d'art et d'histoire, Nancy 1993

Lange, Franziska, Das Land Brandenburg ist die neue Heimat der Wölfe in Deutschland, in: 'Welt am Sonntag' vom 17.04.1994

Lessing = Gotthold Ephraim Lessings Fabeln, bei Christian Friedrich Voß, 1759

Lindner, Kurt, Die Jagd der Vorzeit, Berlin 1937

Lindner, Kurt, Die Jagd im frühen Mittelalter, Berlin 1940

Mudrak = Die Sagen der Germanen, Herausgeber Edmund Mudrak, Reutlingen 1961

Müller, Konrad, Die Werwolvesage, Dissertation, Marburg 1937

Nießén, Heinrich, (Bearbeiter), Sagen und Geschichten von der Saar, Saarlouis 1924

La Fontaine = Jean de La Fontaine, Die Fabeln, Gesamtausgabe, Düsseldorf/Köln 1964

Pielowski, Zygmunt, Der Wolf in Polen, in: 'Wild und Hund' 1994, Nr. 17

Realenzyklopädie = Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaften, herausgegeben von Wilhelm Kroll, 17. Halbband, Stuttgart 1914

Riesenthal = Riesenthals Jagdlexikon, 2. Aufl., Neudamm 1916

Röhrig, Fritz, Das Weidwerk, Potsdam, ohne Jahresangabe, um 1935

Ruppersberg, Albert, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, II. Teil, Saarbrücken 1910

Schmidt, Theo, Als der Wolf noch schnürte, in: 'Saarheimat' 1959, Nr. 1

Schmidt, Theo, Alte Saarbrücker Wolfsnotizen, in: Saarbrücker Zeitung vom 06.02.1954

Schmidt, Theo, Der Wolf der rheinischen Forsten, in: 'Der Saarjäger' 1950, Nr. 2

Schmidt, Theo, Der Wolf des Saarlandes von 1816 - 1900, in: Saarbrücker Zeitung vom 02.03.1953, ferner vom 09.04. und 15.04.1953

Schmidt, Theo, 'Lieutenant de Louveterie', in: Saarbrücker Zeitung vom 16.10.1955

Rolling, Hans, Die Wölfe und der Krieg, in: 'Wild und Hund', 1915

Ueckermann, Erhard, Kulturgut Jagd, ein Führer durch die Jagdgeschichte Nordrhein-Westfalens und zu jagdhistorischen Stätten, Münster/Hiltrup 1994

Zimen, Erik, Der Wolf, Wien u. a. 1978

1. Teil, Kapitel 4: Jagdgesetzgebung in Elsass-Lothringen

Colloquium I: Histoire du droit local, Actes du Colloque de Strasbourg le 19 octobre 1989, herausgegeben vom Institut du droit local Alsacien-Mosellan, Strasbourg 1990

Colloquium 2, Le droit local de la chasse, Actes du colloque du 16 mai 1996, Herausgeber wie vor, Straßburg 1996

Espassinou: Gabriel de Chapel d'Espassinou, Du droit de chasse en droit romain, en droit ancien et en droit français, Thèse, Montpellier 1876

Huber: Emil Huber, Die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens, 2. Aufl., Straßburg 1895

Malafosse: Jehan de Malafosse, La protection de la faune, de la flore et de la chasse, Revue française de Droit administratif, (6), Nov. 1990, S. 1011 ff.

Rosenstiehl: Pierre-Etienne Rosenstiehl, Les groupements d'interet cynegetique, Memoire D. E. S. S., Straßburg 1985

Roth: François Roth, Die Zeit der Weltkriege (1914 - 1945), in: Lothringen, Geschichte eines Grenzlandes, bearbeitet von einer Gruppe lothringischer Historiker unter Leitung von Michel Parisse, Deutsche Ausgabe Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken 1984

2. Teil, Kapitel 5: Jäger im Fürstendienst

Abkürzungen

FO NS 1745: Fürstlich Nassau-Saarbrückische Forst- Jagd und Wald-Ordnung de anno 1745

FO ZW 1785: Sammlung der notabelsten Forstverordnungen, welche nicht nur in der Grafschaft Sponheim und Kübelberger Gericht eingeführt, sondern auch in dem ganzen Herzogthum (Pfalz-Zweibrücken) erneuert werden sollen, Carlsberg 1785

LAS: Landesarchiv Saarbrücken (jeweils im Anschluß die Bestandsnummer und die Seiten- od. Blattangabe)

LAS HV: Landesarchiv Saarbrücken, Bestand Historischer Verein

Mitt. Hist. V.: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend

StAW: Staatsarchiv Wiesbaden

ZWK: Pfalz-Zweibrückische Beamtenkartei im Stadtarchiv Zweibrücken, in Maschinenschrift umgesetzt

Literatur

Ammerich: Hans Ammerich, Landesherr und Landesverwaltung, Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken am Ende des alten Reiches; Veröffentlichungen der Kommission für Saarl. Landesgeschichte und Volksforschung, XI, Sbr. 1981

Blatter: Friedrich Blatter, Unsere heimischen Jagden in alter Zeit, in: Saarländischer Bauernkalender 1950, Saarbrücken

Bleymehl: Helmut Bleymehl, Stand und Probleme der Forschungen über den aufgeklärten Absolutismus in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken, (Abdruck: s. unter 'Herrmann')

Eckardt: Hans Wilhelm Eckardt, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik, Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976

Firdenheim: Hans Peter von Firdenheim, Waidbuech, abgedruckt in : Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jahrhunderts, Teil II, eingeleitet und herausg. von Kurt Lindner, Berlin 1959

Frevert: Walter Frevert, Das jagdliche Brauchtum, 11. Aufl., Hamburg/Berlin 1981

Geck: Elisabeth Geck, Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken-Usingen im 18. Jahrhundert, Diss. Mainz 1953

Goetz: Hans-Werner Goetz, Leben im Mittelalter, 5. Aufl. Mü. 1994

Hasel: Karl Hasel, Forstgeschichte, Hamburg/Berlin 1985

Hilf/Röhrig: Richard Hilf und Fritz Röhrig, Wald und Weidwerk in Geschichte und Gegenwart, Zweiter Teil, Das Weidwerk, Potsdam (ohne Jahresangabe, etwa 1936)

Hoppstädter: Kurt Hoppstädter, Der Saarbrücker Hofadel im 18. Jahrhundert, (Abdruck wie unter 'Herrmann')

Keiper: Johann Keiper, Pfälzische Jagd- und Forstgeschichte, Speyer 1930

Lillig: Karl Lillig, Rechtsetzung im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts, Diss. Saarbrücken 1984

Mannlich: Johann Christian von Mannlich, Rokoko und Revolution (Lebenserinnerungen), auf Grund der Ausgaben von Eugen Stollreither neubearbeitet durch Friedrich Matthäsius, Stuttgart 1966

Michel: Fritz Michel, Forst und Jagd im alten Erzstift Trier, Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte und Volkskunde, Band 4, Trier 1958

Nießen: Heinrich Nießen (Bearbeiter), Sagen und Geschichten von der Saar, 2. Aufl., Saarlouis 1924

Rosenstock: Hans-Alfred Rosenstock, Zur Geschichte der preußischen Staatsforstverwaltung, Diss. Göttingen 1975

Ruppersberg: Albert Ruppersberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, II. Teil, 2. Aufl. Saarbrücken 1910

Scheifele: Max Scheifele, Die Forstorganisation in Baden seit 1803, Karlsruhe, ohne Jahrgang, (etwa 1960)

Schmidt: Erwin Friedrich Schmidt (Bearbeiter), Dienerbuch des Herzogtums Pfalz- Zweibrücken 1724, Ludwigshafen 1969

2. Teil, Kapitel 6: Aspekte der Wilderei im Wandel der Zeiten

Beine: Engelbert Beine, (1) Jagdschutz und Wildererbekämpfung, 'Der Saarjäger' Nr. 3/1980; (2) Motorisierte Jagdwilderei, in: 'Kriminalistik' 1962, S. 472

Schloß Stainz, Nr. 5, Stainz 1993

- Guilbaud:** Jacques Guilbaud, La chasse et le droit, 14eme ed. von Francis Colas- Belcour, Paris 1994
- Herrman,** Konrad: Der Pfiffer=Jakob von St. Johann=Saarbrücken, 2. Aufl. Saarbrücken 1911
- Huth:** Günter Huth, Die Sache mit der Wilderei, München u.a., 1983
- Keiper:** Johann Keiper, Pfälzische Jagd- und Forstgeschichte, Speyer 1930
- Kierstein:** Günter Kierstein, Jagdwilderei und deren Bekämpfung als Jagdschutzaufgabe, Herausgeber Deutscher Jagdschutzverband, Bonn 1993
- Krafft:** Hans Werner Krafft, «..um die ertappten Thäter handfest zu machen», in : 'Wild und Hund' 17/1993
- Kruys-Römer:** Friedrich-Karl Kruys-Römer, Die Jagdwilderei im geltenden und kommenden Strafrecht, Diss. München 1963
- Kunz:** Karl-Ludwig Kunz, Kriminologie, Bern u.a., 1994
- Kürzinger:** Josef Kürzinger, Kriminologie, Stuttgart 1982 LK: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. 10. Aufl., Berlin 1988
- Lorbacher:** Dieter Lorbacher, Die Jagdwilderei; Eine Untersuchung von Tatformen und Tätern im Gebiet des Landgerichtsbezirks Essen unter besonderer Berücksichtigung der durch die Industrie geprägten Lebensverhältnisse, Diss. Bonn 1967
- Maué:** Bernhard Maue, Die Jagdwilderei, Eine kriminalsoziologische Untersuchung, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 409, Breslau-Neukirch 1940
- Mezger:** Edmund Mezger, Kriminologie, München/Berlin 1951
- Rosegger:** Peter Rosegger, (1) Die Älpler in ihren Wald- und Dorfgeschichten, Gesammelte Werke , dritter Band, (2) Am Tage des Gerichts, Gesammelte Werke, neunter Band, jeweils Leipzig 1923
- Sauer:** Wilhelm Sauer, Kriminalsoziologie, Berlin/Leipzig 1933
- Schubert:** Dietmar Schubert, Die Delikte der Jagd- und Fischwilderei (§§ 292,293 StGB) in den Jahren 1955 bis 1963 im Landgerichtsbezirk Paderborn, Diss. Bonn 1968

2. Teil, Kapitel 7: Jäger, Schützen und Schutzpatrone

- Acta Sanctorum,** Monat November, Bd.I, Paris 1887
- Adam:** Adolf Adam, Ethik der Jagd, Paderborn 1995;
- Becker:** Hans- Jürgen Becker, Der Heilige und das Recht, in 'Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter' (s. Petersohn);
- Bühler:** Johannes Bühler, Das Frankenreich, Leipzig 1923
- Diezel:** Carl Emil Diezel, Jagdgedichte, herausg. von Sigrid Schwenk, München u.a. 1979;
- Dreyer:** Hans-Jürgen Dreyer, Die Schutzheiligen der Falknerei in der westlichen und östlichen Welt, Jahrbuch Deutscher Falkenorden 1976/77
- Dulckheit:** Dulckheit • Schwarz • Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, 9. Aufl., München u.a. 1995;
- Ewig:** Eugen Ewig, Die Merowinger und das Frankenreich, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1993;
- Fischer:** Helmut Fischer, Der heilige Hubertus in der Volkserzählung, in: Freckmann/Kühn, (s. dort), S. 75 f;
- Forell:** Fritz von Forell, Sie jagen 1000 Jahre schon, Hannover 1964;
- Freckmann:** Klaus Freckmann, Hubertus-Darstellungen in der Trierer Region, in: Freckmann/Kühn, S. 127 f.;
- Freckmann/Kühn:** Klaus Freckmann & Norbert Kühn (Herausg.), Le culte de St. Hubert en Rhénanie / Die Verehrung des heiligen Hubertus im Rheinland; St. Hubert en Ardenne, Art-Histoire-Folklore, Bd. 6, 1995;
- Heiligen-Lexikon:** Vollständiges Heiligenlexikon, herausg. v. Joh. Evang. Stader u. Franz Josef Heim, Augsburg, I. Bd. 1858, II. Bd. 1861, V. Bd. 1882;
- Herrmann:** Hans-Walter Herrmann, Von der fränkischen Landnahme bis zur Entstehung der Territorien, in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, Herausg. Kurt Hoppstätter u. Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken, 1977;

Hilf/ Röhrig: R.B. Hilf/ F. Röhrig, Das Weidwerk in Geschichte und Gegenwart, Potsdam, o. Jahresang. (ca. 1936);

Hlawitschka: Eduard Hlawitschka, Die Vorfahren Karls des Großen, in: Karl der Große, Bd.I, Persönlichkeit und Geschichte, Herausg. Helmut Beumann, Düsseldorf 1965, S. 51 f.

Holzbauer: Hermann Holzbauer, Mittelalterliche Heiligenverehrung - Heilige Walpurgis-, Kevelaer, o. Jahresangabe, (nach 1950);

Hosius: Carl Hosius (Herausg.), Die Moselgedichte des Decimus Magnus Ausonius und des Venantius, Nachdr. 3. Auflage, Hildesheim 1967;

Ikongraphie: Lexikon der christlichen Ikonographie, Ikonographie der Heiligen, 6. Bd., Freiburg 1974/1990;

Jörs: Jörs /Kunkel/Wenger, Römisches Recht, 4. Aufl. Berlin 1987;

Jost: Antonius Jost, Hubertuskirche war Zentrum uralten Brauchtums - Aus der Pfarrgeschichte von Nonnweiler, Heimatbuch St. Wendel, 1975/76;

Krockow: Christian Graf von Krockow, Die Reise nach Pommern, München 1988;

Kühn: Norbert Kühn, Die historische Gestalt des heiligen Hubertus und die fränkisch-karolingische Reichsaristokratie, in: Freckmann/Kühn, S.9 ff.;

Lex. f. Theol. u. Ki: Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1995;

Marquet: Leon Marquet, Le culte de St. Hubert, in: Freckmann/Kühn, S. 21 f.;

Marx: Felix F. Marx, Die ältesten St. Hubertus-Schützenbruderschaften in Deutschland, Belgien und den Niederlanden, in: Freckmann/Kühn, S. 199 f.;

Paffrath: Arno Paffrath, Hubertuslegende, Hamb./Bln. 1961;

Parisse: Parisse, Michel, Von Austrasien zu Lotharingen, in: Lothringen, Geschichte eines Grenzlandes, Deutsche Ausgabe Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken 1984

Pauly: Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaften, 40. Halbband, Stuttg. 1950;

Petersohn: Jürgen Petersohn (Herausg.), Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, Sigmaringen 1994;

Plötz: Robert Plötz, Von St. Hubert in den Ardennen nach St. Hubert am Niederrhein, in: Freckmann/Kühn, S. 155 f.;

Rordorf: Willy Rordorf, Zur Entstehung der christlichen Märtyrerverehrung, in: Aspekte frühchristlicher Heiligenverehrung, herausg. von Fairy von Lilienfeld u. A., Erlangen 1977

Sales Doyé: Franz von Sales Doyé, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche, 2 Bde, Leipzig 1929;

Schauber/Schindler: Vera Schauber, Hanns Michael Schindler, Heilige und Namenspatrone im Jahreslauf, München 1992;

Schlieker: Günther Schlieker, Das Tollwut- und Jagdpatronat des heiligen Hubertus, in: Freckmann/Kühn, S. 39 f.;

Schmidt: Schmidt, Theo, Kleinodien des rheinischen Hubertuskults, in Heimatbuch St.Wendel, 1953/54, S. 79;

Schwenk: Schwenk, Sigrid, Diana - Ein Nachruf auf die fast vergessene Göttin der Jagd, in: Die Jagd, Herausg. Kurt G. Blüchel, Bd. 1, Köln 1996, S. 210 f.;

Schwerin: Esther Gräfin von Schwerin, Kormorane, Brombeerranken, Erinnerungen an Ostpreußen, München/Wien 1986;

Ueckermann: Erhard Ueckermann, Der heilige Hubertus, prägend im jagdkulturellen Bereich des Rheinlandes, in: Freckmann/Kühn, S. 187 f.;

Valette: Freiherr von la Vallette St. George, Zwei geistliche Weidmänner aus der guten alten Zeit, Artikelfolge in 'Wild und Hund', Sept. 1922, S. 555 f.;

Voragine: Jacobus de Voragine, Legenda aurea, aus dem Lateinischen von Richard Benz, Heidelberg, o. Jahresang., ca. 1955;

Wir Schützen: 'Wir Schützen - heute', Herausg. Deutscher Schützenbund, Wiesbaden 1987;

Wulf: Max von Wulf, Über Heilige und Heiligenverehrung in den ersten christlichen Jahrhunderten, Leipzig 1910

2. Teil, Kapitel 8: Karl August Woll und die Jagd

Clewing, Carl, Musik und Jägerei, Kassel 1937 (Abdruck von Werken des Hans Sachs)

Eid, Ludwig, Karl August Woll, Rede zu seinem Ehrentage am 27. Februar 1926 in St. Ingbert, Sonderdruck der 'Palatina' 1926

Krämer, Wolfgang 1: Karl August Woll, in: Westrichkalender, Kaiserslautern 1935, S. 68; 2: Pfälzische Gedichte von Karl August Woll, herausgeg. von Wolfgang Krämer, 7. Aufl., München 1959; 3: Karl August Woll, ein pfälzischer Dichter und Schriftsteller, Speyer 1923

'Wild und Hund', 12. Febr. 1956, «Heinz Geilfus»

Woll: 1.:Karl August Woll, Der Bitzler, Pfälzische Gedichte, Verlag Pfälzer Kunst, Landau, ohne Jahresangabe (ca. 1970) 2.: Karl August Woll, ein pfälzischer Dichter und Schriftsteller, von einem St. Ingberter, St. Ingbert 1906